Die

Verwaltungs-Gerichtsverfassung

und der

Prozeß in Verwaltungsrechtssachen

nach dem

Gesetze vom 8. August 1878, die

Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofs ꝛc.

betr., mit kurzen

Erläuterungen der einzelnen, unter den Schutz des
V.-G.-H. gestellten Rechtsangelegenheiten

von

Dr. jur. Friedr. Weber,

k. Notar in Würzburg.

Würzburg.

Druck und Verlag der Stahel'schen Buch- und Kunsthandlung.
1879.

Vorwort

nebst kurzer historischer Einleitung.

Am 1. Oktober d. Jrs., diesem denkwürdigen Tage unserer nationalen Rechtsentwicklung, an welchem für das ganze deutsche Reich eine im Wesentlichen einheitliche Organisation der Civil- und Strafrechtspflege und mit derselben deren oberste Spitze, das Reichsgericht zu Leipzig, in das Leben trat, hat endlich auch nach langen mühevollen Kämpfen der Verwaltungsgerichtshof in Bayern Leben und Gestalt angenommen, indem dessen Mitglieder sammt Staatsanwaltschaft an diesem Tage zu München von dem k. Staatsminister des Innern, Herrn von Pfeufer, in ihre Functionen eingewiesen wurden.

So ist denn auch für das öffentliche Recht eine durchaus unabhängige oberste Richterinstanz in unsere Staatsinstitutionen eingeführt, und beginnt sohin in Bayern gleichzeitig mit der Wirksamkeit der neu organisirten Justiz eine neue Epoche für die Verwaltungsrechtspflege.

Durch den Kampf für die Gewährung dieses richterlichen Schutzes im Gebiete des öffentlichen Rechtes haben sich neben der Staatsregierung die Abgeordneten Dr. Völk, von Hörmann, Dr. Edel, Dr. Brater, Hauck, Graf Fugger, Herz, Fischer 2c. 2c. d. i. alle jene Männer, welche sich laut Zeugniß der Debatten in der Abgeordneten-Kammer und insbesondere der Ausschußverhandlungen Jahre lang, ohne zu ermatten, in angestrengter Arbeit für diese Neugestaltung der Verwaltungsrechtspflege abgemüht haben, ein großes Verdienst um Bayern erworben, welches in weiteren Kreisen erst später — mit der thatsächlich vor Augen liegenden Judicatur der Verwaltungsgerichte, insbesondere jener des Verwaltungsge-

richtshofes und mit dem hiedurch veranlaßten Fortschritte der administrativen Gesetzgebung — die volle wohlverdiente Würdigung erfahren wird und jedenfalls diesen Abgeordneten ein ehrendes Andenken für alle Zeiten in den Annalen der vaterländischen Rechtsgeschichte sichert.

In der Ansprache, mit welcher der kgl. Staatsminister von Pfeufer den Act der Eröffnung des Verwaltungsgerichtshofs einleitete, gab derselbe zunächst seiner Genugthuung über das endliche Gelingen des Werkes, — für das er in Verbindung mit dem k. Justizminister Herrn Dr. von Fäustle und hervorragend unterstützt von dem dermaligen k. Finanzminister Herrn von Riedel stets warm eingetreten ist, — lebhaften Ausdruck, und gedachte sodann der hohen aber schwierigen Mission, welche dem Verwaltungsgerichtshof anvertraut ist, sowie des mächtigen Einflusses, welchen die Rechtsprechung des letzteren auf die exactere Ausbildung des materiellen Verwaltungsrechtes äußern werde.

Hierauf folgte die Erwiderung des Präsidenten des Verwaltungsgerichtshofes, welche statt einer weiteren historischen Einleitung hier im Wesentlichen beigefügt wird; derselbe äußerte sich Namens des Verwaltungsgerichtshofes nach geschehener Beeidigung, indem er vor Allem die Versicherung abgab, daß er und seine Collegen alle Kräfte für eine gründliche unparteiische Rechtsprechung einsetzen werden, unter Anderm, in nachstehenden Worten:

„Wir stehen heute vor einem Wendepunkt des Staats- und Rechtslebens von außerordentlicher Tragweite. Wie wir heut versammelt sind, um den Verwaltungsgerichtshof, welchen wir dem hohen Rechtssinn Sr. Maj. des Königs zu verdanken haben, ins Leben einzuführen, so wird heute in Leipzig, vielleicht zur selben Stunde, in feierlicher Sitzung das oberste Reichsgericht eröffnet. Wir haben daher vom bayerischen Standpunkt aus gewiß volle Berechtigung und dringende Veranlassung, es als hochwichtige Errungenschaft zu begrüßen, daß gleichzeitig mit dem Inslebentreten jener Spitze des ganzen deutschen Rechtswesens in unserem engeren Vaterlande der Verwaltungsgerichtshof seine Thätigkeit beginnt. Allerdings war er kein Werk eines Tages. Die Nothwendigkeit und das Bedürfniß einer anderen

Regelung der Verwaltungsrechtspflege war wohl in den gebildeten Kreisen schon seit Jahren festgestellt. Besonders lebhaft wurde die Nothwendigkeit gefühlt in Folge einer neuen, auf verwaltungsrechtliche Fragen bezüglichen, diese präciser feststellenden Gesetzgebung und in Folge der Durchführung der Scheidung von Justiz und Verwaltung. Einen besonderen Ausdruck im öffentlichen Leben hat aber jenes Bedürfniß im Jahre 1865 gefunden, als auf Anregung des Abg. Dr. Völk die Kammer der Abgeordneten den Beschluß faßte, an Se. Maj. den König ein Gesuch um Erlassung einer Gesetzgebung zur Organisation der Verwaltungsrechtspflege zu richten. Wenn nun auch im Laufe der Zeit die Ansichten über das Bedürfniß und die Nothwendigkeit einer besseren Gestaltung des Rechtswesens in dieser Beziehung sich allmälich geklärt haben, und wenn auch das zu erstrebende Ziel im allgemeinen näher gerückt war, so war doch noch ein ernster Schritt zu thun um die Lösung herbeizuführen. Denn über die nähere Bestimmung der Organisation gingen die Ansichten noch weit auseinander. War man sich auch bewußt, daß in Verwaltungsrechtssachen die geeignete richterliche Unabhängigkeit zu erstreben sei, so hatte man auf diesem Wege doch viele Bedenken zu überwinden, und hatte insbesondere der Gesetzgeber ins Auge zu fassen, daß die active Verwaltung von dem bezüglichen Gerichtshofe getrennt bleibe und daß der Richterspruch nicht hemmend in die Verwaltung eingreifen dürfe. Es war dieß ein Problem von außerordentlicher Wichtigkeit und Schwierigkeit. Daher ist es wohl erklärlich, daß das Gesetz erst im Jahr 1878 zu Stande kam; nach welchen Kämpfen haben Se. Excellenz der Hr. Staatsminister bereits angedeutet. Um so mehr haben wir uns zu beglückwünschen, daß trotz der vielen zu Tage tretenden Bedenken und auseinandergehenden Meinungen, das lang ersehnte bedeutsame Werk zu Stande kam. Ich bin überzeugt, daß dem Ministerium, welches im Vollzug des Auftrages Se. Majestät des Königs nach mühevollem Ringen diese Gesetzgebung zu Stande brachte, ein warmes Andenken stets gewahrt bleibt."

Die Männer, unter deren Auspicien die neue Aera der Verwaltungsrechtspflege in Bayern beginnt, sind folgende; es wurden ernannt:

Zum Präsidenten: Dr. Gottfried von Feder, Regierungspräsident in Ansbach; zum Director: Dr. Georg Anton von Huller, Ministerialrath im k. Staatsministerium des Innern (für Kirchen- und Schulangelegenheiten); zum Oberstaatsanwalt: Thomas Hauck, k. Bezirksamtmann in Scheinfeld; zum II. Staatsanwalt: Wilhelm Krais, k. Regierungsrath im k. Staatsministerium des Innern; zu Räthen: Friedrich August Saile, Rath der k. Regierung, K. d. J., in Augsburg; Dr. Carl August Medicus, Bezirksamtmann und Regierungs-Rath zu Kaiserslautern; Ludwig von Stefenelli, Rath der k. Regierung, K. d. J., zu Würzburg; Dr. Josef Groh, Rath derselben k. Regierung; Adalbert Bauer, Rath der kgl.

Regierung, K. d. F., in München; Heinrich Reindl, Rath der k. Regierung, K. d. J., in Regensburg; Franz Gossinger, Rath der k. Regierung, K. d. J., in Würzburg; Franz Freiherr von Tautphöus, Rath der k. Regierung, K. d. J., in Ansbach; zum I. Sekretär Friedrich Schäfer, Bezirksamts-Assessor in Zweibrücken; zum II. Sekretär: Heinrich Hutter, Bezirksamts-Assessor in Freising.

Die vorliegende Arbeit über das bayr. Gesetz vom 8. August 1878, die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofs und das Verfahren in Verwaltungsrechtssachen betreffend, hat nun vor Allem den Zweck, die Grundgedanken dieses Gesetzes, nach welchem fortan die Verwaltungsrechtspflege auszuüben ist, in weitere Kreise zu tragen und ein Bild der Tragweite, aber auch der Schranken dieses Gesetzes zu geben.

Zugleich soll aber diese Arbeit — mit welcher versucht wurde, an der Hand des eben erwähnten Gesetzes die Organisation der Verwaltungsgerichte und das Verfahren in Verwaltungsrechtssachen wenigstens in den wesentlichsten Grundzügen darzustellen, — auch in der Praxis einen Leitfaden für den Anfang allen denjenigen in die Hand geben, welchen in unserer gesetzesreichen Periode nicht die nothwendige Muße zum Studium auch dieses Gesetzes vergönnt war.

Aus diesem Grunde wurde dem System des Instanzenzuges und der Rechtsmittel eine detaillirte Darstellung gewidmet und zur leichteren Orientirung eine sehr eingehende Inhaltsübersicht nebst einem verhältnißmäßig umfangreichen Sachregister beigefügt; aus gleicher Absicht wurden bei den einzelnen Abhandlungen die einschlägigen Stellen anderer Paragraphen in möglichst ausgedehnter Weise allegirt und zuweilen selbst deren Inhalt kurz eingeschaltet, weßhalb Wiederholungen nicht zu vermeiden waren, ferner die einzelnen Angelegenheiten, welche unter den Schutz des Verwaltungsgerichtshofes gestellt sind, durch kurze gedrängte Noten zu den Art. 8 und 10 des beigegebenen Gesetzestextes einigermaßen erläutert und jene Fälle des Art. 8 des Gesetzes, für welche die Mittelinstanz ausgeschlossen ist, zur Erleichterung der Uebersicht durch Sternchen

bei den einzelnen Ziffern des erwähnten Art. 8 herausgehoben, sowie endlich die betreffenden wichtigsten neuesten Gesetze und Verordnungen beigedruckt.

Schließlich möchte ich noch angedeutet haben, daß die Schwierigkeit des behandelten Stoffes an sich, dann die rasche Aufeinanderfolge der neuesten Gesetze und Verordnungen, die bei der Arbeit zu berücksichtigen waren und bis zum letzten Momente Ergänzungen derselben nothwendig machten, die übliche captatio benovolentiae hier in besonderem Maße gerechtfertigt erscheinen lassen dürften.

Würzburg, Anfangs Oktober 1879.

Der Verfasser.

Uebersicht des Inhalts.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Erörterungen über den Inhalt des Gesetzes und die Reform der Verwaltungsrechtspflege.

Zweiter Abschnitt.

Die Verwaltungsgerichtsverfassung und die Procedur in Verwaltungs-Rechtssachen in ihren Grundzügen.

Erstes Kapitel.

Die Rechtsangelegenheiten, welche nach dem Gesetze den Gegenstand der Verwaltungsrechtspflege bilden (incl. des Falls Art. 7 Abs. 2 des Gesetzes.)

Zweites Kapitel.

Formation der Behörden für die Verwaltungsrechtspflege, deren Zuständigkeit und der Instanzenzug.

A.

Allgemeiner Ueberblick der leitenden Grundgedanken des Gesetzes.

B.

Specielle Darstellung der **Formation** der Organe der Verwaltungsrechtspflege, der Zuständigkeit derselben und der Instanzenzug.

Viertes Kapitel.

Das System der Rechtsmittel insbesondere.

Fünftes Kapitel.

Die Zwangsvollstreckung.

Beilagen.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Erörterungen über den Inhalt des Gesetzes und die Reform der Verwaltungsrechtspflege.

§ 1.

I. Gegenstand des Gesetzes im Allgemeinen.

Das vorliegende Gesetz, welches erst nach einer Reihe denkwürdiger Kämpfe in der bayer. Abgeordnetenkammer zu Stande kam und schließlich der extremen Fraction der sogenannten ultramontanen Partei und dem von derselben geübten Terrorismus gegenüber durch die Regierung — unterstützt von den Liberalen und den gemäßigten Elementen der eben genannten Oppositionspartei — mit außerordentlicher Opferwilligkeit förmlich erstritten werden mußte, wird stets ein bedeutsames Denkmal der practischen Fortentwickelung der Rechtsstaatstheorie bleiben.

Dasselbe ist zunächst als die logisch nothwendige Ergänzung und als derzeitiger Schlußstein jener Organisations- und Reformgesetzgebung der sechziger Jahre in Bayern anzusehen, wodurch auch im rechtsrheinischen Bayern die Verwaltung von der Justiz, selbst in der untersten Instanz, unter Ueberweisung der Polizeistrafjustiz an die Gerichte, getrennt und im Gebiete des materiellen Verwaltungsrechts der Kreis der Individualrechte, insbesondere der autonomischen Rechte der Gemeinden in hohem Maße und zwar zum ersten Male mit durchdachter Systematik erweitert wurde.

Allein von weiterer Perspective betrachtet, stellt sich dasselbe — ebenso wie die neuere Gesetzgebung anderer deutschen Staaten und Oesterreichs über die Verwaltungsrechtspflege — überhaupt einerseits als die langsam gezeitigte Frucht der auf dem Boden der Rechtsstaatsidee und der Theorie von der Theilung der Gewalten (solche auf ihre innere Wahrheit und richtige Grenze zurückgeführt) gewonnenen Erkenntniß dar, daß auch im Gebiete des öffentlichen Rechts ähnlich wie im Privatrechte Individualrechte (im Gegensatze zur Staatsgewalt) in zahlreicher Fülle bestehen, und enthält andererseits die legislative Erfüllung der aus dieser Erkenntniß sich von selbst ergebenden Forderung, daß auch diese Individualbefugnisse des öffentlichen Rechts unter richterlichen Schutz gestellt werden müssen.

(S. hierüber die nähere Erörterung sub Ziff. II Seite 2.)

Das Gesetz — welches übrigens mannigfache Spuren seiner schwierigen Genesis an sich trägt und bis in die neueste Zeit in seinem Geburtsscheine die bedenkliche Clausel des Art. 51 (der Zeitpunkt der Einführung wird erst durch besonderes Gesetz bestimmt) enthielt — behandelt die hochwichtige Frage, in welchem Umfange und, in welcher Art hinsichtlich des Behördenorganismus und der Procedur, in Bayern die öffentlichen Rechte sowohl der einzelnen Individuen als der Gemeinden und sonstigen politischen Corporationen — abgesehen von den constitutionellen Garantien die durchaus bestehen bleiben, wenn sie auch materiell zum Theil an Bedeutung verlieren (und natürlich abgesehen vom Strafrechte) — unter den Schutz einer mit den nothwendigen Attributen der Unabhängigkeit ausgestatteten Rechtspflege zu stellen sind, und dies zwar nicht blos in den Fällen der Parteistreitigkeiten (wenn sich also zwei streitende Parteien gegenüberstehen), sondern auch — und darin liegt der Schwerpunkt der neuen Errungenschaft — in jenem weiten Gebiete, in welchem sich die vorgenannten Rechtssubjekte durch Verfügungen oder Bescheide der Administrativbehörden, insbesondere die Gemeinden im Bereiche der ihnen gesetzlich überlassenen Selbstverwaltung durch Grenzüberschreitungen der staatlichen Aufsichtsorgane in ihren Rechten verletzt erachten, und sich also lediglich Administrativbehörde und Partei gegenüberstehen.

In Folge dessen ist das vorliegende Gesetz ein **Gerichtsverfaßungs-** und zugleich auch ein **Prozeßgesetz** in **Verwaltungsrechtssachen**, und zwar ersteres in ganz eminentem Sinne des Wortes, da der Gesetzgeber überhaupt erst den Rechtsstoff, der nach seinem Willen zur Verwaltungsrechtspflege ressortiren soll, aus der vorhandenen materiellen Administrativgesetzgebung zu extrahiren und für dessen nähere Fixirung überdies auch noch bestimmte charakteristische Merkmale und zwar deshalb aufzustellen hatte, weil die fr. Gesetzgebung zur Zeit noch lückenhaft und nicht auf die angedeutete Ausscheidung (zwischen Verwaltungs- und Verwaltungsrechtssachen) angelegt ist.

§ 2.

II. Begriff der Verwaltungsrechtssachen im Sinne des Gesetzes in seiner elementaren Grundlage.

Das Hauptprinzip, welches vom Gesetzgeber den Bestimmungen über den Begriff von Verwaltungsrechtssachen zu Grunde gelegt wurde — und wohl am zweckmäßigsten gleich hier hervorgehoben wird — ist in dem Gedanken und in der Rechtsanschauung enthalten, daß ebenso wie die Rechtspflege

der ordentlichen Civilgerichte, auch die Verwaltungsjurisdiction nur streitige **subjektive** Rechte — also hier **öffentlich-rechtliche Individualrechte** — zum Gegenstand haben kann und daß daher insoweit, als die Gesetze freies Ermessen der Verwaltungsbehörden statuiren, die Organe der activen Verwaltung ausschließlich zuständig bleiben, so daß bei den letzten für Beschwerden wegen gekränkter „Interessen" der bisherige administrative Instanzenzug ungeändert fortbesteht.

Es war diese Maxime nicht blos schon bei der vom Gesetzgeber erfolgten Aussonderung der an die Verwaltungsrechtspflege zu überweisenden Materien — von einzelnen Ausnahmen abgesehen — maßgebend, sondern dieselbe ist auch hinsichtlich dieser Materien (soweit sie allgemein gehalten sind) selbst wieder in jedem einzelnen Falle von dem Verwaltungsrichter genau zu beachten, so daß die Verwaltungsgerichte als solche nicht zuständig sind, wenn die Beschwerde zwar eine im vorliegenden Gesetze an dieselbe überwiesene Materie betrifft, allein in concreto nicht auf ein in der betreffenden über diese Materie bestehenden Gesetzgebung wirklich construirtes und den Beschwerdeführern hierin eingeräumtes Individualrecht gestützt werden kann. (Confer. Art. 13. des Ges.).

Es ist diese Anschauung über das Substrat der Verwaltungsrechtspflege im Gegensatz zu der Aufgabe der reinen Verwaltung in der Theorie nicht ohne Gegner, und hat insbesondere Dr. Gneist auf dem Juristentage vom Jahre 1875 als Berichterstatter über die vorliegende Frage (siehe Verhandlung des XII. deutschen Juristentages Bd. III S. 231) mit der ihm eigenen geistreichen Dialektik deduzirt, daß obige Rechtsansicht sich mit der Natur des Verwaltungsrechts als eines Zweiges des öffentlichen Rechts nicht vertrage und auf eine unzulässige Ausdehnung privatrechtlicher Ideen auf das öffentliche Recht zurückzuführen sei.

Allein in den positiven Gesetzgebungen hat diese letzte, selbst theoretisch kaum haltbare Ansicht — welche also auch Ermessensfragen der Judikatur der Verwaltungsgerichte unbedingt unterstellt haben will — wenigstens insoweit als die höchste Verwaltungsgerichtsinstanz (Verwaltungsgerichtshof) in Betracht kommt, in den bereits oben angeführten Staaten nirgends Annahme gefunden, und es ist bemerkenswerth und wohl nicht consequent, daß auch Dr. Gneist gerade von dieser höchsten Instanz — welche doch den Cardinalpunkt des Schutzes in Verwaltungsrechtssachen bildet — Ermessensfragen „wegen mangelnder Kenntniß der Richter von örtlichen und provinziellen Verhältnissen 2c." ausgeschlossen haben will.

Der Umfang der Verwaltungsrechtspflege darf jedenfalls nicht in dem Maße ausgedehnt werden, daß für eine energische und gute Activ-Verwaltung kein angemessener Raum mehr bleibt.

Die Regierungsmotive zu dem vorliegenden Gesetze (Seite 9) äußern sich über diesen Punkt wie folgt:

„Der Richter hat die Aufgabe, das Recht zu finden und festzustellen; wo aber Rechte nicht vorhanden, da ist auch kein Anlaß zur richterlichen Thätigkeit gegeben; die Ueberweisung von Fällen, welche an und für sich nicht als Gegenstände der Rechtssprechung erscheinen, an unabhänge Gerichte, würde überdies nicht blos der Natur der Sache, sondern auch dem Zwecke der Gesetzgebung widersprechen; denn die letztere gewährt den Behörden nicht etwa zufällig, sondern absichtlich und zwar deshalb freien Spielraum, weil sie annimmt, daß die öffentlichen Interessen in gewissen Beziehungen nur dann wirksam gewahrt und gefördert werden können, wenn die Verwaltungsbehörden in der Lage sind, vom Gesichtspunkt der Zweckmäßigkeit aus ihre Maßnahmen den wandelbaren und vielseitig gestalteten Verhältnissen des täglichen Lebens anzupassen und nöthigen Falls nach einheitlichen Direktiven vorzugehen."

Eine ganz ausgezeichnete Erörterung hat die Frage, über die Aufgabe der Verwaltungsrechtspflege — zunächst vom Standpunkte des bestehenden Behördenorganismus und dem verschiedenen, den einzelnen Behörden zugetheilten Wirkungskreise aus — von Dr. Brater in jenem bekannten Vortrage gefunden, den er Namens des IV. Ausschusses der bayer. Kammer der Abgeordneten unterm 12. März 1868 über den früheren am 27. November 1867 eingebrachten Gesetzentwurf über „Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes" erstattete,

(S. Verhdlg. der K. der Abg. Beil. Bd. IV. S. 169 u. ff.)

und ist diese klassische Beleuchtung unserer Frage hier umsomehr wörtlich beizufügen, als die Anschauungen des genannten vorzüglichen Kenners des bayer. Verwaltungsrechts über die Verwaltungsrechtspflege, in der Hauptsache laut Zeugniß der Regierungsmotive (Seite 8) von unserem Gesetze im Wesentlichen adoptirt erscheinen und überhaupt einen weit über die Grenzen Bayerns hinausgehenden Einfluß auf die neueste Gestaltung der Verwaltungsrechtspflege geäußert haben. Diese Darlegung lautet wie folgt:

„Die Aemterorganisation in der heutigen Staatsordnung beruht auf dem Gegensatz von Rechtspflege und Verwaltung. Der Civil- und Strafrechtspflege dienen die Justizbehörden; die Verwaltungsaufgaben sind unter die vielfach gegliederten Administrativbehörden des Staates, der Gemeinden und der übrigen mit öffentlicher Autorität bekleideten Korporationen vertheilt.

Es zeigt sich jedoch bei näherer Betrachtung ein wesentlicher und zum Theil in der Natur der Verhältnisse begründeter Unter-

schied; denn während aus dem Wirkungskreis der Gerichte — mit wenigen Ausnahmen, deren Erörterung nicht hieher gehört — alle Verwaltungsgeschäfte ausgeschieden sind, ist den Verwaltungsbehörden in den mannigfachsten Beziehungen eine Thätigkeit vorbehalten, welche die charakteristischen Merkmale der Rechtssprechung an sich trägt. Alle Entscheidungen über Fragen des öffentlichen Rechtes, von der Strafrechtspflege abgesehen, sind in ihre Hand gelegt. Es ist zur Begründung der Ausschußanträge nöthig, den Wirkungskreis der Verwaltungsbehörden, soweit er dieses Gebiet berührt, etwas näher in's Auge zu fassen.

a) Die Verwaltung greift in die Privatrechtssphäre der Einzelnen ein, um ihnen im öffentlichen Interesse entweder Beschränkungen oder positive Leistungen aufzulegen. Hieher gehören z. B. die Beschränkungen der Erwerbs-, der Aufenthalts-, der Preßfreiheit, die Zwangsenteignung, die Belegung mit Steuern, Quartierlasten, Gemeindeumlagen, die Zuziehung zur Uebernahme öffentlicher Aemter, zum Militärdienst u. s. w.

b) Sie entscheidet über die dem Einzelnen als einem mitwirkenden Gliede der Gesammtheit zustehenden Befugnisse — hieher gehören größtentheils die Wahlrechte in ihren verschiedenen Abstufungen, — über die Ansprüche des Einzelnen an dem Mitgenuß des öffentlichen Eigenthums und der öffentlichen Anstalten, über die aus der Führung eines öffentlichen Amtes entspringenden Rechte und Verbindlichkeiten soweit nicht die civilgerichtliche Zuständigkeit eingreift.

c) Sie entscheidet über die persönliche Eigenschaft des Einzelnen, von welcher seine öffentlichen Rechte und Pflichten in der einen oder anderen Richtung (a, b) abhängig sind, also über Besitz und Erwerb des Indigenats und Staatsbürgerrechts, des Heimat- und Gemeindebürgerrechts u. s. w.

d) Sie entscheidet endlich in gewissen Streitigkeiten zwischen Privatpersonen, die ihrer rechtlichen Natur nach dem Bereiche der Civilrechtspflege angehören, jedoch durch Gesetz oder Praxis in Folge einer irrigen theoretischen Anschauung oder aus Zweckmäßigkeitsgründen, dem Wirkungskreise der Verwaltung zugewiesen sind.

Wie gegenüber den einzelnen Personen, kann sich diese Thätigkeit, soweit sie von Organen der Staatsverwaltung ausgeht, auch gegenüber den Stiftungen, Gemeinden und anderen Körperschaften vielfach äußern. Die Beschränkungen, welche die per-

sönliche Freiheit der Gemeinden — d. h. ihr Selbstverwaltungsrecht — im öffentlichen Interesse unterworfen wird (a), fallen unter den Begriff der „Staatscuratel.“ In allen bezeichneten Richtungen ist ein zweifaches Verhalten der die Verwaltungsthätigkeit regelnden Gesetzgebung möglich. Entweder das Gesetz überläßt es dem Ermessen der Behörden nach Rücksichten der politischen und ökonomischen Zweckmäßigkeit die Freiheit der Einzelnen und der Körperschaften mehr oder weniger zu beschränken, ihnen größere oder geringere Leistungen für die Bedürfnisse der Gesammtheit aufzulegen, ihrer Mitwirkung an den öffentlichen Angelegenheiten engere oder weitere Grenzen zu ziehen. Soweit dieses administrative Ermessen reicht, sind Personen und Körperschaften rechtlos. Wo das Gesetz die Polizeibehörden ermächtigt, jeden Staatsangehörigen von seinem Aufenthaltsorte wegzuweisen, sobald dieß im öffentlichen Interesse zweckmäßig erscheint, da kann der Ausgewiesene nicht über Rechtsverletzung klagen, denn er hat kein gesetzlich anerkanntes Recht des Aufenthaltes, er ist dem Ermessen der Behörden gesetzlich preisgegeben. Wo das Gesetz die Staatsbehörden ermächtigt, nach ihrem Gutdünken Beschlüsse und Maßregeln der Gemeindeorgane außer Wirksamkeit zu setzen, da hat die Gemeinde keinen Grund zur Klage über Beeinträchtigung ihrer gesetzlichen Freiheit, denn sie ist gesetzlich unfrei. Oder das Gesetz stellt bestimmte thatsächliche Voraussetzungen auf, durch welche die öffentlichen Rechte und Pflichten bedingt und begrenzt werden, es macht z. B. die polizeiliche Ausweisung von einer vorhergegangenen Verurtheilung wegen strafbarer Handlungen abhängig, oder beschränkt das Erforderniß curatelamtlicher Genehmigung in Gemeindesachen auf eine Anzahl genau bezeichneter Fälle. Hier haben Gemeinden und Einzelne ein gesetzliches Recht, und es liegt eine Rechtsverletzung vor, wenn die Bestimmungen des Gesetzes von der Verwaltungsbehörde nicht geachtet werden.

Keines von beiden Systemen hat auf ausschließliche Geltung Anspruch. Das administrative Ermessen ist innerhalb gewisser Grenzen im freiesten Staat unentbehrlich; allein je weiter die politische Entwikelung vorschreitet, um so vollständiger wird es auf jene Grenzen zurückgeführt, um so mehr erweitert sich folglich das Gebiet des Rechtes und der Verwaltungsrechtspflege, um so tiefer und vielseitiger greift dieser Zweig der Rechtspflege in das bürgerliche Leben ein. Er ist ebenso wichtig für die politischen wie für die Vermögensinteressen der einzelnen Staatsbürger

und der öffentlichen Körperschaften. Darauf stützt sich das Verlangen, daß er mit derselben Sorgfalt wie die Civil- und Strafrechtspflege geregelt und nichts versäumt werde, was zur Sicherung einer unparteiischen, gründlichen und gleichmäßigen Rechtsprechung beitragen kann."

§ 3.

III. Streiflichter auf die neuere Entwicklung der Verwaltungsrechtspflege in Deutschland.

(Zugleich nähere Entwickelung der sub I angedeuteten Gedanken.)

Während der Rechtsschutz in Civil- und Strafsachen (mit Ausnahme der Polizeistrafsachen) selbst zu den Zeiten des Staatsabsolutismus in allen deutschen Landen durch einen verhältnißmäßig unabhängigen Richterstand gewährt wurde, seit Einführung der Constitutionen aber durch einen verfassungsmäßig nur dem Gesetze verantwortlichen Richterstand vollständig — soweit dieß überhaupt durch staatliche Einrichtungen ermöglicht wird — gesichert erscheint, glaubte man im Gebiete des **öffentlichen** Rechts mit Einführung der constitutionellen Verfassungen für den Rechtsschutz durch die Controle der Volksvertretungen und durch Ministerialverantwortlichkeitsgesetze in genügendem Maße Vorsorge getroffen zu haben, und überließ im Uebrigen die Entscheidungen in Angelegenheiten des öffentlichen Rechts im einzelnen Falle den von oben abhängigen und an Instructionen — welche bisweilen sogar für den einzelnen Fall erfolgten — gebundenen Administrativbehörden, von der Anschauung ausgehend, daß in diesem Gebiete ein gewisses freies distributives Handeln der Staatsgewalt für das allgemeine Interesse am Zweckmäßigsten sei.

Allein bald wurde man gewahr, daß bei solchen staatlichen Einrichtungen in sehr vielen wichtigen Rechtsangelegenheiten ein wirklicher ausreichender Rechtsschutz fehlte und sich hiefür die großen constitutionellen Schutzmittel als illusorisch erwiesen.

Hiebei traten zugleich zwei andere bemerkenswerthe Erscheinungen in der Rechtsentwickelung hervor, die von großem Einfluße auf die Gestaltung der Verwaltungsrechtspflege waren:

1) Seit dem Anfange dieses Jahrhunderts löste sich auch in Deutschland die Grundanschauung über das Wesen des Staates mehr und mehr aus dem privatrechtlichen Ideenkreise, welcher die früheren Jahrhunderte beherrscht und eine vollständige Trennung der Regierungs- und Justizgewalt verhindert hatte, nach langen Kämpfen los; es vollzog sich

in der Theorie und Judicatur der Civilgerichte (in Bayern in neuerer Zeit hauptsächlich durch die in den Entscheidungen des competenzgerichtlichen Senats des obersten Gerichtshofes) nach und nach eine schärfere Sonderung des öffentlichen und Privatrechtes, in Folge dessen sich das Gebiet der Civilrechtspflege, welches früher ein bedeutendes Maß von Gegenständen des öffentlichen Rechts umfaßt hatte (es ist dieß die Kehrseite der gewöhnlich nur auf der andern Bildfläche erkannten Grenzverletzungen zwischen Justiz und Verwaltung), wesentlich verkleinerte, dagegen das Terrain des Verwaltungsdecernats sich erheblich erweiterte.

Von größtem Einfluße auf diesen Sonderungsprozeß war das in Frankreich schon seit den Zeiten des ancien régime ausgebildete System der sogenannten Trennung und Selbstständigkeit der Gewalten (séparation et indépendance réciproque des pouvoirs), wornach Justiz und Verwaltung als coordinirte Gewalten anzusehen sind und Acte der letzteren der Cognition und Judicatur der Gerichte in keiner Weise unterstellt werden dürfen (bei Meidung von Strafen gegen zuwiderhandelnde Richter), — und die in Folge dieses Systems in Frankreich eingeführte Attributivjustiz, wornach bei den Administrativbehörden von der übrigen Thätigkeit derselben — unter dem Gesichtspunkt einer besonderen Befugniß derselben (pouvoir contentieux) — ein bestimmter Kreis von Streitigkeiten ausgeschieden und unter dem Namen justice administrative in letzter Instanz einer speziellen Abtheilung des Staatsrathes (in einzelnen Fällen des obersten Rechnungshofes) überwiesen wurde.

Diese Administrativjustiz wurde bekanntlich auch nach Deutschland in mehr oder weniger glücklichen Nachbildungen und insbesondere auch nach Bayern importirt (s. hierüber S. 14) und bilden den Gegenstand derselben hauptsächlich (nicht ausschließend, wie häufig angenommen wird) die sog. administrativ-contentiösen Streitigkeiten.

Es ist in der deutschen Wissenschaft und nach und nach selbst in Frankreich anerkannt, daß dieses System bedenkliche Schwächen hat und zu Consequenzen entwickelt wurde, welche nach Dr. Gneist (Verwaltung, Justiz ꝛc. nach deutschen und englischen Verhältnissen 1869 S. 182) die absololute Negation des Rechtsstaates involviren, indem in Folge desselben in Frankreich den Civilgerichten die sogen. fiskalischen Prozesse (niemals kann ein Gericht den Staat zur Zahlung einer Schuld verurtheilen), ferner die Entscheidung von solchen Fragen des öffentlichen Rechts, die sich nur als Incidentpunkte bei gerichtlichen Prozessen über rein privatrechtliche Ansprüche ergeben, (siehe hierüber Näheres § 19 und 20) entzogen und endlich die gerichtliche Verfolgung der Beamten wegen Amtshandlungen nur nach vorgängiger Ermächtigung der vor-

gesetzten und bezw. obersten Verwaltungsbehörde (welche nicht einmal im Sinne eines Schuldausspruches, sondern rein nach discretionärem Ermessen zu erfolgen hat) für zulässig erklärt wurde 2c. (Diese Bestimmung ist jetzt in Frankreich selbst unter der Herrschaft der Republik aufgehoben worden.) S. hierüber Seite 39 §§ 27 u. ff.

Ebenso ist bekannt, daß auch in Deutschland eine nicht unerhebliche Anzahl der sogenannten administrativ-contentiösen Sachen dem Privatrechte angehört und daher mit Unrecht den Civilgerichten genommen worden ist.

Allein gerade die Untersuchung über dieses System der Sonderung der Gewalten und über die rechtliche Natur der Gegenstände der Administrativjustiz führte zu der Wahrnehmung, daß keineswegs alle die der Verwaltungsjustiz zugetheilten Angelegenheiten dem Civilrechte sondern eine nicht geringe Anzahl derselben wirklich dem öffentlichen Rechte angehören, — zugleich aber auch eben hiemit zu der Ueberzeugung, daß auch auf diesem letzteren Gebiete zahlreiche Rechtsverhältnisse bestehen, deren Entscheidung die Kriterien der Rechtssprechung an sich trägt.

Dieses Verdienst wird dem Contentieux administratif kaum abgesprochen werden können.

2) Ueberdieß waren die Gesetzgebungen auf dem Gebiete des materiellen Verwaltungsrechts unter den Einflüssen der modernen Rechtsstaatstheorie bemüht, die Gewalt der sogen. Executive durch Gesetze zu begrenzen und an die Stelle des administrativen Ermessens möglichst ausgiebige klar construirte Individualrechte der „Verwalteten" zu setzen.

Das ist die Hauptgrundlage, auf welcher unser gegenwärtiges materielles Verwaltungsrecht entstanden ist.

Hatte man nun aber hienach als Resultat von theoretischen Untersuchungen und der positiven administrativen Gesetzgebung die Thatsache vor Augen, daß auch auf dem Gebiete des öffentlichen Rechtes ebenso wie im Civilrechte Verbindlichkeiten und Rechte der Individuen im großem Maße bestehen, deren Verbescheidung nichts Anderes als Rechtssprechung ist und daß die positive Gesetzgebung dahin gravitirt, diese Rechte auf gesetzliche Grundlage zu stellen und möglichst zu erweitern, so ward es umsomehr als ein Mangel unserer öffentlichen Institutionen empfunden, daß die Rechtspflege hinsichtlich dieser öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten, deren Handhabung von außerordentlichem Einfluße auf die persönlichen und vermögensrechtlichen Verhältnisse der einzelnen Staatsbürger ist, Organen anvertraut erschien, die nicht unabhängig und jedenfalls in erster Linie berufen sind, das öffentliche Interesse zu wahren.

Es wäre nun zwar eine historische Ungerechtigkeit, wenn man nicht zugeben wollte, daß im Großen und Ganzen — zumal in normalen Zeiten — die Administrativbehörden, getreu den guten Traditionen des deutschen

Beamtenthums, die Verwaltungsrechtspflege unparteiisch ausgeübt haben, allein immerhin wird ein System als verwerflich erachtet werden müssen, bei welchem ein Beamter in Handhabung einer richterlichen Function, (wenn er sich nicht einer Unbotmäßigkeit schuldig machen und die Folgen hievon tragen will) genöthigt sein kann, seiner Ueberzeugung nicht folgen zu dürfen, und es lag daher nicht in den Personen, wenigstens nicht in der Schuld der untergeordneten Administrativbehörden, wenn man in politisch aufgeregten Epochen — in neuerer Zeit insbesondere in der Reactionsperiode der 50iger Jahre (in Preußen: Hinkeldey, Westphalen; in Bayern: Ministerium Reichersberg) — mißliche Erfahrungen auf dem Gebiete der Verwaltungsrechtspflege machte.

Auch konnte man sich hiebei neuerdings überzeugen, wie wenig die großen constitutionellen Schutzmittel des öffentlichen Rechts (in Bayern: Beschwerde der Abgeordneten-Kammern und zu den Kammern, Ministeranklage) ihrer ganzen Natur nach geeignet sind, den angedeuteten Mißstand zu heben; denn ganz abgesehen davon, daß deren Benützung von der zufälligen Majorität der politischen Parteien abhängt, passen sie, (wenigstens nach bayer. Verfassungs-Recht) für sehr viele hierher gehörige Fälle überhaupt nicht oder stehen zur Geringfügigkeit des Beschwerdeobjekts in keinem Verhältniß und werden überdieß Rechtsverletzungen an unzähligen Punkten in der Regel vorgekommen sein, bis diese Schutzmittel in ihrem schwerfälligen Apparate überhaupt in Function zu setzen sind.

So ergab sich denn in der juristischen Fachliteratur und im Schooße der Volksvertretungen von selbst das Postulat, daß die Rechtspflege im Gebiete des öffentlichen Rechts der Reform bedürftig und unter den Schutz eines unabhängigen Richterstandes mit Einführung einer selbstständigen Procedur zu stellen sei.

§ 4.

IV. Besondere Verwaltungsgerichte oder Ueberweisung der Verwaltungsrechtssachen an die ordentlichen Gerichte?

Die Frage, die sich in erster Linie bei den eben angeführten Reformtendenzen aufdrängte, war die,

> ob es nicht am Zweckmäßigsten wäre, die Verwaltungsrechtspflege einfach den ordentlichen Gerichten zu überweisen?

In der Theorie ist diese Frage, welche eine interessante reiche Literatur aufzuweisen hat, bis zur Stunde nicht entschieden, und wird dieß

auch mit Rücksicht auf die Verschiedenheit der jeweils aufgestellten Staatsrechtstheorien kaum jemals in allgemein anerkannter Weise werden.

(In neuester Zeit hat sich ein Mitglied des badischen Verwaltungs-Gerichtshofes, C. J. Schmitt, in einer geistreichen Abhandlung „über die Grundlagen der Verwaltungsrechtspflege", Stuttgart 1878, wieder für die Competenz der Gerichte ausgesprochen.)

Jene Staatsrechtstheoretiker, die schlechthin leugnen, daß der oben sub I. erörterte Rechtsstoff überhaupt den Gegenstand einer eigentlichen Rechtspflege bilden könne, weil die Staatsgewalt keinem Dritten unterworfen werden dürfe und mit der Gewalt, über Acte der Regierung zu entscheiden, die Regierung selbst übertragen wäre, wollen natürlich von besonderen Verwaltungsgerichten ebensowenig Etwas wissen, als von Ueberweisung einer Verwaltungsrechtspflege an die ordentlichen Gerichte.

Allein auch ein Theil der Anhänger der seit dem Jahre 1848 mehr und mehr herrschend gewordenen Rechtsstaatstheorie — nach welcher der Schutz der individuellen Freiheiten gegen die sogenannte Staatsomnipotenz sich als eine Consequenz der Staatsidee von selbst ergibt — verwirft die Einführung besonderer Gerichte für Streitigkeiten des öffentlichen Rechts, von der Idee ausgehend, daß überhaupt jede Rechtssprechung den ordentlichen Gerichten zugehöre und nur bei diesen letzteren die volle Garantie einer unparteiischen Judikatur gegeben erscheine.

Auf diesem Standpunkte bewegt sich die deutsche Reichsverfassung vom Jahre 1849, indem sie im § 182 bestimmt:

„Die Verwaltungsrechtspflege hört auf; über alle Rechtsverletzungen entscheiden die Gerichte."

Es ist jedoch vor Allem klar, daß, wenn jede Rechtsverletzung, soferne hierunter jede Interessenverletzung begriffen ist, den Staatsbürger berechtigen würde, gegen den betreffenden Beschluß der Verwaltungsbehörde die Entscheidung des Richters durch eine Art Popularklage zu provoziren, dieß ohne Zweifel durch die innere Gewalt der Verhältnisse (Logik der Thatsachen) wieder zu den alten Zuständen zurückführen würde, nur mit dem Unterschiede, daß nun aus dem Richter mehr oder weniger ein Verwaltungsorgan werden würde — eine Eventualität, die selbstverständlich nach allen Richtungen hin nur schädlich wirken würde und daher ferne gehalten werden muß.

Allein auch wenn man die Sphäre der Verwaltungsrechtspflege auf gesetzlich gewährte Individualrechte beschränkt (also nicht auf bloße Interessen ausdehnt) und hiemit den natürlichen Boden für die Rechtsfindung gewinnt, so sprechen, wenn auch nicht absolut zwingende Rechtsgründe, so doch wenigstens sehr beachtenswerthe Zweckmäßigkeitsmomente für die Einführung besonderer Verwaltungsgerichte:

Die Verwaltungsrechtspflege hat vor Allem einen wesentlich anderen Stoff als die ordentliche Civilrechtspflege, und erfordert daher auch ein eigenartiges besonderes Verfahren: die Individualrechte des öffentlichen Rechts sind nämlich niemals so selbstständiger Natur wie die Familien-, Eigenthums- und Forderungsrechte des Privatrechts, sondern immer nur vom Staate abgeleitete und vom Staate und dessen Wohl abhängig bleibende Rechte.

S. hierüber den bekannten Commiss.-Bericht des geheimen Raths Dr. Bluntschli in der Badischen I. Kammer. Verhandlung derselben 1861/63. Beilageheft 3 S. 345 und bay. Verh. d. K. d. Abg. 1866/67 Beil.-Bd. I S. 311.

Auch wird es im Gebiete des Verwaltungsrechts, selbst wenn es viel mehr als gegenwärtig ausgebildet sein wird, wohl keinem Gesetzgeber gelingen, in allen Fällen die Individualrechte so scharf zu fixiren, daß für die Rechtspflege nicht immerhin noch ein erhebliches Feld von Zweckmäßigkeitsfragen verbleibt, deren richtige Lösung nur auf dem Boden der Gesammtentwickelung des öffentlichen Rechtes in den einzelnen Staaten und im Hinblick auf die allgemeine Wohlfahrt erfolgen kann.

Das Verfahren aber in Verwaltungsrechtssachen wird nach der ganzen Natur des öffentlichen Rechts und, wenn das Interesse der Gesammtheit nicht Schaden leiden soll, wesentlich auf der Grundlage der sogenannten Officialmaxime aufgebaut werden und auf möglichst rasche Erledigung der Sache bemessen sein müssen.

Ist es aber hienach klar, daß die Verwaltungsrechtspflege auf Seite der hiemit betrauten Organe ein großes Maß von Kenntnissen des öffentlichen Rechts — welche überdieß bei der Lückenhaftigkeit und Buntscheckigkeit der verwaltungsrechtlichen Gesetze und Normen nur schwer gewonnen werden können — sowie ferner wirthschaftliche Vorbildung und hauptsächlich auch fortgesetzte Fühlung mit den Bedürfnissen und Fragen des öffentlichen Lebens voraussetzt, so wird man zugeben müssen, daß alle diese Vorbedingungen in Verbindung mit der vollständigen Beherrschung des Civil- und Strafrechts und jener Elasticität, — welche die große Verschiedenheit des Verfahrens und insbesondere die richterliche Initiative im Verwaltungsrechtsprocesse in Gegensatz zu der mehr passiven Stellung des Richters im Civilprocesse erfordert — sich gewiß nur sehr selten in einer und derselben Person genügend vereinigt vorfinden werden.

Die positiven Gesetzgebungen in Deutschland, Oesterreich und anderen Staaten, welche die Verwaltungsrechtspflege in neuerer Zeit geregelt haben, lassen denn auch im Gegensatze zu dem Streite der Theorie eine bemerkenswerthe Uebereinstimmung der legislativen Factoren zu Gunsten

der Einführung von besonderen Gerichten für die Verwaltungsrechtspflege entnehmen (mit Ausnahme von Italien, woselbst solche den ordentlichen Gerichten überwiesen ist), und dies zwar in dem Grade, daß die Schaffung einer solchen Institution gewissermaßen als selbstverständlich vorausgesetzt wurde und nur in geringem Grade den Gegenstand von Debatten bildete.

So insbesondere in Bayern, und enthalten lediglich die Motive zum Regierungsentwurf (S. 9) über diesen Punkt folgende Bemerkung:

> „Was die Organe betrifft, welche mit der Verwaltungsrechtspflege zu betrauen wären, so wurde hie und da die Frage angeregt, ob nicht die schließliche Entscheidung von Streitigkeiten über öffentliche Rechte und Pflichten gleichfalls den ordentlichen Gerichten zu überweisen sei. Die kgl. Staatsregierung glaubt diese Frage in Uebereinstimmung mit den früheren Kammerbeschlüssen und den bezüglichen Gesetzgebungen anderer deutscher Staaten verneinen zu sollen und zwar abgesehen von verschiedenen anderen Bedenken, schon deshalb, weil es im hohen Grade zweifelhaft ist, ob die Gerichte neben ihrer dermaligen Aufgabe auch noch das umfassende Gebiet der Verwaltungsrechtspflege entsprechend überblicken und bewältigen könnten und, weil es ferner regelmäßig unmöglich wäre, streitige Verwaltungsrechtsfragen auf solchem Wege ohne unverhältnißmäßigen Zeit- und Kostenaufwand zu erledigen."

Endlich lag für den bayerischen Gesetzgeber um so weniger Veranlassung zur Ueberweisung der Verwaltungsrechtspflge an die ordentlichen Gerichte vor, als in einer Mehrzahl sehr wichtiger neuerer bayer. Verwaltungsgesetze die definitive Festsetzung des Instanzenzuges von Emanirung eines Gesetzes „über den obersten Verwaltungsgerichtshof" abhängig gemacht, sohin schon hierin die Einführung des letzteren als selbstverständlich vorausgesetzt erscheint (z. B. Art. 23 des Heimatges. v. 16. April 1868).

V. Der bayerische Staatsrath und der Verwaltungsgerichtshof.

§ 5.

A. Bisherige Stellung des Staatsrathes.

Der Gedanke, die Verwaltungsrechtspflege unter den Schutz besonderer Gerichte zu stellen, ist, wenigstens insoweit, als es sich um eine oberste Instanz für Verwaltungsrechtssachen handelt, keineswegs neu, sondern nur die verbesserte Auflage jenes Ideenkreises, auf welchem ein schon längst

bestehendes Institut beruht, an welches sich der Verwaltungsgerichtshof nur in organischer Fortentwicklung der auf eine unbefangene Ausübung der Verwaltungsrechtspflege abzielenden Tendenzen — wenn auch allerdings in sehr wesentlich reformirter Gestaltung — anschließt.

Schon im Anfange dieses Jahrhunderts wurde nämlich, wie bereits oben (Seite 8) erwähnt worden ist, auch in Bayern (wie in mehreren anderen deutschen Staaten) nach dem Vorbilde der französischen Attributivjustiz in dem „Geheimen Rath" durch Constitution vom 1. Mai 1808 (Reg.-Blatt S. 985), später „Staatsrath" genannt (Kgl. Verordn. v. 2. Febr. 1817, Reg.-Bl. S. 49), ein von der activen Verwaltung getrenntes und von den Ministerien unabhängiges Organ in das Leben gerufen, welchem außer anderen Staatsaufgaben auch die Entscheidung in gewissen Verwaltungsrechtssachen übertragen wurde.

Dieser hohe Staatskörper war nämlich zwar zunächst berufen, dem Monarchen bei Ausübung sehr wichtiger Staatsactionen berathend zur Seite zu stehen; allein es wurden ihm außer anderen richterlichen Functionen (siehe hierüber unten litera B) auch zur letztinstanziellen Urtheilsfällung durch Gesetze und kgl. Verordnungen speciell aufgeführte Rechtsstreitigkeiten — die sogenannten administrativ-contensiösen Gegenstände — überwiesen, in welchen er (seit 1817 und bezw. 1825 durch einen Ausschuß) nach collegialer Berathung im Namen des Königs zu entscheiden hat.

S. hierüber hauptsächlich:

Kgl. Verordnung vom 8. Nov. 1810, Reg.-Bl. S. 642, worin 17 solche administrativ-contensiöse Gegenstände aufgezählt sind,

Instruction für den Staatsrath vom 18. Nov. 1825, Reg.-Bl. S. 865.

Diese Stellung des Staatsrathes als richterliche Instanz ist nun zwar von principieller Bedeutung für das vorliegende Gesetz, weil hiedurch der Satz bereits längst Anerkennung gefunden hat, daß es gewisse Fragen des öffentlichen Rechts gibt, deren Entscheidung die Einführung eines besonderen außerhalb der activen Verwaltung stehenden instanziellen Organes in die Staatsinstitutionen durchaus nothwendig macht.

Indeß gerade für diejenigen Fragen des öffentlichen Rechts, welche und soweit sie in den sogenannten administrativ-contensiösen Sachen enthalten sind, war der Staatsrath, wie nun wohl allseits anerkannt ist, jedenfalls nicht das richtige Organ — und natürlich würde dies noch weniger für die Verwaltungsrechtssachen im modernen Umfange der Fall sein, — indem derselbe in erster Linie eine wesentlich politische Mission und zwar als Stütze der höchsten Staatsgewalt selbst zu erfüllen hat, und überdies in seiner Zusammensetzung (siehe hierüber unten lit. B) zu einer richterlichen Thätigkeit für den täglich laufenden Rechtsbedarf nicht geeignet erscheint.

Diese Wahrnehmung in Verbindung mit der schon früher angeführten Strömung der Administrativgesetzgebung gegen das Contentieux administratif, — in der thatsächlich vorliegenden Erscheinung desselben, — hatte denn auch zur Folge, daß dem Staatsrathe nach und nach fast sämmtliche administrativ-contensiöse Sachen benommen und theils den Gerichten zurückgegeben, theils den Behörden der Activverwaltung (durch Beschränkung des Instanzenzuges) überlassen wurden.

§ 6.

B. Stellung des bayerischen Staatsrathes mit dem 1. October 1879.

Auch mit Einführung des vorliegenden Gesetzes bleibt die Stellung des Staatsrathes, welcher schon in der Verfassungsurkunde vom 26. Mai 1818 als ein bestehendes constitutionelles Institut vorausgesetzt erscheint, immer noch eine sehr bedeutsame, und es ist zur Beurtheilung der Tragweite des neuen Gesetzes nothwendig, diese nunmehrige Stellung des Staatsrathes etwas näher in das Auge zu fassen.

Dieselbe beruht jetzt in der Hauptsache auf der kgl. Verordnung vom 3. August 1879 den Staatsrath betr.

Ges.- u. Verordn.-Blatt für das Königr. Bayern S. 737,

welche Folgendes bestimmt:

I. Zusammensetzung des Staatsrathes: Derselbe besteht wie im Wesentlichen schon bisher unter des Königs unmittelbarer oberster Leitung,

1) aus dem Kronprinzen, sobald dieser die Volljährigkeit erreicht,

2) aus den in der Residenzstadt anwesenden nachgebornen volljährigen Prinzen des k. Hauses in der directen Linie, so oft der König es für gut findet, diese in denselben zu berufen,

3) aus den Ministerien,

4) aus einer mindestens der Zahl der Minister gleichkommenden Anzahl von höheren k. Staatsbeamten und Militärs oder sonst vorzüglich würdigen Persönlichkeiten, welche der König zu Staatsräthen ernennt.

Die nach dieser Verordnung ernannten Staatsräthe erhalten keine Besoldung; bezüglich des Ranges (sie haben den Rang vor den Geheimen Räthen und Regierungspräsidenten) und der Uniform verbleibt es bei den bisherigen Verhältnissen. Der Monarch kann auch Staatsräthe im außerordentlichen Dienste und andere k. Staatsbeamte zu den Berathungen im Staatsrathe (im einzelnen Falle) berufen.

II. Zuständigkeit des Staatsrathes: In den Geschäftskreis des Staatsrathes gehören

A. Zur Berathung:

1) die an den Landtag zu bringenden Gesetzentwürfe einschließlich des Budgets,

2) die über Gesetzentwürfe erfolgten Gesammtbeschlüsse der beiden Kammern des Landtages (Verf.-Urk. Tit. VII. § 30),

3) die durch Gesammtbeschluß der beiden Kammern des Landtages an den König gebrachten Wünsche und Anträge,

4) die Organisation der Staatsbehörden,

5) die Competenzconflicte zwischen Ministerien sowie die den Geschäftskreisen verschiedener Ministerien gemeinschaftlichen Gegenstände, wenn die einschlägigen Minister sich darüber nicht vereinbaren können,

6) „Beschwerdevorstellungen an den König über amtliche Handlungen der Ministerien, wodurch angeblich Kränkungen des Eigenthums oder der persönlichen Freiheit entstanden sind und worüber die Betretung des Rechtsweges nicht zulässig ist, wenn der König nach vorläufiger Vernehmung desjenigen Ministeriums, zu dessen Wirkungskreis der Gegenstand gehört, das Gutachten des Staatsrathes darüber erholt, a) ob die angebrachte Beschwerde nach der Verfassung und den bestehenden Gesetzen und Verordnungen begründet, und b) in welcher Weise derselben abzuhelfen sei." (Hier erläßt der König unmittelbar die Entschließung) (conf. unten B, Ziff. 1),

7) außerdem wichtigere Gegenstände, über welche der König die Vernehmung des Staatsrathes besonders beschließt.

B. Zur Entscheidung als oberste erkennende Stelle ist der Staatsrath competent:

1) bei Beschwerden, welche durch Gesammtbeschluß der beiden Kammern des Landtages über die durch die k. Staatsministerien oder andere Staatsbehörden geschehene Verletzung der Verfassung an den König gebracht sind in Gemäßheit des Tit. X § 5 der Verf.-Urkunde. (Hier hat der Staatsrath die Stellung eines Staatsgerichtshofes). Die Beschwerdeführung kann aus dem Schooße der Kammern oder auch durch Petitionen von außen die Anregung erhalten haben, setzt aber immer Gesammtbeschluß beider Kammern voraus,

2) bei Recursen der kgl. Staatsbeamten gegen von den kgl. Staatsministerien ausgegangene Disciplinar-Strafverfügungen in Gemäßheit des § 15 der IX. Beilage der Verf.-Urkunde,

3) bei Recursen der Advokaten gegen erkannte Disciplinarstrafen in Sachen des administrativen Ressorts, wenn dieselben gegen Erkenntnisse er-

griffen wurden, welche von den Ministerien nach den Bestimmungen der einschlägigen Verordnung vom 21. März 1816. Ziff. 2 Nr. 3 (Reg.-Blatt 1816 S. 153) unmittelbar ergangen sind,

4) bei denjenigen Gegenständen, welche nach der in der Pfalz geltenden Gesetzgebung der Entscheidung durch den Staatsrath unterliegen.

VI. Kurzer Ueberblick über die neuesten Gesetze hinsichtlich der Verwaltungsrechtspflege in Deutschland und Oesterreich und deren Grundprincipien.

§ 7.

A. Neueste Gesetze über die Verwaltungsrechtspflege.

Die **Gesetze**, durch welche die Reform der Verwaltungsrechtspflege in den deutschen Staaten und Oesterreich in neuerer Zeit auf wesentlich gleichen oder doch wenigstens ähnlichen Principien mehr oder weniger vollständig durchgeführt wurde, sind, insoweit sie auf unser Gesetz nach den Motiven zum Regierungs-Entwurf (S. 12) von Einfluß waren, folgende:

1) Das Gesetz für das Großherzogthum Baden vom 5. Oktober 1863, die Organisation der inneren Verwaltung betr., (Reg.-Bl. 1863 S. 399 ff.) nebst Vollzugsverordnung vom 12. Juli 1864. (Reg.-Bl. 1864 S. 333 ff.)

2) Das Gesetz für das Königreich Sachsen, die Organisation der Behörden der inneren Verwaltung betr., v. 21. April 1873.

3) Das Gesetz für das Großherzogthum Hessen, betreffend die innere Verwaltung, die Vertretung der Kreise und der Provinzen vom 12. Juni 1874 und Gesetz vom 11. Januar 1875, das oberste Verwaltungsgericht betr. (Hiezu jetzt Gesetz vom 16. April 1879, die Bildung und Zuständigkeit des obersten Verwaltungsgerichts betr., Reg.-Bl. 1874. S. 251. 1875 S. 45 u. 1879 S. 131.)

4) Die neueren Organisationsgesetze der inneren Verwaltung für einzelne Provinzen des Königreichs Preußen als:

die Kreisordnung für die Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien und Sachsen vom 13. Dez. 1872 (Ges.-Saml. 1872 S. 661),

die Provinzialordnung für die Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern, Schlesien und Sachsen vom 29. Juni 1875 (Ges.-Samml. 1875 S. 335).

Gesetz vom 3. Juli 1875 die Verfassung der Verwaltungsgerichte und das Verwaltungsgerichtsverfahren betr. (Ges.-Samml. 1875 S. 375).

Gesetz vom 26. Juli 1876, betreffend die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden und der sogen. Verwaltungsgerichtsbehörden im Geltungsbereich der Provinzialordnung vom 29. Juni 1875 (sog. Competenzgesetz. Ges.-Samml. 1876 S. 297).

5) Das Gesetz für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder Oesterreichs, betreffend die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes vom 22. Okt. 1875. (Reichsges.-Bl. 1876 S. 85).

6) Das Württembergische Gesetz vom 16. Dez. 1876, die Verwaltungsrechtspflege betr. (Reg.-Bl. 1876 S. 485).

§ 8.

B. Stellung derselben zu der Frage über den Gegenstand der Verwaltungsrechtspflege.

Ein Ueberblick über die principiellen Gesichtspunkte, nach welchen diese Gesetze die Verwaltungsrechtspflege regeln, ist für die Würdigung der Stellung, welche das vorliegende Gesetz zu den einzelnen Reformfragen einnimmt, ohne Zweifel von nicht unerheblichem Werthe, und mag daher wenigstens in gedrängtester Kürze hier Platz finden:

Die schwierige Frage, welche Angelegenheiten als Gegenstände der Verwaltungsrechtspflege zu betrachten sein sollen, ist nach diesen Gesetzen in folgender Weise gelöst:

1) In Preußen — woselbst die Verwaltungsrechtspflege (in den östlichen Provinzen) in neuester Zeit sich der umfassendsten Reform erfreute — wurde nach dem oben allegirten Competenzgesetze einerseits das sogenannte Enumerirungssystem adoptirt — wornach jene Angelegenheiten, welche zu der Competenz der Verwaltungsgerichte gehören sollen, (mehr oder weniger) speciell im Gesetze selbst aufgeführt werden, — andererseits wurde jedoch auch zugleich der allgemeine Grundsatz aufgestellt, daß gegen polizeiliche Verfügungen der Orts- und Kreispolizeibehörden, sowie gegen die von ihnen angewendeten polizeilichen Zwangsmittel die Betretung des verwaltungsgerichtlichen Klagewegs gestattet sei.

(Nebenbei bemerkt, ist die Grenze zwischen den Functionen der Organe der activen Verwaltung und der Verwaltungsrechtspflege auch äußerlich dadurch scharf gezogen, daß die Eröffnung des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens eine förmliche schriftliche Klage voraussetzt, durch welche Privatpersonen oder auch in gewissen Fällen Administrativbeamte als Kläger gegen Privatpersonen oder gegen Verwaltungsbehörden als Beklagte auftreten.)

2) Auch Württemberg hat ein combinirtes System gewählt, indem es der speciellen Aufzählung der zu den Verwaltungsgerichten ressortirenden Sachen die allgemeine Klausel beifügt, daß der Verwalt-

ungsgerichtshof auch über Beschwerden gegen Entscheidungen oder Verfügungen der Verwaltungsbehörden zu urtheilen habe, wenn Jemand, sei es eine einzelne Person, ein Verein oder eine Corporation behauptet, daß die ergangene auf Gründe des öffentlichen Rechts gestützte Entscheidung oder Verfügung rechtlich nicht begründet und daß er hiedurch in einem ihm zustehenden Rechte verletzt oder mit einer ihm nicht obliegenden Verbindlichkeit belastet sei.

Ausgeschlossen ist diese Beschwerde, wenn und insoweit die Verwaltungsbehörden durch das Gesetz nach ihrem Ermessen zu verfügen ermächtigt sind.

3) In Baden und Hessen ist die Competenz der Verwaltungsgerichte durch specielle Aufzählung der einzelnen Gegenstände abgegrenzt (also reines Enumerirungssystem), wobei jedoch in Baden der Gesetzgeber der Regierung die Ermächtigung ertheilt hat, den Verwaltungsgerichten noch weitere Streitigkeiten zur Entscheidung zu überweisen. (In Bayern wurde die gleiche Forderung des Regierungs-Entwurfes von der Kammer abgelehnt. S. hierüber Kapitel I Seite 26 § 11 Abs. 2.)

4) In Sachsen hat obige Frage in neuerer Zeit eine Regulirung nicht gefunden und ist für den Begriff der sogenannten Administrativjustizsachen immer noch die allgemeine Bestimmung des Gesetzes vom 18. Januar 1835, das Verfahren in Administrativjustizsachen betr. (Ges.- u. Verordn.-Bl. 1836 S. 88) maßgebend, wornach eine Administrativsache nur dann als eine „streitige“ zu betrachten ist, „wenn dabei mehrere Betheiligte einander gegenüber stehen, welche gewisse Befugnisse in Anspruch nehmen oder die ihnen angesonnenen Verbindlichkeiten bestreiten.“ (Offenbar ein sehr engbegrenzter unzulänglicher Begriff von Verwaltungsrechtssachen).

5) Oesterreich hat im Gegensatz zu den voraufgeführten deutschen Staaten obige Frage im Sinne des reinen Generalisirungssystems gelöst, indem es lediglich allgemein bestimmt, daß, wenn eine Sache im administrativen Instanzenzuge ausgetragen ist, Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof in allen Fällen zulässig ist, in welchen Jemand durch eine gesetzwidrige Entscheidung oder Verfügung einer Verwaltungsbehörde in seinen Rechten verletzt zu sein behauptet, und dann speciell die Ausnahmsfälle aufzählt, in welchen die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes ausgeschlossen ist, z. B. in Disciplinarsachen. Zugleich wurde aber auch der obige allgemeine Satz durch die gleichfalls allgemeine Klausel beschränkt, daß vor den Verwaltungsgerichtshof nicht gehören alle Angelegenheiten, „in welchen und insoweit die Verwaltungsbehörden nach freiem Ermessen vorzugehen berechtigt sind.“

§ 9.

C. Stellung derselben zu der Frage des Behördenorganismus, des Instanzenzuges ꝛc.

Hinsichtlich des Organismus der Behörden, welche mit der Verwaltungsrechtspflege zu betrauen sind, dann hinsichtlich des Instanzenzuges, ferner der Beiziehung des Laienelements und endlich der Frage, ob die obersten Verwaltungsgerichte nur als reine Cassationshöfe oder als eigentliche Berufungsinstanzen (also mit der Befugniß nicht blos cassiren, sondern selbst die Entscheidung in der Sache erlassen zu dürfen) zu constituiren seien, wird sich auf die Anfügung nachstehender Notizen beschränkt:

1) Im Allgemeinen ist zunächst hervorzuheben

a) in Sachsen hat überhaupt eine Trennung der Organe der Activverwaltung von den Behörden der Verwaltungsrechtspflege in keiner Instanz bisher stattgefunden, es entscheiden regelmäßig in I. Instanz die Amtshauptmannschaften und zwar in einzelnen Fällen unter Mitwirkung bürgerlicher Beisitzer (Bezirksausschuß), in II. Instanz aber theils die Kreishauptmannschaft und zwar auch hier in einzelnen Fällen unter Mitwirkung bürgerlicher Beisitzer (Kreisausschuß), theils — nämlich in den sogen. Administrativjustizsachen — die Ministerialbehörde in collegialer Zusammensetzung, so daß dieselbe regelmäßig zweite und letzte Instanz ist.

Es wurde also in Sachsen eine Reform der Verwaltungsrechtspflege eigentlich nur in den unteren Instanzen, nicht aber hinsichtlich der letzten gewichtigen Instanz vorgenommen.

b) In Oesterreich besteht nur Ein Verwaltungsgericht, nämlich der Verwaltungsgerichtshof, welcher, wie erwähnt, erst dann angerufen werden kann, wenn der administrative Instanzenzug erschöpft ist; er fungirt sohin als erste und letzte Verwaltungsgerichtsinstanz und ist reiner Cassationshof.

c) Alle übrigen oben angeführten Staaten haben dagegen mehrere Verwaltungsgerichte mit gesetzlich gegliedertem Instanzenzuge, dieß jedoch in der Art eingeführt, daß die unteren Instanzen nicht vollständig von den Organen der Activverwaltungen getrennt sind (mit einziger Ausnahme des preußischen Bezirksverwaltungsgerichtes, siehe unten 2a).

Das höchste Verwaltungsgericht, welches theilweise in erster und letzter Instanz, theilweise in zweiter und dritter Instanz entscheidet, ist hiebei überall (wie auch in Oesterreich) lediglich aus Berufsbeamten gebildet, fungirt in keiner Weise zugleich wie angedeutet als Verwaltungsorgan und hat in Preußen den Namen „Oberverwaltungsgericht", in den anderen deutschen Staaten aber den Namen „Verwaltungsgerichtshof"; derselbe ist in keiner dieser Staaten lediglich Cassationsinstanz.

2) Im Einzelnen mögen folgende Bemerkungen genügen:

a) Preußen hat einen dreigliederigen Instanzenzug.

Das regelmäßige Verwaltungsgericht I. Instanz ist der Kreisausschuß, bestehend aus dem Landrathe und sechs von der Kreisversammlung gewählten Kreisangehörigen, resp. für die Stadtkreise — mit Ausnahme des Stadtkreises Magdeburg — der Stadtausschuß und bei gewerblichen Concessionssachen in den zu einem Landkreise gehörigen Städten von mehr als 10,000 Einwohnern — der Magistrat. Alle diese drei Behörden sind zugleich Organe der reinen Verwaltung.

Die regelmäßige II. Instanz ist das Bezirksverwaltungsgericht, bestehend aus 5 vom König auf Lebenszeit ernannten Berufsbeamten; dasselbe ist lediglich Organ der Verwaltungsrechtspflege.

Das Oberverwaltungsgericht endlich ist in einzelnen Fällen erste und letzte Instanz; es ist II. und zwar Berufungsinstanz in jenen Fällen, die in erster Instanz zum Bezirksverwaltungsgerichte gehören, und in der Regel Revisionsinstanz (Beschwerde nur zulässig wegen unrichtiger Anwendung des Gesetzes oder wesentlicher Mängel im Verfahren) in jenen Fällen, welche in II. Instanz vor die Bezirksverwaltungsgerichte gehören.

Das Laienelement ist also nur in der untersten Instanz beigezogen.

b) Württemberg hat zwei Instanzen; als Verwaltungsgerichte I. Instanz entscheiden — von wenigen Ausnahmen abgesehen — die Kreisregierungen in Senaten von drei Mitgliedern ohne Beiziehung eines Laienelementes, und sind diese Kreisregierungen zugleich Organe der activen Verwaltung.

Der Verwaltungsgerichtshof ist regelmäßig II. Instanz, jedoch erste und letzte Instanz in den Fällen der oben angeführten Generalklausel.

Das Laienelement ist in keiner Instanz beigezogen.

c) In Baden bestehen gleichfalls zwei Instanzen für die Verwaltungsrechtspflege; die erste ist der Bezirksrath, gebildet aus dem Vorstande des Bezirkes (Verwaltungsbeamte) und einer Anzahl bürgerlicher Beisitzer, die ehrenamtlich von der Regierung ernannt werden — die sogen. Bezirksräthe. (Diese Titulatur ist in Baden stark vertreten).

Der Bezirksrath ist in einer Reihe von Fällen zugleich reine Verwaltungsbehörde. Die regelmäßige II. Instanz ist der Verwaltungsgerichtshof; jedoch ist der letztere auch in vielen Fällen z. B. wegen Verletzung der Rechte auf Mitverwaltung einer Stiftung erste und letzte Instanz zugleich; es muß in diesen Fällen zuvor mindestens ein theilweiser administrativer Instanzenzug durchgemacht sein und nimmt die sodann zum Verwaltungsgerichtshof angenommene Beschwerde die Gestalt einer förmlichen

Klage gegen die betreffende Verwaltungsbehörde (mag solche auch ein Ministerium sein) als Beklagte an.

d) In Hessen hat man drei Instanzen eingeführt:

Regelmäßig entscheidet in erster Instanz der Kreisausschuß, gebildet aus dem Kreisrathe (Administrativbeamte) und dem vom Kreistage gewählten Ausschuß von Kreisangehörigen, in zweiter Instanz aber der Provinzialausschuß, bestehend aus dem Provinzialdirector (Administrativbeamte) und einem vom Provinzialtage aus den Provinzialangehörigen gewählten Ausschuß.

Gegen Entscheidungen des Provinzialausschusses ist der Recurs an den Verwaltungsgerichtshof zulässig wegen unrichtiger Gesetzesanwendung, wesentlicher Mängel im Verfahren, sowie auch wegen Unzuständigkeit der beiden vorgenannten Instanzen in Ansehung der von ihnen entschiedenen Fragen.

Das Laienelement erscheint also in den beiden unteren Instanzen beigezogen.

Zweiter Abschnitt.

Die Verwaltungsgerichtsverfassung und Procedur

in Verwaltungsrechtssachen in ihren Grundzügen.

Erstes Kapitel.

Die Rechtsangelegenheiten, welche nach dem Gesetze den Gegenstand der Verwaltungsrechtspflege bilden.

§ 10.

A.

Allgemeiner Begriff derselben.

Das Ger.-Verf.-Gesetz für das Deutsche Reich vom 27. Januar 1877 hat es absichtlich vermieden, eine positive Bestimmung über den Begriff „Civilrechtssache“ aufzustellen und vielmehr ausdrücklich mit Rücksicht auf die Verschiedenheit „des materiellen (Civil-) Rechtes und des inneren Staatsrechtes“ in den einzelnen Bundesstaaten die Competenz der Justiz- und Verwaltungsorgane dieser Staaten in dem Umfange aufrecht erhalten, wie sich dieselbe nach Maßgabe der betreffenden Landesgesetzgebung und einzelner Reichsgesetze darstellt.

Es ist dieser conservative Gedanke klar ausgedrückt in § 13 des Ger.-Verf.-Ges., welcher lautet:

„Vor die ordentlichen Gerichte gehören alle bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und Strafsachen, für welche nicht entweder die Zuständigkeit von Verwaltungsbehörden oder Verwaltungsgerichten begründet ist oder reichsgesetzlich besondere Gerichte bestellt oder zugelassen sind.“

Dem nationalen Gesetzgeber kam hiebei die Thatsache zu statten, daß die Abgrenzung zwischen dem Wirkungskreise der Justiz und Verwaltung in den einzelnen Bundesstaaten als das Ergebniß einer auf Jahrhunderte zurückreichenden Rechtsentwickelung sich in mehr oder weniger scharf gezogenen Linien bereits vollzogen hat.

Ebenso hat es zwar auch das vorliegende Gesetz unterlassen, einen **allgemeinen** Begriff hinsichtlich der als Verwaltungsrechtssachen geltenden Angelegenheiten in das Gesetz aufzunehmen.

Allein nachdem das Gebiet der Verwaltungsrechtspflege im Gegensatz zu jenem der reinen Verwaltung in der Theorie in sehr

wesentlichen Punkten bestritten ist (s. oben Abschn. I sub II) und in den verschiedenen neueren Gesetzen die Grenzmarken zwischen diesen beiden Gebieten in sehr mannigfaltiger Art gesteckt sind (hierüber S. 18 § 8), so bestand für die Lösung der Frage, was als Verwaltungsrechtssache zu gelten haben soll, nur in sehr modificirtem Sinne die Möglichkeit an allgemeine anerkannte Grundsätze anzuknüpfen, und es konnte sich deßhalb unser Gesetzgeber der Aufgabe nicht entziehen, wenigstens die für den fraglichen Begriff nothwendigen charakteristischen Merkmale im Gesetze zum Ausdruck zu bringen.

Mit Rücksicht auf diese Sachlage hat nun das vorliegende Gesetz über die Thatbestandsmerkmale einer Verwaltsrechtssache deutliche und umfassende Bestimmungen — hauptsächlich in Art. 8, 10, 11 und 13 — aufgestellt, welche sich etwa in nachstehenden Satz zusammenfassen lassen:

Verwaltungsrechtssachen (im engeren und weiteren Sinne) sind alle „Streitigkeiten", sei es unter Parteien oder zwischen Behörden und Parteien über Rechte und Verbindlichkeiten im Gebiete des öffentlichen Rechts in jenen Angelegenheiten, die im Gesetze **speciell** aufgeführt sind (Art. 8, 10 und 11), dieß jedoch unter der vierfach beschränkenden Voraussetzung d. h. nur **insoweit**, als im einzelnen Falle

a) die betreffende Angelegenheit überhaupt zum Wirkungskreis der Vorinstanzen des Verw.-Gerichtshofes ressortirt,

b) die betreffende Angelegenheit nicht **vor die Civil- oder Strafgerichte** gehört,

c) die betreffende Angelegenheit nicht der **Verwaltungsbehörde** lediglich zu einer bei den (Civil- oder Straf-) Gerichten anfechtbaren **Vorentscheidung** überwiesen ist oder es sich nicht bloß um **vorsorgliche** Maßregeln der Verwaltunsbehörden handelt, mag die Sache selbst vor die ordentlichen Gerichte oder die Verwaltungs-Gerichte gehören,

d) endlich nach den Rechtsnormen, welche über die im Gesetze aufgeführten einzelnen Angelegenheiten bestehen, den Parteien — und zwar dem Beschwerdeführer als Betheiligten im gesetzlichen Sinne — wirkliche Rechte (Individualrechte) eingeräumt sind, also die Angelegenheit nicht dem **freien Ermessen** der Verwaltungsorgane anheim gegeben ist.

Aus diesem allgemeinen Satze ergibt sich von selbst, daß die nun folgende nähere Erörterung der Frage, welche Angelegenheiten nach unserem Gesetze als Verwaltungsrechtssachen zu erachten resp. zu behandeln sind, einerseits die positiven und andererseits die negativen Begriffsmerkmale der Verwaltungsrechtssachen in das Auge zu fassen haben wird. Zunächst dürfte aber hier aus den Motiven zum Regierungs-Entwurfe (S. 9) nachstehende Entwickelung über die Momente, welche für die fraglichen Begriffs-

bestimmungen maßgebend waren und von keiner Seite beanstandet wurden, eine Stelle finden und dieß um so mehr, als diese Entwicklung zugleich ein ungewöhnlich klares Licht auf die Gesichtspunkte wirft, nach welchen bei der Auswahl der einzelnen Rechtsmaterien für deren Einstellung in das Verzeichniß der als Verwaltungssachen zu erachtenden Angelegenheiten (Art. 8 und 10) zu Werke gegangen wurde. Diese Entwicklung lautet:

„Innerhalb des hienach gewonnenen Rahmens“ (wornach nur Rechtsfragen den Gegenstand der Verwaltungsrechtspflege bilden können) „ergeben sich weitere Schwierigkeiten für die practische Lösung der vorliegenden legislatorischen Aufgabe insoferne, als die zur Zeit bestehende Administrativ-Gesetzgebung einerseits die Verwaltungsthätigkeit in Bezug auf verschiedene Materien überhaupt nicht vollständig und erschöpfend geregelt und andererseits auf denjenigen Gebieten, welche legislatorisch abgeschlossen erscheinen, es vielfach unterlassen hat, den Unterschied zwischen Rechts- und Ermessensfragen systematisch in das Auge zu fassen und zu präcisiren. Dieser Mangel, welcher sich durch die Entwickelung unseres modernen öffentlichen Rechts zur Genüge erklärt und nur durch eine vollständige Um- und Ueberarbeitung sämmtlicher Administrativgesetze und Verordnungen gehoben werden könnte, läßt es nicht rathsam erscheinen, in dem zu erlassenden Gesetze das Gebiet der Verwaltungsrechtspflege lediglich durch einen einzigen allgemeinen Satz zu bestimmen. Eine derartige Regelung könnte nicht blos große Verwirrung und sachverschleppende, für die Betheiligten nachtheilige Competenzstreitigkeiten, sondern auch eine erhebliche Belastung des mit der Verwaltungsrechtspflege in letzter Instanz zu betrauenden Organes und in Folge dessen einen Kostenaufwand herbeiführen, dessen Umfang sich im Momente nicht überblicken läßt.

Die k. Staatsregierung hat demnach das in den Gesetzgebungen anderer deutscher Staaten, z. B. Preußens und Badens gleichfalls zur Geltung gelangte System der Specialisirung (ist für Preußen nur theilweise der Fall. Anm. d. Verf.) auch in den gegenwärtigen Entwurf aufgenommen und diejenigen Angelegenheiten, welche Gegenstand der Verwaltungsrechtspflege sein sollen, genau aufgezählt, welcher Aufzählung jedoch selbstverständlich das bereits oben angedeutete allgemeine Princip (Rechtsfragen) zu Grunde liegt, so daß, soweit nur immer thunlich, alle Streitigkeiten über öffentliche Rechte und Pflichten, welche durch Gesetz oder sonstige klare Rechtsnormen der freien Disposition der Verwaltungsbehörden entzogen und nicht in anderer Weise genügend geschützt sind, dem Gebiete der Verw.-Rechtspflege überwiesen wurden. Die k. Staatsregierung ist hiebei nicht mehr auf jene Bedenken zurückgekommen, welche bei der Berathung der beiden früheren Entwürfe in der K. d. Abgeordneten den Schwerpunkt der Meinungsverschiedenheiten

gebildet haben: sie will die verwaltungsrichterliche Thätigkeit nicht mehr auf die bloße Entscheidung von Parteistreitigkeiten beschränkt wissen und stellt im Entwurfe namentlich auch sogenannte politische Rechte, z. B. das Aufenthalts- und Vereinsrecht, soweit hiebei nicht das freie Ermessen der Behörden in Betracht kommt, dann die Selbstverwaltungsrechte der Gemeinden ꝛc. unter verwaltungsrichterlichen Schutz."

B.

Die Begriffsmerkmale der Verwaltungsrechtssachen im Einzelnen.

I.

Positive Begriffsmerkmale der Verwaltungsrechtssachen.

§ 11.

I. Das Enumerirungs- oder Specialisirungsprincip.

Im Gegensatz zum Generalisirungsprincip (wie es z. B. ausschließend in Oesterreich und theilweise in Preußen und Württemberg gilt (Erster Abschnitt Ziff. VI S. 18) hat unser Gesetz — wie oben angedeutet — das Princip der Enumerirung oder Specialisirung adoptirt, wornach nur jene Rechtsmaterien, die im Gesetze selbst speciell aufgezählt sind, — unter den sub A angeführten Beschränkungen — als Verwaltungsrechtssachen im Sinne des Gesetzes zu gelten haben.

Der Katalog der einzelnen Angelegenheiten ist also exclusiv, nicht etwa exemplicativ aufzufassen, so daß andere Angelegenheiten, wenn sie auch ihrer innern Natur nach Verw.-Rechtssachen sind, überhaupt nicht in den Bereich des gegenwärtigen Gesetzes fallen; auch ist eine Erweiterung des im Gesetze aufgeführten Verzeichnisses nur auf dem Wege der Gesetzgebung zulässig, indem die in Art. 9 des Entwurfes von der Regierung geforderte Ermächtigung, den Kreis der fr. Gegenstände im Wege Kgl. Verordnung erweitern zu dürfen, von der K. d. Abgeordn. (aus Gründen, die wohl dem Gebiete des Kirchenrechtes und vielleicht auch der Finanzen angehört haben dürften) abgelehnt wurde.

Innerhalb des Rahmens der einzelnen Fälle des gesetzlichen Verzeichnisses ist übrigens in mehrfacher Beziehung vom Gesetzgeber — im Gegensatze zu dem früheren Entwurf — eine gewisse generelle Methode eingeschlagen worden, indem einerseits gleich ganze Rechtsgebiete (z. B. Art. 10 Ziff. 1—4 Verletzung der Grenzen der Aufsichtsrechte der Behörden bezüglich der corporativen Selbstverwaltungsrechte) der letztinstanziellen Bescheidung des Verw.-Gerichtshofes überwiesen wurden, und andererseits in den Katalog nur ausnahmsweise die einzelnen Artikel oder Fälle der Gesetze über die betreffenden Rechtsangelegenheiten und vielmehr in der Regel

lediglich diese Angelegenheiten im Allgemeinen und für sich allein, d. i. ohne Angabe der Gesetzesquellen eingestellt wurden, so daß die Verwaltungs-Gerichte — von wenigen Ausnahmen abgesehen — stets erst im einzelnen Falle zu prüfen haben,

a) ob die streitige Angelegenheit überhaupt unter eine der im gesetzlichen Verzeichnisse aufgeführten Rechtsangelegenheiten fällt und
b) ob bezüglich derselben die sonstigen positiven und negativen Begriffsmerkmale der Verw.-Rechtssachen vorliegen.

§ 12.

II. Unterschied zwischen Verwaltungs-Rechtssachen im engeren und weiteren Sinne.

Das Gesetz hat die Verw.-Rechtssachen in zwei Gruppen behandelt, wovon man die eine Gruppe als Fälle des Art. 8 oder Verw.-Rechtssachen im engeren Sinne und die andere Gruppe als Fälle der Art. 10 und 11 oder Verw.-Rechtssachen in weiterem Sinne bezeichnen kann. (Die letztere Ausdrucksweise findet sich in den Motiven [S. 11]).

Nur für die erste Gruppe hat zwar das Gesetz sich des terminus technicus „Verwaltungsrechtssachen" bedient und ist dieser Punkt für die Auslegung des Gesetzes von wesentlicher Bedeutung.

Allein die Gegenstände der beiden Gruppen sind nicht nur ihrer innern Natur nach Verw.-Rechtssachen, sondern unterscheiden sich auch hinsichtlich der verwaltungsrechtlichen Behandlung nach dem Gesetze nur dadurch, daß über die Fälle in Art. 8 die Behörden schon von der unteren Instanz an in ihrer Formation als Verwaltungsgerichte und im verwaltungsrechtlichen Prozesse entscheiden, während hinsichtlich der zweiten Gruppe nur Ein Verwaltungsgericht — nämlich der Verwaltungsgerichtshof gegeben wird, so daß die Fälle dieser zweiten Gruppe in den unteren Instanzen von den Behörden und Stellen der activen Verwaltung im bisherigen Administrativverfahren und unter Befolgung etwaiger administrativer Directiven verbeschieden werden.

Die ganze Unterscheidung gehört daher nicht sowohl in das Gebiet der Begriffsbestimmungen hinsichtlich der Verw.-Rechtssachen als vielmehr zu den Fragen über den Behördenorganismus und den Instanzenzug in der Verwaltungsrechtspflege (s. hierüber Zweites Kapitel Seite 53 § 39).

Von selbst folgt aus diesem Sachverhältnisse, daß auch für die Angelegenheiten der Art. 10 und 11 alle jene positiven und negativen Voraussetzungen gelten, welche die Begriffsmerkmale der Verwaltungsrechtssachen überhaupt bilden.

§ 13.

III. Gesetzlich bestehendes Individualrecht (im Gebiete des öffentlichen Rechts) als wesentliches Begriffsmoment einer Verwaltungsrechtssache. — Die corporativen Selbstverwaltungsrechte insbesondere.

Nur subjective Rechte — hier im Gebiete des öffentlichen Rechts — können Gegenstand der Rechtspflege sein, dagegen ermöglichen die Verletzungen von Interessen, die nicht in einem Gesetze geschützt sind — mögen diese Kränkungen auch oft hart empfunden werden — keine Rechtssprechung. (S. auch Seite 2 § 2.)

Auch ist es hiebei selbstverständlich Voraussetzung, daß das geltend gemachte Recht der Streitspartei zusteht und würde daher dem Beschwerdeführer die Sachlegitimation fehlen, wenn er aus dem einem Dritten eingeräumten Rechte wegen eines für ihn obwaltenden Interesses als „Betheiligter" auftreten wollte.

Zu diesen subjectiven Rechten gehören auch die Selbstverwaltungsrechte der Gemeinden und öffentlichen Corporationen, welche sohin nun gleichfalls unter verwaltungsrichterlichen Schutz gestellt werden (s. Art. 10 Ziff. 1—4).

Eine Verletzung dieser corporativen Selbstverwaltungsrechte liegt jedoch nicht vor, wenn und soweit die Aufsichtsbehörde das staatliche Aufsichtsrecht innerhalb der gesetzlichen Grenzen ausübt, denn insoweit erledigt die Aufsichtsbehörde die ihrer Competenz zugewiesenen Ermessensfragen und steht den betreffenden Corporationen gegen diese Verbescheidung nur Beschwerde im administrativen Instanzenzuge zu.

Dagegen ist eine Rechtsverletzung gegeben, wenn die Aufsichtsbehörde bei Ausübung des staatlichen Aufsichtsrechtes die im Gesetze gezogenen Grenzen überschreitet; erst hiemit liegt eine Verwaltungsrechtssache vor, für welche dann aber auch der Schutz des Verw.-Gerichtshofes gewährt ist.

Im Uebrigen wird auf die Erörterung sub Ziff. II S. 2 des Ersten Abschnittes Bezug genommen, woraus hervorgeht, daß auf dem Erforderniß des Vorhandenseins von gesetzlichen Individualrechten der Hauptunterschied und wesentlich die Abgrenzung zwischen der Competenz der Verwaltungsgerichte und jener der Behörden der activen Verwaltung beruht.

§ 14.

IV. Das Moment eines in Mitte liegenden Streites als Begriffsmerkmal von Verwaltungsrechtssachen.

„Streit" zwischen Behörde und Partei.

Nach Art. 8 des Gesetzes sind nur „bestrittene Rechtsansprüche und Verbindlichkeiten" in den einzelnen im Gesetze aufgeführten Angelegenheiten Verwaltungsrechtssachen.

Zugleich ergibt sich aber aus den einzelnen Ziffern des betreffenden Katalogs sowie aus den legislatorischen Verhandlungen, insbesondere den Motiven zum Regier.-Entwurfe, daß zu den Verw.-Rechtssachen, wie schon mehrfach erwähnt wurde, nicht bloß jene Fälle gehören, in welchen sich zwei im entgegengesetzten Interesse betheiligte Parteien gegenüberstehen, sondern auch jene Fälle, in welchen zwischen den Administrativbehörden und den Parteien Differenzen über fr. Rechtsansprüche und Verbindlichkeiten bestehen.

In den ersteren Fällen (Partei gegen Partei) bietet nun das Moment eines in Mitte liegenden Streites keine Schwierigkeit, da selbstverständlich die betreffenden Grundsätze des Civilprocesses analog zur Anwendung kommen..

Allein auch in den Fällen der zweiten Art (Behörden und Partei) ist die Sache durch die Bestimmungen des Gesetzes über den Behördenorganismus und den Instanzenzug (s. hierüber Zweites Kapitel, insbes. S. 49 § 34) einfach und dürfte die Praxis wohl nur selten dießfallsigen Schwierigkeiten begegnen:

1) In den Angelegenheiten der Art. 10 und 11 — und dahin fallen zumeist die Differenzen zwischen Behörden und Parteien — geht nämlich die Sache erst mit der Beschwerdeführung zum Verw.-Gerichtshof in die verwaltungsgerichtliche Sphäre über und nimmt daher jedenfalls durch die Beschwerde selbst den Charakter einer „strittigen" an. S. Seite 53 § 39.

2) In den Angelegenheiten des Art. 8 aber werden, abgesehen von den Fällen, in welchen die Sache im Wege der administrativen Beschwerdeführung an die Verwaltungsgerichte (s. z. B. die Fälle S. 55 § 40) gelangt und hiemit von selbst als strittig sich darstellt,

a) Die Distriktsverwaltungsbehörden (Bezirksämter und unmittelbare Magistrate), soweit sie als I. Instanz die Eigenschaft von Behörden der activen Verwaltung und von Verwaltungsgerichten vereinigen, einfach in der Regel dann, wenn sie nicht in der Lage sind, dem Antrage einer Partei stattgeben zu können, entweder die Sache sofort als Verwaltungsgerichte in dem Verfahren für Verwaltungsrechtssachen (hierüber drittes Kapitel S. 74 § 63) erledigen, wobei sie jedoch wegen der Nothfrist für die Beschwerde ihre Eigenschaft als Verwaltungsgerichte klar zum Ausdruck bringen müssen, oder unter Umständen den Antrag zunächst abweisen, worauf dann die Sache durch die Remonstration der Partei von selbst eine „strittige" wird.

b) Ebenso werden die Kreisregierungen, K. d. Innern, soweit sie als Organe der activen Verwaltung I. Instanz sind, den Antrag einer Partei, dem sie nicht Folge geben können, einfach mit entsprechender Constatirung an den verwaltungsrechtlichen Senat abgeben, oder je nach Umständen abweisen, in Folge dessen dann durch eine Remonstration der Partei die Sache in das verwaltungsgerichtliche Gebiet hinübergeleitet ist.

II.

Negative Begriffsmerkmale der Verwaltungsrechtssachen.

§ 15.

I. Der Wirkungskreis der unteren Instanzen überhaupt als negatives Begriffsmoment der Verwaltungsrechtssachen.

Die im Katalog des Gesetzes aufgeführten Angelegenheiten sind nur insoweit Verwaltungsrechtssachen, als sie zum Wirkungskreise der unteren Instanzen, d. h. jener Behörden und Stellen gehören, gegen deren Beschlüsse und Entschließungen Beschwerdeführung zum Verwaltungs-Gerichtshof gestattet ist — also in den Fällen des Art. 8 die Distriktsverwaltungsbehörden und Kreisregierungen, Kammer des Innern, in den Fällen der Art. 10 und 11 aber eben diese sowie die Kreisregierungen Kammern, der Finanzen, die Ober-Bergämter und die General-Zolladministration (conf. Art. 8. 10. 11. 17. und 45.) S. auch Seite 53 § 39.

Hieraus folgt, daß, soweit z. B. kirchliche Behörden in diesen Angelegenheiten zu entscheiden haben, solche nicht die Eigenschaft von Verw.-Rechtssachen haben.

II. Ausschluß der verwaltungsrechtlichen Eigenschaft der im Gesetze aufgeführten Angelegenheiten insoweit, als dieselben vor die Civil- oder Strafgerichte gehören.

§ 16.

A. Competenz der Strafgerichte.

Daß die im Gesetze aufgezählten Angelegenheiten, insoweit als bezüglich derselben strafbare Handlungen vorliegen, die gesetzlich vor den Strafrichter gehören, keine Verwaltungsrechtssachen sind, versteht sich von selbst, und es erleidet somit der Fortschritt unserer Rechtsentwickelung wie er in der Ueberweisung der Polizeistrafsachen an die Gerichte lag (s. Abschnitt I. Ziff. 1) keine Aenderung (s. weiter hierüber unten Seite 36 § 24).

§ 17.

B. Competenz der Civilgerichte.

Auch bezüglich der Competenz der Civilgerichte hat das Gesetz keine Abänderungen getroffen und verbleiben daher jene civilrechtlichen Angelegenheiten, die bisher von der Administration entschieden wurden, bei derselben resp. werden nun unter verwaltungsgerichtlichen Schutz gestellt, und umgekehrt, werden jene dem öffentlichen Rechte angehörigen Angelegenheiten, welche bisher zur Competenz der ordentlichen Ge-

richte ressortirten, bei denselben belassen. Allein wenn nun auch hienach die Grenzlinie zwischen Justiz und Verwaltung bestehen bleibt, so ist es doch gerade diese Grenzlinie, deren genaue Feststellung von jeher sowohl der Theorie als auch der Gesetzgebung und Praxis große Schwierigkeiten bereitet hat, weshalb es nicht überflüssig erscheinen dürfte, den dermaligen Stand dieser Competenzregulirung in Kürze zu überblicken.

§ 18.

1. Allgemeines Princip für die Regulirung der Competenz zwischen Justiz und Verwaltung.

Im Allgemeinen ist zwar jetzt wohl überall der Satz anerkannt, daß den ordentlichen Gerichten der Schutz der Privatrechte (Civilrecht) und aus dem öffentlichen Rechte die Ausübung der Strafrechtspflege (incl. des Polizeistrafrechts) gebühre, daß aber die übrigen Angelegenheiten des öffentlichen Rechts (d. i. des inneren Staatsrechts) zur Competenz der Administrativ-Behörden bezieh. der Verwaltungsgerichte gehören.

Allein ganz abgesehen davon, daß die Praxis mannigfaltige Rechtsverhältnisse zu Tage fördert, welchen gegenüber die Anwendung dieser Maxime sich spröde verhält, hat die positive Gesetzgebung — und zwar nicht blos Landes-, sondern auch Reichsrecht — diese prinzipielle Scheidung der Competenzen nicht immer genau eingehalten, sondern nicht unerhebliche Ausnahmen hievon geschaffen.

2. Ausnahmen von vorstehendem Principe.

§ 19.

a. Civilrechtliche Angelegenheiten sind durch die positive Gesetzgebung den Verwaltungs-Behörden überwiesen.

Dies trifft zu

α. in der Mehrzahl der sog. administrativ-contentiösen Rechtssachen,

β. in den sog. administrativen Provisorien, d. i. in jenen Fällen, in welchen die Administration über Civilrechtssachen vorläufige Entscheidung zu treffen hat, unter dem Vorbehalte des Rechtwegs. Da jedoch diese Provisorien den Behörden der activen Verwaltung verbleiben, so gehören sie zugleich zu der Frage über die Competenzgrenze zwischen Verwaltung und Verwaltungsrechtspflege und werden daher unten § 25 Seite 37 weiter behandelt.

Nicht als Ausnahmen sind dagegen jene Fälle zu betrachten, in welchen die Administration hinsichtlich der dem öffentlichen Rechte an-

gehörigen Seite der Sache, das ordentliche Gericht aber über das in Mitte liegende privatrechtliche Verhältniß entscheidet, wenn auch, wie dies zum Theil der Fall ist, die erstere Entscheidung erst den Grund für die Klage vor dem Civilrichter abgibt. So entscheiden z. B. über die Verpflichtung zur Abtretung des Grundeigenthums im Sinne des Expropriationsgesetzes v. 17. Novbr. 1837 im Hinblick auf Art. 8. Ziff. 10 unseres Gesetzes die Verwaltungsgerichte, während die definitive Entscheidung über die Größe der Entschädigung den ordentlichen Gerichten gebührt (confr. unten hierüber Seite 38 h.)

Aus dem Reichsgesetze gehören hierher § 16 und 19 der Gewerbeordnung v. J. 1869; § 155 des Ges. v. 31. März 1873, die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten betreffend (nicht anwendbar auf die Mitglieder des Reichsgerichts (§ 128—131 des Ger. Verf. Ges.)

§ 20.

b. Angelegenheiten des öffentlichen Rechts sind ausnahmsweise den ordentlichen Gerichten überwiesen.

Incident- und Präjudicialfragen aus dem öffentlichen Rechte bei anhängigen Civilrechtsstreitigkeiten.

Derartige Ausnahmen gibt es wenige, und gehört hierher z. B. der Fall, daß in Bayern nach § 22 und 29 der IX. Verf.-Beilage vor dem Civilrichter das Recht des Staatsdieners auf Austritt aus dem Staatsdienste oder auf Quiescenz wegen eines gewissen Dienst- oder Lebensalters geltend gemacht werden kann. Allein gerade bezüglich dieser Ausnahme zeigt sich eine große Verschiedenheit der Auffassung des deutschen Rechts einerseits und des (in der Rheinpfalz geltenden) französischen Rechts andererseits über den Wirkungskreis der Administration und Justiz.

Es ist nämlich nach deutschem Rechte und bezieh. nach der Judicatur der deutschen obersten Gerichtshöfe als selbstverständlich — also nicht als Ausnahme von der oben aufgestellten Regel über die Zuständigkeit der Verwaltung und Justiz — anzusehen, daß die ordentlichen Gerichte behufs Entscheidung der bei ihnen anhängigen Civilrechtsansprüche auch die dieselben bedingenden Vorfragen des öffentlichen Rechts zu entscheiden haben, z. B. über das Indigenat, wenn hievon Ansprüche aus, dem ehelichen Güterrechte oder Erbrechte oder die Freiheit von Sicherheitsleistungen wegen der Proceßkosten abhängen; denn nachdem das ordentliche Gericht berufen ist, den verfolgten Civilrechtsanspruch zu erledigen, so muß es auch — nach deutscher Auffassung — befugt sein, die hierfür nothwendigen rechtlichen Prämissen zu beurtheilen, mögen diese Fragen auch nach staats- oder völkerrechtlichen Normen zu lösen sein; nur

sind natürlich diese präjudiziellen Aufstellungen der Civilgerichte lediglich wirksam für den einzelnen Rechtsfall, um dessen Erledigung es sich handelt, keineswegs aber etwa generell und in specie nicht für die Organe der Verwaltung bindend.

Umgekehrt entscheiden ja auch die Administrativbehörden in ihrer Sphäre d. i. in Verwaltungssachen über sehr wichtige und oft schwierige civilrechtliche Vorfragen, z. B. bei Tax- und Steuersachen über Eigenthum, eheliches Güterrecht, Erbrecht oder in Heimatsfragen über Gültigkeit einer Ehe.

Im diamentralen Gegensatze zu diesen Rechtsanschauungen sind nach französischem Rechte in Gemäßheit seines Grundsatzes von der Trennung und Selbstständigkeit der staatlichen Gewalten, welche bereits in Abschnitt I. Ziff. III. Seite 8 Gegenstand einer Erörterung war, auch alle in einem Civilprocesse sich ergebenden Incidentpunkte des öffentlichen Rechts von der Administration zu entscheiden, so daß die Parteien wegen einer derartigen Vorfrage — question préjudicielle, — die als selbstständige Rechtssache zu behandeln ist, an die zuständige Behörde verwiesen werden müssen.

Ueber die Zuständigkeit hinsichtlich der Vorfrage bezüglich des Vorhandenseins einer Schuld der Administrativbeamten im Falle civilrechtlicher Ansprüche gegen dieselben wegen dienstlicher Pflichtverletzungen siehe unten sub C. Seite 37.

III. Ausschluß der verwaltungsrechtlichen Eigenschaft der im Gesetze aufgeführten Angelegenheiten, soweit solche vor die Organe der activen Verwaltung gehören oder Competenzgrenze zwischen der reinen Administration und den Verwaltungsgerichten.

§ 21.

1) Ausschließliche Competenz der Behörden der activen Verwaltung hinsichtlich der **Ermessensfragen.** (Ausnahmen hievon.)

Es wurde schon im I. Abschnitt sub Ziff. II. S. 2 erörtert, daß wesentlich der Unterschied zwischen Rechts- und Ermessensfragen im Gesetze die Grundlage für die Regulirung der Competenzgrenzen zwischen Verwaltung und Verwaltungsjustiz bildet, und daß daher die Angelegenheiten der Art. 8 und 10 (jene des Art. 11 sind immer Rechtsfragen) insoweit als sie Ermessensfragen betreffen, vor die Verwaltung gehören, sofern dem Verwaltungsgerichtshofe nicht speziell (nach der Fassung der einzelnen Ziffern) außer den Rechtsfragen auch Ermessensfragen zur Entscheidung überwiesen wurden.

Eine Ausnahme von diesem Satze enthält das Gesetz insofern, als nach Art. 31 Ziff. 3 desselben in den Angelegenheiten des Art. 8 auch alle Streitigkeiten bezüglich Ermessensfragen den verwaltungsrechtlichen Senaten der Kreisregierungen, K. d. J. (soweit letztere überhaupt zuständig sind) zur Entscheidung übertragen erscheinen.

Allein nachdem diese Ermessensfragen nach der deutlichen Bestimmung des Art. 13 d. Ges. („die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes erstreckt sich nicht 2c.") zur Competenz des Verwaltungsgerichtshofes nicht ressortiren, so können sie nach der ganzen Stellung des alleg. Art. 13 zu Art 8 des Ges. überhaupt nicht als Verwaltungsrechtssachen betrachtet werden und geht daher die Beschwerde gegen Entscheidungen der fraglichen Senate über Ermessensfragen an das betreffende Staatsministerium.

(Siehe das Nähere hierüber zweites Kapitel Seite 60 § 46 Ziff. e, hiezu Seite 51 § 36.)

Zur Charakterisirung der Stellung, welche die Staatsregierung zu den sog. Ermessensfragen überhaupt einnahm und von der Volksvertretung in der Hauptsache acceptirt wurde, wird der eben erwähnten Erörterung in Abschnitt I. noch folgende besonders prägnante Auslassung der Staatsregierung aus den Motiven z. Reg.-Entw. Seite 8 u. 9 beigefügt, welche lautet:

„Die Gesetze und sonstige Rechtsnormen überlassen es entweder dem Ermessen der Behörden, die Verhältnisse der Einzelnen oder der Körperschaften vom Standpunkte der öffentlichen Interessen aus zu regeln und zu beeinflussen oder sie stellen bestimmte thatsächliche Voraussetzungen auf, durch welche die öffentlichen Rechte und Pflichten derart bedingt und begrenzt werden, daß sie dem freien Ermessen der Verwaltungsbehörden entrückt sind.

Nach der Anschauung der k. Staatsregierung können nur Verhältnisse der letztgedachten Art als Objecte der Verwaltungsrechtspflege betrachtet werden; denn in Fällen, in denen das Gesetz die Ertheilung oder Versagung einer Bewillung oder Genehmigung oder die Beschränkung der persönlichen Freiheit Einzelner oder die Auferlegung bestimmter Leistungen dem freien Ermessen der Behörden anheimgibt, enthalten die hienach ergehenden Verfügungen, auch wenn sie an sich unzweckmäßig oder für die Betheiligten beschwerend sein mögen, doch keine Rechtsverletzungen, da das Gesetz in den betreffenden Beziehungen entweder Rechte der Betheiligten überhaupt nicht anerkannt oder die natürliche Rechtssphäre der letzteren geradezu beschränkt hat."

Hervorgehoben mag schließlich auch noch werden, daß der Unterschied zwischen Rechts- und Ermessensfragen hauptsächlich — d. h. abgesehen von dem verwaltungsrechtlichen Verfahren (incl. Rechtsmitteln) — erst dann

praktisch wird, wenn Beschwerde zum Verwaltungsgerichtshofe, sei es von einer Mittelstelle oder einer unteren Behörde (Art. 9 des Ges.) geführt wird, indem, soweit die Sache überhaupt streitig ist, die unteren Instanzen sowohl über die Rechts- als auch über die Ermessensfragen zu entscheiden haben, welcher Umfang der Competenz insbesondere auch für die verwaltungsrechtlichen Senate der Kreisregierungen, K. d. J., gilt.

(Siehe hierüber loc. cit.)

§ 22.

2) Ausschließliche Competenz der Activverwaltung zur Anordnung **vorsorglicher** Maaßregeln.

Selbst in eigentlichen Verwaltungsrechtssachen gebührt lediglich den Organen der Activverwaltung und nicht den Verwaltungsgerichten (als solchen) die Befugniß, vorsorgliche Anordnungen zu treffen und ist die Ausübung dieser Befugniß nach Art. 24 des Ges. — welcher nicht bloß für den Fall gilt, daß die Sache im Berufungsstadium sich befindet — an die Voraussetzungen geknüpft, daß die betreffende Maaßregel im öffentlichen Interesse geboten ist und Gefahr auf Verzug oder drohender Nachtheil für Leben, Gesundheit oder Eigenthum besteht.

Gegen solche Anordnungen ist nur der administrative Beschwerdeweg eröffnet, dagegen verwaltungsrechtlicher Schutz und verwaltungsrechtlicher Instanzenzug ausgeschlossen. (S. § 101 Seite 100.)

Soweit jedoch Schutz der ordentlichen Gerichte gegen die provisorischen Maaßnahmen der Administration besteht, verbleibt es bei demselben. (conf. nächste Ziffer 3.)

Siehe insbesondere über die Stellung des § 20 des Polizeistrafgesetzbuches zu dem gegenwärtigen Gesetze im fünften Kapitel (Seite 101 § 102 und Seite 43 § 30 Ziff. 4.)

§ 23.

3) Ausschließliche Competenz der Activverwaltung zur Erlassung von **administrativen Vorentscheidungen** (im Gebiete des Straf- und Civilrechts).

Die Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte erstreckt sich nach Art. 13. Z. 2 nicht auf „administrative Aussprüche, welche unter dem gesetzlichen Vorbehalte der Zuständigkeit der Gerichte erfolgen."

(Sogenannte administrative Provisorien.)

Die Competenz zum Erlaß dieser provisorischen Entscheidungen verbleibt vielmehr den Behörden der Activverwaltung.

Das Gesetz geht hiebei von dem Gedanken aus, daß jene Entscheidungen der Verwaltung, welche nach der bestehenden Gesetzgebung der Controle der Gerichte — sei es der Straf- oder Civilgerichte — unter-

stellt werden können, gegen welche also schon richterlicher Schutz gewährt ist, nicht von den Verwaltungsgerichten und im verwaltungsrechtlichen Instanzenzuge, sondern von den Behörden der activen Verwaltung zu erlassen sind, und dieß um so mehr als es der Wirksamkeit der Verwaltungsrechtspflege wenig förderlich wäre, wenn sie selbst wieder der Controle der ordentlichen Gerichte und zwar unter Umständen die Entscheidungen ihrer höchsten Instanz dem Urtheil einer einzelrichterlichen (untersten) Instanz der ordentlichen Gerichte unterworfen werden würde.

§ 24.

a. Administrative Provisorien im Gebiete des **Strafrechts**.

Das Gesetz hat jene Normen, nach welchen Verwaltungsacte der Controle des Strafrichters unterstellt werden können,

Siehe: v. Riedel, das P.-Str.-G.-B. v. 26. Dez. 1871, Seite 75 und Dr. Edel, Commentar z. R. St. G. Buche, S. 102—104.

unberührt belassen, dagegen aber auch bestimmt, daß jene administrative Provisorien, bezüglich deren strafrichterlicher Schutz besteht, wie bisher zum Ressort der Activverwaltung gehören und daß eine Competenz bezüglich derselben auf die Verwaltungsgerichte nicht übergeht.

Es sind also die im Gesetze aufgeführten Angelegenheiten insoweit, als bezüglich derselben solche administrative Vorentscheidungen in Betracht kommen, nicht Verw.-R.-Sachen. Uebrigens äußerte der obige Satz seine Wirkung auch schon insofern, als mit Rücksicht auf denselben einzelne Fälle in den Katalog der Verwaltungsrechtssachen überhaupt keine Aufnahme fanden.

Die Motive zum Reg.-Entw. äußern über diesen wichtigen Punkt S. 9. was folgt: „Es bedarf kaum der Erwähnung, daß die V.-R.-Pflege sich nicht auf Angelegeheiten erstreckt, welche an und für sich zur Competenz der ordentlichen Gerichte gehören; dagegen möchte es nicht überflüssig erscheinen, darauf aufmerksam zu machen, daß die Gesetzgebung mehrfach einzelne Verwaltungsacte der gerichtlichen Cognition unterstellt. Dieß geschieht z. B. im Art. 15 des Polizei-St.-Ges.-Buches, wornach die Gerichte die Legalität der polizeilichen Vorschriften zu prüfen haben, sodann in jenen Gesetzen, welche, wie z. B. das Gesetz über Versammlungen und Vereine in einzelnen Fällen die Nichtbeachtung öffentlich-rechtlicher Vorschriften oder polizeilicher Anordnungen einfach mit einer vom Richter zu erkennenden Strafe bedrohen, oder welche wie Art. 19 Abs. 2 des Vereinsges. und § 24 des Reichspreßgesetzes die Fortdauer einer polizeilichen Anordnung von einem Spruche der Gerichte abhängig machen. Das Gebiet der Verw.-R.-Pfl. erhält durch diese Entwickelung der Gesetzgebung von selbst eine weitere naturgemäße Beschränkung.“

Die Folge des obigen Grundsatzes war für die angeführten Fälle aus dem Vereinsgesetze vom 26. Febr. 1850 und dem Reichspreßgesetze vom 7. Mai 1874, daß solche überhaupt aus dem Verzeichnisse der Verwaltungsrechtssachen weggelassen wurden.

(S. Motiv. S. 14 u. 15, conf. Art. 8 Ziff. 6 in der Beilage A.)

§ 25.

b. Administrative Provisorien im Gebiete des **Civilrechts.**

Im Gebiete des Civilrechts ist die ausschließliche Competenz der Behörden der Activverwaltung zur Erlassung von sog. administrativen Provisorien — es sind dieß die oben S. 31 § 19 aufgeführten Fälle einer exceptionellen Zuständigkeit der Administration — von beachtenswerther praktischer Bedeutung, indem hienach die im Gesetze aufgeführten Angelegenheiten insoweit als hiebei die fraglichen Provisorien in Betracht kommen, nicht als Verwaltungsrechtssachen anzusehen und zu behandeln sind und sich in Folge dessen mit Rücksicht auf die zahlreichen Veranlassungen zur Erlassung solcher Provisorien im praktischen Rechtsleben die Aufgabe und Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte in wesentlich kleinerem Rahmen darstellt, als gewöhnlich angenommen wird.

Bei dieser Sachlage wird es am Platze sein, wenigstens die hauptsächlichsten hieher gehörigen Fälle folgen zu lassen.

Nach bayr. Landes-Gesetzgebung entscheidet die Verwaltung unter Vorbehalt gerichtlicher Rechtsverfolgung:

a. „über die Haftungsverbindlichkeit der Gemeindebeamten und Gemeindebediensteten wegen Nichterfüllung oder Ueberschreitung ihrer gesetzlichen Dienstesobliegenheiten gegenüber der Gemeinde." Art. 158/90 der beiden Gem.-Ord.,

b. über dieselbe Haftungsverbindlichkeit des Rechners bezüglich der Rechnungen über die Verwaltung des Gemeinde- und Stiftungsvermögens Art. 136/69 wie vor,

c. über die Haftungsverbindlichkeit im Finanzrechnungswesen (unter Vorbehalt der Betretung des Rechtswegs wegen Rückerstattung). Verord. v. 11. Januar 1826 das Finanzrechnungswesen betreffend (Reg.-Blatt Seite 169),

d. bezüglich der Benützung des Wassers nach Ges. v. 28. Mai 1852 und zwar bei Privatgewässer über die Verpflichtung zur Reinigung der Ufer und zur Ausräumung des Flußbettes auf Grund civilrechtlicher Verhältnisse (Art. 50 und 51), dann über die Vertheilung des Wassers

für die Bedürfnisse der Berechtigten wegen Minderung des Wasserstandes unter Berücksichtigung bestehender Rechte (Art. 59 und 60); bei Triftgewässern über Entschädigungen und Gebühren für den Stillstand der Triebwerke und für die bei denselben zu leistende Beihülfe sowie für die Benützung der bestehenden besonderen Vorrichtungen für die Flößerei (Art. 72),

e. in Bezug auf Forstberechtigungen nach Forstgesetz vom 28. März 1852 über die Art und Weise der Ausübung einer Forstberechtigung (Art. 23), über die Ermäßigung von Forstberechtigungen, welche die nachhaltige Bewirthschaftung des Waldes beeinträchtigen sowie über die Statthaftigkeit und den Betrag der Entschädigung (Art. 25), über die Entschädigung des Forstberechtigten wegen Abänderung der Holz- und Betriebsart (Art. 26), über den Bedarf des Berechtigten bei Bauholzberechtigungen, welche nicht auf ein bestimmtes jährliches Maaß festgesetzt sind (Art. 28),

f. über die Größe des Betrags der **Baupflicht** bei Kirchen- und Pfarrhofbauten, wenn die Verbindlichkeit der in Anspruch genommenen Person an sich durch Gesetz, Vertrag, früheres Anerkenntniß oder richterliches Urteil außer Zweifel steht. Verord. v. 1. Oktober 1830 (Döllinger Sammlung XVI. 563) Landtagsabschied v. 29. Dezbr. 1831 Ziff. 46,

g. über Ansprüche gegen den Fiskus aus Verwaltungssachen, indem die Klagestellung bei Gericht erst dann erfolgen darf, „wenn der Betheiligte sich an die zuständige höhere Verwaltungsstelle um Abhülfe gewendet und entweder eine abschlägige oder innerhalb sechs Wochen gar keine Entschließung erhalten hat" Art. 2 des Ausf. Ges. zur R.-C.-P.-Ord. v. 23. Febr. 1879,

h. über die Größe der Entschädigung bei Expropriationen im Sinne des Ges. v. 17. Nov. 1837, wenn die Verpflichtung zur Abtretung durch freiwillige Anerkennung oder rechtskräftliches Erkenntniß der Verwaltungsgerichte feststeht — vorbehaltlich des Rechts der Betheiligten binnen einer Ausschlußfrist von einem Monat den Rechtsweg „behufs richterlicher Entscheidung über den Betrag der zu leistenden Entschädigung" zu betreten, Art. 45 des allg. Ausf.-Ges.,

i. siehe auch Bayer. Bergges. v. 20. März 1869 Art. 8, 9, 31, 35, 144, 179, 180.

Aus der Reichsgesetzgebung sind hier hauptsächlich zu erwähnen § 75 der Gewerbeordnung v. 21. Juni 1869 und § 120 a des Gesetzes v. 17. Juli 1878, Abänderung der Gewerbeordnung betreffend.

§ 26.

4. Ausschließliche Competenz der Behörden der Aktivverwaltung als Zwangsvollstreckungsorgane.

Zur Zwangsvollstreckung rechtskräftiger Entscheidungen in allen Angelegenheiten des Gesetzes, mögen dieselben von den Verwaltungsgerichten oder der Administration ausgegangen sein, sind nicht die Verwaltungsgerichte, sondern die Behörden der activen Verwaltung competent (siehe Art. 46 des Ges.), soweit nicht die ordentlichen Gerichte Zuständigkeit haben.

Für Beschwerden gegen Verfügungen dieser Zwangsvollstreckungsbehörden ist jedoch der verwaltungsgerichtliche Instanzenzug eröffnet.

Siehe über diese ganze Materie Kapitel V. S. 96 u. ff. § 96 u. ff.

C.

Besondere Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes bezüglich der Vorfragen über Verschuldung der Administrativbeamten für den Fall (strafrechtlicher oder) civilrechtlicher Verfolgung derselben wegen dienstlicher Pflichtverletzungen (Art. 7 Abs. 2 des Ges.).

§ 27.

I. Bisheriger Stand der Gesetzgebung und Praxis über diese Vorfrage.

1. Nach dem in der Rheinpfalz geltenden französischen Rechte können die Administrativbeamten (wegen ihres Abhängigkeitsverhältnisses) — die Richter, Gerichtsschreiber, Advocaten und Notare gehören ebenso wenig hierher als die Bürgermeister, Adjunkten und Polizeicommissäre in ihrer Eigenschaft als gerichtliche Hilfspolzeibeamte — mit Ausnahme der Minister strafrechtlich oder civilrechtlich erst dann aus dienstlichen Handlungen verfolgt werden, wenn hiezu die Ermächtigung von Seite des Staatsraths resp. (bei einzelnen Beamtenklassen z. B. Zollbeamten) der vorgesetzten Dienstesstelle ertheilt ist. (Siehe auch Abschn. I. Ziff. III S. 8.)

Diese Vorentscheidung hat nicht den Charakter eines Schuldausspruchs, sie beruht vielmehr auf discretionärem Ermessen der genannten Stellen, also auf der Erwägung, ob der Ertheilung dieser Ermächtigung nicht Rücksichten des öffentlichen Interesses entgegenstehen, und es kann daher diese Ermächtigung selbst dann versagt werden, wenn thatsächlich eine Pflichtverletzung des betreffenden Beamten vorliegt.

Da diese Vorentscheidung sich auf den Ausspruch beschränkt, daß die Ermächtigung zu ertheilen oder zu versagen sei, so kann selbstverständlich

auch nicht davon die Rede sein, daß für den Straf- oder Civilrichter diese Entscheidung hinsichtlich der Schuldfrage bindend sei.

Die hauptsächlichste gesetzliche Quelle, worauf diese Sätze beruhen, ist § 75 der Konstitution vom 22. Frimaire VIII. (13. Dezbr. 1799), also lautend:

„Les agents du gouvernement autres que les ministres ne peuvent être poursuivis pour des faits relativs à leurs fonctions qu'en vertu d'Etat: en ce cas la poursuite a lieu devant les tribuneaux ordinaires."

2. Im rechtsrheinischen Bayern ist zu unterscheiden zwischen der strafrechtlichen und civilrechtlichen Verfolgung der Beamten (es ist hier blos von Administrativbeamten die Rede; die Syndikatsklage bemißt sich nach § 3 Cap. XVI. der Gerichtsordnung vom Jahre 1753, welche Gesetzesbestimmung laut Art. 81 des Ausf.-Ges. zur R.-C.-P.-Ord. ausdrücklich aufrecht erhalten bleibt.)

a. Bezüglich der strafrechtlichen Verfolgung derselben ist laut Art. 72 des Strafproceßgesetzes v. 10. November 1848 und beziehungsweise § 16 der IX. Verfassungsbeilage und Art. 434 Theil II. des Strafgesetzbuches v. Jahre 1813 lediglich bestimmt, daß wenn ein wirklicher Collegialvorstand oder ein anderer im Range ihm gleichstehender Staatsbeamter wegen Amtsverbrechens oder Amtsvergehens in Untersuchung befangen ist, dem k. Staatsrathe die Verfügung auf die Voruntersuchung zusteht.

b. Bezüglich der civilrechtlichen Verfolgung derselben aber besteht gar keine die letztere beschränkende specielle gesetzliche Bestimmung; allein mit Bezug auf die Verordnungen vom 21. März 1817 und 17. Dezember 1825 über die Formation, den Wirkungskreis und den Geschäftsgang der obersten Verwaltungsstellen in den Kreisen hat sich durch eine constante Rechtssprechung des obersten Gerichtshofs der allgemein anerkannte Rechtssatz entwickelt, daß bei einer civilrechtlichen Klage gegen Administrativbeamte wegen dienstlicher Pflichtverletzungen, die Entscheidung der Präjudizialfrage, ob ein dienstliches Verschulden des Beamten vorliege, der vorgesetzten Dienstesstelle zustehe.

Dieser Satz wird abgeleitet aus dem selbstständigen Wirkungskreise der Administrativbehörden und aus ihrer den Gerichten coordinirten Stellung, so daß es mit diesem verfassungsmäßigen Organismus nicht vereinbar ist, „das Verhalten eines Verwaltungsbeamten im Amte vermittelst einer civilrechtlichen Klage zur Prüfung und Aburtheilung vor die Gerichte zu bringen" (Oberstrichterl. Erkenntniß vom 22. Dezember 1868 Reg.-Blatt S. 81).

Diese Vorentscheidung hat daher keineswegs die Bedeutung einer Klagsermächtigung, sondern ist die **competenzmäßige Erledigung eines Theils der Klage** selbst und bildet nur bezüglich ihres materiellen Präjudizialverhältnisses zum civilrechtlichen Anspruche eine Vorbedingung für die competenzmäßige Entscheidung des Civilrichters. Der Civilrichter hat hienach nur noch die Entschädigungspflicht, also außer dem Causalzusammenhang zwischen der dienstlichen Pflichtverletzung und dem entstandenen Schaden, die Qualität der Verschuldung (culpa lata, levis etc.) und die Größe der Entschädigung festzustellen; die Frage der amtlichen Verschuldung des Beklagten aber steht für ihn in bindender Weise fest, und ist rechtskräftig bereits erledigt.

II. Gesetzlicher Stand dieser Vorfrage mit dem 1. Oktbr. 1879.

§ 28.

A. Gesetzesquellen.

Als wesentlichste gesetzliche Quellen für den nunmehrigen Stand dieser Vorfrage kommen in Betracht zunächst § 11 des Einf.-Ges. zum Gerichts-Verfassungsgesetze vom 27. Januar 1877, dann Art. 7 Abs. 2 des vorliegenden Gesetzes und endlich mehrere Bestimmungen des Ausf.-Ges. zur Reichs.-Straf-Pr..Ordg.

I. Der allegirte § 11 des fraglichen Einführungs-Gesetzes lautet:

„Die landesgesetzlichen Bestimmungen, durch welche die strafrechtliche oder civilrechtliche Verfolgung öffentlicher Beamten wegen der in Ausübung oder in Veranlassung der Ausübung ihres Amts vorgenommenen Handlungen an besondere Voraussetzungen gebunden ist, treten außer Kraft. Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, durch welche die Verfolgung der Beamten entweder im Falle des Verlangens einer vorgesetzten Behörde oder unbedingt an die Vorentscheidung einer besonderen Behörde gebunden ist, mit der Maßgabe,

1. daß die Vorentscheidung auf die Feststellung beschränkt ist, ob der Beamte sich einer Ueberschreitung seiner Amtsbefugnisse oder der Unterlassung einer ihm obliegenden Amtshandlung schuldig gemacht habe,
2. daß in den Bundesstaaten, in welchen ein oberster Verwaltungsgerichtshof besteht, die Vorentscheidung diesem, in den anderen Bundesstaaten dem Reichsgerichte zusteht.“

II. In dem erwähnten Ausf.-Ges. zur R.-St.-P.-Ordn. ist aufgehoben:
1. laut Art. 2 Ziff. 14 g: „Art. 75 der Constitution v. 22. Frimaire VIII. nebst den hiezu erlassenen gesetzlichen Bestimmungen, insoweit sich diese Vorschriften auf Strafsachen beziehen“,

2. laut Art. 2 Ziff. 1—3 des erwähnten Ausf.-Gesetzes: das Straf-Prozeß-Ges. vom 10. Novbr. 1848, § 16 der IX. Verf.-Beilage und Theil II. des St.-Ges.-Buches v. Jahre 1813 (letzterer mit einigen nicht hierher gehörigen Ausnahmen).

B. Resultat aus diesen Gesetzesquellen.

§. 29

I. Vorfrage bei **strafrechtlicher** Verfolgung.

Bezüglich der **strafrechtlichen** Verfolgung der Administrativbeamten wegen Pflichtverletzung ist überhaupt jede Vorentscheidung der Administrativbehörden in obigem Sinne aufgehoben, das heißt diese Verfolgung ist weder in der Rheinpfalz noch im rechtsrheinischen Bayern mehr an eine besondere Vorbedingung geknüpft, laut der angeführten Bestimmungen des Ausf.-Gesetzes zur Reichs-Straf-Prozeß-Ordnung.

Etwas Anderes ist die Diciplinareinschreitung gegen Administrativbeamte; diese ist nach Art. 113 des Ausf.-Gesetzes zur Reichs-St.-P.Ordg. abhängig von dem „Antrag der nächstvorgesetzten Dienstesbehörde" (Zur Aburtheilung dieser Disciplinarsachen sind die Landgerichte in erster und die Oberlandesgerichte in II. und letzter Instanz zuständig.)

§ 30.

II. Vorfrage bei **civilrechtlicher** Verfolgung.

Bezüglich der civilrechtlichen Verfolgung der Administrativbeamten wegen Pflichtverletzung ist zu unterscheiden

1) Nach französchem Systeme (Pfalz) bleibt zwar im Allgemeinen die Vorentscheidung (der Administration) bestehen, allein an der Stelle einer Klagsermächtigung hat diese Vorentscheidung nun vielmehr einen Ausspruch über das dienstliche Verschulden des Beamten zu enthalten.

Dies geht ganz klar aus Abs. 2 des citirten § 11 des Einführungsgesetzes zum G.-V.-Ges. hervor („Unberührt bleiben" etc. „jedoch mit der Maaßgabe").

Allein dieser Schuldausspruch ist so wenig als ein anderer Strafausspruch für den Civilrichter bindend.

2) Was dagegen das rechtsrheinische Bayern betrifft, so erscheint die hier statuirte „Vorentscheidung" durch die Bestimmung des erwähnten § 11 des Einf.-Ges. zum Ger.-Verf.-Gesetz überhaupt nicht berührt, bleibt also bezüglich der civilrechtlichen Verfolgung der Administrativbeamten vollständig aufrecht erhalten, und dieß zwar deßhalb, weil diese „Vorentscheidung" nicht auf Grund eines zum Schutze der Beamten gegebenen speciellen Gesetzes, also nicht auf Grund eines Beamtenprivilegiums —

welches der obige § 11 offenbar im Auge hat —, sondern auf Grund von solchen Normen erfolgt, durch welche die Competenz zwischen Justiz und Verwaltung im rechtsrheinischen Bayern abgegrenzt wird, diese Abgrenzung aber nach § 13 des Ger.-Verf.-Gesetzes durch die neue Reichs-Justizgesetzgebung überhaupt nicht alterirt wird. Es bleibt daher auch dieser Schuldausspruch für den Civilrichter in dem oben bezeichneten Umfange bindend.

3) Für beide Landestheile (Pfalz und rechtsrh. Bayern) ist aber mit dem 1. Oktober 1879 der Verwaltungsgerichtshof in I. und letzter Instanz zur Entscheidung dieser Vorfrage ausschließlich und allein zuständig.

Dieß folgt deutlich aus der ganzen Fassung des Art. 7 Abs. 2 des vorliegenden Gesetzes und weiter kann nach den Verhandlungen der gesetzgebenden Faktoren über das vorliegende Gesetz und das mehr citirte Ausf.-Gesetz kein Zweifel bestehen, daß unter der „Vorfrage“, deren Entscheidung dem V.-G.-H. übertragen wird, auch die Art der „Vorentscheidung“, wie sie im rechtsrheinischen Bayern besteht, verstanden wurde.

4) In den Fällen des Art. 20 Abs. 5 des P.-St.-Ges.-B. vom 26. Dezbr. 1871 fällt auch hinsichtlich der civilrechtlichen Verfolgung eines Administrativbeamten jede „Vorentscheidung“, weg. (Siehe Dr. Edel, Com. zu diesem G. S. 102.) Wenn nämlich auf eine vorläufige Einschreitung der Polizeibehörde weger einer an sich gesetzlich mit Strafe bedrohten Handlung Freisprechung von Seite des Strafrichters erfolgt, „so bleibt dem Freigesprochenen der allenfallsige Anspruch auf Schadenersatz vorbehalten“, wenn „die vorläufig getroffene Maßregel nicht gerechtfertigt war“, und wurde hiebei von den gesetzgebenden Gewalten vorausgesetzt, daß über die Frage der Verschuldung der Polizeibehörde lediglich der Civilrichter zu befinden haben soll.

5) Ueber das Verfahren im Falle des Art. 7, Abs. 2 siehe Kapitel III. sub. D. Seite 8 § 66.

6) Ueber Rechtsmittel in diesem Falle siehe Kapitel IV. Seite 92 § 91.

Zweites Kapitel.

Formation der Behörden für die Verwaltungsrechtspflege, deren Zuständigkeit und der Instanzenzug.

A. Allgemeiner Ueberblick der leitenden Grundgedanken des Gesetzes.

§ 31.

I. Stellung des Gesetzes zu der Frage über Beiziehung des Laienelementes zur Verwaltungsrechtspflege.

Nächst der bereits Abschnitt 1, Ziffer IV. S. 10 erörterten Frage, ob die Verwaltungsgerichtsbarkeit einfach an die ordentlichen Gerichten zu überweisen sei, tritt hinsichtlich der Gesichtspunkte, nach welchen der Behördenorganismus für die Verwaltungs-Rechtspflege geordnet werden soll, die weitere Frage in den Vordergrund, ob das Laienelement zu den Verwaltungsgerichten beizuziehen sei. Auch diese Frage ist von unseren Gesetzgebern — wie in Württemberg — durchgängig d. i. für alle Instanzen verneint worden, und es ist beachtenswerth, daß diese Verneinung in Bayern von der Volksvertretung ausging.

Nach dem (zweiten) Entwurf (Entwurf „Hörmann") vom Jahre 1869, die Verwaltungsgerichtsbarkeit betreffend, (Verh. d. K. d. Abg. 1866/69. Beilagen Band V Seite 431 ff.) sollte nämlich die Verwaltungsgerichtsbarkeit gänzlich von der activen Verwaltung getrennt, und sollten für die erstinstanziellen Entscheidungen besondere Verwaltungsgerichte unter Beiziehung des Laienelementes eingeführt werden, von denen aus die Beschwerden unmittelbar (ohne Mittelinstanzen) an den Verwaltungs-Gerichtshof als zweite und letzte Instanz gehen sollten.

Dieser Entwurf wurde zwar hauptsächlich aus dem Grunde von der Kammer der Abgeordneten verworfen, weil der Wirkungskreis des Verwaltungs-Gerichtshofes zu enge bemessen erschien. Allein auch das System der Beiziehung des Laienelementes zu den Verwaltungsgerichten erster Instanz fand die Billigung der Abgeordnetenkammer nicht, und es ist interessant, was Dr. Brater in dem über die Berathung des IV. Ausschusses erstatteten Referate vom 12. April 1869 hinsichtlich dieses Punktes bemerkte.

Derselbe hob (nach den Motiven zum Entwurfe des vorliegenden Gesetzes S. 7 und 8) hervor:

„Große Schwierigkeit bereite die Beantwortung der Frage, ob die Zuziehung bürgerlicher Beisitzer zu den Verwaltungsgerichten gutgeheißen werden könne.

Das Vordringen des Bürgerthums in die Beamtenstube sei nicht unter allen Umständen als Gewinn zu begrüßen. Der Bürger und Bauer, der hier zunächst in Betracht komme, dürfe einerseits mit öffentlichen Functionen nicht überhäuft und andererseits für keine Aufgabe in Anspruch genommen werden, der er nicht gewachsen ist ꝛc. ꝛc."

„Ueberblicke man unter diesem Gesichtspunkte die Competenzbestimmungen des Entwurfes, so bezögen sich dieselben allerdings zum Theil auf Streitigkeiten, deren richtige Entscheidung durch die Mitwirkung rechtsunkundiger, aber im bürgerlichen Leben bewanderter Beisitzer nur gefördert werden könne; andere Fälle seien dagegen so beschaffen, daß den Beisitzern entweder das Interesse oder die richtige Befähigung, an der Entscheidung mitzuwirken oder Beides fehlen werde.

In vielen Fällen und zum Theil in solchen, welche sehr häufig vorkommen, habe das Verwaltungsgericht über die subtilsten Rechtsfragen im Zusammenhange mit den verwickeltsten Thatfragen zu entscheiden; den rechtsunkundigen Beisitzern sei es hier einfach unmöglich, sich unvorbereitet im raschen Gange der Verhandlung ein selbstständiges reifes Urtheil zu bilden, und sie würden in Folge dessen nicht selten in die Alternative versetzt, das Votum ihres Vorsitzenden entweder blindlings anzunehmen oder blindlings zu verwerfen; hiedurch würde ihre Stellung compromittirt und ihnen verleidet. Diese Betrachtung führe zwar noch nicht zu dem Schlusse, daß der Gedanke des Entwurfes ein falscher sei, allein sie rechtfertige die Besorgniß, es möchte, wenn nicht eine wesentliche Umgestaltung vorgenommen würde, der künftigen Entwicklung mehr geschadet als der Gegenwart genützt werden."

In dem Entwuf zu dem vorliegenden Gesetze sind diese Gedanken adoptirt und ist denselben noch beigefügt (Motiv S. 10):

„Sodann läßt sich im Momente ebensowenig wie im Jahre 1869 übersehen, ob nicht die Heranziehung des Laienelementes zu einer allzugroßen Belastung der Bürger führt. Die Besorgniß einer solchen liegt um so näher, als die ohnehin schon zahlreichen öffentlichen Aemter und Dienste, welche dermalen ohne Entgelt zu leisten sind, durch die bereits feststehende Einführung des Schöffendienstes vermehrt werden. Hienach glaubt die k. Staatsregierung die Einführung bürgerlicher Beisitzer bei den unteren Instanzen im Entwurfe nicht vorschlagen zu sollen und zwar um so minder, als sich eine wesentliche Verbesserung der Verwaltungsrechtspflege auch mit einfachern Mitteln erreichen lassen dürfte."

Die Volksvertretung trat diesen Ansichten bei, wenigstens wurde aus dem Schooße derselben kein auf Beiziehung des Laienelementes gerichteter Antrag gestellt. Uebrigens wird sich unten § 45 S. 58 zeigen, daß das Laienelement wenigstens hinsichtlich der unmittelbaren Magistrate thatsächlich sogar eine sehr bedeutende Rolle spielt.

§ 32.

II. Stellung des Gesetzes zu der Frage über Aufhebung oder Beschränkung der Mittelinstanzen.

Endlich bildete auch noch die Frage, ob **die Mittelinstanzen aufzuheben seien,** einen gewichtigen Theil der Berathungen unserer gesetzgebenden Factoren.

Dr. Brater sagt hierüber am angeführten Ort.: (Siehe § 31 S. 44.)

„Sehr erhebliche Bedenken bestünden auch dagegen, daß die Zwischeninstanzen der Regierungen wegfallen und der Verwaltungsgerichtshof über alle Verwaltungsrechtssachen als zweite und letzte Instanz entscheiden solle.

Die Berufung zur zweiten Instanz werde einem großen Theile der Bevölkerung empfindlich erschwert, wenn nur ein einziger Gerichtshof für das ganze Königreich bestehe. Die von München entfernt wohnenden Betheiligten z. B. die Einwohner der Pfalz wären bei einer derartigen Centralisirung genöthigt, entweder auf die Berufung oder doch auf die Vortheile des mündlichen Verfahrens zu verzichten, oder die Sache mit einem Kostenaufwande zu betreiben, welcher meistens unverhältnißmäßig groß sein werde; sie könnten zwar eine Denkschrift einreichen, um aber die Vortheile des mündlichen Verfahrens zu genießen, müßten sie entweder selbst nach München reisen oder einen Vertreter dahin abordnen oder einen solchen in München selbst bestellen, in letzterem Falle also regelmäßig doppelte Advokatenkosten bezahlen.

Die Centralisirung der ersten Berufungsinstanz in der abseit gelegenen Hauptstadt würde im Hinblick auf den Umfang und die territoriale Gestaltung des Königreichs Bayern voraussichtlich in kurzer Zeit vielfache und begründete Unzufriedenheit erregen.

Der Gerichtshof würde überdieß ein sehr zahlreiches Personal erhalten und einen Kostenaufwand erheischen, welchem entsprechend ausgiebige Ersparungen bei den Kreisregierungen nicht gegenüberständen; und wenn auch natürlich sei, daß die Vortheile einer gründlichen und besseren Rechtsprechung nicht ohne Kostenmehrung erlangt werden könnten, so erscheine jener Kostenaufwand doch mit Rücksicht auf die Verfassung und Zuständigkeit, welche dem Gerichtshofe im Entwurfe zugedacht sei, zu hoch; auch könne einer derart construirten und ausgestatteten Behörde nicht jene Stellung im Behördenorganismus eingeräumt werden, welche einem Gerichtshofe gebühre, der als dritte Instanz zu fungiren habe."

Auch diese Gedanken eignete sich die Staatsregierung in dem Entwurfe zu dem vorliegenden Gesetze an und gibt unter Anderem, indem sie die Aufrechterhaltung der Mittelinstanzen energisch vertrat, nachstehende lichtvolle Darstellung der Folgen einer Umgehung der Mittelinstanzen, welche zugleich einen tiefen Einblick in den Instanzenzug in Verwaltungssachen überhaupt gewährt und daher absichtlich hier wörtlich angeführt wird. Dieselbe lautet (Motiv S. 10):

„Es ist nicht zu leugnen, daß der Gedanke einer völligen Umgehung der Mittelstellen auf den ersten Anschein etwas Bestechendes hat, da man anzunehmen geneigt ist, daß damit eine erhebliche Zeit- und Kostenersparung

erzielt werden könnte. Betrachtet man jedoch die Sache näher, so zeigt sich, daß diejenige Zeit, welche von den besoldeten Beamten der Mittelstellen aufzuwenden wäre, bei Durchführung jenes Systems einfach den unbesoldeten bürgerlichen Beisitzern überbürdet wird, und daß überdieß auf eine wesentlich raschere Erledigung schon deßhalb nicht gerechnet werden kann, weil die bürgerlichen Beisitzer nicht in jedem Momente, in welchem eine Sachinstruktion beendet ist, sondern nur periodisch zusammentreten würden. Hiezu kommt aber noch ein Umstand, welcher die Ordnung der Verwaltungsrechtspflege überhaupt erschwert, das ist der Umstand, daß sehr häufig in einer und derselben Sache Verwaltungsrechtsfragen und reine Ermessensfragen gleichzeitig spielen und zu erledigen sind. Ist nun die Verwaltungsrechtspflege auch schon bei den unteren Instanzen in der Hand besonderer Behörden, so wird ganz abgesehen von zahlreichen Competenzstreitigkeiten und Irrungen in solchen Fällen ein doppelter Prozeß nothwendig, nämlich zunächst über die Rechtsfragen und dann über Zweckmäßigkeitsfragen, und man hat also vier und mehr Instanzen bis zur endlichen Erledigung der Gesammtangelegenheit durchzumachen, so daß von einer Zeitersparung im Großen und Ganzen nicht die Rede sein kann.

Das so eben erwähnte Connexitätsverhältniß kommt auch bei der Berechnung des Kostenaufwandes sehr wesentlich in Betracht. Wären die Verwaltungsrechtssachen alle so gelagert, daß die Mittelstellen sich mit den betreffenden Acten gar nicht mehr zu befassen hätten, so könnte man wenigstens glauben, daß die Kosten für einen als zweite und letzte Instanz construirten Verwaltungsgerichtshof durch Ersparungen bei den Mittelstellen verhältnißmäßig ausgeglichen werden; allein thatsächlich verhält sich die Sache, wie bereits erwähnt, anders, denn es werden in sehr vielen Fällen, mit denen sich der Verw.-Gerichtshof zu befassen hat, die Acten auch noch an die Mittelstellen gelangen, und es werden daher bei den letzteren nicht annähernd so viele Kräfte entbehrlich, als für den Verw.-Gerichtshof benöthigt wären. Andererseits ist zu erwägen, daß die Zahl der in II. Instanz entschiedenen Verwaltungsrechtsstreitigkeiten nach den bisherigen Ermittelungen ohngefähr sechsfach so groß ist als die Zahl derjenigen, welche an die dritte Instanz gelangen; ein als zweite und letzte Instanz construirter Verw.-Gerichtshof würde daher eine sehr beträchtliche Anzahl von Mitgliedern erhalten müssen und ein Vielfaches von den für einen Verwaltungsgerichtshof, welcher vorwiegend dritte Instanz ist, nothwendigen Kosten erheischen.

Ferner ist in Betracht zu ziehen, daß bei Umgehung der Mittelstellen jedenfalls (wie dieß auch im Entwurf v. J. 1869 vorgeschlagen war) die unterste Instanz in einer Weise zu organisiren ist, welche einen erhöhten, allerdings großentheils den Beisitzern zur Last fallenden Kostenaufwand

erfordert, und daß die Einrichtung einer einzigen Berufungsbehörde nicht blos den enferntер wohnenden Betheiligten, welche der mündlichen Verhandlung anwohnen wollen, beträchtliche Kosten verursacht, sondern auch einen unverhältnißmäßigen Aufwand für die in die öffentliche Sitzung zu ladenden entfernter wohnenden Zeugen herbeiführt.

Durch die Umgehung der Mittelstellen wird daher keinesfalls irgend etwas Erhebliches an Zeit oder Kosten erspart, wogegen andererseits gewiß ist, daß eine solche Einrichtung nicht bloß in dienstlicher Beziehung manchfache Inconvenienzen, sondern auch für eine große Anzahl Rechtsuchender wesentliche Erschwerungen und Belästigungen nach sich zieht."

Im Hinblick auf diese Erwägungen brachte der Entwurf ein sehr einfaches System des Instanzenzuges in Vorschlag:

Der Verw.-Gerichtshof sollte hienach zweite Instanz in jenen Fällen, in welchen die Kreisregierungen nach den bestehenden Normativbestimmungen die I. Instanz bilden und dritte Instanz in jenen Fällen sein, in welchen die Distriktsverwaltungsbehörden eben hienach die I. Instanz bilden, soweit Reichsgesetze die dritte Instanz nicht ausschließen.

Nur Eine Ausnahme sollte von dieser Regulirung des Instanzenzuges Platz greifen, indem Art. 23. Abs. 3 des Entwurfes „um einen vierfachen Instanzenzug zu vermeiden" (s. Motive S. 25) die Bestimmung traf:

„Die Beschwerde gegen zweitinstanzielle Beschlüsse der Distriktsverwaltungsbehörden in Bezug auf die Feststellung der Listen der Wahlstimmberechtigten für Gemeinde- und Kirchenverwaltungswahlen geht unmittelbar an den Verwaltungsgerichtshof."

(S. über diese Ausnahme jetzt unten S. 57 § 43.)

Allein dieses System fand im V. Ausschusse der Kammer d. Abg. lebhaften Widerstand, indem die Majorität desselben im Gegensatze zu diesem System von dem Gedanken ausging, daß der Verwaltungs-Gerichtshof, von einzelnen Ausnahmen abgesehen, in der Regel als II. und letzte Instanz zu construiren sei.

Schließlich kam indeß zwischen der Staatsregierung und Ausschußmajorität ein Compromiß zu Stande, wornach besonders bei näherer Würdigung der einzelnen Fälle die Mittelinstanzen in den gewichtigeren Angelegenheiten (besonders auch durch Versetzung vieler Angelegenheiten des Art. 8 unter jene des Art. 10) beibehalten erscheinen, worüber unten das Nähere folgt.

§ 33.

III. Die Gestaltung der Behörden für die Verwaltungsrechtspflege nach dem Gesetze in ihren allgemeinen Grundzügen.

Mit Rücksicht auf diese Resultate der parlamentarischen Verhandlungen nimmt unser Gesetz hinsichtlich **der Frage über Formation der Behörden**

für die Verwaltungsrechtspflege, zwar einen sehr conservativen Standpunkt ein, und ändert an der bisherigen Gestaltung der Administrativbehörden als unteren Organen für die Verwaltungsgerichtsbarkeit nur wenig ab.

Es wird einfach in allen Angelegenheiten des Gesetzes (Art. 8, 10 und 11) die Ministerialinstanz für Streitigkeiten in Rechtsfragen überhaupt aufgehoben (conf. unten Ziff. V § 34, 50) und als letzte Instanz für solche Streitigkeiten (in Rechtsfragen) ein Verwaltungsgerichtshof — d. h. ein durchaus unabhängiges Collegium von Berufsrichtern, die alle verfassungsmäßigen Rechte der Richter der ordentlichen Rechtspflege genießen und gleichen Rang und Gehalt mit den Mitgliedern des obersten Landesgerichtes haben — eingeführt, während als untere Instanz für alle diese Angelegenheiten die bestehenden unteren und mittleren Verwaltungsbehörden und Stellen in ihrer bisherigen Formation belassen werden, dieß jedoch mit der höchst wichtigen Modification, daß bei den Kreisregierungen, K. d. J., (u. nun auch der Finanzen) verwaltungsrechtliche Senate für Entscheidungen in Verwaltungsrechtssachen im engeren Sinne (Art. 8 d. Ges.) gebildet werden und also für diese Sachen und zwar sogar auch insoweit, als sie Ermessensfragen umfassen — Art. 31, Abs. 3 d. Ges. — an die Stelle der bureaumäßigen Erledigung das System der Collegialberathung und Beschlußfassung tritt. (S. § 21, Ziff. 34; § 46, Ziff. b, S. 62 Ziff. e u. S. 51 § 36.)

Allein gerade dem wirklichen Bedürfnisse wird mit diesen Neuerungen aller Voraussicht nach wenigstens zur Zeit hinlänglich entsprochen sein.

§ 34.

IV. Ausschluß einer civilprocessualen Parteirolle der Organe der activen Verwaltung vor den Verwaltungsgerichten.

(conf.: hiezu drittes Kapitel Seite 69 § 52 u. Kapitel I § 14 S. 28.)

Es ist durch die Einfügung der unteren Verwaltungsgerichte in den vorhandenen administrativen Behördenorganismus nicht nur der Vortheil ganz erheblicher Kostenersparung und der Vermeidung von Competenzstreitigkeiten wegen Ermessens- und Rechtsfragen schon in den unteren Instanzen gewonnen, sondern es wird hiedurch hauptsächlich (sowie durch weitere Gesetzesbestimmungen) der immerhin unnatürlichen Erscheinung vorgebeugt, daß die Administrativbehörden sich als förmliche Beklagte vor den Verwaltungsgerichten — wie z. B. in Baden, auch Preußen — darstellen.

Diese letzte Erscheinung — welche selbstverständlich zunächst zu den Fragen über das Proceßverfahren in Verwaltungsrechtssachen gehört — kann nur als eine Verirrung unserer Rechtsentwickelung bezeichnet werden, und stellt ganz offenbar eine unrichtige Anwendung des contradictorischen Princips des Civilprocesses auf ein Verfahren dar, welches stets öffentliches Recht zum Gegenstand hat; derselben liegt ein gleich großer, ja

noch größerer Irrthum zu Grunde, als wenn man in Strafsachen dann, wenn der verurtheilte Angeklagte appellirt, bei der Verhandlung vor der nächsten Instanz die k. Staatsanwaltschaft als Beklagte ansehen wollte.

Unsere deutschen Administrativbehörden sind bei ihrer Amtsführung keineswegs bloß und ausschließlich zur Vertretung der öffentlichen Interessen, sondern überhaupt dazu berufen, die Administrativgesetze unparteiisch zur Anwendung zu bringen; da sie aber bei Collisionen zwischen den öffentlichen und Individual-Interessen wegen ihrer allerdings vorwiegend für das Staatsinteresse bemessenen Stellung nicht die volle Garantie einer unbefangenen Rechtssprechung gewähren, so sind zur Erreichung der letzteren allerdings behufs Abhilfe entsprechende Einrichtungen zu schaffen; diese Abhilfe wird aber auf einem unnatürlichen und eine gute Verwaltung schädigenden Wege zu erreichen angestrebt, wenn die Administrativbehörden wegen ihrer amtlichen Verfügungen und Entscheidungen vor einem coordinirten Verwaltungsgerichte förmlich verklagt werden; es wird diese Abhilfe gewiß viel naturgemäßer dadurch erzielt, daß gegen die Beschlüsse der Administrativbehörden Beschwerde zu einer höher gestellten Behörde von collegialer Verfassung geführt und für alle Fälle in letzter Instanz zu einem Gerichtshofe (Verwaltungsgerichtshof) appellirt werden kann, welcher außerhalb jeder activen Verwaltung steht und alle Sicherheiten der richterlichen Unabhängigkeit und Unparteilichkeit bietet.

Nur diese Art der Abhilfe kann als eine gesunde Rechtsentwickelung im Gebiete der Verwaltungsrechtspflege angesehen werden.

§ 35.

V. Principieller Ausschluß von Beschwerden gegen Entschließungen der kgl. Staatsministerien an den Verwaltungs-Gerichtshof.

Was den Instanzenzug betrifft — der wegen seiner etwas complicirten Gestaltung nicht gut generell in ausreichender Weise angegeben werden kann und daher lediglich unten (s. B. S. 57 u. ff.) im Detail seine Darstellung finden wird — so hat unzweifelhaft und mit Rücksicht auf die eben (sub IV.) entwickelten Anschauungen unser Gesetz principiell (s. Motive, Seite 13) eine Beschwerde gegen Entschließung der k. Staatsministerien zum Verw.-Gerichtshof ausgeschlossen, indem einerseits nach dem Gesetze Beschwerde an den Verw.-Gerichtshof nur von den Mittelinstanzen und beziehungsweise in einzelnen Fällen direkt von den Districtsverwaltungs-Behörden gestattet sind (S. Art. 8, 9, 10, 11 und 45 des Ges.), und andererseits die Unterscheidung zwischen Rechts- und Ermessensfragen nur für die Bestimmungen über die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofs strenge festgehalten ist, so daß in allen Angelegenheiten des Gesetzes für Erledigung über Rechtsfragen der Verwaltungsgerichts-

hof, für Erledigung der Ermessensfragen aber, soweit solche nicht ausnahmsweise und speziell dem letzteren übertragen erscheint, das einschlägige k. Staatsministerium und beziehungsweise das Gesammtministerium competent ist und zwischen Beiden wohl Competenzconflicte vorkommen können, (S. Seite 111 § 114) nicht aber das Verhältniß eintreten kann, daß eine competenzmäßige Entscheidung des einschlägigen Ministeriums den Gegenstand einer Beschwerde und Aburtheilung bei dem Verw.-Gerichtshof bilden kann.

§ 36.

VI. Unabhängigkeit der Behörden und Stellen als Verwaltungsgerichten von den k. Staatministerien und bezw. Kreisregierungen, K. d. J.

Umgekehrt sind aber auch nach Art. 15 des Ges. die Beschlüsse des Verw.-Gerichtshofes in allen Fällen und überdieß auch jene der unteren Instanzen, soweit sie in ihrer Eigenschaft und bezw. Formation als Verwaltungsgerichte (über Rechtsfragen) entscheiden (Art. 8 des Ges.) dem Oberaufsichts- und dem hieraus fließenden Aufhebungsrechte der Ministerien und beziehungsweise Kreisregierungen, K. d. J., entrückt; dieß ist übrigens nicht der Fall bezüglich jener Entschließungen der verwaltungsgerichtlichen Senate der Kreisregierungen, welche sie in Kraft ihrer durch Art. 31 Abs. 3 des Gesetzes in Ermessensfragen besonders erweiterten Competenz — die unten näher erörtert ist — erlassen, indem diese Entscheidungen bezüglich des Instanzenzuges gerade so zu behandeln sind, wie wenn sie im Bureauwege erfolgt wären und sohin nicht blos dem Oberaufsichtsrechte (Cassationsrecht), sondern sogar wie unten gleichfalls weiter entwickelt ist (S. 62 Z. e, hiezu § 21 S. 34), der instanziellen Abänderung durch die Ministerien unterliegen, soweit in letzterer Beziehung die betreffenden Gesetze nicht den Instanzenzug beschränken.

Bezüglich des ministeriellen Oberaufsichtsrechts wird weiter noch Folgendes hervorgehoben:

In den Fällen des Art. 10 und 11 des Gesetzes entscheiden zwar die k. Regierungen, K. d. Innern, der Finanzen 2c. nicht als Verwaltungsgerichte und sind deren Beschlüsse daher an sich allgemein dem Oberaufsichtsrechte der Ministerien unterstellt, allein nachdem gegen die Entschließungen dieser Stellen insoweit als Rechtsfragen in Mitte liegen, Beschwerdeführung an den Verw.-Gerichtshof gestattet ist, so dürfte insoweit auch nach dem Geiste und Syste mdes ganzen Gesetzes das ministerielle Oberaufsichtsrecht — wenigstens sofern es durch Parteibeischwerde angeregt wird und die Sache somit die Merkmale einer „strittigen“ erhält — ausgeschlossen sein, wenn anders nicht dennoch Ministerialentschließungen indirect — im Falle einer auf Grund ministerieller Cassation erfolgten Beschlußfassung der Mittelinstanz — und sogar auch direct der Judicatur des Verw.-Gerichtshofes unterstellt werden wollen.

Es ergibt sich dieses Resultat allerdings nicht aus Art. 15 des Gesetzes, wohl aber aus dem Zusammenhange der bereits oben allegirten Gesetzesartikel und insbesondere aus Art. 45, da hienach im Falle als das Ministerium nicht cassiren, sondern den Beschluß der untergebenen Stelle bestätigen würde, für die Partei die Nothfrist für die Beschwerdeführung beim Verwaltungs-Gerichtshof versäumt wäre, oder man geradezu gegen klare Bestimmungen des Ges. directe Beschwerdeführung gegen Ministerialentschließungen an den Verw.-Gerichtshof zulassen müßte — Eventualitäten, die ohne Zweifel nicht in dem Willen des Gesetzgebers gelegen sein können. (S. dagegen Kahr's Commentar zu vorliegendem Gesetze S. 177.)

§ 37.

VII. Motive für Einführung der Staatsanwaltschaft bei dem Verwaltungsgerichtshof. (Siehe auch § 48 u. 65 Ziff. c.)

Auf den obigen Gedanken — die Administration nicht in einer Parteirolle im Verwaltungsrechtsprocesse erscheinen zu lassen — ist auch die in unserem Gesetze erfolgte Einführung der **Staatsanwaltschaft** bei dem Verwaltungsgerichtshofe zurückzuführen, womit unser Gesetz zwar eine neue bisher von keinem anderen Gesetze versuchte Bahn betreten, jedoch ohne allen Zweifel dem contradictorischen Princip im Verwaltungsrechtsprocesse, soweit es sich um Vertretung des öffentlichen Interesse handelt, den correctesten und adäquatesten Ausdruck verliehen hat.

B. Specielle Darstellung der Formation der Organe der Verwaltungsrechtspflege, deren Zuständigkeit und der Instanzenzug nach den Bestimmungen des Gesetzes.

§ 38.

I. Zuständigkeit der Behörden der Verwaltungsrechtspflege im einzelnen Falle — forum.

Um die Normen des Gesetzes über den Behörden-Organismus in der Verwaltungsrechtspflege und den Instanzenzug richtig zu würdigen, ist vor Allem die Frage über die Zuständigkeit der Behörden im einzelnen Falle — forum — in das Auge zu fassen.

In dieser Beziehung hat unser Gesetz laut Art. 17, 10 und 11 im Allgemeinen und abgesehen von der unten zu entwickelnden Frage, in welchem Stadium der Sache die verwaltungsgerichtliche Competenz eintritt, keine Aenderungen an den bisherigen einschlägigen Normativbestimmungen getroffen und insbesondere keine Vorschriften über die örtliche Zuständigkeit erlassen; nur für zwei Fälle, welche beide den Angelegenheiten der Art. 10 und 11 des Gesetzes angehören, werden neue Competenzen festgestellt, nämlich: [1])

[1]) Nach den Vollzugsvorschriften v. 1. Sept. 1879 (Beilage lit. D) sind inzwischen mehrfache Competenzregulirungen erfolgt: § 2, 3, 6, 43 u. 44. Auch gehört hierher Art. 48 des Ges. selbst im modificirten Sinne.

1) Nach Art. 45 Abs. 4 sind in den Streitigkeiten über „kirchliche Simultanverhältnisse“ (Art. 10, Ziff. 11. S. hierüber Beilage A. Note ad Z. 11 des Art. 8) d. i. über Ausübung kirchlicher Simultangebrauchsrechte, wie sie sich auf Grund des Westfälischen Friedens und des zu jener Zeit vorhandenen Besitzstandes gebildet haben — Streitigkeiten über die Rechte selbst gehören vor die Gerichte — nun in I. Instanz die Distriktsverwaltungsbehörden und in zweiter Instanz die k. Kreisregierungen, K. d. J., zuständig, während bisher hierüber das k. Staatsministerium des Innern (für Kirchen- und Schulangelegenheiten) und bezw. der Staatsrath entschieden haben.

2) In Streitigkeiten, die sich in Folge von Aenderungen im Bestande von Gemeinden, Distrikten, Kreisen oder Schulverbänden über die Theilung des Vermögens dieser Corporationen und Verbände oder über Rechte und Pflichten in Beziehung auf bestehende Anstalten ergeben, steht nach Art. 11 des Gesetzes schiedsrichterliche Entscheidung zu

a. in denjenigen Fällen, in welchen ein Kreis-, Distrikts- oder eine solche Gemeinde betheiligt ist, die einer Kreisregierung unmittelbar untergeordnet ist, — einer von dem k. Staatsministerium des Innern delegirten Kreisregierung, K. d. Innern,

b) in allen übrigen Fällen einem von der vorgesetzten Kreisregierung delegirten Bezirksamte. Auch in diesen letzten Fällen geht, wie gleich hier bemerkt wird, die Beschwerde unmittelbar an den Verw.-Gerichtshof.

Endlich bestimmt das Gesetz auch in Art. 17, Abs. 2 für die Angelegenheiten des Artikels 8, daß, wenn die Zuständigkeit mehrerer Behörden in einer und derselben Sache begründet ist, die vorgesetzte Verwaltungsbehörde (Kreisregierung K. d. J. und bezw. Ministerium des Innern) die etwa erforderliche Verfügung zu treffen habe.[1])

Bezüglich der sämmtlichen Fragen über den Behördenorganismus und den Instanzenzug, zu deren detaillirter Erörterung nun übergegangen wird, muß — abgesehen von dem später zu behandelnden Falle des Art. 7 Abs. 2 des Gesetzes S. 80 § 66 — der Unterschied zwischen den Angelegenheiten des Art. 8 und jenen der Art. 10 u. 11 des Gesetzes fortgesetzt im Auge behalten werden, da derselbe grundlegend für die Lösung dieser Fragen war. (s. S. 27 § 12.)

§ 39.

II. Behördenorganismus und Instanzenzug in den Angelegenheiten der Art. 10 und 11 des Gesetzes. (conf. hiezu. S. 27 § 12.)

Für die Angelegenheiten der Art. 10 und 11 gibt es nur ein Verwaltungsgericht — es ist dies der Verwaltungsgerichtshof — (s. dessen Verfassung unten Seite 62 § 47), indem die unteren Instanzen als Kreisregierung, K. d. Innern, der Finanzen, Distriktsverwaltungs-

[1]) Nach der Vollz.-Instr. § 2 hat die Kreisreg. K. d. J. die Competenz zu bestimmen, wenn ihr die betreffenden Distriktsverwaltungsbehörden untergeben sind, in allen übrigen Fällen das k. Staatsm. des Innern.

Behörden, Oberbergämter 2c. 2c. zwar materiell in diesen Fällen, soweit solche Rechtsfragen umfassen, über Verwaltungsrechtssachen entscheiden, aber nicht in der Formation und bezw. überhaupt nicht als Verwaltungsgerichte und — wie gleich hier bemerkt wird — auch nicht in dem für diese Gerichte vorgeschriebenen Verfahren, sondern wie bisher in ihrer Eigenschaft als Organe der activen Verwaltung, also unter Beachtung der an sie von den vorgesetzten Stellen ergehenden Instructionen und Weisungen und in dem jeweils für die einzelnen Sachen vorgeschriebenen Verfahren in Verwaltungssachen (s. Art. 10, 11 und 45 des Ges.).

In allen diesen Angelegenheiten (der Art. 10 und 11) ist aber die Beschwerde an den Verw.-Gerichtshof, soweit Rechtsfragen vorliegen und solche zur Competenz der gleich anzuführenden unteren Instanzen ressortiren, ganz unbedingt also ohne Voraussetzung irgend einer summa gravaminis oder Difformität der Entscheidungen der unteren Instanzen 2c. zugelassen. Die Beschwerde geht nur in den oben angeführten Fällen des Art. 11 unmittelbar von einer sogenannten äußeren Behörde, d. i. hier von einem delegirten Bezirksamte an den Verw.-Gerichtshof, in allen übrigen Fällen aber geht sie an denselben nur gegen Entschließungen der Kreisregierungen, K. d. Innern, dann Kreisregierungen, K. d. Finanzen (Ziff. 10, 26—28 des Art. 10),[1]) des Oberbergamts (Ziff. 9, hinsichtlich der Art. 159 und 162 des Bergges. vom 20. März 1869) dann des aus Mitgliedern der Kreisreg., K. d. Innern und des Oberbergamts zusammengesetzten Collegiums (Ziff. 9, hinsichtlich Art. 136 des Bergges.) und der Generalzolladministration (Ziff. 31). Es muß daher insoweit, als diese Stellen nach den einschlägigen Verwaltungsnormen nicht die I. Instanz bilden, die Sache im Administrativwege, d. i. in dem hiefür vorgeschriebenen Verfahren — siehe z. B. über die Berufungs- und Ausführungsfrist für Beschwerden gegen die in eigentlichen Gemeindeangelegenheiten gefaßten Beschlüsse der Aufsichtsbehörden Art. 161 und bezw. 92 der beiden Gemeindeordnungen vom 29. April 1869, dann Art. 136 Abs. 3 und 194 u. 195 des Bergges. — bis zur Entscheidung der angeführten Stellen und zwar inclusive derselben durchgeführt sein, ehe Beschwerde an den Verwaltungs-Gerichtshof ergriffen werden kann und darf.

Erst mit dem Momente, in welchem gegen die Beschlüsse der bezeichneten Stellen und bezw. des delegirten Bezirksamts Beschwerde ein-

[1]) Die K. d. Finanzen sind nun auch Verwaltungsgerichte I. Instanz in folgenden zu Art. 8 des Ges. zu rechnenden Angelegenheiten a) laut Art. 209 des bayer. Gesetzes über das Gebührenwesen vom 18. August 1879 für die Entscheidung von Streitigkeiten hinsichtlich der in Abtheilung VII dieses Gesetzes behandelten Gebühren für „Sonstige Gegenstände" und b) laut Art. 37 des Ges. vom 18. Aug. 1879, die Erbschaftssteuer betreffend, über Streitigkeiten hinsichtlich der Erbschaftssteuer wegen Steuerpflicht, Größe und Rückersatz. S. Beil. A Note zu Art. 10 S. 133 u. zu Art. 8 S. 125.

gelegt wird, d. h. in den Einlauf der genannten Verwaltungsorgane gelangt — (Art. 45 d. Ges.) — tritt die betreffende Angelegenheit in den Bereich unseres Gesetzes; erst von da an wird sie nach unseren Gesetzen als Verwaltungsrechtssache auch formell behandelt und gelten insbesondere für die Behandlung derselben vor dem Verw.=Gerichtshof, wie gleich hier hervorgehoben wird, alle die allgemeinen und besonderen Vorschriften, welche nach Abschn. II. des Ges. „für das Verfahren des Verw.=Gerichtshofes in Verwaltungsrechtssachen" vorgeschrieben sind.

Hinsichtlich der Ermessensfragen gehen die Beschwerden von den bezeichneten Mittelstellen natürlich an das zuständige Ministerium, soweit dieß — abgesehen von dem Anrufen des ministeriellen Oberaufsichtsrechts — nach den einschlägigen Administrativbestimmungen statthaft ist.

III. Behördenorganismus und Instanzenzug in den Angelegenheiten des Art. 8 des Gesetzes.

A. Principielle Gesichtspunkte über den Eintritt dieser Angelegenheiten in die Sphäre der Verwaltungsgerichtsbarkeit und die Schranken des Instanzenzuges.

In den Angelegenheiten des Art. 8 sind die Fragen über Behördenorganismus und Instanzenzug etwas verwickelter, weßhalb hier folgende Bemerkungen vorausgeschickt werden.

§ 40.

1) Die Beschlüsse der Gemeinden und ihrer Organe in eigentlichen Gemeinde=Angelegenheiten sind nur Verwaltungsbeschlüsse, nicht verwaltungsgerichtliche Entscheidungen.

Die Beschlüsse der Gemeinden und ihrer Organe (in Stadt und Land) „in eigentlichen Gemeindeangelegenheiten" im Sinne des Art. 163 und resp. 93 der beiden Gemeindeordnungen sind nach der Tendenz unseres Gesetzes nicht als instanzielle Entscheidungen, sondern als Verwaltungsbeschlüsse, d. i. als Ausflüsse des gemeindlichen Selbstverwaltungsrechts, mögen sie auch von dem Magistrate einer unmittelbaren Stadt ausgehen, anzusehen und dieß zwar auch dann, wenn Streit in solchen Angelegenheiten besteht z. B. über Gemeindegrundtheilungen, über Gemeinderechte und Nutzungen am Gemeindevermögen, über Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen in Bezug auf Rückvergütung örtlicher Verbrauchssteuern, über Gemeindedienste und Gemeindeumlagen.

(S. Kahr's Commentar S. 128.)

Die Beschwerdeführung gegen solche Beschlüsse zu den k. Bezirksämtern und bezw. — bei unmittelbaren Städten — zu den k. Regierungen, Kammer des Innern, richtet sich nicht nach den Bestimmungen unseres Gesetzes (Art. 22) sondern nach den oben allegirten Artikeln der Gemeindeordnungen und stellen sich erst die auf diese Beschwerden er=

gangenen Beschlüsse als verwaltungsgerichtliche Beschlüsse, d. i. als Entscheidung der ersten Instanz im Verwaltungsrechtsprocesse dar. (Die wichtigen Folgen hievon für den Instanzenzug siehe unten §§ 43, 45 und 46.

Es ergibt sich diese Auffassung des Gesetzes aus den Motiven zu Art. 23 des Reg.-Entw. und aus den Kammerverhandlungen hiezu und zu Art. 9 des Gesetzes.

Auch stimmt diese Auffassung mit der bisherigen Praxis überein, indem das Ministerium des Innern bei Beschwerden, die Beschlüsse unmittelbarer Magistrate in eigentlichen Gemeindeangelegenheiten betrafen, die Entschließungen der Kreisregierungen als erstinstanzielle Entscheidungen behandelte und dann selbst in II. Instanz entschied, bei Beschwerden aber, die Beschlüsse von Landgemeindenverwaltungen oder mittelbaren Magistraten in diesen Angelegenheiten betrafen, die Entschließungen der Regierungen als zweitinstanzielle Entscheidungen behandelte und daher, — da die Gem.-Ordn. nur zwei Instanzen statuirt — lediglich das Oberaufsichtsrecht ausübte. (Siehe Kahr's Commentar, S. 128).

§ 41.

2) Der Ausschluß der Mittelinstanzen nach Art. 9 Absatz 1 des Gesetzes in seiner beschränkten Bedeutung.

In den Angelegenheiten des Art. 8 ist in Gemäßheit des Art. 9 Abs. 1 des Ges. die Mittelinstanz, d. i. die Instanz der k. Kreisregierungen, K. d. J., in den Fällen der Ziffern 1, 2, 4, 5, 7, 9, 13, 16, 17, 20, 21, 24, 25, 27, 31, 32, 33, 36, 37, 39 und 40 ausgeschlossen, dieß jedoch nur insoweit, als die Distriksverwaltungsbehörden in erster und zweiter Instanz zu entscheiden haben.

Da sich nun aber, wie bereits oben S. 52 § 38 erwähnt, in den Angelegenheiten des Art. 8 „die Zuständigkeit der Behörden im einzelnen Falle" — forum — nach Art. 17 des Gesetzes in keiner Weise ändert, so ergibt sich, daß die Kreisregierungen, K. d. J., insoweit, als sie in den Gegenständen der obigen Ziffern nach den bisherigen Formationsbestimmungen die erste Instanz bilden — z. B. in den Fällen des Art. 8 Ziff. 9, d. i. über Zulassung und Schließung eingeschriebener Hilfskassen lt. Ministerialentschließung vom 9. Nov. 1876 — sie auch erste Instanz verbleiben und deßhalb insoweit auch die Frage der Ausschließung der Mittelinstanz nicht in Betracht kommt.

§ 42.

3) Princip der Freiheit des Instanzenzuges zum **Verw.-Gerichtshof** und exceptioneller Ausschluß der III. Instanz.

Auch in den Angelegenheiten des Art. 8 ist die Beschwerde zum Verw.-Gerichtshof, soweit Rechtsfragen vorliegen und solche zur Competenz der in Kapitel I. S. 30 § 15 bezeichneten unteren Instanzen ressortiren — also z. B. auch hier nicht gegen Beschlüsse kirchlicher Behörden — ohne alle Beschränkungen geradeso wie sub A. S. 54 dargelegt wurde, zugelassen;

— jedoch mit einziger Ausnahme jener Fälle, in welchen der Verw.-Gerichtshof als dritte Instanz fungiren würde und ein Reichsgesetz die dritte Instanz ausschließt. Dieses Verbot besteht nach den Motiven zum Reg.-Entwurf (S. 25) z. B. für einzelne Fälle der Gewerbeordnung (§ 20 derselben).

Dagegen treten die landesgesetzlichen Bestimmungen, wornach die Regierungen in letzter Instanz zu urtheilen haben, also die Beschwerde zu einer dritten Instanz nicht gestattet oder an besondere Vorbedingungen geknüpft ist, für die Beschwerdeführung zum Verw.-Gerichtshof auch in den Angelegenheiten des Art. 8 außer Kraft. (S. Art. 9, Abs. 3 des Ges.)

Es gelten daher hiefür nicht die Bestimmungen über Ausschließung der III. Instanz nach Art. 108 des Forstges. v. 28. März 1852, Art. 92 Abs. 1 des Ges. vom 28. Mai 1852 über die Benützung des Wassers, Art. 23 Abs. 1 des Ges. de eod. die, den Uferschutz und den Schutz gegen Ueberschwemmung betr., Art. 47 des Ges. de eod. die, die Ausübung und Ablösung des Weiderechts auf fremdem Grund und Boden betr. und ebensowenig die Bestimmungen, nach welchen wie z. B. laut Art. 38. der Brandversicherungsordnung für die Pfalz vom 26. Nov. 1817 die Berufung von einer bestimmten Summe oder wie nach Art. 13 des Ges. v. 28. Mai 1852, die Sicherung, Fixirung und Ablösung der auf dem Zehntrechte lastenden kirchlichen Baupflicht betreffend, in sonstiger Weise beschränkt ist.

(S. Mot. S. 26 und Kahrs Comment. S. 130).

Soweit dagegen Ermessensfragen vorliegen, die nicht zur Zuständigkeit des Verw.-Gerichtshofes gehören, bleiben diese landesgesetzlichen Bestimmungen — vorbehaltlich des ministeriellen Oberaufsichtsrechts — auch in den Angelegenheiten des Art. 8 aufrecht erhalten.

B. Die einzelnen Verwaltungsgerichte in ihrer Formation, sachlichen Zuständigkeit und der Instanzzug für Beschwerden gegen Beschlüsse derselben.

§ 43.

1) **Die Ausschüsse der Landgemeinden und die Magistrate der unmittelbaren Städte als Verwaltungsgerichte.**

Die obigen Bemerkungen vorausgeschickt stellt sich nun in den Angelegenheiten des Art. 8 die Organisation der Verwaltungs-Gerichte und der Instanzenzug dar wie folgt:

Die Ausschüsse der Landgemeinden (Gemeindeverwaltungen) und die Magistrate der mittelbaren Städte fungiren als Verwaltungsgerichte erster Instanz ohne Aenderung ihrer Formation nur hinsichtlich jener Beschlüsse, durch welche sie die Listen der Stimmberechtigten für die Gemeinde- und Kirchenverwaltungswahlen festsetzen resp. die hiegegen erhobenen Reclamationen verbescheiden (s. hierüber auch § 32 S. 48).

Art. 176 Abs. 5 u. bez. 105 Abs. 5 der beiden Gem.-Ordn.
Art. 7 Abs. 5 der Min.-Instruction vom 25. August 1869, die Kirchenverwaltungswahlen in den Land. diess. des Rh. betr.
Art. 8 Ziff. 43 und 37 dann Art. 9 des gegenw. Ges.

Die Beschwerden gegen diese Beschlüsse, für welche die Nothfrist nur 3 Tage beträgt. — (Art. 176 Abs. 5 der Gemeinde-Ordnung und Art. 22 Abs. 4 des gegenwärtigen Gesetzes) — gehen zunächst an die k. Bezirksämter als II. **Instanz** und von diesen unmittelbar in Gemäßheit des Art. 9 des Ges. an den V. G. Hof.

Im Uebrigen sind die Beschlüsse der Landgemeinde-Verwaltungen und der mittelbaren Magistrate nach Maßgabe der obigen Erörterung nicht als instanzielle, sondern als Verwaltungsbeschlüsse anzusehen, so daß erst in Folge der hiegegen geführten Beschwerde die betreffende Sache in das Stadium der Verwaltungsrechtspflege eintritt und die Bezirksämter als Verwaltungsgerichte I. **Instanz** hierüber entscheiden.

§ 44.

2) **Die k. Bezirksämter als Verwaltungsbehörde I. und II. Instanz.**

Die k. Bezirksämter erleiden als Verwaltungsgerichte in ihrer Formation keine Aenderung (System des Einzelrichteramts), und fungiren in dieser Eigenschaft hinsichtlich der sub I (§ 43) angeführten Fälle als II. Instanz, in allen übrigen Angelegenheiten des Art. 8 aber — soweit nicht die Kreisr., K. d. J., (oder die unmittelbaren Magistrate) in I. Instanz sachlich zuständig sind — als erste Instanz. Der Rechtszug, soweit sie in II. Instanz entscheiden, ist bereits angeführt (§ 43).

Soweit sie dagegen als I. Instanz judiciren, geht die Beschwerdeführung nach der bereits erwähnten Ausscheidung des Art. 9 des Gesetzes, theils direct an den V.-G.-H. theils an die k. Regierung, K. d. J. (S. § 41

§ 45.

3) **Die Magistrate der unmittelbaren Städte als Verwaltungsgerichte.**

Die Magistrate der unmittelbaren Städte fungiren als Verwaltungsgerichte durchaus in I. Instanz und zwar:[1])

a) in den oben sub 1 angeführten Fällen (bei Gemeinde- und Kirchen-Verwaltungswahlen), wogegen jedoch hier die Beschwerden zu den Regierungen, Kammern des Innern, zu richten sein werden, da Art. 9 die Mittel-Instanz nur dann ausschließt, wenn die Unterbehörden als „Districts-Verwaltungsbehörden" zur betreffenden Entscheidung berufen sind,

b) in jenen „streitigen Verwaltungssachen", in welchen denselben die Eigenschaft von „Distriktsverwaltungsbehörden" beigemessen ist (Art. 96 und 162 der rechtsrheinischen G.-O), dieß jedoch nach den mehrfach angeführten Zuständigkeitsprincipien nur insoweit, als nicht nach den

---

[1]) Ueber das Verfahren s. § 63 mit § 52 und ff.

einschlägigen Normativ-Bestimmungen die Kreisregierung, K. d. J., die erste Instanz bilden.

Die Beschwerden gegen die Beschlüsse dieser Magistrate als Distrikts-verwaltungsbehörden gehen nach Maßgabe des mehr allegirten Art. 9 wie gegen jene der Bezirksämter — bald unmittelbar an den Verw.-Gerichtshof bald an die k. Kreisregierung, K. d. J.

Mit Bezugnahme auf obige Erörterung, wornach die Beschlüsse der Gemeinden und ihrer Organe in eigentlichen Gemeindeangelegenheiten nicht als instanzielle Beschlüsse aufzufassen sind, muß jedoch als wichtige Folge dieses Satzes hervorgehoben werden, daß in den Fällen des Art. 9 Abs. 1, soweit solche eigentliche Gemeindeangelegenheiten betreffen,

— (conf. **Art. 8 Ziff. 25, 27, 31, 32**) — die „Beschwerden" gegen Beschlüsse der unmittelbaren Magistrate nicht an den Verwaltungsgerichtshof, sondern an die k. Regierungen K. d. J. zu richten sind, indem erst diese hier eine verwaltungsgerichtliche Judicatur ausüben, d. h. in I. Instanz entscheiden (s. hierüber Kapitel IV S. 55 § 40 und S. 81 § 70).

Bezüglich der Formation der Magistrate als Verwaltungsgerichte ändert sich — von der gleich unten anzuführenden unbedeutenden Ausnahme abgesehen — Nichts, es bleibt also die Collegialverfassung und die Oeffentlichkeit der magistratischen Berathung und Abstimmung nach Maßgabe von Art. 102 und 105 der Gem.-Ord., wobei nur als juristische Merkwürdigkeit hervorgehoben wird, daß hier der Act des Processes (Berathung und Abstimmung), welcher aus wohl bemessenen Gründen in den Proceßordnungen mit dem entwickeltsten System der Oeffentlichkeit des Verfahrens bei Meidung der Nichtigkeit geheim — so auch beim V.-G.-H. und selbst be den verwaltungsrechtlichen Senaten der Kreisregierungen (s. hierüber unten drittes Kapitel §§ 64 und 65) — vorzunehmen ist, gerade den Gegenstand der Oeffentlichkeit bildet, während die Verhandlung selbst in der Regel schriftlich und geheim (instructionell) zu pflegen ist und nur ausnahmsweise hinsichtlich derselben (s. Art. 27 und 28 des vorliegenden Gesetzes) Oeffentlichkeit und Mündlichkeit eintritt (s. hierüber drittes Kapitel § 63.)

Weiter sagt unser Gesetz in Art. 30: „Die Beschlußfassung kann in Senaten erfolgen, die mit Einschluß des Vorsitzenden aus mindestens fünf Mitgliedern zu bestehen haben." Hieraus folgt die oben angedeutete Abänderung der bisherigen Formationsbestimmungen, welche sich darauf beschränkt daß nun auch in unmittelbaren Städten mit weniger als 10,000 Seelen, verwaltungsrechtliche Senate gebildet werden können. Auch würde aus der angeführten Gesetzesstelle folgen, daß in jenen Fällen, in welchen die Magistratsbeschlüsse nach Art. 102 Abs. 3 der rechtsrheinischen Gem.-Ordn. in Plenarsitzungen zu fassen sind (d. i. wenn diese Beschlüsse „der Zustimmung der Gemeindebevollmächtigten, der Bürgerschaft oder der Staatsaufsichtsbehörden unterliegen", für Verwaltungsrechtssachen die Beschlußfassung

nun in Senaten erfolgen dürfte. Allein bei näherer Betrachtung der hierher gehörigen Fälle zeigt sich, daß dieselben entweder überhaupt nicht zu den Angelegenheiten des Art. 8 gehören oder nur Verwaltungsbeschlüsse betreffen, bezüglich deren die Regierungen als I. Instanz in Betracht kommen, so daß also bezüglich der Plenarsitzungen der Magistrate durch das vorliegende Gesetz keine Aenderung eintritt. (Kahr Comment. S. 222.)

§ 46.

4) **Die k. Kreisregierungen, K. d. J., als Verwaltungsgerichte I. und II. Instanz.**[1])

Den k. Kreisregierungen, K. d. J., ist in den Angelegenheiten des Art. 8 eine höchst bedeutsame Aufgabe zugetheilt, deren richtige Lösung den Gedanken, die Mittelinstanzen auszuschließen, wesentlich modificiren und vielmehr zu der Ueberzeugung führen dürfte, daß insoweit, als die Entscheidungen über **Ermessensfragen** überhaupt unter richterlichen Schutz gestellt werden können, dieß gerade am Zweckmäßigsten und Einfachsten dadurch geschieht, daß für diese Entscheidungen die Kreisregierungen entsprechend organisirt werden, und es möchte die Fortbildung dieser Organisation neben der Erweiterung des Verzeichnisses der verwaltungsrechtlichen Angelegenheiten den Hauptgegenstand der legislatorischen Fortentwicklung der Verwaltungs-Rechtspflege ausmachen.

a) **Formation** der Kreisregierungen, K. d. J., als Verwaltungsgerichte.

Die Kreisregierungen K. d. J. entscheiden in den Angelegenheiten des Art. 8 — was zunächst ihre Formation als Verwaltungs-Gerichte betrifft, in Gemäßheit des Art. 31 Abs. 2 des Gesetzes „durch Senate, welche mit Einschluß des Vorsitzenden aus drei Mitgliedern bestehen;" es tritt also nun bei denselben in allen Fällen des Art. 8 das collegialgerichtliche System ein,[2]) während bisher die bureaumäßige Behandlung dieser Sachen die Regel bildete und collegiale Berathung nur in den nach §§ 20 und 21 der Gewerbeordnung zu behandelnden Gegenständen und in Brandversicherungsangelegenheiten nach Art. 94 des Brand-Versicherungs-Gesetzes vom 3. April 1857 Platz griff.
s. jetzt Ziffer 8 40 des Art. 8.)

Das regelmäßige Verfahren bei denselben ist, wie gleich hier bemerkt wird, das öffentlich mündliche. (S. über Verfahren § 52 ff. u. § 64 unten..)

Nun ist aber weiter hier noch folgender sehr bedeutungsvoller Punkt in das Auge zu fassen:

b) Ausdehnung der Zuständigkeit dieser Senate auf Ermessensfragen in allen Angelegenheiten des Art. 8.

---

[1]) Nun auch die Kreisreg., K. der Finanzen, (s. Note 1 § 39 S. 54. welche in Senaten von — incl. des Vorsitzenden — 3 Mitglieder im verwaltungsger. Verfahren unter Zuziehung eines Vertreters des Aerar entscheiden.

[2]) Ueber Bildung der Senate s. § 12 der Vollz.-Instruction.

Diesen Senaten sind nämlich, wie bereits oben angedeutet wurde, in allen Angelegenheiten des Art. 8 nicht bloß die Entscheidungen über Rechtsfragen, sondern auch nach Art. Art. 31 Ziff. 3 des Gesetzes die Entscheidungen über die Fragen des freien administrativen Ermessens übertragen, welche sich in diesen Angelegenheiten (Art. 8) „überhaupt ergeben", wie dieß bisher nur in den nach §§ 20 und 21 der Gewerbeordnung zu behandelnden Sachen der Fall war, so daß sie also über Ermessensfragen nicht bloß dann zu judiciren haben, wenn sie mit einer anhängigen Verwaltungsrechtssache connex sind (wie der Regierungs-Entwurf wollte), sondern auch dann, wenn die Ermessensfragen auch ganz allein und für sich „strittig" (im Sinne des Gesetzes) sind.

Die Initiative zu dieser sehr zweckmäßigen Erweiterung der Zuständigkeit der verwaltungsrechtlichen Senate der Kreisregierungen ging von dem Abgeordneten Hauck aus, einem hervorragenden Kenner des Verwaltungsrechts in Bayern, welcher sich überhaupt große Verdienste um das Zustandekommen des Gesetzes erworben hat.

Im Berichte des V. Ausschusses der Kammer der Abgeordneten (Verhandlung dieser Kammer 1877/78 Beilagenband III S. 169) ist über diese Competenzerweiterung bemerkt: „Zur Vereinfachung und Gleichgestaltung des Verfahrens ist bei dem Umstande, daß Rechts- und Ermessensfragen oft zusammentreffen, der Charakter der Frage nach beiden Richtungen auch öfter zweifelhaft sein kann, angeordnet, daß in allen Fällen des Art. 7 (nun 8) auch die Ermessensfragen bei den Regierungen durch die aufgestellten Senate zu entscheiden sind." (S. hiezu S. 51 § 36 u. S. 34 § 21.)

c) Zuständigkeit dieser Senate als Verw.-Gerichte I. Instanz in Rechts- und Ermessensfragen.

Die verwaltungsrechtlichen Senate der Kreis-Regierungen (oder richtiger die Kreis-Regierungen, K. d. J., durch ihre verwaltungsrechtlichen Senate) entscheiden in den Angelegenheiten des Art. 8 als erste Instanz nach den bisherigen Normativbestimmungen und dieß auch in jenen Entschließungen, in welchen sie — wie neuerdings betont wird — Beschwerden gegen Beschlüsse der unmittelbaren Magistrate in eigentlichen Gemeindeangelegenheiten erledigen. (S. Seite 55 § 40.) — Gleichgültig ist hiebei, ob Rechts- oder Ermessensfragen oder beiderlei Fragen streitig sind.

d) Zuständigkeit dieser Senate als Verw.-Gerichte II. Instanz in Rechts- und Ermessensfragen.

Sie entscheiden in II. Instanz hinsichtlich jener Gegenstände des Art. 8, für welche die k. Bezirksämter oder unmittelbaren Magistrate die I. Instanz sind, dieß jedoch in Rechtsfragen nur insoweit, als nach Art. 9 Abs. 1 des Ges. die Mittelinstanz nicht ausgeschlossen ist, dagegen stets und ohne Einschränkung in Ermessensfragen, weßhalb die Beschwerdeführung in den Fällen, in welchen die Mittelinstanz (nach Art. 9 d. G.) nicht zugelassen ist, von den genannten Unterbehörden in Rechtsfragen an den Verw.-Ger.-Hof, in Ermessensfragen aber an die Kreisregierungen geht, welche auch hierüber durch ihre verwaltungsrechtlichen Senate und zwar in dem

für dieselben vorgeschriebenen öffentlich-mündlichen Verfahren verhandeln und zu entscheiden haben.

e. Instanzenzug gegen Entschließungen dieser Senate einerseits in Rechts- und andererseits in Ermessensfragen.

Bezüglich des Instanzugs ist durchgängig die Scheidung zwischen Rechts- und Ermessensfragen maßgebend, indem die Beschwerden gegen Beschlüsse der genannten Senate in Rechtsfragen an den Verw.-Ger.-Hof gehen, soweit nicht nach Reichsgesetz die III. Instanz ausgeschlossen ist, bezüglich der Ermessensfragen aber — selbstverständlich mit Ausnahmen jener Ermessensfälle, die speciell zum Verw.-Ger.-Hof ressortiren — an die einschlägigen Ministerien gerichtet werden müssen, soweit nicht in letzterer Beziehung durch Reichs- oder Landesgesetz die III. Instanz unzulässig ist, wobei jedoch immerhim das ministerielle Oberaufsichtsrecht aufrecht erhalten bleibt. (Siehe auch S. 34 Abs. 2 u. S. 51 § 36.)

§ 47.

5) **Der Verwaltungs-Gerichtshof.**

Derselbe ist das einzige Verwaltungsgericht, welches ganz außerhalb des Organismus der Verwaltungsbehörden steht; er bildet den Schwerpunkt der Verw.-Rechts-Pflege und wird durch seine Präjudicien einen mächtigen Einfluß auf die Judicatur der unteren Instanzen und zugleich überhaupt auf die Entwicklung des materiellen Verwaltungsrechts und der Procedur in Verwaltungssachen ausüben. Uebrigens hat er nicht, wie zuweilen vorausgesetzt wird, die Eigenschaft eines Staatsgerichtshofs.

a) Verfassung des Verwaltungs-Gerichts-Hofs. [1])

Derselbe wird gebildet aus einem Präsidenten, einem Direktor und der erforderlichen Zahl von Räthen (dermalige Anzahl 8) und entscheidet bald in Senaten, die mit Einschluß des Vorsitzenden aus 5 Mitgliedern bestehen, bald im Plenum, letzteres bezüglich der Ablehnung oder Ausschließung eines Mitglieds des Verw.-Gerichts-Hofs und bezüglich Abweichungen von früheren Präjudizien eines Senats oder des Plenums in Rechtsfragen, wobei die Theilnahme von mindestens zwei Dritttheilen aller Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofs, (also zur Zeit von mindestens 7 Mitgliedern) erforderlich ist und bei Stimmenmehrheit der Vorsitzende ein votum decisivum hat (Art. 39, 41, 43, 44). Hiezu § 65 S. 79 Ziff. 2 u. § 76 S. 84.

Die Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofs genießen die den Richtern zustehenden Rechte, haben gleichen Rang mit den Mitgliedern des obersten Landesgerichts und ist deren Ernennung — die durch den König auf Vor-

[1]) Siehe auch Königl. Allerh. Organis. Verord. v. 31. Aug. 1879 (unten Beil. C) über Sitz des V.-G.-H., Titel, Rang und Gehalt des Präsidenten („Excellenz"), Director, Räthe und Secretäre, dienstliche Aufsicht, sowie über Titel, Rang und Gehalt der Staatsanwaltschaft; dann Vollz. Vorschr. (Beil. D) §§ 30 u. 31 über Bildung der Senate und Geschäftsvertheilung.

schlag des Gesammtministeriums und in der Folge bezüglich der Räthe nach Anhörung des Gerichtshofs „mit seinem gutachtlichen Vorschlage" erfolgt — durch den Nachweis der Fähigkeit zum Richteramte bedingt.

(Bayern allein stellt diese Bedingung ausnahmslos auf.)

Der Verwaltungsgerichtshof gehört zwar zum Ressort des Staatsministeriums des Innern, dieß jedoch nur in der Art, wie das oberste Landesgericht zu jenem des Staatsministeriums der Justiz gehört, und ist daher in seiner Rechtsprechung wie bereits erwähnt, durchaus unabhängig; insbesondere können seine Beschlüsse nicht von Oberaufsichtswegen von den Ministerien aufgehoben werden und ist eine Verwendung der Mitglieder desselben im Verwaltungsdienste verboten. (Art. 1—3, 5 u. 15 des Ges.)

b) Zuständigkeit desselben in den Angelegenheiten des Art. 8. (in jenen der Art 10 und 11 siehe oben S. 53 § 39.)

Derselbe ist nach Art. 7 Abs. 1 des Ges. die oberste Instanz in Verwaltungsrechtsachen" d. h. in den Angelegenheiten des Artikel 8, soweit Rechtsfragen oder solche Ermessensfragen vorliegen, die ihm speciell überwiesen sind und entscheidet hier nach Maßgabe des Art. 9 bald in II. bald in III. Instanz, sofern letztere nicht durch Reichsgesetze ausgeschlossen ist.

c) Zuständigkeit desselben im Falle des Art. 7. Abs. 2 des Gesetzes.

Nach Art. 7 Abs. 2 des Ges. ist der Verw.=Ger.=Hof berufen, in erster und letzter Instanz in denjenigen Fällen, in welchen ein Beamter (hier Administrativbeamte) wegen der in Ausübung seines Amtes oder in Veranlassung der Ausübung seines Amtes vorgenommenen Handlung („strafrechtlich oder" — diese Alternative ist aufgehoben) civilrechtlich verfolgt werden soll, die Vorsorge zu entscheiden, ob der Beamte sich einer Ueberschreitung seiner Amtsbefugnisse oder der Unterlassung einer ihm obliegenden Amtshandlung schuldig gemacht hat." (S. hierüber Kapitel I sub C. S. 39 § 27.)

d) **Zur Frage „Cassationshof oder Instanz"** (Art. 14 des Gesetzes.)

Der Verw.=Ger.=Hof ist nach unserem Gesetze nicht blos Kassationshof, sondern eigentliche Beschwerdeinstanz d. h. befugt, die gravirlichen Beschlüsse der unteren Instanzen sowohl auf Grund von Rechts= als von Thatfragen (auch neuen Thatsachen) ganz oder theilweise abzuändern und an deren Stelle eine andere Sachentscheidung zu treffen — mit der einzigen formellen Modification, daß in der Regel eine Beweisaufnahme vor demselben d. h. in der Sitzung desselben nicht stattfindet, wohl aber von ihm Ergänzungen auf dem Instruktionswege angeordnet werden können.

Selbstverständlich kann der Verwaltungsgerichtshof auch unter Anordnungen bezüglich Vervollständigung des Beweismaterials seine Sitzungen vertagen oder den angefochtenen Beschluß wegen wesentlicher Mängel des Verfahrens cassiren und theilweise oder vollständige Erneuerung des

Verfahrens sowie wiederholte Beschlußfassung der unteren Instanz anordnen. (Siehe Art. 36 Abs. 3 und Art. 41 Abs. 3 des Ges.)

Diese instanzielle Eigenschaft des Verwaltungsgerichtshofes begründete die Staatsregierung (Motive S. 23), indem sie solche selbst in Vorschlag brachte, mit den denkwürdigen Worten:

„Die k. Staatsregierung glaubt diese Frage (dem Verwaltungsgerichtshofe lediglich cassatorische Befugnisse zu ertheilen) in Uebereinstimmnung mit den hierüber im Schooße der K. d. Abg. wiederholt hervorgetretenen Anschauungen verneinen zu sollen, da ein Verwaltungsgerichtshof mit bloß cassatorischen Befugnissen kaum in der Lage wäre, den Erwartungen hinsichtlich der Verbesserung der Verw.-Rechts-Pflege zu genügen, und da eine derartige Regelung überdieß keinesfalls zur Abkürzung oder Vereinfachung des Verfahrens dienen würde." (Ueber Unanfechtbarkeit der Entscheidungen des V.-G.-H. siehe § 85 Ziff. 6 S. 90.)

Uebrigens wird sich der Verw.-Gerichts-Hof, da er nach obigen Erörterungen in der Regel nur über Rechtsfragen zu entscheiden hat, in jenen Fällen, in welchen die volle Erledigung der Sache zugleich auch von solchen Ermessensfragen bedingt ist, deren Entscheidung ihm nicht zusteht, auf den Ausspruch zu beschränken haben, daß der gravirliche Beschluß insoweit er auf der betreffenden Rechtsverletzung beruht, aufgehoben und die Sache zur weiteren Behandlung an die Vorinstanz zurückverwiesen werde. (Art. 14 Abs. 2 des Ges.)

§ 48.

6) Die Einführung der Staatsanwaltschaft bei dem Verwaltungsgerichtshofe. (S. auch § 37 u. 65 Ziff. C sowie § 52.

a) Organisation und Mission derselben im Allgemeinen.)

Bei dem Verw.-Ger.-Hofe wird nach Art. 4 des Ges. „ein Staatsanwalt mit der erforderlichen Zahl von Nebenbeamten aufgestellt." [1])

Die Staatsanwaltschaft, welche unter der dienstlichen Aufsicht des k. Staatsministeriums des Innern steht und deren Mitglieder auf Vorschlag des Gesammtministeriums durch den König ernannt werden, hat die wichtige Aufgabe, die Staatsinteressen und zwar im Sinne der jeweiligen Staatsministerien, deren Weisungen und Instruktionen (auch im einzelnen Falle) sie zu befolgen verpflichtet ist, bei dem Verwaltungsgerichtshofe zu vertreten, keineswegs aber die Aufgabe, als Prozeßpartei und dieß selbst nicht in jenen Fällen zu fungiren, in welchem der Staat als Fiscus (im civilrechtlichen Sinne) betheiligt ist; „wenn der letztere", sagen die Motive S. 13, „in einer Verwaltungsrechtssache z. B. in einem Streite über die Umlagepflicht des Aerars betheiligt ist, so kann die Finanzverwaltung ebenso wie jede andere Partei einen Vertreter der Specialinteressen des Aerars aufstellen, dem Staatsanwalte kommt aber eine

---

[1]) Derselbe hat auch das Amt der Staatsanwaltschaft bei dem Competenzsenate des V.-G.-Hofs; s. S. 111 § 112.

Wahrnehmung dieser Interessen nicht zu." — Dagegen liegt der Staatsanwaltschaft und zwar ohne Zweifel mit Rücksicht auf die Wichtigkeit der Sache (S. Beilage A die Bem. zu den aufgehobenen Ziff. 29 u. 30 des Art. 10 und zu Art. 8 S. 125) in besonderem Maaße die Pflicht ob, die öffentlichen Interessen hinsichtlich der Staatsfinanzverwaltung sowie hinsichtlich aller anderen Zweige der Staatsverwaltung zu vertreten.

b) Die hauptsächlichsten Aufgaben der Staatsanwaltschaft im Einzelnen.

Der Staatsanwaltschaft bei dem Verwaltungs-Gerichts-Hofe liegt insbesondere ob,

α. zu einer conformen Rechtssprechung in Verwaltungs-Rechtssachen mitzuwirken, (Conf. Art. 43.)

β. in Verbindung mit dem Referenten dafür Sorge zu tragen, daß das Sachverhältniß und Beweismaterial möglichst vollständig für die Sitzungen vorbereitet ist, (Art. 41.)

γ. ferner mitzuwirken, daß Beschwerden, hinsichtlich deren die Berufungsfrist versäumt erscheint „oder welche wegen eingetretener Rechtskraft unzulässig sind", im Interesse der Zeit- und Kostenersparung in geheimer Sitzung erledigt werden (Art. 41 Abs. 3 und Art. 32 Abs. 1),

δ. endlich beizutragen, daß die Competenz der activen Verwaltungsbehörden und der Gerichte gewahrt bleibt.

c) Die Mittel der Staatsanwaltschaft zur Erfüllung ihrer Aufgabe und die Frage, welche Organe Seitens der Staatsgewalt zur Einlegung von Rechtsmitteln gegen Beschlüsse der unteren Instanzen im öffentlichen Interesse berufen sind?

Die Mitttel, durch welche die, Staatsanwaltschaft ihre Aufgaben zu lösen hat, bestehen in der Stellung von geeigneten Anträgen, mündlichen Vorträgen in den Sitzungen, Anregung des Competenzconflicts (§ 108 S. 107 u. S. 111 § 113 u. 114) und Benützung von Rechtsmitteln (z. B. Wiederaufnahme des Verfahrens.)

Eine andere Frage aber ist die, ob die Staatsanwaltschaft, welche nach dem Gesetze zunächst nur „bei dem Verwaltungsgerichtshofe aufgestellt wird" berechtigt und verpflichtet ist, auch hinsichtlich der Beschlüsse der unteren Instanzen zur Wahrung des öffentlichen Interesses von den Rechtsmitteln Gebrauch zu machen.

Daß der **Staatsgewalt** dieses Recht an sich zusteht, kann mit Rücksicht auf die Natur des die Prozeßsubstanz bildenden öffentlichen Rechts und die den Prozeß beherrschende Offizialmaxime (S. Seite 69 § 52 und Seite 89 Ziff. 5) ebensowenig als das hie und da eintretende Bedürfniß zur Ausübung dieses Rechtes einem Zweifel unterliegen, und es besteht nur die Frage, welchen Organen des Staats die betreffende Aufgabe obliegen soll.

Es wird daher die Vollzugsinstruktion resp. eine Specialinstruction ebenso wie über den Verkehr der Staatsanwaltschaft mit den Ministerien ꝛc. auch über diesen Punkt maßgebende Bestimmungen zu treffen haben.

§ 49.

IV. Zuständigkeit und Instanzenzug auf Gesuche wegen Ausschließung und Ablehnung der Beamten der Verwaltungsrechtspflege insbesondere.

In Bezug auf Ausschluß und Ablehnung der Beamten, welche zur Mitwirkung bei der Entscheidung einer Verwaltungsrechtssache berufen sind, (hierunter sind ohne Zweifel auch die k. Bezirksamtsassessoren als Sachinstruenten, wohl nicht aber die Protokollführer zu verstehen) wird im Hinblick auf Art. 18, 32 Abs. 2, Art. 41 Abs. 3 u. Art. 42 des vorliegenden Gesetzes unter Beachtung der Motive zu Art. 15 (unverändert jetzt 18) des Regierungs-Entwurfs Folgendes bemerkt:

Vor Allem bleiben die speciellen Bestimmungen des § 103 Abs. 1—3 der rechtsrhein. Gem.-Ord. (hiezu Art. 27 Abs. 2 des Heimathgesetzes vom 16. April 1868) sowie die Specialbestimmung des Art. 50 des Gesetzes v. 28. Mai 1852, Ausübung und Ablösung des Weiderechts auf fremdem Grund und Boden betreffend aufrecht erhalten.

Im Uebrigen finden die Vorschriften der **R.-C.-P.-O. § 41 mit 48** „entsprechende Anwendung", jedoch mit folgenden näheren Bestimmungen über Zuständigkeit der I. Instanzen, welche über fr. Ablehnungsgesuche zu beschließen haben, sowie über den Instanzenzug für Beschwerden gegen Beschlüsse, durch welche solche Gesuche abgewiesen wurden, wobei zunächst hervorgehoben wird, daß alle Sitzungen zur Verbescheidung dieser Gesuche und der Beschwerden gegen Abweisung derselben geheime sind, daß ferner die Sitzungen des Verwaltungsgerichtshofes bezüglich dieser Ablehnungsfragen nur in dem Falle Plenarsitzungen sind, wenn ein Ablehnungsgesuch gegen ein Mitglied des Verwaltungsgerichtshofes selbst gerichtet ist, daß es weiter gegen Beschlüsse, durch welche den Ablehnungs-Anträgen stattgegeben wurde, überhaupt kein Beschwerderecht gibt, daß dagegen Beschwerdeführung gegen Abweisungsbeschlüsse (Zwischenbescheid) in selbstständiger Art gestattet ist. Dies vorausgeschickt folgt nun nachstehende Uebersicht hinsichtlich der Competenz und des Instanzenzuges bezüglich der frgl. Ablehnungsgesuche:

1) Ueber Ablehnungsgesuche gegen Nebenbeamte der k. Bezirksämter beschließt deren Vorstand, über Ablehnungsgesuche gegen Mitglieder der unmittelbaren Magistrate beschließt das Magistratscollegium. — Die Beschwerden gegen diese Beschlüsse gehen in den Fällen des Art. 9 Abs. 1 des Gesetzes unmittelbar an den Verwaltungsgerichtshof, in den übrigen Fällen des Art. 8 aber an die verwaltungsrechtlichen Senate

der Kr.-Reg., K. d. J., (Art. 32 Abs. 2) und sodann, soferne die dritte Instanz (für die Hauptsache) nicht ausgeschlossen ist, an den Verw.-G.-Hof.

2) Ueber Ablehnungsgesuche gegen Bezirksamtsvorstände, welche „von diesen selbst nicht für begründet erachtet werden", beschließt „das gesammte Collegium der Kreisregierung" (Motive S. 25), also die Kreisregierung im Plenum und zwar als Verwaltungsgericht I. Instanz (in geheimer Sitzung gleichsam als erweiterter Senat), nicht aber etwa als Aufsichtsbehörde, d. i. als Organ der activen Verwaltung, indem man bei letzter Annahme mit Rücksicht auf die Bestimmungen des Instanzenzuges und unter consequenter Festhaltung derselben nothwendig zu dem Resultate gelangen würde, daß derartige Plenarentschließungen der Kreisregierungen in Folge eingelegter Beschwerde der Entschließung der verwaltungsrechtlichen Senate unterstellt werden müßten — eine Eventualität, die unmöglich in dem Willen des Gesetzgebers gelegen sein kann.

Es ist vielmehr hier eine besondere verwaltungsgerichtliche Competenz der Kreisregierungen geschaffen, und geht die Beschwerde gegen Abweisungsbeschlüsse derselben an den Verwaltungsgerichtshof als II. Instanz; dieselbe ist selbstverständlich auch dann zulässig, wenn in der Hauptsache ein Fall des Art. 9 Abs. 1 des Gesetzes vorliegt.

3) Ueber Ablehnungsgesuche gegen Mitglieder der verwaltungsgerichtlichen Senate, mögen sie in der Hauptsache als I. oder II. Instanz fungiren, entscheidet das Plenum der Kreisregierung und zwar aus den angedeuteten Gründen als Verwaltungsgericht I. Instanz (in geheimer Sitzung), und geht die Beschwerde gegen Abweisungsbeschlüsse desselben an den Verwaltungsgerichtshof, und dieß auch dann, wenn für die Hauptsache eine dritte Instanz ausgeschlossen ist, da eben hier der Verwaltungsgerichtshof als II. Instanz judicirt.

4) Ueber Ablehnungsgesuche gegen Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofes entscheidet der letztere in geheimer Plenarsitzung und gibt es natürlich gegen Abweisungsbeschlüsse desselben bei dem Mangel einer weiteren Instanz kein Beschwerderecht.

Wird in Folge einer für begründet erachteten Ablehnung die betreffende Behörde beschlußunfähig, so hat die „nächstvorgesetzte Verwaltungsbehörde"*) d. i. die Kreisregierung, K. d. J., (als Organ der activen Verwaltung) und bez. des Staatsministeriums des Innern entweder eine andere Behörde mit der Entscheidung der Sache zu beauftragen oder die Beiziehung von Beamten einer anderen Behörde anzuordnen. Wird der Verwaltungsgerichtshof beschlußunfähig, so kommt die Bestimmung des Art. 1 Abs. 3 des Gesetzes zur Anwendung.

*) So auch Vollz.-Instr. § 3.

Drittes Kapitel.

Verfahren in Verwaltungsrechtssachen. *)

§ 50.

A. Unterschied des Verfahrens in den Angelegenheiten des Art. 8 einerseits und in jenen der Art. 10 und 11 des Gesetzes anderseits.

Die Angelegenheiten der Art. 10 und 11 des Gesetzes werden erst mit dem Momente der Beschwerdeführung zum Verwaltungsgerichtshofe gegen die Beschlüsse der betreffenden unteren Behörden und Stellen als Verwaltungsrechtssachen behandelt (Art. 45); bis zu diesem Stadium kommen für das Verfahren in diesen Sachen die bisherigen Vorschriften, insoweit als nicht Specialgesetze und Verordnungen für einzelne Materien bestehen, die Gerichtsordnung vom Jahre 1753 und die Prozeßnovellen vom 22. Juli 1819 und 17. November 1837 über das beschleunigte Verfahren auch jetzt noch analog zur Anwendung.

Es kommen daher hier — außer dem besonderen Falle des Art 7, Abs. 2 (s. hierüber unten sub C am Schlusse dieses Kapitels S. 80) nur die Angelegenheiten des Art. 8 vollständig,[1]) dagegen jene der Art. 10 und 11 lediglich von dem erwähnten Stadium an, also hinsichtlich ihrer Behandlung vor dem Verwaltungsgerichtshofe in Betracht.[2])

§ 51.

B. Die Gesetzesquellen für das Verfahren in Verwaltungsrechtssachen, insbesondere das Verhältniß der Reichs-Civil-Prozeß-Ordnung zu dem vorliegenden Gesetze.

Bezüglich der Verwaltungs-Rechts-Sachen in dem eben bezeichneten Umfange stellt nun das Gesetz vor Allem gewisse „allgemeine Bestimmungen" über das Verfahren auf (Art. 16—26), aus denen zugleich hervorgeht, daß für das Verfahren in erster Linie, wie sich von selbst versteht (sagen die Motive S. 23), specielle reichsgesetzliche Vorschriften (z. B. in §§ 17 u. ff. der Gewerbeordnung und § 4 des Reichsgesetzes vom 7. April 1867

---

*) Ueber „Gebühren" (Taxen) in Verwaltungsrechtssachen (Art. 162 u. ff. des bayr. Ges. über das Gebührenwesen v. 18. August 1879 und über Competenz bei deßfallsigen Beschwerden, Art. 195 desselben Ges. [(conf. Note in Beilage A zu Art. 8 S. 125).

[1]) Zu diesen Angelegenheiten (Art. 8) gehören nun auch jene, welche den Kammern der Finanzen laut Note 1 zu § 39 S. 54 überwiesen sind.

[2]) Die Vollz.-Instr. § 42 Abs. 2 bemerkt hiebei:

„Bezüglich der zum V.-G.-H. erhobenen Beschwerden (in den Angelegenheiten der Art. 10 u. 11) bemißt sich das weitere Verfahren nach den bezüglichen allgemeinen und besonderen Bestimmungen des II. Abschnitts des Gesetzes."

(S. über die Vollz.-Instr. nächste Note.)

über die eingeschriebenen Hülfskassen), in zweiter Linie jene landesgesetzlichen Specialvorschriften, deren ausnahmsweise Gültigkeit im Gesetze selbst ausdrücklich vorbehalten ist (conf. z. B. Art. 22 Abs. 4) und im Uebrigen die Grundsätze und Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes und zugleich die speciellen Landesgesetze, letztere jedoch nur, soweit sie mit den Principien des vorstehenden Gesetzes nicht in Widerspruch stehen, zur Anwendung zu kommen haben. Ferner bemerken die Motive S. 23:

„Bei der Formulirung der Bestimmungen über das Verfahren wurde, soweit nur immer möglich, auf die analogen Vorschriften der Civilproceßordnung für das deutsche Reich Rücksicht genommen."

Hieraus folgt, daß die Reichs-Civil-Proceß-Ordnung abgesehen von jenen Bestimmungen derselben, deren Anwendung in unserem Gesetze selbst direkt geboten ist (Art. 18, 22. Abs. 6, 37), mindestens als gewichtige Interpretationsquelle für den Umfang der in unserem Gesetze derselben nachgebildeten Normen zu gelten haben wird.

Nach den allgemeinen Bestimmungen folgen im Gesetze specielle Vorschriften über das Verfahren vor den einzelnen Verwaltungsgerichten (Art. 27—44). Zugleich ist die Staatsregierung durch das Gesetz (Art. 16 Abs. 3) ermächtigt, „Vollzugsvorschriften" d. i. Ausführungsbestimmungen „zu dem Verfahren in Verwaltungsrechtssachen zu erlassen." [1])

C. Darstellung des Verfahrens in Verwaltungs-Rechtssachen in seinen wesentlichsten Grundzügen.

§ 52.

I. Hauptprincip desselben — Officialmaxime. „Parteistellung."

Das Verwaltungsrecht als Inbegriff von Normativbestimmungen für die Ausübung der Staatsgewalt sohin als Zweig des öffentlichen Rechts ist von Amtswegen, um des allgemeinen Wohles willen, unabhängig von den Parteianträgen und beziehungsweise über dieselben hinaus, in Vollzug zu setzen; eine ungerechte oder irrige Handhabung der Normen desselben ist in Kraft der absoluten Natur der letzteren ex officio durch die Aufsichtsinstanzen der entsprechenden Correctur zu unterstellen und hat also die Amtsthätigkeit ohne weitere Anregung in Kraft der ihr innewohnenden Pflichten stets einzutreten, so oft eine objektive Rechtsverletzung in Mitte liegt.

Diesem absoluten Gebote der gerechten Ausführung des Verwaltungsrechtes gegenüber sind die Individualrechte der „Betheiligten" d. i. derjenigen, deren Person oder Vermögen durch die Verwaltungsverfügung betroffen wird, immer nur secundärer Natur, welche zunächst nicht um

[1]) Diese „Vollzugsvorschriften" v. 1. Sept. 1879 (Ges.- u. V.-Bl. S. 1014) sind erschienen, während vorliegende Arbeit schon zum Drucken abgegeben war und werden daher
a) bezüglich ihrer wesentlichsten Bestimmungen in die nachf[illegible]den Anmerkungen,
b) bezüglich ihres vollen Textes aber unter die Beilage s[illegible]. D aufgenommen.

des Individiums willen, sondern im Interesse des allgemeinen Wohls und zwar zu dem Zwecke verliehen sind, um für die richtige Handhabung des Verwaltungsrechts und respective gegen mißbräuchliche Ausübung der Staatsgewalt auch durch die Parteien eine wirksame Controle zu schaffen, und kommen daher diese Rechte dem Individuum als solchem erst in zweiter Linie, d. i. mittelbar zu Statten.

Auch sind diese Individualrechte in genauer gesetzlicher Begrenzung als subjektive Rechte aufzufassen und nicht mit dem Begriffe „Interessen" zu identificiren, weil sie außerdem ihren Zweck verfehlen und umgekehrt eine Fessel für eine dem allgemeinen Wohl förderliche Ausübung der Staatsgewalt sein würden. Die „Parteistellung" im Verwaltungsrechtsprocesse überhaupt ist daher analog wie die sogenannte Parteistellung des Angeklagten und Anklägers im Strafprocesse zu beurtheilen, indem dieser Proceß gleichfalls öffentliches Recht zum Gegenstande hat und deßhalb das absolute Gebot einer gerechten Anwendung des Strafrechts zur Grundlage seiner Bestimmungen nimmt. (Siehe auch S. 49 § 34 u. S. 28 § 14.)

Kurz gesagt: Der Verwaltungsrechtsproceß hat absolutes Recht, der Civilproceß dagegen dispositives Recht (allerdings mit Ausnahmen z. B. in Ehesachen) zum Gegenstand; es handelt sich bei dem ersteren um die Schaffung materieller und nicht bloßer formaler Wahrheit, und es kann daher für den Verwaltungs-Rechts-Proceß nicht die Verhandlungs-, sondern nur die sogenannten **Officialmaxime** das richtige Grundprincip bilden, wenn man nicht zu dem bereits oben Seite 49 § 34 gewürdigten Resultate gelangen will, das öffentliche Recht in Einzelklagerechte der Individuen gegen die Obrigkeit aufzulösen. (Conf. § 37 u. 48.)

Das vorliegende Gesetz ist hinsichtlich seiner Normen über das Verfahren in Verwaltungsrechtssachen auf diesem Grundprinzipe aufgebaut und lassen sich dessen „allgemeine Bestimmungen" in nachstehende Maximen zusammenfassen:

II. Allgemeine Bestimmungen über das Verfahren mit Rücksicht auf die Grundsätze, die sich aus der Offizialmaxime ergeben.

§ 53.

1) Ausschluß des Contumacialverfahrens und des Anwaltszwangs, dagegen Zwang zur Bildung von Streitgenossenschaften.

Unser Gesetz kennt kein Contumacialverfahren, welches im Civilprozesse wesentlich auf der aus dem dispositiven Rechte (Privatrecht) sich ergebenden Verzichtstheorie beruht, sondern bestimmt nur, daß im Falle die geladene Partei nicht erscheint, gleichwohl „nach Lage der Sache" zu erkennen sei, soferne in Specialgesetzen nicht besondere Rechtsnachtheile vorgesehen seien, und statuirt, selbst im Falle als das persönliche Erscheinen der

Betheiligten zum Zwecke der Feststellung des Sachverhältnisses angeordnet wird, wegen Ungehorsams nur die Anwendung allgemeiner Strafen, nicht aber Nachtheile in der Sache selbst (mit Ausnahme des Kostenpunkts).

Ebensowenig kennt das Gesetz, — welches übrigens die Vertretung „durch Bevollmächtigte" zuläßt, jedoch die Regelung der Befugniß zur Uebernahme derartiger Vertretungen der Staatsregierung vorbehält, — einen Anwaltszwang,[1]) schreibt dagegen umgekehrt einen Zwang zur Bildung von Streitgenossenschaften vor.

(Art. 19, Abs. 2 u. 3, Art. 27, Abs. 4 Art. 35 und 41 Abs. 3.)

§ 54.

2) Ueber Ausschluß und Ablehnung der Beamten der Verwaltungsrechtspflege siehe Kapitel II § 49 S. 66.

§ 55.

3) Die Feststellung des Sachverhältnisses also in specie auch die Beischaffung der Beweismittel, Ladung der Zeugen ꝛc. erfolgt von Amtswegen, so daß sich die Parteien in dieser Beziehung nur als Hilfsorgane der Verwaltungsgerichte darstellen, übrigens bei deßfallsiger Saumseligkeit Nachtheile insoferne erleiden können, als sich durch ihre Schuld das Verfahren verzögert, und hiemit ihnen aufzubürdende Kosten erwachsen können, oder überhaupt die volle Wahrheit verborgen bleiben kann.

Ebenso sind auch alle Zustellungen an die Betheiligten — auch für den Beginn des Laufes der Nothfristen — von Amtswegen vorzunehmen. (Art. 20, 27, 21, Abs. 4 und 23 Abs. 1 ꝛc.[2])

§ 56.

4) **Einvernahme von Zeugen und Sachverständigen.**

Es ist die Officialmaxime auch nicht ohne Einfluß auf die Normen über Einvernehmen von Zeugen und Sachverständigen,

---

[1]) Die Vollz.-Instr. bestimmt in § 4 über die Parteivertretung Folgendes:

Bevollmächtigte und Beistände müssen proceßfähig ein (§ 50 ff. der R.-C.-P.-O.) und kann Personen, die nicht Rechtsanwälte sind, die Zulassung als Vertreter oder Beistände, wenn sie diese Functionen „geschäftsmäßig betreiben", versagt werden.

Die Vertretung des Aerars richtet sich nach den hierüber bestehenden Vorschriften und bedürfen die k. Fiscale keine Vollmacht. Alle übrigen Bevollmächtigte (auch Rechtsanwälte) müssen ihr Mandat durch eine von einer öffentlichen Behörde beglaubigte oder zu Protokoll erklärte Vollmacht nachweisen, welche zu den Acten zu geben ist. Also Anwaltszwang bei keiner Instanz."

„Die Beigabe von Armenanwällen findet nicht statt." Ueber Anwaltszwang bei Comp.-Conflicten siehe S. 103 Ziff. 5 u. 6 u. Seite 110 Ziff. 3 u. 4 u. S. 112 Ziff. V.

[2]) Ueber die Zustellungen siehe die umfassenden Bestimmungen der Vollz.-Instr. § 6 (Beil. C) und die Bekanntmachung v. 16. August 1879, den Vollzug der §§ 167, 678, 679 der R.-C.-P.-O. betr. (Beil. E.)

weßhalb auch diese der Vollständigkeit wegen hier angereiht werden. (Art. 20 des Ges.)

Das Gesetz schreibt vor, daß Zeugen und Sachverständige (bei letzteren genügt Berufung auf den betreffenden allgemein geleisteten Eid) eidlich vernommen werden und ist Abnahme eines Handgelübdes an Eidesstatt durchaus verboten.

In das discretionäre Ermessen der Behörden ist es indeß gelegt, bei Streitigkeiten von geringerem Werthe mit Zustimmung der Betheiligten von der Eidesabnahme Umgang zu nehmen, sofern nicht ein Specialgesetz Beeidigung ausdrücklich vorschreibt (s. Motive S. 25.) Speciell ist Vereidigung der Zeugen und Sachverständigen vorgeschrieben in Art. 53 des Weidegesetzes v. 28. Mai 1852, in Art. 27 des Gesetzes über die Bewässerungs- und Entwässerungs-Unternehmungen de eod. die, dann in Art. 111 des Forstgesetzes v. 28. März 1852). Die an Eidesstatt tretende Formel der Betheuerung der Menoniten und Wiedertäufer lautet nach der immer noch gültigen Verordnung v. 20. Okt. 1811 (Reg.-Bl. S. 1601): „Ich verspreche mit gegenwärtigem Handschlage wie bei meinem Taufbunde die reine Wahrheit zu sagen.“ (conf. Art. 446 der R.-C.-P.-O. u. Art. 22 des Ausf.-Ges. hiezu v. 23. Febr. 1879, sowie Art. 20 Abs. 4 des vorl. Ges.)

Ueber die Verpflichtung zur Einvernahme als Zeuge oder Sachverständiger, die Folgen der Weigerung und die Zulässigkeit der Beeidigung kommen die Bestimmungen der R.-C.-P.-O. d. h. die §§ 341, 345—356 Abs. 1 u. 358 „entsprechend“ zur Anwendung und wird daher auch gegen die betreffenden Beschlüsse selbstständige Beschwerde nach Maßgabe der Art. 21 u. 22 des vorliegenden Gesetzes zulässig sein.[1])

§ 57.

5) Der Beschlußfassung ist die freie richterliche Ueberzeugung ohne die Schranken gewisser Beweisregeln zu Grunde zu legen und ist der Parteieneid ausgeschlossen, sofern nicht (in beiden Beziehungen) Ausnahmen in Specialgesetzen vorkommen. (Art. 20 letzt. Abs. und 21.)

§ 58

6. Die Beschwerdeführung ist nicht an bestimmte Anträge geknüpft, sondern es genügt in der letzten Richtung, wenn auch nur um „Entscheidung nach Lage der Sache“ gebeten ist, respective dieses Petitum

---

[1]) Nach Vollz.-Instr. § 5 richtet sich das Verfahren bei Abnahme des Eides nach § 356 Abs. 1, §§ 357, 440—445 der R.-C.-P.-O. Sachverständige, die schon im Allgemeinen für die Erstattung von Gutachten der betreffenden Art beeidigt sind, können unter Berufung auf diese Beeidigung vernommen werden, außerdem haben sie einen Eid zu leisten, daß sie das von ihnen geforderte Gutachten unparteiisch und nach bestem Wissen und Gewissen erstatten werden.

aus der Beschwerdscherift sich entnehmen läßt; jedoch sollen die Parteien etwaige Bemänglungen des Sachverhalts und Anträge auf Ergänzung des Beweismaterials schon vor der öffentlichen Sitzung zur Geltung bringen, widrigenfalls sie Nachtheile im Kostenpunkte treffen können.

(Art. 22 Abs. 3 conf. hiezu Art. 32 Abs. 1)

§ 59.

7. Umfang des Devolutiveffekts und reformatio in pejus.

Andrerseits sind die Senate der Kreisregierungen und der Verwaltungs-Gerichtshof befugt, „auf Grund des erhobenen Sachverhaltes und des Beweismaterials“ auch zum Nachtheile des Beschwerdeführers zu erkennen, — reformatio in pejus, — soferne der ganze Beschluß der Vorinstanz oder jener Theil hievon an die Beschwerdeinstanz devolvirt ist, welcher zu reformiren ist oder doch wenigstens mit dem zu reformirenden Punkte in nothwendigem Zusammenhange steht.

(Art. 36 Abs. 4 und Art. 41 Abs. 3.)

§ 60.

8. Das außerordentliche Rechtsmittel der Wiederaufnahme des Verfahrens — von dem natürlich auch im öffentlichen Interesse Seitens des betreffenden Verwaltungsorganes Gebrauch gemacht werden kann — ist schon dann zulässig, „wenn glaubhaft dargethan ist, daß eine bei den vorausgegangenen Verhandlungen nicht hinreichend bekannt gewesene Thatsache“ — worunter auch die Beweismittel zu verstehen sind — „vorliegt, deren Berücksichtigung zu einem von dem früheren abweichenden Entbescheide zu führen geeignet ist.“ (S. viertes Kapitel § 85 S. 88 und § 90 S. 92. Art. 26 u. 52.)

§ 61.

9. Weiter gehört auch hierher das Recht der Administrativbehörden (Organen der activen Verwaltung), sei es auf Grund eigener Wahrnehmung, sei es auf Anregung der Verwaltungsgerichte jeder Zeit also sowohl vor Einleitung des Processes als im Laufe desselben „bei Gefahr auf Verzug oder bei drohendem Nachtheil für Leben und Gesundheit oder Eigenthum im öffentlichen Interesse vorsorgliche Anordnungen zu treffen.“

(Siehe Art. 24 des Ges. u. oben S. 35 § 22.)

§ 62.

10. Schließlich wird von den „allgemeinen Bestimmungen“ noch die Vorschrift angeführt, daß sämmtliche Entbescheide, sowie die appellabeln Zwischenbescheide mit Entscheidungsgründen zu versehen und mit den letzteren stets in schriftlicher Ausfertigung den Betheiligten zuzustellen sind. Art. 21, Abs. 2 des Ges.

(Erst von dieser Zustellung an beginnt der Lauf der Nothfristen für die Beschwerden.)

Ueber das System der Rechtsmittel folgt unten eine gesonderte Erörterung. (Drittes Kapitel.)

III. Specielle Bestimmungen des Verfahrens in Verwaltungs-Rechts-Sachen vor den verschiedenen Organen der Verwaltungsrechtspflege,

wobei es gleichgültig ist, ob dieselben als I. Instanz oder als II. und resp. III. Instanz zu verhandeln und zu entscheiden haben.

§ 63.

1. Vor den Districtsverwaltungsbehörden.

Für die Distriktsverwaltungsbehörden (Bezirksämter, unmittelbare Magistrate und die Lokalbaucommission in München) — Art. 27 bis 30 des Gesetzes — bildet das schriftlich geheime Verfahren die Regel. Diese Behörden haben vor Allem für richtige Ermittlung des Sachverhältnisses zu sorgen, und dieß zwar auch in jenen Fällen, in welchen die Kreisregierungen, K. d. J., die I. Instanz sind, soferne in letzterer Beziehung nicht Specialgesetze eine Ausnahme enthalten (z. B. Art. XIII ff. des Gesetzes vom 17. November 1837, die Zwangsabtretung von Grundeigenthum für öffentliche Zwecke betreffend; Art. 23 ff. des Gesetzes v. 28. Mai 1852, die Bewässerungs- und Entwässerungs-Unternehmungen zum Zwecke der Bodencultur betreffend).[1]

Eine mündliche Verhandlung, unter ausdrücklichem Verbote der Zulassung eines Schriftenwechsels, greift nur Platz, wenn das Beweismaterial zweifelhaft oder wenn zur Klarstellung der Sache ein Augenschein nothwendig ist, oder wenn die Betheiligten übereinstimmend darauf antragen oder besondere Gesetze solche vorschreiben.[2] Das Ergebniß dieser mündlichen Verhandlung (nicht die Constatirung des Gangs der Verhandlung und der beobachteten Förmlichkeiten) ist zu Protokoll zu nehmen und von den Parteien anerkennen zu lassen; die Beiziehung eines Protokollführers ist indeß hiebei nicht nothwendig.[3]

---

[1] Nach der Vollz.-Instr. § 14 können die Distriktsverwaltungsbehörden — vorbehaltlich der angedeuteten Ausnahmen — die Vorerhebungen „hinsichtlich der bei ihnen anhängig gewordenen Angelegenheiten" auch ohne Auftrag pflegen und die Acten sodann zur k. Reg., K. d. J., einsenden.

[2] Nach der Vollz.-Instr. § 8 ist es dem Ermessen der Districtsverwaltungsbehörde überlassen, mündliche Verhandlungen auch außerdem anzuordnen, „wenn dieß zur Aufklärung der Sache oder zur Vereinfachung des Verfahrens oder auch zur gütlichen Beilegung des Streits dienlich erscheint."

[3] Die Vollz.-Instr. schreibt bezügl. dies. Prot. § 9 vor, daß es außer den erforderlichen Angaben über den äußeren Verlauf der Verhandlung eine möglichst bündige Darlegung des Ergebnisses und insbesondere die anerkannten und bestritten Punkte nebst den

Die Zulassung der Oeffentlichkeit bei der mündlichen Verhandlung ist rein in das discretionäre Ermessen des Beamten gestellt, daher selbstverständlich die Verweigerung derselben niemals ein Nichtigkeitsgrund.

Bei den Magistraten bleibt die **Berathung und Abstimmung**, wie bisher in der Regel öffentlich, und sollen die vorbereitenden Verhandlungen, sowie die Berichterstattung in der öffentlichen Sitzung, „soweit thunlich" durch ein rechtskundiges Magistratsmitglied erfolgen. (S. weiter S. 58 § 45.)

§ 64.

2) **Verfahren vor den Senaten der Kreisregierungen, K. d. J.** *)

Für die Verhandlungen der verwaltungsrechtlichen Senate der Kreisregierungen, K. d. J. (Art. 31—38), mögen sie in I. oder II. Instanz entscheiden, gilt das Princip der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit, jedoch mit der Modifikation hinsichtlich der Mündlichkeit, daß die Beschlußfassung keineswegs blos auf jene Erhebungen, die in der öffentlichen Sitzung gepflogen wurden, sondern vielmehr in der Regel hauptsächlich auf Erhebungen, die vorher vorgenommen wurden, zu gründen ist, und liegt es im Ermessen des Senats, definitiv zu bestimmen, inwieweit in der Verhandlung selbst die Vornahme neuer oder die Wiederholung früherer Erhebungen Platz greifen soll.

Die Oeffentlichkeit kann durch einen öffentlich zu verkündenden Senatsbeschluß aus Rücksicht auf das öffentliche Wohl oder die Sittlichkeit ganz oder theilweise ausgeschlossen werden,[1]) worauf jedoch jedem Betheiligten das Recht zusteht, drei Vertrauensmänner zur Verhandlung beizuziehen. In der öffentlichen Sitzung [2]) hat zunächst der vom Senatspräsidenten bestellte Referent Vortrag über den Sachverhalt, jedoch ohne Antragstellung

---

hiezu gehörigen Gründen und Beweismitteln enthalten soll. Die Einlegung von schriftlichen Ausführungen und das Dictiren von Erklärungen zu Protokoll ist den Betheiligten nicht zu gestatten.

Das Protokoll ist vorzulesen und vom Beamten und etwaigem Protokollführer, sowie von den Betheiligten zu unterschreiben. Können oder wollen letztere nicht unterschreiben, so ist dies unter Beifügung des Grundes zu constatiren.

Zur Abnahme des Eids, sowie zur Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen ist ein Protokollführer beizuziehen nach § 11 der Vollz.-Instr.

*) Das Verfahren vor den Senaten der Kreisreg., K. der Finanzen (s. Note 1 zu § 29 S. 54) ist dasselbe, nur daß ein Vertreter des Staatsärars beizuziehen ist und die Beschlüsse für vorläufig vollstreckbar erklärt werden können.

[1]) Nach Vollz.-Instr. § 19 ist über diese Beschränkung der Oeffentlichkeit in nicht öffentlicher Sitznng zu verhandeln.

[2]) In § 20 der Vollz.-Instr. ist über diese Sitzungen Folgendes bestimmt:

Der Vorsitzende leitet die Verhandlung. Jedes Senatsmitglied kann auf Verlangen unmittelbar Fragen an die Betheiligten, Zeugen und Sachverständigen stellen; die Betheiligten und deren Vertreter dürfen entweder durch den Vorsitzenden oder mit dessen Bewilligung unmittelbar Fragen an die Zeugen und Sachverständigen richten.

Zweifel über die Zulässigkeit der Frage und sonstige Anstände bezüglich der Sachleitung des Präsidenten und dessen Anordnungen entscheidet der Senat.

zu erstatten; sodann werden die Betheiligten mit ihren Erinnerungen und Anträgen gehört und die „etwa“ erforderlichen Beweisaufnahmen vollzogen, worauf ein weiteres Plädoyer der Betheiligten erfolgen kann und natürlich gestattet ist.

Die Sitzungspolizei gebührt dem Senatspräsidenten, welcher Jeden entfernen lassen kann, „der Zeichen des Beifalles oder der Mißfallens gibt, oder sonst Störungen verursacht.“

„Ueber den Gang und die wesentlichen Ergebnisse der Verhandlung“ ist „durch einen vereideten Schriftführer“ ein Protokoll aufzunehmen, welches hienach die auf die Gültigkeit der Verhandlung bezüglichen Momente, dann die sachlichen Ergebnisse in der Hauptsache und den Tenor des Erkenntnisses resp. die Bekanntmachung des Termins für spätere Publikation des letzteren zu enthalten haben wird und von dem Vorsitzenden und Schriftführer zu unterschreiben, aber nicht vorzulesen ist.[3])

Die Berathung und Abstimmung ist stets geheim und gelten überhaupt hinsichtlich dieses Proceßacts die Bestimmungen der §§. 194 bis 199 des Gerichts-Verfassungs-Gesetzes;[4]) der Protokollführer darf hiebei nicht anwesend sein, wenn er nicht „eine zu seiner juristischen Ausbildung“ (bei der Kreisregierung) „beschäftigte Person“ ist.

Der Inhalt der Beschlüsse[5]) dieser Senate als II. Instanz kann lauten auf Vertagung der Sitzung mit Anordnungen über Ergänzung

---

[3]) Nach § 24 der Instr. hat dieses Protokoll zu enthalten:

a. Ort und Tag der Verhandlung,
b. die Namen des Senatsvorstands, der übrigen Senatsmitglieder und des Schriftführers,
c. den Betreff der Verhandlung,
d. die Namen der erschienenen Betheiligten, gesetzlichen Vertreter, Bevollmächtigten und Beistände,
e. die Angabe, ob öffentlich oder bei beschränkter Oeffentlichkeit verhandelt, dann letzteren Falls, ob und welche Vertrauensmänner von den Betheiligten beigezogen wurden;
f. die Bezeichnung des Referenten;
g. die Anerkenntnisse, Verzichtleistungen und Vergleiche, durch welche der erhobene Anspruch ganz oder theilweise erledigt wurde;
h. die Anträge der Betheiligten;
i. die Aussagen der Zeugen und Sachverständigen oder Abweichungen von frühern Aussagen;
k. die Entscheidungsformel;
l. die Verkündigung der Entscheidung.

[4]) Nach Instr. § 21 dürfen an der Beschlußfassung auf eine mündliche Verhandlung nur solche Senatsmitglieder Theil nehmen, vor welchen jene Verhandlung stattgefunden hat.

[5]) Hinsichtlich dieser Beschlüsse überhaupt bestimmt die Voll. Instr. § 22 (hiezu Formular E.), daß sie

des Beweismaterials, ferner wegen wesentlicher Mängel des Verfahrens auf vollständige oder theilweise Cassation der Beschlüsse der unteren Instanz mit dem Auftrage einer wiederholten Verhandlung und Beschlußfassung (der unteren Instanz) und endlich selbstverständlich auf Bestätigung oder Abänderung der erstinstanziellen Beschlüsse.

Sämmtliche Beschlüsse sind öffentlich zu verkünden.[6])

In geheimer Sitzung müssen erledigt werden: Beschwerden in Bezug auf Ablehnung oder Ausschließung eines Beamten, sowie in Bezug auf Zwangsvollstreckung, und können erledigt werden Beschwerden „die nicht rechtzeitig erhoben wurden oder wegen eingetretener Rechtskraft offenbar unzulässig sind."

Alle proceßleitenden, d. h. alle zur Vorbereitung der Sitzungen nothwendigen Verfügungen, also Anordnung von Vorerhebungen, Ladung der Betheiligten, Zeugen und Sachverständigen, sowie die Bekanntmachung der Sitzungen erfolgen von der Kreisregierung, K. d. J., (nicht vom Senate) im Bureauwege (d. h. unter dem expediatur und der Verantwortlichkeit der Regierungs-Präsidenten und beziehungsweise ihrer Stellvertreter).[7])

---

a. die Ueberschrift erhalten: „Im Namen Sr. Majestät des Königs von Bayern" und

b. außer Bezeichnung der entscheidenden Stelle und des Senats nebst dem Tage der Verhandlung, sowie außer den Namen der Senatsmitglieder, der anwesenden Betheiligten und deren Vertreter und dem Tage der Publikation enthalten müssen: die Entscheidungsformel und „die Entscheidungsgründe mit einer gedrängten Darstellung des Sach- und Streitstands (Thatbestands)", wobei jedoch eine Bezugnahme auf die Entscheidungsgründe der Vorinstanz nicht ausgeschlossen ist.

Die Urschriften der Bescheide sind von den Senatsmitgliedern, die bei der Beschlußfassung mitgewirkt haben, zu unterzeichnen.

[6]) Nach Instr. § 23 erfolgt die Verkündung „durch Vorlesung der Entscheidungsformel und der Entscheidungsgründe."

Die Ausfertigungen, die stets den Betheiligten zugestellt werden müssen, sind von „der Kreisreg., K. d. Innern", u ertheilen. Ueber Führung eines Präjudizienbuchs siehe § 27 der Instr. (Form. F.)

[7]) Die Voll.-Instr. verordnet über diese proceßleitenden Verfügungen und zugleich über die vorbereitende Geschäftsbehandlung in § 15 und 16 was folgt:

a. die einlaufenden Anträge und Beschwerden, die vor den Senat gehören, unterliegen derselben Behandlung wie andere Reg.-Einläufe, sind jedoch dem betreffenden Senatsvorstande zur Bestellung eines Referenten und sodann dem letzteren „zur weiteren Behandlung" vorzulegen.

b. Die proceßleitenden Verfügungen, zu welchen auch die zum Vollzug von Entscheidungen und Zwischenbescheiden der Senate erforderlichen Verfügungen gehören, sind vom Referenten zu entwerfen, dem Senatsvorstande zur Einsicht und Mitzeichnung oder etwaigen Erinnerung mitzutheilen und erst sodann dem Präsidenten vorzulegen.

c. Ist die Sache zur mündlichen Verhandlung vor dem Senate bereift, so ist auf Vorschlag des Referenten und Senatsvorstands Tag und Stunde der öffentlichen

§ 65.

3. Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshofe.

Für das Verfahren vor dem Verwaltungs-Gerichtshofe (Art. 39—45) gelten analog dieselben Bestimmungen wie für jenes vor den Senaten der Kreisregierungen (s. über die Arten seiner Entschließungen, Seite 63 Ziff. d.) und zwar, wie wiederholt bemerkt wird, auch in den Fällen der Art. 10 und 11, jedoch in allen Fällen mit nachstehenden Modificationen: [1])

a. Können sich der vom Senatsvorstand aufgestellte Referent und die Staatsanwaltschaft über das Erforderniß einer anzuordnenden Ergänzung des Sachverhaltes oder des Beweismaterials — welche Prüfung stets den Sitzungen vorauszugehen hat nicht einigen, — so hat über diesen Punkt der zuständige Senat in geheimer Sitzung zu beschließen.

Verhandlung anzuberaumen und die schriftliche Vorladung der Betheiligten, Zeugen und Sachverständigen nach Maaßgabe des bereits allegirten § 6 der Instr. — und zwar in der Regel mit Umgehung der Vermittelung der Bezirksämter — zu bethätigen (s. die Formulare A—C der Vollz.-Instr.).

d. Nach § 18 der Instr. sind übrigens die öffentlichen Sitzungen des Senats an im Voraus zu bestimmenden und öffentlich bekannt zu gebenden Tagen der Woche oder des Monats abzuhalten — unbeschadet der Anberaumung außerordentlicher Sitzungen. Die jeweilige Tagesordnung (s. Formular D. der Instr.) ist durch Anschlag vor dem Sitzungssaale rechtzeitig zu veröffentlichen und hievon jedem Senatsmitgliede ein Exemplar zuzustellen. Den Senatsmitgliedern ist die Einsicht der Acten vor der Verhandlung gestattet.

[1]) Die Vollzugsvorschriften §§ 33—39 treffen über „das Verfahren des Verw.-Ger.-H." indem sie im Allgemeinen anordnen, daß die für die Senate der Kreisreg. gegebenen Vorschriften entsprechende Anwendung zu finden haben, noch folgende besondere Bestimmungen:

a. den einkommenden Beschwerden, welche der Präsident zu öffnen und präsentiren zu lassen hat, werden dem betreffenden Senatspräsidenten zur Ernennung des Referenten und sodann dem letzteren „zur weiteren Behandlung" vorgelegt;

b. Der Referent hat die Acten nach deren Prüfung dem Staatsanwalte mitzutheilen und sich mit demselben auf kürzestem Wege über etwaige Ergänzungen zu benehmen und je nach dem Resultate dieses Verkehrs entweder bei dem Präsidenten die Anberaumung der mündlichen Verhandlung und die Ladung der Betheiligten resp. die Anordnung der erforderlichen Ergänzung zu veranlassen oder Beschlußfassung in geheimer Sitzung zu beantragen.

c. Die Urschrift der Entscheidungen des Senats und des Plenums sind von sämmtlichen Mitgliedern des Verw.-Ger.-H., die bei der Entscheidung mitgewirkt haben, zu unterzeichnen. Die Ausfertigungen dieser Entscheidungen werden von dem Präsidenten Namens des Verw.-Ger.-H. ertheilt und alle übrigen Erlasse und Berichte rc. des Ver.-Ger.-H. von dem Präsidenten unterfertigt.

b. Vor dem Verwaltungs-Gerichtshofe findet eine Beweisaufnahme nicht statt; er entscheidet auf Grund der von den Vorinstanzen, sei es auch erst in Folge seiner eigenen Anordnung gepflogenen Erhebungen, jedoch bleibt es ihm unbenommen, unmittelbar „technische Obergutachten zu erholen und Sachverständige, welche dieselben verabfaßt oder bei deren Abfassung mitgewirkt haben, zur öffentlichen Sitzung beizuziehen." S. auch § 47 Ziff. d.

c. Die Staatsanwaltschaft ist in allen zur Verhandlung kommenden Sachen, dann in den oben sub 2 S. 77 angeführten Fällen der geheimen Sitzung sowie in jener geheimen Plenarsitzung, in welcher Beschlußfassung über Ablehnung oder Ausschließung eines Mitgliedes des Verw.-Gerichtshofes selbst erfolgt — jedoch, wie es scheint, nicht in den Fällen sub a — mit ihrer Aeußerung zu hören, woraus natürlich nicht folgt, daß die Staatsanwaltschaft stets von diesem Rechte Gebrauch machen muß. Bei der Berathung und Abstimmung darf der Staatsanwalt nicht anwesend sein und hat sich in den geheimen Sitzungen nach der auf den Vortrag des Referenten abgegebenen Aeußerung zu entfernen. S. über Staatsanw. auch §§ 37 u. 48.

d. Der Verwaltungs-Gerichts-Hof kann eine Succumbenzstrafe bis zu 200 M. aussprechen, wenn er in III. Instanz entscheidet und dem Beschwerdeführer Muthwillen zur Last fällt.

e. Will ein Senat in einer Rechtsfrage von einer früheren Entscheidung, die er selbst oder ein anderer Senat oder das Plenum getroffen haben, bei Erledigung einer neu vorliegenden Sache abgehen, so hat er letztere an das Plenum zu verweisen, welches sodann über die ganze Sache gerade wie der Senat nicht blos über die Rechtsfrage — zu verhandeln und zu entscheiden hat. S. § 47 Ziff. a, § 76 und § 85 Ziff. 6.

---

[2]) Die Vollzugsinstruction bestimmt bezüglich der Staatsanwaltschaft insbesondere:

a. dem Staatsanwalt ist von jeder Verfügung, durch welche eine öffentlich-mündliche Verhandlung anberaumt wird, Kenntniß zu geben und ein Exemplar der Tagesordnung zuzustellen; derselbe ist auch zu den obigen geheimen Sitzungen (mit Ausnahme jener sub a) beizuziehen und ist ihm bei allen diesen Sitzungen im Laufe der Verhandlung, jedenfalls aber vor Abschluß der Letzteren auf Verlangen das Wort zu gewähren (§ 36 und 37 Abs. 1 der Instr.).

b. Demselben gebührt das Recht der Fragestellung in demselben Umfange wie den beisitzenden Mitgliedern des V.-G.-H. (§ 37 Abs. 2).

c. In den Entscheidungen sowie den Sitzungsprotokollen ist auch sein Name aufzuführen (§ 34 Abs. 4).

d. Er darf sich bei allen Verhandlungen durch seine Nebenbeamten vertreten lassen, welche letztern zu allen Amtsverrichtungen desselben ohne Nachweis eines besondern Auftrags berechtigt sind. Ein Wechsel in der Person des Staatsanwalts bei Verhandlungen in derselben Sache ist möglichst zu vermeiden (§ 38.).

§ 66.

D. Verfahren in dem Falle des Art. 7 Abs. 2 des Gesetzes. (Siehe hierüber Erstes Capitel S. 39 § 27; conf. auch S. 63.)

Für den besonderen Fall des Art. 7 Abs. 2. — Erledigung der Vorfrage bezüglich civilrechtlicher Verfolgung der Administrativbeamten wegen amtlicher Handlungen oder Unterlassungen —, wobei der Verwaltungs-Gerichts-Hof in erster und letzter Instanz entscheidet — ist im Gesetze über das Verfahren nichts Besonderes vorgeschrieben und gelten daher auch hier die allgemeinen und besonderen Vorschriften über das Verfahren vor dem Verwaltungs-Gerichts-Hof. Allein nachdem hier der Verwaltungs-Gerichts-Hof in erster Instanz entscheidet und die Wahrung des Amtsgeheimnisses und der Autorität in Frage kommt, so werden einerseits der Sitzung stets Vorerhebungen, insbesondere Einvernahme des Beklagten und seiner vorgesetzten Dienstesbehörde vorauszugehen haben und zu der Sitzung (mündlichen Verhandlung) außer dem Staatsanwalte der Civilkläger und Beklagte beizuziehen sein, andererseits aber werden diese Sitzungen geheim sein müssen nach Analogie der Bestimmungen des Art. 18, 32 Abs. 2 und 42 Abs. 1 des vorliegenden Ges. sowie des Art. 114 des Ausf.-Gesetzes zur Reichs-Straf-Prozeß-Ordnung. [1])

Viertes Kapitel.

Das System der Rechtsmittel insbesondere.

§ 67.

Vorbemerkung.

Bezüglich der Rechtsmittel hat das Gesetz für die Verwaltungsrechtssachen im engeren Sinne, also hinsichtlich der Angelegenheiten des **Art.** 8 entsprechende Grundsätze in den Art. 22—26 aufgestellt, dagegen für die Angelegenheiten der Art. 10 und 11 hat sich dasselbe laut Art. 45 nur auf eine Normirung in zwei Sätzen (Abs. 2 und 3 des Art. 45) beschränkt (siehe dieselben unten S. 90.[1])

Mit Rücksicht auf diese Sachlage wird — abgesehen von dem gesondert S. 92 hinsichtlich der Rechtsmittel erörterten Falle des Art. 7 Abs. 2 des Gesetzes — zunächst das System der Rechtsmittel in den Angelegenheiten **des Art.** 8 zu behandeln und diesem sodann das System der Rechtsmittel in den Angelegenheiten der **Art. 10 und 11** unter analoger Anwendung der für das erste System geltenden Normen anzureihen sein. Vor Allem aber werden jene Principien, die für die Rechtsmittel in beiderlei

---

[1]) Die Vollzugsstr. § 41 stimmt mit obigen Sätzen in der Hauptsache überein, scheint jedoch den Ausschluß der Oeffentlichkeit, den sie nicht berührt, als selbstverständlich vorauszusetzen, auch fügt sie noch bei, daß die Entscheidung des V.-G.-H. der vorgesetzten Dienstesstellen in beglaubigter Abschrift mitzutheilen sei.

Angelegenheiten Gültigkeit haben, anzugeben sein. Hiebei wird absichtlich, um im Interesse des praktischen Rechtslebens ein möglichst vollständiges Bild des Rechtmittelsystems in Einem Rahmen zu gewähren, eine Recapitulation der bereits früher erfolgten Erörterungen, insbesondere jener über den Instanzenzug, eingereiht und bezieh. werden letztere in mehrfacher Richtung ergänzt.

A. Grundsätze für die Rechtsmittel ohne Unterschied der beiderlei Angelegenheiten des Gesetzes.

§ 68.

1) Beschränkung der Rechtsmittel rücksichtlich der Behörden, gegen deren Beschlüsse allein solche zugelassen sind.

In den Angelegenheiten des Art. 8 ist abgesehen von den vereinzelten Fällen bei Gemeinde- und Kirchenverwaltungswahlen (S. hierüber zweites Kapitel S. 57 § 43), — Beschwerde nur gegen Beschlüsse der Districtsverwaltungsbehörden und k. Regierungen, K. d. J., resp. deren verwaltungsrechtlichen Senate[1]) in den Angelegenheiten des Art. 10 und 11 aber nur gegen Beschlüsse des delegirten Bezirksamts, sonst aber nur von sogenannten Mittelstellen als k. Regierung, K. d. Innern, Kammer der Finanzen, Oberbergamt und Oberzollamt (s. hierüber S. 54 § 39) zulässig so daß Beschlüsse in beiderlei Angelegenheiten unseres Gesetzes die von anderen Behörden z. B. kirchlichen Behörden ausgehen, nicht in den Bereich unseres Gesetzes fallen.

§ 69.

2) Beschränkungen der Rechtsmittel mit Rücksicht auf die Bestimmungen des Instanzenzugs.

In den Angelegenheiten des Art. 8 ist die dritte Instanz, soweit Reichsgesetze entgegen stehen, und die Mittelinstanz, soweit die Angelegenheiten des Art. 8 unter Art. 9 Abs. 1 fallen, ausgeschlossen, in den Angelegenheiten der Art. 10 und 11 aber gibt es nur Eine Verwaltungsgerichtsinstanz — den Verwaltungsgerichtshof —, weßhalb in diesen Angelegenheiten nur die Rechtsmittel, die an den Verwaltungs-Gerichts-Hof gerichtet sind, in den Bereich unseres Gesetzes fallen, der vorgängige administrative Instanzenzug jedoch insoweit in Betracht kommt, als es eine Vorbedingung für die Beschwerdeführung zum Verwaltungs-Gerichtshof bildet, daß in diesen Sachen eine Entscheidung der vorangeführten Mittelstellen oder resp. eine solche des delegirten Bezirksamtes thatsächlich vorliegt.

§ 70.

3) Insbesonderer Ausschluß der Bestimmungen des Gesetzes über die Rechtsmittel für die Beschwerden außerhalb des verwaltungsrechtlichen Instanzenzugs.

In Consequenz des Begriffs vom verwaltungsrechtlichen Instanzenzuge gelten die Bestimmungen des Gesetzes nicht für jene Beschwerden, die vorkommen können.

---

[1]) Nun auch gegen Beschlüsse der Kreisr., Kammer d. Finanzen. (S. zu § 29 S. 54.)

a. in den Fällen des Art. 8, ehe die Sache in die verwaltungsgerichtliche Sphäre übergeleitet ist, also z. B. nicht für Beschwerden gegen Beschlüsse der Gemeindeorgane in eigentlichen Gemeindeangelegenheiten zu den k. Bezirksämtern und resp. bei den unmittelbaren Magistraten zu den k. Kreisregierungen, Kammer des Innern, nach Maaßgabe der Art 163/93 der beiden Gemeindeordnungen, (siehe S. 55 § 40), ferner in Executionssachen nicht für Beschwerden gegen Beschlüsse der Districtsverwaltungsbehörden als Vollstreckungsbehörden zu den Kreisregierungen, Kammer des Innern, soferne letztere in der Hauptsache I. Instanz sind. (V. Kap. S. 102 § 104 lit. b.)

b. in den Fällen der Art. 10 und 11, ehe die Sache bis zur Beschwerdeführung zum Verwaltungsgerichtshof durchgeführt ist, also z. B. nicht für Beschwerden gegen Beschlüsse der k. Bezirksämter als Aufsichtsbehörden (im Sinne der Art. 161/92 der beiden G.-O.) zu den königl. Kreisregierungen, K. d. J., weiter nicht für Beschwerden nach Art. 136 Abs. 3, 194 und 195 des Berggesetzes, ebenso nicht in Executionssachen für Beschwerden — (in den Angelegenheiten der Art. 10 und 11 Abs. 1) — gegen Verfügungen der Vollstreckungsbehörde zur betreffenden Mittelinstanz (Fünftes Kapitel § 104 S. 103 lit. d.)

§ 71.

4. Umgekehrt theilweise Anwendung der Bestimmungen des Gesetzes über die Rechtsmittel auf Beschwerden wegen Ermessensfragen.

Andererseits gelten die Bestimmmungen des Gesetzes über die Rechtsmittel — jedenfalls hinsichtlich der Nothfrist — auch, wie aus Art. 49 des Ges. hervorgeht, für Beschwerden, die lediglich Ermessensfragen betreffen, und zwar in den Fällen des Art. 9 Abs. 1, wenn Beschwerde gegen Beschlüsse der Distriktsverwaltungsbehörden an die verwaltungsrechtlichen Senate der Kreisregierungen, K. d. J., in den übrigen Angelegenheiten des Art. 8 aber, wenn Beschwerde gegen Entschließungen der Kreisregierungen, K. d. J., zu dem zuständigen Staatsministerium geführt wird, in den Angelegenheiten des Art. 10 aber, wenn gegen Beschlüsse der Mittelinstanz Beschwerde zu dem betreffenden k. Staatsministerium erhoben wird.

In den Angelegenheiten des Art. 11 dürften auch die Ermessensfragen, soweit solche hiebei überhaupt denkbar sind, zur Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofs ressortiren, da in diesen Fällen dessen Judicatur nach dem Gesetze „schiedsrichterlicher" Natur ist; die betreffenden Beschwerden gehören also nicht hierher, da auf dieselben ohnedieß die Bestimmungen des Gesetzes Anwendung finden.

Ebenso wenig gehören hieher die Beschwerden in Executionssachen, soferne die Hauptsache nur einen Streit über Ermessensfragen betroffen hat, da der Gegenstand dieser Beschwerde selbstständig für sich und zwar gleichfalls unter dem Gesichtspunkte von Rechtsfragen zu behandeln ist. (S. fünftes Kapitel Seite 102 § 104.)

§ 72.

5) Beschwerde oder Berufung als einziges ordentliches Rechtsmittel.

Das Gesetz kennt als ordentliches Rechtsmittel lediglich die Beschwerde oder Berufung — welche Ausdrücke identisch gebraucht sind — und können nur hiemit auch Nichtigkeiten angefochten werden. Auch sind die allgemeinen Voraussetzungen dieses Rechtsmittels gleich, mag Beschwerde zur II. oder III. Instanz geführt werden.

Bei dem Mangel eines Contumacialverfahrens (S. 70 § 53) kann natürlich auch von keinem Einspruchsrechte (das übrigens in der R.-C.-P.-O. nicht als Rechtsmittel behandelt ist) die Rede sein.

§ 73.

6) Allgemeine Vorbedingungen desselben.

Das Rechtsmittel dieser Beschwerde ist aber abgesehen von den sub. 1 und 2 aufgeführten Beschränkungen lediglich an die Einhaltung der Nothfrist und Einreichung derselben bei der richtigen Behörde, nicht aber an das Vorhandensein einer Summa appell. etc. geknüpft. S. § 39 Seite 54 und Seite 56 § 42.

§ 74.

7) Nova in der Beschwerdeinstanz.

Nachdem die Feststellung des Sachverhalts Amtssache ist, so können Nova, soweit die Sache zur Beschwerdeinstanz devolvirt, auch noch in dieser Instanz und zwar auch noch in den betreffenden Sitzungen vorgebracht werden, nur kann im Falle einer hierdurch herbeigeführten Verzögerung Verurtheilung des Beschwerdeführers in die Kosten erfolgen.

§ 75.

8) Formlosigkeit derselben und deren Petitum.

Das Petitum der Beschwerde kann sich auf den Antrag beschränken: „nach Lage der Sache" erkennen zu wollen resp. es dürfte genügen, wenn dieser Antrag aus der Beschwerdeführung ersichtlich ist. Eine Ausführung der Beschwerde ist hiernach nicht nothwendig, mit Ausnahme der Fälle des § 20 der Gewerbeordnung, wonach die Beschwerde innerhalb der Beschwerdefrist bei Meidung des Verlustes „gerechtfertigt" werden muß, indem hier reichsgesetzliche Norm in Betracht kommt.

9) Ueber Nebenverantwortung und Adhäsion s. unten Seite 86 § 82.

10) Ueber den Umfang des Devolutiveffects, Arten der Entscheidungen der Beschwerdeinstanz und reformatio in pejus s. drittes Kapitel Seite 73 § 59 u. S. 76 § 64.

11) Ueber Suspensiveffect und Rechtskraft s. 5. Capitel Seite 100 § 101.

12) Ueber Unanfechtbarkeit der Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofs s. unten § 85 S. 89 Ziff. 6.

§ 76.

13) Unzulässigkeit des Beschwerderechtes der Partei in den Fällen des Art. 43 des Gesetzes.

Kein Beschwerderecht erwächst den Parteien, wenn der Verwaltungsgerichtshof bezüglich einer Rechtsfrage anders als das letztemal bezüglich derselben Rechtsfrage und zwar nur durch einen Senat, anstatt durch das Plenum entscheidet, da dieser Punkt im Gesetze nicht als eine Frage des Instanzenzugs behandelt erscheint und Beschwerden wegen formeller Rechtsverletzungen des Verwaltungsgerichtshofes selbst überhaupt nicht gegeben sind. (Siehe unten § 85 Seite 89 Ziff. 6 und § 47 lit. a.

§ 77.

14) Ueber den Fall, wenn Beschwerde gegen Einen Beschluß wegen Rechts- und Ermessensfragen zugleich geführt wird und verschiedene Oberbehörden die Beschwerdeinstanz bilden. (Art. 49.)

Es kann der Fall vorkommen, daß gegen Einen Beschluß sowohl wegen Rechts- als Ermessensfragen Beschwerde geführt werden will, daß aber der Rechtszug an verschiedene Oberbehörden geht. Dies ist der Fall bei Beschwerden gegen die Mittelinstanzen, wenn die Rechtsfrage zum Verwaltungsgerichtshof, die Ermessensfrage aber zu einem k. Staatsministerium ressortirt und außerdem nach Art. 9 Abs. 1, soweit hienach die Beschwerde in Rechtsfragen unmittelbar zum Verwaltungsgerichtshof, in Ermessensfragen aber zu dem verwaltungsgerichtlichen Senate der betreffenden Kreisregierungen, K. d. J., zu richten sind.

(Die Fälle des Art. 11 gehören nicht hieher, da solche, wie schon oben erwähnt, immer der Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes zu unterstellen sein dürften.)

Für diese Fälle bestimmt das Gesetz:

a. Die beiden Beschwerden, die übrigens in Einer Schrift oder in einem Protokoll niedergelegt sein dürfen, sind nach Maßgabe der Art. 22 und 45 des Gesetzes je nachdem eine Angelegenheit des Art. 8 oder 10 in Mitte liegt, innerhalb der sich hiernach berechnenden Nothfrist und bei der sich hienach bestimmenden Behörde einzureichen.

b. Ueber die Priorität der Akteneinsendung an die Oberbehörde entscheidet, wenn nur Ein Betheiligter Beschwerde führt, — dieser, stellt derselbe aber keinen Antrag oder haben mehrere Betheiligte Beschwerde geführt, so gebührt die Priorität der Entscheidung dem Verwaltungsgerichtshof und sind daher an diesen die Acten einzusenden, auch wenn die Parteien über die umgekehrte Priorität einig wären.[1])

---

[1]) Die Vollzugsinstr. § 44 bestimmt, daß in den ersteren Fällen die Oberbehörde, welche zuerst entschieden hat (Minist. od. V.-G.-H.) nach Erlassung und Eröffnung ihrer Entscheidung die Acten an die andere Ortsbehörde abzugeben hat, daß aber im letzten Falle (Art. 9 Abs. 1), wenn der Senat zunächst (d. i. vor dem V.-G.-H.) entschieden hat und hiegegen Berufung an das Minist. zulässig ist, erst nach Ablauf der Frist für diese Berufung bezw. erst nach Entscheidung des Minist. die Acten an den V.-G.-H. abzugeben sind.

B. Rechtsmittel in den Angelegenheiten des Art. 8 [1]) insbesondere.

I. Das ordentliche Rechtsmittel der Beschwerde nach den speciellen Bestimmungen des Gesetzes.

Bezüglich der Beschwerde oder Berufung, die — wie schon erwähnt — das einzige ordentliche Rechtsmittel in den Angelegenheiten des Gesetzes bildet, stellt dasselbe für die Fälle des Art. 8 nachstehende Bestimmungen auf (Art. 22—25).

§ 78.

1) Gattungen der anfechtbaren Bescheide:

Das Rechtsmittel der Beschwerde ist zulässig gegen jeden Endbescheid sowie gegen jeden Zwischenbescheid „gegen welchen auf Grund besonderer gesetzlicher Bestimmung selbstständig Beschwerde erhoben werden kann." (Art. 21 u. 22.) Zu diesen appellabeln Zwischenbescheiden gehört nach dem vorliegenden Gesetze selbst der Fall des Art. 18 Abs. 2 (Beschlüsse, durch welche Gesuche bezüglich Ablehnung von Beamten abgewiesen wurden, s. S. 66 § 49), dann nach den Motiven Seite 25 (zu Art. 23 des Entwurfes) die in Art. 52 und 55 des Gesetzes vom 28. Mai 1852, die Ausübung und Ablösung des Weiderechts auf fremden Grund und Boden betreffend, bezeichneten Beschlüsse.

§ 79.

2) Nothfristen

Die Frist für Einlegung der Beschwerde ist eine Nothfrist (unerstrecklich) und beträgt 14 Tage „soferne nicht in einzelnen Gesetzen eine kürzere Frist bestimmt ist." — Jene Bestimmungen der bisherigen Gesetze, durch welche die Beschwerdefrist auf längere Zeit oder überhaupt in abweichender Art festgestellt erscheint, sind also aufgehoben. Aufgehoben sind daher die Normen der Art. 163/93 der beiden Gemeinde-Ordnungen für die Beschwerden gegen Beschlüsse in eigentlichen Gemeindeangelegenheiten insoweit, als die Beschwerde gegen den Beschluß eines Bezirksamtes oder bei unmittelbaren Städten gegen die Entschließungen einer Kreisregierung, K. d. J., gerichtet ist. (Die Beschwerden gegen die Beschlüsse der Gemeindeverwaltungen und Versammlungen in eigentlichen Gemeindeangelegenheiten dagegen bleiben von dem vorliegenden Gesetz unberührt, s. oben lit. A. S. 81 § 70 Ziff. a). — Beschwerden gegen Beschlüsse der Aufsichtsbehörden nach Art. 161/92 der Gemeinde-Ordnungen gehören nicht hieher, sondern zu den Fällen des Art. 10 (siehe oben lit A. S. 81 § 70 Ziff. b) — Die Fixirung einer kürzeren Nothfrist, die sohin bleibt und zwar eine 3tägige kommt vor bei Beschwerden gegen Gemeinde- und Kirchenverwaltungswahlen nach Art. 176/105 der beiden Gemeindeordnungen (siehe hierüber 3. Capitel § 43 S. 58), wobei indeß bemerkt wird, daß diese (dreitägige) Frist für die weitere Beschwerdeführung, d. i. für jene zur III. Instanz offenbar nicht gilt.

[1]) Zu diesen Angelegenheiten gehören auch jene, die den Kreisreg., K. d. Finanzen, laut Note 1 § 39 S. 54 überwiesen sind, und ist daher insbesondere auch die Beschwerde (Berufung) zum V.-G.-H. in diesen Sachen nach obigen Bestimmungen (Art. 22 des Ges.) zu beurtheilen. Das Gleiche gilt selbstverständlich auch von den außerordentlichen Rechtsmitteln. S. § 84 u. 85.

§ 80.

3) Berechnung der Nothfrist.

Die Nothfrist beginnt mit der Zustellung des schriftlichen Bescheids, wobei das Gesetz in Art. 21 Abs. 4 verfügt: „Die Entscheidungen" — also alle End- und Zwischenbescheide — „sind den Betheiligten stets in schriftlicher Ausfertigungen zuzustellen", so daß also diese Zustellungen, über deren Vollzug übrigens das Gesetz Nichts bestimmt,[1]) ex officio zu erfolgen haben. Noch nicht beginnt dagegen die Frist mit der vorgängigen Verkündung der Beschlüsse. (Ueber Verkündung s. Note 6 S. 77.)

Indeß ist es offenbar — im Gegensatz zur R.-C.-P.-O. § 477 — zulässig, die Beschwerde sofort nach erfolgter Verkündigung, d. i. schon vor Zustellung der betreffenden Abschrift einzureichen, indem der Gesetzgeber für den Fall als er eine derartige Einlegung der Beschwerde für „wirkungslos" hätte erkären wollen, dieß — wie in der R.-C.-P.-O. geschehen — hätte ausdrücklich verordnen müssen. Bezüglich der Berechnung des Laufes der Frist kommen die Bestimmungen der Reichs-Civil-Prozeß-Ordnung „entsprechend" zur Anwendung und wird also in Gemäßheit des § 199 der R.-C.-P.-O. der Tag der Zustellung in die 14tägige Frist nicht miteingerechnet, so daß die Frist am ersten Tage nach der Zustellung beginnt.

§ 81.

4) Behörde, bei welcher die Beschwerde einzulegen ist.

Die Behörde, bei welcher die Beschwerde einzureichen oder zu Protokoll gegeben werden muß, ist (in den Fällen des Art. 8) stets „die erste Instanz" und dieß auch dann, wenn gegen eine Entschließung der II. Instanz Beschwerde geführt werden will.

Hat daher die Regierung, K. d. J., in II. Instanz entschieden und es wird die Beschwerde hiegegen zum Verwaltungsgerichtshof bei der k. Regierung eingereicht, so ist das Rechtsmittel versäumt, wenn der Beschwerdeact nicht etwa noch innerhalb der Nothfrist in den Einlauf der Behörde der I. Instanz von der Regierung herabgelangt.

Umgekehrt ist aber auch das Rechtsmittel versäumt, wenn die Regierung in I. Instanz entschieden hat und der Beschwerdeact wird bei der Districtsverwaltungsbehörde eingereicht, sofern derselbe nicht auch in diesem Falle noch rechtzeitig in den Einlauf der Kreisregierung eingesendet worden ist. In allen Fällen ist endlich dasselbe versäumt, wenn der Beschwerdeact beim Verwaltungsgerichtshof unmittelbar eingereicht wird.

§ 82.

5) Nebenverantwortung und Ausschluß der Adhäsion.

Die Beschwerden sind von der ersten Instanz den übrigen Betheiligten „zur Kenntnißnahme und Wahrung ihrer Interessen" in Abschrift mitzutheilen, weshalb sie von den Parteien in soviel Exemplaren einzureichen und bei protokollarischen Aufnahmen, soviele Abschriften unter Kostenvorschuß

---

[1]) S. jetzt Vollz.-Instr. § 6 (Beil. C) und Note 1 ad § 55. S. 71 über die Zustellungen.

der Beschwerdeführer fertigen zu lassen sind, als weitere Betheiligte oder gemeinsame Bevollmächtigte derselben (Art. 19 Abs. 3) vorhanden sind.

Jedenfalls können hiernach die gegnerisch Betheiheiligten eine Nebenverantwortung einreichen, wofür jedoch keine Frist besteht, da die Parteien selbst noch in der mündlichen Verhandlung also wenigstens in der Regel bis zum „Schlusse der Verhandlung" ihre Rechte wahren können.

Die Anschließung (Adhäsion) der R.-C.-P.-O. § 482 dagegen kennt unser Gesetz nicht und können daher andere Punkte als jene, die den Gegenstand der Berufung bilden oder wenigstens mit demselben in nothwendigem Zusammenhange stehen, nach Ablauf der Nothfrist nicht mehr vor den Berufungsrichter gebracht werden, wenn nicht die Voraussetzungen der außerordentlichen Rechtsmittel vorliegen. S. Devolutiveffect S. 73 § 59.

§ 83.

6) Strafausspruch wegen anstössiger Fassung der Beschwerde.

Wenn „eine Beschwerde einen groben Verstoß gegen den öffentlichen Anstand enthält", so kann der Beschwerdeführer von der Beschwerdeinstanz in eine Geldstrafe bis zu 200 M. verurtheilt werden.

Die Strafe hat die Natur einer „Ordnungsstrafe", weshalb hiedurch strafrechtliche Verfolgung wegen Beleidigung nicht ausgeschlossen ist, und soll im Fall der Uneinbringlichkeit die Geldstrafe — nach Maßgabe der Bestimmungen des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich über die Umwandlung der wegen Uebertretung zuerkannten Geldstrafen in Haft (§ 29 Abs. 1 und 2 des St.-G.-B.) — entsprechend umgewandelt werden, und zwar sofort. d. h. die eventuelle Umwandlung soll einen Bestandtheil des Strafausspruchs bilden.

Der Strafausspruch ist stets mit der Entscheidung in der Hauptsache zu verbinden, hat also nicht die Natur eines Zwischenbescheids und ist selbstständig anfechtbar d. h. Beschwerdeführung gegen denselben für sich allein, — ohne daß der Beschluß in der Hauptsache angefochten wird — statthaft.

II.

Die außerordentlichen Rechtsmittel.

Ueber Rechtskraft und Suspensiveffect (Fünftes Kapitel S. 100 § 101).

§ 84.

I. Wiedereinsetzung in den vorigen Stand bei Versäumung von Nothfristen. (Kein eigentliches Rechtsmittel.)

Hierüber sagt das Gesetz blos (Art. 22 Abs. 6): „Bezüglich der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand bei Fristversäumung kommen die Bestimmungen der C.-P.-O. für das deutsche Reich entsprechend zur Anwendung."

Die einschlägigen Bestimmungen der Civ.-P.-O., in welcher die Wiedereinsetzung ꝛc. nicht als eigentliches Rechtsmittel behandelt erscheint, weshalb solche auch hier nur der Uebersichtlichkeit wegen unter diesem Gesichtspunkte rubricirt wurde, sind enthalten in den

§§ 198 Abs. 1. 200, 202 Abs 2 und 3. 210, 211 Abs. 1. 212, 214 (jedoch mit der Modification, daß die Wiedereinsetzung nicht durch Zustellung eines Schriftsatzes an die Partei, sondern durch Einreichung einer Schrift bei Gericht und beziehungsweise Aufnahme eines entsprechenden Protokolls „beantragt“ wird) 215 und 216 (ohne den letzten Satz des Abs. 2).

1) Voraussetzung derselben.

Dieselbe ist nur dann statthaft, wenn „durch Naturereignisse oder andere unabwendbare Zufälle“ die Partei verhindert worden ist „eine Nothfrist einzuhalten (§ 211 der R.-C.-P.-O.)

2) Frist und Behörde für den Antrag auf Restitution sowie Verjährung.

Der Antrag auf Restitution ist innerhalb 2 Wochen vom Tage der Hebung des Hindernisses ab, bei jener Behörde einzureichen, bei welcher die nachzuholende Prozeßhandlung überhaupt vorzunehmen ist und muß hiemit zugleich der versäumte Proceßact verbunden, oder hierauf, wenn bereits nachgeholt, Bezug genommen werden.

Die Frist ist aber nicht als eigentliche Nothfrist behandelt und gilt daher der Satz restitutio restitutionis nun datur (s. § 212 Abs. 1 und 2 u. § 202 der R.-C.-P.-O.).

Nach Ablauf eines Jahres vom Ende der versäumten Nothfrist an gerechnet, kann jedoch die Wiedereinsetzung nicht mehr beantragt werden § 212 Abs. 3 loc. cit.

§ 85.

II. **Wiederaufnahme des Verfahrens** (Art. 26 und 52 des Gesetzes).

Die Bestimmungen über dieses außerordentliche Rechtsmittel sind folgende:

1) Voraussetzungen dieses Rechtsmittels.

Die Voraussetzungen, von welchen die Wiederaufnahme des Verfahrens bedingt ist, sind

a. das Vorliegen eines rechtskräftig gewordenen Endbescheids, wozu nach Art. 52 des Gesetzes auch solche Endbescheide gehören, die schon vor der Wirksamkeit des Gesetzes rechtskräftig geworden sind,

b. Glaubhaftmachung einer solchen Thatsache (auch Beweismittel nach den Motiven S. 224), die

α. „bei den vorausgegangenen Verhandlungen nicht hinreichend bekannt“ war“, [— wenn dies durch Verschulden resp. Saumseligkeit des

Betheiligten, so ist sie wohl nicht zu berücksichtigen, soferne nicht etwa das öffentliche Interesse Anderes erheischt —]

β. jedoch „geeignet ist", „zu einem von dem früheren abweichenden Endbescheide zu führen."

2) Zuständigkeit der Behörde hinsichtlich der Anträge auf Wiederaufnahme des Verfahrens, insbesondere auch in den Fällen des Art. 52 des Gesetzes.

Zur Beschlußfassung über den Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens ist diejenige Behörde zuständig, welche den letzten (Wiederaufnahme kann sich wiederholen) rechtskräftig gewordenen Endbescheid erlassen hat, also wenn dies eine Beschwerdeinstanz war, so ist es diese, mag sie bestätigend oder abändernd erkannt haben.

Für die Fälle des Art. 52 jedoch d. i. im Falle der Endbescheid vor der Rechtswirksamkeit des Gesetzes rechtskräftig wurde, ist über diese Anträge „von derjenigen Behörde nach Maßgabe der Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes zu ertscheiden, welche hienach zur erstinstanziellen Bescheidung in der Hauptsache zuständig wäre."

3) Instanzenzug für Beschwerden gegen Beschlüsse hinsichtlich dieser Anträge.

Das Gesetz sagt (Abs. 2 des Art. 26) „Gegen die hienach von den Districtsverwaltungsbehörden oder den Kreisregierungen erlassenen Beschlüsse ist Beschwerdeführung im regelmäßigen Instanzenzuge zulässig d. h. die Beschwerdeführung ist zulässig bei dem nächsthöheren Verwaltungsgerichte, nach Maaßgabe des gesetzlichen Instanzenzugs (s. K. II sub. II u. III der lit. B §§ 39 ff.). Sie ist also ausgeschlossen, wenn der Verwaltungsgerichtshof selbst in erster Instanz über diesen Antrag entschieden hat oder die III. Instanz durch Reichsgesetz unstatthaft ist, und geht andererseits gegen Beschlüsse der Districtsverwaltungsbehörden, wenn die Hauptsache zu den Fällen des Art. 9 Abs. 1 gehört, mit Ausschluß der Mittelinstanz direct an den Verwaltungsgerichtshof.

4) Weiteres Verfahren in der Hauptsache.

Ist die Wiederaufnahme rechtskräftig beschlossen, so ist die Sache neuerdings von dem betreffenden Verwaltungsgericht zu verhandeln und im gesetzlichen Instanzenzuge zu erledigen.

5) Benützung dieses Rechtsmittels von Seite der Staatsgewalt.

Auch dieses Rechtsmittel kann, wie alle übrigen Rechtsmittel im öffentlichen Interesse in Folge der Officialmaxime, die dem Processe im Verwaltungsrechtssachen zu Grunde liegt, von der Staatsgewalt benutzt werden (siehe hierüber III. Kap. S. 69 § 52 u. II. Kap. S. 65 lit. c).

6) Unanfechtbarkeit der Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes wegen Formverletzungen.

Aus dem Umstande, daß dieses Rechtsmittel nur auf Grund neuer Thatsachen, also nicht wie nach der R.-C.-P.-O. § 542 wegen Nichtigkeiten als solchen geltend gemacht werden kann und daß sohin Nullitäten nur durch das Rechtsmittel der Berufung angefochten werden können, ergibt sich, daß die Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes wegen Nichtigkeiten (Formverletzungen) überhaupt nicht angegriffen werden können; weil über ihm keine Instanz, an welche die Berufung zu richten wäre, steht. Die Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofs können daher nur auf Grund neuer Thatsachen durch das außerordentliche Rechtsmittel der Wiederaufnahme des Verfahrens oder allenfalls in Folge von reichsgerichtlicher Incompetenzerklärung und von competenzconflictlichen Entscheidungen eine Abänderung oder Aufhebung erleiden. S. hierüber § 109 Ziff. 1 u. 5 S. 110; S. 113 § 117 Ziff. 2 Abs. 2.

C. Rechtsmittel in den Angelegenheiten der Art. 10 und 11 des Gesetzes insbesondere.

Die beiden Sätze, durch welche allein das Gesetz die Rechtsmittel in den Angelegenheiten der Art. 10 und 11 normirt, lauten (Art. 45 Abs. 2 und 3):

„Die nach den genannten Artikeln (10 und 11) zulässigen Beschwerden müssen innerhalb einer unerstrecklichen Frist von 14 Tagen, von Eröffnung der betreffenden Verfügung an gerechnet, bei derjenigen Behörde eingelegt werden, welche den beschwerenden Beschluß erlassen hat.

Die Behandlung dieser Beschwerden beim Verwaltungs-Gerichtshof bemißt sich nach den für das Verfahren des Verwaltungs-Gerichtshofes in Verwaltungsrechtssachen geltenden Bestimmungen."

I.

Das ordentliche Rechtsmittel der Beschwerde oder Berufung.

§ 86.

I. Allgemeiner Grundsatz.

Wiederholt wird hier zunächst hervorgehoben, daß nach den mehrfachen Erörterungen über den verwaltungsrechtlichen Instanzenzug in den Angelegenheiten der Art. 10 und 11 nur die Beschwerdeführung an den Verwaltungs-Gerichtshof, sei es gegen den Beschluß eines delegirten Bezirksamts oder gegen die Entschließung der oft genannten Mittelstellen, in die verwaltungsrechtliche Sphäre fällt.

Unter dieser Voraussetzung finden auch auf die Beschwerdeführung in den Angelegenheiten der Art. 10 und 11 die oben sub A und B I aufgeführten Grundsätze, soweit sie zunächst das ordentliche Rechtsmittel der Beschwerde oder Berufung betreffen, entsprechende Anwendung, da das

Gesetz deutlich sagt, daß diese Beschwerden nach dem „für das Verfahren in **Verwaltungsrechtssachen**“ geltenden Bestimmungen zu behandeln sind, die obigen Grundsätze aber diesen Bestimmungen entnommen sind.

§ 87.

II. Besondere Voraussetzungen.

Diese Sätze erleiden jedoch zwei Einschränkungen:

a) Die Nothfrist beginnt nämlich hier mit der Eröffnung der beschwerenden Verfügung, mag nun diese zu Protokoll oder durch Zustellung eines Beschlusses oder wie immer nach Maßgabe der einschlägigen Administrativbestimmungen erfolgt sein.

b) Die Behörden oder Stellen, bei welchen die Beschwerden eingelegt werden „müssen“, sind jene, welche den beschwerenden Beschluß erlassen haben, also hier in der Regel die Mittelstellen.

Wird also die Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshof oder im Falle, daß nicht das delegirte Bezirksamt, sondern eine Mittelstelle den gravirlichen Beschluß erlassen hat, Beschwerde bei der Unterbehörde eingereicht, so ist das Rechtsmittel versäumt, wenn der Beschwerdeact nicht noch rechtzeitig in den Einlauf der richtigen Behörde oder Stelle gelangt ist. (Conf. zum Theil dagegen Kahr's Commentar, S. 250.)

II.

Die außerordentlichen Rechtsmittel.

§ 88.

I. Zulässigkeit derselben überhaupt.

Auch in den Angelegenheiten der Art. 10 und 11 des Gesetzes finden die oben §§ 84 u. 85 unter der erwähnten Beschränkung des für diese Sachen gegebenen verwaltungsrechtlichen Instanzenzugs (bloß Beschwerde zum Verwaltungsgerichtshof) entsprechende Anwendung.

Wenn nämlich das Gesetz sagt, daß die nach diesen Artikeln zulässigen „Beschwerden“, „nach den für das Verfahren des Verwaltungsgerichtshofes in Verwaltungsrechtssachen geltenden Bestimmungen“ behandelt werden müssen, so hat es offenbar mit dem Worte „Beschwerde“ nicht blos die Berufung, sondern überhaupt **alle Rechtsmittel** gegen jene Beschlüsse im Auge, gegen welche der Schutz des Verwaltungsgerichtshofes in diesen Sachen angerufen werden kann (conf. Art. 26 Abs. 2 „Beschwerdeführung“), und es ergibt sich hieraus, daß, sobald solche Beschlüsse existiren, die weitere Behandlung bezüglich der Beschwerden gegen dieselben in die Sphäre der Verwaltungsrechtssachen fällt — selbstverständlich soweit Rechtsfragen vorliegen.

§ 89.

II. Wiedereinsetzung in den vorigen Stand bei Versäumung der Nothfristen.

Aus der vorstehenden Darlegung folgt von selbst, daß auch in den Fällen der Art. 10 und 11 die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand bei Versäumung der Nothfrist hinsichtlich der Beschwerden gegen Beschlüsse, gegen welche natürlich hier unmittelbar der Verwaltungs-Gerichtshof angerufen werden kann, ganz nach Anleitung der oben § 84 aufgeführten Grundsätze zulässig ist und dies um so mehr, als die Wiedereinsetzung rc. nach der hier maßgebenden R.-C.-P.-O. gar nicht als Rechtsmittel, sondern nur als „Frage der Versäumung einer Proceßhandlung", sohin als ein Incidentpunkt aufgefaßt ist.

§ 90.

III. Wiederaufnahme des Verfahrens.

1) Gegen Entscheidungen der betreffenden (unmittelbaren) Vorinstanz.

Nach der obigen Erörterung (§ 88) dürfte es keinem Zweifel unterliegen, daß auch in den Angelegenheiten der Art. 10 und 11 das Rechtsmittel der Wiederaufnahme des Verfahrens hinsichtlich jener Beschlüsse der unmittelbaren Vorinstanz, welche, ohne daß Beschwerde zum Verwaltungsgerichtshof geführt wurde, rechtskräftig geworden sind, nach Maßgabe der oben § 85 dargelegten Principien zulässig ist, da — wie gesagt — der Gesetzgeber mit dem Worte „Beschwerde" alle Rechtsmittel gegriffen haben wollte und diese Auslegung auch mit dem außerordentlich humanen Geiste harmonirt, mit welchem das Gesetz den Schutz des Verwaltungsgerichtshofes als Mittelpunkt der Verwaltungsrechtspflege in möglichst ausgedehnter Weise gewährt hat.

2) Gegen Entscheidungen des Verwaltungs-Gerichts-Hofes selbst.

Die Zulässigkeit der Wiederaufnahme des Verfahrens gegen Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes selbst wird keinem Bedenken unterliegen, wenn in Erwägung gezogen wird, daß durch den betreffenden Antrag doch immer nur eine Fortsetzung jenes Verfahrens bezweckt wird, welches durch die Beschwerdeführung beim Verwaltungsgerichtshof veranlaßt wurde.

§ 91.

D. Rechtsmittel in dem Falle des Art. 7 Abs. 2.

Nachdem in diesem Falle der Verwaltungsgerichtshof in erster und letzter Instanz entscheidet, so kann nur in Frage kommen, ob das außerordentliche Rechtsmittel der Wiederaufnahme des Verfahrens zulässig ist.

Nachdem nun aber das Verfahren vor dem Verwaltungs-Gerichtshof sich stets nach den für Verwaltungsrechtssachen geltenden Normen zu richten hat, zu diesen Normen aber die Bestimmungen über dieses außerordentliche Rechtsmittel gehören, so wird diese Frage zu bejahen sein.

Fünftes Kapitel.

Zwangsvollstreckung.

§ 92.

A. Vorbemerkung über die Gesetzesquellen.

Ueber die Zwangsvollstreckung in Angelegenheiten des vorliegenden Gesetzes enthält das letztere (abgesehen von den Bestimmungen des Art. 24 über das Recht der Administration im öffentlichen Interesse vorsorgliche Anordnungen zu treffen) nur Einen Artikel; es ist dies Art. 46. Allein dieser Artikel, welcher in Folge Anregung der Subcommission des V. Ausschusses der K. d. Abg. von der k. Staatsregierung in Vorschlag gebracht und (mit einer kleinen Redactionsverbesserung der K. d. R.) allseits angenommen wurde, ist von schwerwiegender Bedeutung, indem er den Kreis der Zwangsvollstreckungsbefugnisse der Administrativbehörden überhaupt ganz erheblich erweitert und zugleich den verwaltungsrechtlichen Schutz auf ein weiteres großes Terrain (Vollzug von Entscheidungen in Ermessensfragen bezüglich der Angelegenheiten unseres Gesetzes) ausdehnt.

Es ist indeß zum Verständniß des Inhalts dieses Artikels nothwendig, zunächst überhaupt die administrativen Executionsrechte, soweit sie von der neuesten Reichs- und Landesjustizgesetzgebung berührt werden, kurz in das Auge zu fassen, und erst dann eine nähere Erörterung der Bestimmungen dieses Artikels selbst, welche durch die fragliche Justizgesetzgebung sehr wesentlich ergänzt und resp. modificirt werden, folgen zu lassen, wobei mit Rücksicht auf die außerordentliche Knappheit der Worte des Gesetzes (Art. 46) mannigfaltige Schwierigkeiten zu überwinden sind.

§ 93a.

B. Das Vollstreckungsrecht der „Verwaltung" überhaupt (der Activ-Verwaltung und der Verwaltungs-Gerichte) nach Maßgabe des bayerischen Ausführungsgesetzes zur R.-C.-P.-O. vom 23. Februar 1879 (Gesetzbl. Nr. 9 vom 15. März 1879).

In Folge der Reichsjustizgesetze erleiden die Bestimmungen über das Vollstreckungsrecht der Administrativbehörden (incl. der Gemeinde- und Stiftungsverwaltungen) insoferne eine Aenderung, als an die Stelle der Art. 883—886 der bayerischen Proceßordnung vom 29. April 1869 die Vorschriften der Art. 4—8 des bayerischen **Ausführungsgesetzes** zur R.-C.-P.-O. vom 23. Februar 1879 treten.

Durch dieses Ausführungsgesetz wird über das „Vollstreckungs-Recht der Verwaltungsbehörden" unter ausdrücklicher Aufrechthaltung der

übrigen Anordnungen, die über dieses Vollstreckungsrecht, dann über die Organe und Mittel der Zwangsvollstreckung bestehen, vorgeschrieben, daß bezüglich jener Zwangsvollstreckungen,

a) die eine „**Geldleistung**" zum Gegenstande haben,

b) soferne hiebei eines der zum Vollzuge von Urtheilen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten gegebenen Vollstreckungsmittel angewendet werden soll,

(— diese Mittel sind: Pfändung von körperlichen Sachen, dann von Forderungen und sonstigen Vermögensrechten, Subhastationen und indirect Offenbarungseid und Haft —)

die Bestimmungen der R.-C.-P.-O. „maßgebend" — d. h. entsprechend zu berücksichtigen sind, und daß bei diesen Zwangsvollstreckungen (wegen Geldleistungen) „**die Zuständigkeit der Administrativbehörden**" (hier incl. der Verwaltungsgerichte zu verstehen) auf nachstehende Punkte beschränkt ist:

§ 93 b.

I. Zuständigkeit der Administrativbehörden und beziehungsweise Verwaltungsgerichte bei Executionen auf Geldleistung.

1) Die **Vollstreckungsclausel** per verba: „Vorstehende Urkunde (Ausfertigung) wird hiemit für vollstreckbar erklärt," ohne welche die Vollstreckung nicht erfolgen darf (§ 662 der R.-C.-P.-O.) hat die „Verwaltungs-Behörde", welcher überhaupt das Vollstreckungsrecht oder die Befugniß zur Ausfertigung vollstreckbarer Urkunden gesetzlich zusteht, der Urschrift oder der Ausfertigung in der obigen Form beizufügen, was erst geschehen darf, wenn alle Voraussetzungen der Vollstreckung vorhanden sind — also insbesondere Eintritt der Rechtskraft (soferne die Vollstreckung nicht ohne Rücksicht hierauf in Kraft besonderer Gesetze zulässig ist, was z. B. in den Fällen des vorliegenden Gesetzes nicht der Fall ist, d. h. dasselbe kennt keine vorläufige Vollstreckbarkeit), Eintritt einer etwaigen Bedingung und (wie wenigstens die Motive zum Ausführungsgesetze wollen,) Eintritt eines etwaigen Kalendertags.

Auch die Rechtsnachfolge auf Seite des Verpflichteten (und allenfalls Berechtigten) hat die „Verwaltungsbehörde" festzustellen und in der Clausel zum Ausdruck zu bringen.

Der Zweck dieser Clausel besteht (nach den Motiven) darin, daß die mit der Vollstreckung betrauten Organe der Prüfung der Frage überhoben ein müssen, ob die Voraussetzungen der Zwangsvollstreckung gegeben sind.

2) In nothwendiger Folge der vorigen Bestimmung gebührt der Administrativbehörde die Entscheidung „über Einwendungen, welche die Zulässigkeit der Vollstreckungsclausel betreffen."

3) Nach der R.-C.-P.-O. (§ 674 ꝛc.) erfolgt die Zwangsvollstreckung theils durch den Gerichtsvollzieher, theils ist sie den Gerichten zugewiesen (letzteres ist hauptsächlich der Fall bei Executionen, „in Forderungen und anderen Vermögensrechten", dann bei Subhastationen, dem Vertheilungsverfahren, Abnahme des Offenbarungseides und Anordnung der Haft (— siehe Abschnitt 2 und 4 des 8. Buches der R.-C.-P.-O.). Soweit nun hienach die Zwangsvollstreckung durch den Gerichtsvollzieher zu erfolgen hat, gebührt dieselbe hier (in Administrativsachen) den Verwaltungsbehörden, welche sich hiebei ihrer eigenen besonderen Vollzugsorgane (Amtsdiener) oder eines Gerichtsvollziehers bedienen können.

Soferne dagegen die Execution nach vorstehendem Satze den Gerichten zugewiesen ist, steht sie den Gerichten auch in Administrativsachen zu, dieß jedoch selbstverständlich nach Obigem nur soweit die Execution eine Geldleistung betrifft und durch eines der oben aufgeführten Vollstreckungsmittel in Ausführung gebracht werden soll.

4) Endlich hat die „Verwaltungsbehörde" auch

die Entscheidung über Einwendungen gegen die Zwangsvollstreckung, „welche den Rechtsbestand oder die Auslegung der Entscheidung der Verwaltungsbehörde oder die Frage betreffen, ob die Forderung, für welche die Vollstreckung stattfindet, überhaupt oder in der angesprochenen Größe entstanden ist."

Ausdrücklich hebt hiebei das Ausführungsgesetz hervor, daß die Zuständigkeit „der Verwaltungsbehörden" zur Entscheidung der vorstehend sub 2 und 4 aufgeführten Einwendungen dadurch bedingt sei, daß das Verhältniß, in welchem die Forderung ihren Grund hat, dem Verwaltungsgebiete angehört."

§ 94.

II. Zuständigkeit der Gerichte und zwar Vollstreckungs- und Proceß-Gerichte, bei Executionen auf Geldleistungen.

Im Uebrigen, sagt das Ausführungsgesetz, haben die **Gerichte** über alle sonstigen Einwendungen (d. i. außer jenen 2 und 4) zu entscheiden, wobei jedoch die Bestimmungen der R.-C.-P.-O. über Vertheilung der Zuständigkeiten zwischen den Vollstreckungsgerichten und den Proceßgerichten zu beachten sind.

„Hienach" — bemerken die Motive zum Ausführungsgesetz weiter — „entscheidet

1) über Einwendungen, welche die Art und Weise der Zwangsvollstreckung und das Verfahren hiebei betreffen — wie bisher — das Vollstreckungsgericht (R.-C.-P.-O. §§. 684 und 685),

2) über Einwendungen aber, welche gegen den Anspruch selbst insoferne gerichtet sind, als sie das Erlöschen desselben geltend machen, — das nach der R.-G.-Verf. und R.-C.-C.-O. zuständige (Proceß-) Gericht (l. c. § 686)."

Dieser letzte Satz (sub 2) dürfte indeß doch wohl nur solche Einreden im Auge haben, die auf rein privatrechtlichen Titeln beruhen.

§ 95.

C. Die Befugnisse der Behörden der Activverwaltung und der Verwaltungsgerichte hinsichtlich der Executionen in den Angelegenheiten des vorliegenden Gesetzes.

Was nun die Execution in Verwaltungsrechtssachen und zwar im engeren und weiteren Sinne, also in Angelegenheiten des vorliegenden Gesetzes überhaupt betrifft, so finden hierauf die oben angeführten Bestimmungen des Ausführungsgesetzes lediglich insoweit, als solche die Zuständigkeit der Gerichte bei Executionen wegen **Geldleistungen** und zwar im Gegensatze zu jener der Verwaltungsbehörden **überhaupt** (inclusive der Verwaltungsgerichte) feststellen, Anwendung, da Art. 46 des vorliegenden Gesetzes ausdrücklich bemerkt, daß die Frage, „inwiefern eine Mitwirkung der Gerichte" bei den Executionen stattzufinden hat, „sich nach den besonderen gesetzlichen Bestimmungen" bemißt und sich deshalb das mehrangeführte Ausführungsgesetz speciell auch als Ausführungsgesetz zu dem vorliegenden Gesetze darstellt. Das gegenwärtige Gesetz dagegen regelt für alle Angelegenheiten der Art. 8, 10 und 11 die Executionsbefugnisse der Administration überhaupt, also nicht bloß bezüglich der Zwangsvollstreckung „wegen Geldforderung", wofür allein obige Ausscheidung zwischen der Zuständigkeit der Justiz und Verwaltung gilt, sondern auch bezüglich der übrigen Zwangsvollstreckungen und trifft zugleich die nothwendigen Normen über die Executionscompetenz der Organe der activen Verwaltung einerseits und jene der entscheidenden Behörden insbesondere der Verwaltungsgerichte andererseits.

Hieraus ergibt sich folgendes Resultat:

I.

Die Hauptgrundsätze des vorliegenden Gesetzes hinsichtlich der Zwangsvollstreckung.

Die Vorschriften des vorliegenden Gesetzes über Execution lassen sich auf zwei Hauptgesichtspunkte zurückführen:

§ 96.

I. Princip der möglichsten Selbstständigkeit der Administration in der Execution bei allen Angelegenheiten des Gesetzes:

Der erste Grundsatz, den das Gesetz zu verwirklichen bestrebt ist, hat zum Gegenstand: Die möglichste Selbstständigkeit der Administration in Exe-

cutionssachen und Unabhängigkeit derselben von den Gerichten und mag etwa in folgenden Worten den vom Gesetze angedeuteten Ausdruck finden:

In **allen** Verwaltungsangelegenheiten, die im vorliegenden Gesetze aufgeführt sind, mögen sie nun dem Art. 8 oder 10 angehören, mögen Rechts- oder auch nur **Ermessensfragen** den Gegenstand des Streits (in der Hauptsache) gebildet haben, sind die **Administrativbehörden** (d. i. die Behörden der activen Verwaltung) befugt, die erfolgten rechtskräftigen Entscheidungen, mögen dieselben von dem Verwaltungsgerichtshof oder einer unteren Instanz — gleichviel ob von den letzteren als Verwaltungsgerichten oder (wie z. B. in den Fällen des Art. 10 und 11) als Administrativbehörden — oder (in Ermessensfragen) von den k. Ministerien ausgegangen sein, „im Zwangswege mit denselben Mitteln in Vollzug zu setzen, welche zum Vollzuge rechtskräftiger Urtheile in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten gegeben sind."

§ 97.

II. Princip des verwaltungsgerichtlichen Schutzes bei Beschwerden gegen Verfügungen der administrativen Vollstreckungsbehörden in allen Angelegenheiten des Gesetzes.

Die andere Hauptmaxime des Gesetzes, welche im Gebiete der Execution den Schwerpunkt unserer Materie bildet, ist in dem Satze gelegen:

„**Beschwerden** gegen Verfügungen und Beschlüsse, welche die Zwangsvollstreckung betreffen, werden im **verwaltungsrechtlichen Instanzenzuge** beschieden", und greift hiebei selbst für die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes der Unterschied zwischen Rechts- und Ermessensfragen nicht Platz, so daß für diese Beschwerden derselbe auch dann competent ist, wenn in der Hauptsache nur eine Ermessensfrage den Gegenstand des Streits gebildet hat; der Grund hiefür liegt darin, daß diese Beschwerden in der Execution als selbständige Sachen zu behandeln sind und unter diesem Gesichtspunkte immer Rechtsfragen umfassen.

III. Analoge Anwendung der R.-C.-P.-O. in Zwangsvollstreckungssachen.

§ 98.

Endlich sollen, soweit das Gesetz nichts Anderes bestimmt, hinsichtlich der Zwangsvollstreckung d. i. hinsichtlich der Voraussetzungen derselben, dann der Zwangsmittel und des Verfahrens die Bestimmungen der R.-C.-P.-O. (8. Buch, Abschnitt 1—4) entsprechend, d. h. mit jenen Modificationen zur Anwendung kommen, die sich aus der Verschiedenheit der Behördenorganismen und der Proceßprincipien überhaupt ergeben.

Für die Executionen wegen Geldleistungen ist dieß, (analoge Anwendung der R.-S.-P.-O.) wie erwähnt, im Ausführungsgesetze vom 23. Februar 1879 ausdrücklich vorgeschrieben, allein auch für die anderen Executionen ist dieß im Art. 46 des vorliegenden Gesetzes offenbar als selbstverständlich vorausgesetzt.

Im Einzelnen mögen zur Erläuterung der angeführten Grundsätze nachstehende Bemerkungen dienen, welchen hienach selbstverständlich der Unterschied zwischen den Befugnissen der Behörden der Activverwaltung und jenen der Verwaltungsgerichte in der Execution zu Grunde zu legen ist.

II.

Bestimmungen des Gesetzes im Einzelnen.

I. Umfang der Vollstreckungsrechte der activen Verwaltungsorgane in den Angelegenheiten des vorliegenden Gesetzes.

§ 99.

1) Zuständigkeit der Vollstreckungsbehörden im Unterschied von jener der Gerichte:

a. dieselbe ist in gewissen Fällen eine exclusive, so daß eine Concurrenz der Gerichte ausgeschlossen erscheint. Dieß ist der Fall bei Zwangsvollstreckungen:

„zur Erwirkung der Herausgabe von Sachen und zur Erwirkung von Handlungen und Unterlassungen,

und zwar auch insoweit, als hiebei der Offenbarungseid und die Haft als Zwangsmittel in Betracht kommen (Abschn. 3 und 4 des 8. Buchs der R.-C.-P.-O.).

Die Administrativbehörde ist hienach befugt, anzuordnen: die zwangsweise Wegnahme einer vom Schuldner herauszugebenden beweglichen Sache durch den Amtsdiener oder einen Gerichtsvollzieher — ferner die zwangsweise Exmission des Schuldners bei zu extradirenden Immobilien durch dieselben Organe, dann die Vornahme der dem Schuldner obliegenden Handlung auf Kosten desselben durch Dritte, endlich ist sie berechtigt zur Vornahme oder Unterlassung von Handlungen, Geldstrafen bis zu 1500 M. — oder Strafe der Haft bis zu 6 Monaten in Anwendung zu bringen. (R.-C.-P.-O. 8. Buch, Abschnitt 3 und 4).

Die Zwangsvollstreckung der Administrativbehörde ist hier eine durchaus selbstständige, soweit nicht etwa Einwendungen des Schuldners oder eines Dritten, die auf rein privatrechtlichen Titeln beruhen, zur Geltung gebracht werden.

b. Die Zuständigkeit ist in gewissen Fällen eine zwischen den Administrativbehörden und Gerichten getheilte. Dieß ist der Fall

nach der oben sub B § 93 a u. b u. 94 gegebenen Erörterung bei Zwangsvollstreckungen, deren Gegenstand eine Geldleistung ist, wobei hier (d. i. in Angelegenheiten des gegenwärtigen Gesetzes) ohnedieß keine anderen als die zum Vollzuge rechtskräftiger Urtheile in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten gegebenen Vollstreckungsmittel (siehe dieselben oben sub B § 93 a) angewendet werden dürfen. Bei diesen Zwangsvollstreckungen ist also die Competenz zwischen den Verwaltungsbehörden und den Gerichten ganz nach Maaßgabe der sub B dargelegten Ausscheidung getheilt.

§ 100.

2) Die Zuständigkeit innerhalb des **administrativen** Behördenorganismus selbst.

Soweit nach der bisherigen Erörterung (sub 1a und b) eine Competenz der Administrativbehörden zum Vollzuge der Zwangsvollstreckung gegeben ist, fungiren dieselben als Organe der activen Verwaltung und nicht als Verwaltungsgerichte und sind zuständig:

a. in der Regel die Distriktsverwaltungsbehörden und dieß zwar auch dann, wenn die zu vollziehende Entscheidung von der k. Regierung, K. d. J., als I. Instanz ausgegangen ist.

Insoweit die Distriktsverwaltungsbehörden auch in der Hauptsache zuständig sind, können sie in Folge von eingelegten Beschwerden auch in ihrer Eigenschaft als Verwaltungsgerichte amtiren müssen, so daß dann beide Qualitäten derselben in Einem Acte zur Ausübung kommen können.

Die Ausscheidung der Vollstreckungsbefugnisse zwischen den Vollstreckungs- und Proceßgerichten, wie sie die R.-C.-P.-O. aufstellt, greift hier bei dem Mangel entsprechender Organe nicht Platz und concentriren sich vielmehr die beiderlei Befugnisse in der Districtsverwaltungsbehörde, soweit nicht die Gerichte zuständig sind, oder der verwaltungsgerichtliche Instanzenzug eintritt.

Dagegen dürften die Bestimmungen der R.-C.-P.-O. (§ 684) über die örtliche Zuständigkeit der Vollstreckungsgerichte wenigstens analog zur Anwendung kommen und wird die Vollzugsinstruction diese Competenz näher zu regeln haben.[1])

b. Nachdem jedoch den Distriktsverwaltungsbehörden die Zwangsvollstreckung nur „vorbehaltlich besonderer gesetzlicher Vorschriften" übertragen ist, so bleibt die Executionscompetenz der anderweitigen untern Administrativbehörden zum Vollzuge der Zwangsvollstreckung aufrecht erhalten. Hieher gehören vor Allem die rentamtlichen Executionsrechte, dann nach Kahr's Commentar zu vorliegendem Gesetze, Seite 258: Art. 49 Abs. 4, Art. 64 Abs. 2, Art. 77 Abs. 3 des Wasserbenützungsgesetzes vom 28. Mai 1852; Art. 27 Abs. 2 des Uferschutzgesetzes de eod. d.; Art. 199 des Berggesetzes vom 20. März 1869; Art. 48, 54 und 57 der Gemeinde-Ordnung für die Landestheile diess. des Rheins vom 29. April 1869;

1) Die Vollz.-Instr. bestimmt § 43 über die örtliche Competenz. Zuständig ist diejenige Distriktsverwaltungsbehörde, welche in I. Instanz entschieden hat oder falls die R.-K. d. Innern in I. Instanz entschieden hat, diejenige Distriktsverwaltungsbehörde, „welche gemäß Art. 30 Abs. 1 des Ges. u. § 14 der gegenwärtigen Vollzugsvorschriften die Instruction der Sache vorgenommen hat."

Art. 38 der Gemeinde-Ordnung für die Pfalz de eod. d.; Art. 43 Abs. 4 des Gesetzes vom 29. April 1869 über die öffentliche Armen- und Krankenpflege; Art. 17 Abs. 2 des Gesetzes vom 28. April 1872 über die Grundentlastung; Art. 69 des Gesetzes vom 3. April 1875, die Brandversicherungsanstalt für Gebäude in den Landestheilen d. d. Rheins betr.

§ 101.

3) Die Voraussetzungen der Zwangsvollstreckung.

Die Voraussetzung der Zwangsvollstreckung in den Angelegenheiten des vorliegenden Gesetzes besteht ausnahmslos darin, daß **Rechtskraft** der betreffenden Entscheidung eingetreten ist (d. h. nach Analogie des § 19 des Einf.-Gesetzes zur R.-C.-P.-O., daß die Entscheidung mit einem ordentlichen Rechtsmittel, d. i. einem solchen, „welches an eine vom Tage der Verkündung oder Zustellung des Urtheils laufende Nothfrist gebunden ist", nicht mehr angefochten werden kann.)

Ausdrücklich besagt auch Art. 24 unseres Gesetzes, daß die ordentlichen Rechtsmittel Suspensiveffect haben vorbehaltlich besonderer gesetzlicher Ausnahmen (z. B. wenigstens in der Regel Art. 52 Abs. III des Heimatgesetzes vom 16. April 1868, Kahr's Commentar S. 209).

Es finden daher die Bestimmungen der R.-C.-P.-O. über vorläufige Vollstreckbarkeit von Urtheilen auf fragliche Angelegenheiten keine Anwendung;[1]) jedoch ist es nach dem eben allegirten Artikel 24 unseres Gesetzes in das discretionäre Ermessen der Behörden der activen Verwaltung gelegt, vor Eintritt der Rechtskraft vorsorgliche Anordnungen im öffentlichen Interesse bei Gefahr auf Verzug oder bei drohendem Nachtheil für Leben, Gesundheit oder Eigenthum zu treffen. (Gegen diese vorsorglichen Anordnungen besteht kein verwaltungsrechtlicher Instanzenzug; s. hierüber erstes Kapitel § 22 S. 35.)

Umgekehrt haben die außerordentlichen Rechtsmittel der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen den Ablauf der Beschwerdefrist und der Wiederaufnahme des Verfahrens auch nach vorliegendem Gesetze keinen Suspensiveffect (conf. Art. 22 Abs. 6 und Art. 26 mit Art. 24) und wird also durch Benützung derselben die Execution nicht aufgehalten.

Indeß wird mit Rücksicht auf die den ganzen Proceß beherrschende Officialmaxime und überdies nach Analogie des § 647 der R.-C.-P.-O. sowohl der zur Zwangsvollstreckung berufenen Administrativbehörde als der entscheidenden Behörde das Recht zustehen, Einstellung der Execution oder Aufhebung der Vollstreckungsmaßregeln, sei es mit, sei es ohne Sicherheitsleistung anzuordnen.

§ 102.

4) Die Zwangsmittel.

Die Zwangsmittel sowohl bei Executionen wegen Geldleistung, als bei jenen zur Erwirkung rc. wurden bereits angeführt (§ 93 a u. 99) und wird

---

[1]) Mit Ausnahme jener Angelegenheiten, die der Kreisreg., K. d. Finanzen, laut Note 1 zu § 39 S. 54 zur Verbescheidung im öffentlich mündlichen Verfahren überwiesen sind, indem die betr. Beschlüsse für vorläufig vollstreckbar erklärt werden können.

nur noch bemerkt, daß „der Arrest und einstweilige Verfügungen", welche im V. Abschn. des achten Buchs der R.-C.-P.-O. behandelt werden, nicht als Executionsmittel, sondern nur als Sicherheitsmittel für Ansprüche und zwar auch außerhalb des Executionsstadiums zu betrachten und deßhalb hier nicht anwendbar sind.

Ferner wird auch noch hervorgehoben, daß nach der Absicht des Gesetzgebers andere als die angeführten civilprocessualen Zwangsmittel ausgeschlossen sein sollen.

Hieraus folgt, daß, insoweit als es sich um den Vollzug einer **rechtskräftigen** Entscheidung in den Fällen des vorliegenden Gesetzes handelt,

sowohl Art. 20 des Polizei-Straf-Gesetzbuches vom 26. December 1871, — wornach bei Verletzung von Strafgesetzen provisorisches Einschreiten der Polizeibehörde durch Confiscation, Schließung der betreffenden Anstalt, Vornahme der Handlung auf Kosten des Schuldners statthaft ist —

als auch Artikel 21 desselben Gesetzes — wornach zum Vollzuge von Gesetzen, deren Uebertretung nicht mit Strafe bedroht ist, die Administrativbehörde befugt ist, ihre Verfügungen durch Zwangsmittel (hauptsächlich Geldstrafen) zur Ausführung zu bringen — nicht anwendbar erscheint und dies um so weniger, als die Vollstreckungsbefugnisse hinsichtlich der rechtskräftigen Entscheidungen in den Angelegenheiten des gegenwärtigen Gesetzes im Verhältniß zu den eben erwähnten Zuständigkeiten der Polizeibehörde sehr erweitert und letztere absorbirt erscheinen. — Vor Eintritt der Rechtskraft ist übrigens das provisorische Einschreiten der Polizeibehörde nach dem allegirten Art. 20 des Pol.-Straf-Gesetzbuches offenbar nicht unstatthaft, jedoch auch mit den in diesem Artikel aufgeführten Haftungen verknüpft. (S. auch § 22 S. 35 u. § 30 Ziff. 4 auf Seite 43.)

II. **Verwaltungsrechtlicher Instanzenzug** oder Zuständigkeit der in den Angelegenheiten des vorliegenden Gesetzes **entscheidenden Behörden** im Stadium der Execution.

§ 103.

1) Ausschluß desselben soweit die Gerichte zuständig sind. Vor Allem muß auch hier zunächst folgendes Moment in den Vordergrund gestellt werden:

Soweit nämlich der Vollzug der Zwangsvollstreckung und die Erledigung der hiebei vorkommenden Einreden nach der Erörterung sub B. den Gerichten zugewiesen ist (also bei Executionen auf Geldleistung nach Maßgaben der ad B dargestellten Ausscheidung), sind die betreffenden Beschwerden von den Gerichten und in dem für die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten gegebenen Instanzenzuge zu erledigen und kann

daher insoweit schon nach dem Prinzip des Art. 13 Ziff. 1 des vorliegenden Gesetzes selbstverständlich von einem verwaltungsgerichtlichen Schutze keine Rede sein.

Dagegen tritt der verwaltungsrechtliche Instanzenzug insoweit, als die **Administrativ**behörden Zwangsvollstreckungsbefugnisse haben, selbstständig und unbedingt und zwar mit dem Momente ein, mit welchem die Beschwerde gegen eine die Zwangsvollstreckung betreffende Verfügung (oder Beschluß) zu einem Verwaltungs**gericht** (s. Modification sub 2) resp. in dem Falle, wenn die Distriktsverwaltungsbehörde zugleich Verwaltungs**gericht** ist, zu dem betreffenden oberen und beziehungsweise höchsten Verwaltungsgerichte erhoben wird.

2. Der Instanzenzug und dessen Verschiedenheit je nach Maßgabe der in der Hauptsache strittig gewesenen Angelegenheit.

Der Instanzenzug ist wie schon früher erörtert wurde, für die verschiedenen Verwaltungsrechtssachen (hier im weiteren Sinne gemeint) nach dem Gesetze verschieden regulirt, und es ist selbstverständlich, daß diese Verschiedenheit auch im Stadium der Execution zu beachten ist, da es nicht der Wille des Gesetzgebers gewesen sein kann, für die Nebensachen höhere verwaltungsrechtliche Garantien als für die Hauptsache zu gewähren. Allein andererseits ist es hiebei — wie wiederholt betont wird — gleichgültig, ob in der Hauptsache eine Rechts- oder Ermessensfrage das Streitobjekt gebildet haben, und gleichgültig, ob in der Hauptsache ein Verwaltungsgericht oder eine Behörde oder Stelle der activen Verwaltung entschieden haben. Die Beschwerde kann immer zunächst nur gerichtet sein gegen eine Executionsverfügung der Behörden der activen Verwaltung und resp. gegen eine Districtsverwaltungsbehörde zugleich auch insoferne, als sie Executionsbehörde und Verwaltungsgericht ist, und ist der Gegenstand dieser Beschwerde immer als Rechtsfrage zu behandeln.

Hieraus ergibt sich nun folgendes Resultat:

a) In den Fällen des Art. 9 Abs. 1 (also wenn in der Hauptsache die Instanz der Kreisregierung, K. d. J., ausgeschlossen ist) des Gesetzes geht die Beschwerde gegen Zwangsvollstreckungs-Verfügungen und Beschlüsse der Distriktsverwaltungsbehörden unmittelbar an den Verwaltungsgerichtshof, während sie

b) in den übrigen Fällen der sogenannten Verwaltungsrechtssachen im engeren Sinne (Art. 8) stets zunächst an die k. Kreisregierung, K. d. J.,[1]) und dieß zwar auch in jenen Fällen zu richten ist, in welchem die letzteren in der Hauptsache I. Instanz sind, da eben hier die Beschlüsse der Distriktsverwaltungsbehörde nicht instanzieller Natur sind und dem Gebiete der reinen Verwaltung angehören; während daher für die übrigen hieher (a und b) gehörigen Beschwerden hinsichtlich des Beginns der Nothfrist 2c. die

[1]) und nun auch der Finanzen in den Fällen der Note 1) S. 54.

Bestimmungen des Art. 22 des Ges. maßgebend sind, bleibt es bezüglich dieser letzteren Beschwerden (von der Distriktsverwaltungsbehörde an die k. Regierung, K. d. J., als I. Instanz) bei den bisherigen Bestimmungen, soweit nicht die Vollzugsinstruction andere Normen aufstellt.[1])

Die k. Regierungen, K. d. J.,[2]) entscheiden aber in diesen Fällen als Verwaltungsgerichte, also nach Maßgabe der Vorschriften des II. Abschnitts des Gesetzes durch die verwaltungsrechtlichen **Senate**, jedoch im Hinblick auf Art. 32 Abs. 2 des Gesetzes in geheimer Sitzung ohne Zuziehung der Parteien. (Diese Senate judiziren selbstverständlich nach obiger Erörterung auch dann, wenn in der Hauptsache nur Ermessensfragen strittig waren.)

c) In dem Falle des Art. 11 Ziff. 2 geht die Beschwerde gegen die Verfügung des betreffenden delegirten Bezirksamts oder der betreffenden anderen Distriktsverwaltungsbehörde — wenn ersteres nicht Vollstreckungsbehörde ist — unmittelbar an den Verwaltungsgerichtshof und greifen für diese Beschwerde die Normen des Art. 45 Platz.

d) In den übrigen Fällen des Art. 11 und in jenen des Art. 10 dagegen gehen die Beschwerden gegen Verfügungen und Beschlüsse der Vollstreckungsorgane stets zunächst an die betreffende administrative Mittelinstanz (k. Regierung, K. d. J., oder der F., Oberbergamt, Generalzolladministration), da außerdem nach diesen Artikeln eine Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof nicht zulässig wäre, und dieß zwar nach Maßgabe der bisherigen Vorschriften und werden dort auch nach letzteren (also auch bei der k. Regierung, K. d. J., im Bureauwege) behandelt und entschieden, so daß erst mit der hingegen (d. i. gegen die Entscheidungen dieser administrativen Mittelinstanzen) erhobenen Beschwerde die Sache in das Gebiet der eigentlichen Verwaltungsrechtspflege übergeht und finden daher auch nur auf diese Beschwerden die Bestimmungen des Artikel 45 des Gesetzes Anwendung.

In allen Fällen tritt vor dem Verwaltungsgerichtshofe das für denselben vorgeschriebene normale Verfahren ein, nur daß auch hier in Gemäßheit des Art. 41 Abs. 3 des Gesetzes die Sache in geheimer Sitzung ohne Zuziehung der Parteien entschieden wird.

Wiederholt wird hervorgehoben, daß für die Beschwerden in der Execution die Zuständigkeit auch des Verwaltungsgerichtshofes selbst dann gegeben ist, wenn in der Hauptsache nur Ermessensfragen streitig waren, und dem noch beigefügt, daß etwaige Ermessensfragen bezüglich der Execution selbst ohnedieß nach allgemeinen processualen Grundsätzen als Rechtsfragen angesehen werden.

---

[1]) Die Voll.-Instr. hat hierüber keine Normen aufgestellt.
[2]) resp. nun auch der Finanzen.

Sechstes Kapitel.

Competenzconflicte zwischen Justiz und Verwaltung (incl. Verwaltungs-Gerichten) und zwischen Activverwaltung und Verwaltungs-Gerichten.

§ 105.

A. Einleitung. — Gesetz vom 18. August 1879. (S. Beilage F.)

Ueber obige Rechtsmaterie wurden in der Voraussetzung, daß das vorliegende Gesetz noch vor den neuen Reichsjustizgesetzen in das Leben treten werde, in Art. 50 desselben interimistische Bestimmungen aufgestellt, welche jedoch nunmehr, nachdem besagte Voraussetzung nicht eingetreten ist, durch die inzwischen nach Maßgabe des § 17 des R.-Ger.-Verf.-Ges. erfolgte Revision des bisherigen Competenzconflictgesetzes vom 28. Mai 1850, nämlich durch das ganz kürzlich publicirte

> Gesetz vom 18. Aug. 1879, die Entscheidung der Competenzconflicte zwischen den Gerichten und den Verwaltungsbehörden oder dem Verwaltungsgerichtshofe betreffend, (Ges.- und Ver.-Bl. S. 991).

schon wieder aufgehoben worden sind, so daß über die oben bezeichneten Conflicte nun lediglich dieses letzte Gesetz, welches den ganzen betreffenden Rechtsstoff erschöpfend behandelt, in Betracht kommt. (S. hiezu § 15 Ziff. 1 des Einf.-Ges. zur R.-C.-P.-O.)

Um indeß den Inhalt dieses Gesetzes auf sein richtiges Maß zurückzuführen, ist folgender Gesichtspunkt im Auge zu behalten.

Für die Competenzconflicte zwischen den Gerichten unter sich im Gebiete der sog. ordentlichen streitigen Gerichtsbarkeit sind — und zwar hier in der Ausdehnung auf das ganze deutsche Reich — in der R.-C.-P.-O. § 36 und R.-Strf.-P.-O. §§ 14 und 19, dann für jene zwischen den Gerichten in Gegenständen der nicht streitigen Rechtspflege unter sich und endlich für jene zwischen Civil- und Militärgerichten in Art. 10—14 des Ausf.-Ges. zum R.-Ger.-Verf.-Ges. die nothwendigen Bestimmungen getroffen.

Ebenso werden auch Competenzconflicte zwischen den verschiedenen Verwaltungsgerichten unter sich nach dem vorliegenden Gesetze (einen besonderen Fall s. Art. 17 Abs. 2) im regelmäßigen Instanzenzuge, also in letzter Instanz von dem V.-G.-Hof, und jene zwischen den Organen der activen Verwaltung unter sich nach den einschlägigen administrativen Normen erledigt, wobei nur bemerkt wird, daß Competenzconflicte zwischen den verschiedenen Ministerien durch den König nach Anhörung des Staatsraths (s. oben Abschn. I § 6 S. 165) entschieden werden.

Einer weiteren gesetzlichen Regelung bedurften daher nur mehr nachnachstehende Streitigkeiten, welche denn auch den Gegenstand des erwähnten Ges. v. 18. August 1879 bilden, nämlich:

I. Streitigkeiten über Zuständigkeit zwischen den Gerichten einerseits und der Verwaltung — incl. Verwaltungsgerichten — andererseits.

II. Streitigkeiten über Zuständigkeit zwischen den Behörden der activen Verwaltung einerseits und dem Verwaltungsgerichtshofe andererseits.

Die nur allegirt werdenden Artikel sind jene des eben citirten Ges. (Beil F.) und die „Motive" sind jene zum Reg.-Entw. hiezu.
(Verh. d. K. d. Abg. 1878/79 Beil. Bd. IV. S. 873 ff.)

B. Die einzelnen Competenzconflicte.

I.

Competenzconflicte zwischen den Gerichten einerseits und der Verwaltung (incl. Verwaltungsgerichten) andererseits.

§ 106.

I. Object dieser Conflicte.

Das Gesetz trifft regelnde Normen für Competenzconflicte zwischen Justiz und Verwaltung in allen Gegenständen, welche nur immer Anlaß zu Streitigkeiten über Zuständigkeit zwischen den Gerichten und der Verwaltung bieten können, mögen nun solche Differenzen bei Gegenständen der bürgerlichen Gerichtsbarkeit, oder bei Strafsachen, Disciplinarsachen oder bei Angelegenheiten der nichtstreitigen Rechtspflege vorkommen.
(S. Art. 1 u. 27 d. Ges. u. Motive. S. 877 u. 885.)

§ 107.

II. **„Gerichtshof für Competenzconflicte" und dessen Organisation.** (Art. 1—4.)

Zur Entscheidung der ad I bezeichneten Streitigkeiten ist berufen:

der „Gerichtshof für Competenzconflicte" — eine „besondere Behörde" im Sinne des § 17 des R.-G.-Verf.-G.

Derselbe besteht aus einem Präsidenten und zehn Räthen, wovon der Präsident und 5 Mitglieder aus den Mitgliedern des obersten Landesgerichts oder eines Oberlandesgerichts, die übrigen 5 Räthe aber aus den Mitgliedern

des V.-G.-Hofes auf die Functionsdauer des von ihnen zur Zeit ihrer Berufung bekleideten Amts vom König ernannt werden, und entscheidet in der Besetzung von 7 Mitgliedern, wovon stets 4 dem obersten Landesgericht oder einem Oberlandesgerichte und 3 dem V.-G.-Hof angehören müssen; der Präsident führt den Vorsitz bei allen Verhandlungen, vertheilt die Geschäfte und wird im Verhinderungsfalle durch dasjenige dem obersten Landesgerichte angehörige Mitglied vertreten, welches dem Dienstalter nach und bei gleichem Dienstalter der Geburt nach das älteste ist.

Die den einzelnen Mitgliedern des Gerichtshofs in ihrer sonstigen richterlichen Eigenschaft gebührenden verfassungsmäßigen Rechte und Pensionsansprüche (§ 23 der IX. Beilage z. V.-Urk., s. auch Art. 2 d. Ges. v. 8. Aug. 78 Beil. A.) werden natürlich auch durch fr. Ernennung nicht alterirt, und verordnet das Gesetz überdies, daß „eine Enthebung vom Amte nur unter denselben Voraussetzungen wie bei den Mitgliedern des Reichsgerichts" stattfindet.

Ueber Ausschluß und Ablehnung der Mitglieder des Gerichtshofes und der Gerichtsschreiber finden die Bestimmungen der §§ 41 ff. der R.-C.-P.-O. u. § 22 ff. der R.-Str.-P.-O. (bei Competenzconflicten zwischen Strafgerichten und Verwaltung) entsprechende Anwendung, wobei die Motive S. 878 hervorheben, daß hier die Theilnahme von Mitgliedern des Gerichtshofs an einer frühern Entscheidung in derselben Sache keinen Ausschließungsgrund bilde, weil außerdem der Gerichtshof unter Umständen geradezu vollständig functionsunfähig gemacht werden könnte und überdies auch hier nicht die Theilnahme an der Entscheidung einer „untern", d. i. untergebenen Instanz, sowie auch nicht volle Identität des Streitgegenstands vorliege.

Die Functionen der Staatsanwaltschaft und die Geschäfte des Gerichtsschreibers werden von den entsprechenden Organen des obersten Landesgerichts vorgenommen. (Art. 5 u. 6.)

Bezüglich der Conflicte zwischen Justiz und Verwaltung werden zwei Gattungen derselben unterschieden, nämlich die sogenannten bejahenden Competenzconflicte und die sogen. verneinenden Competenzconflicte, wofür theilweise verschiedene, theilweise gleiche Bestimmungen gelten.

§ 108.

III. Bejahende Competenzconflicte.

Ein bejahender Competenzconflict ist vorhanden, wenn hinsichtlich einer bei Gericht anhängigen Sache die Verwaltung (incl. Verwaltungsrechtspflege) die Zuständigkeit für sich in Anspruch nimmt. (Art. 8—21.) Die näheren Normen über diese Conflicte sind folgende:

1. Voraussetzung der Erhebung des Competenzconflicts. (Art. 8.)

Die Voraussetzung für die Erhebung des Competenzconflicts besteht darin, daß die Sache, — bezüglich deren die Verwaltungscompetenz beansprucht wird — bei Gericht anhängig ist (§ 235 der R.-C.-P.-O. u. §§ 168, 170 u. 414 der R.-Str.-P.-O.) und für die Zuständigkeit der Gerichte („Zulässigkeit des Rechtswegs") nicht schon „ein rechtskräftiges Urtheil des **Gerichts**" in Mitte liegt, mag nun über die Zuständigkeit speciell rechtskräftig entschieden oder das in der Hauptsache erlassene Endurtheil rechtskräftig geworden sein.

(Art. 8 des Gesetzes u. § 17 Abs. 2 Ziff. 4 d. R.-G.-Verf.-Ges.)

Hieraus folgt auch, daß die Erhebung des Competenzconflicts anderseits noch nicht ausgeschlossen ist, wenn das Urtheil nur mehr mittelst der Revision an das Reichsgericht anfechtbar ist. (Motive S. 879.)

2) Berechtigung zur Erhebung des Competenzconflictes. (Art. 9.)

Berechtigt zur Erhebung des Competenzconflicts sind weder die Gerichte noch die Parteien, sondern lediglich die Kreisregierungen und die Centralverwaltungsstellen —welchen deßhalb die untern Verwaltungsbehörden entsprechende Anzeigen zu erstatten haben — sowie in den bei dem Verwaltungsgerichtshof anhängigen Sachen außer den eben genannten Stellen (S. über deren Concurrenz, Motive S. 880) der Staatsanwalt bei dem V.-G.-Hof und endlich auch der V.-G.-Hof selbst in der Art, daß er die Erhebung des Competenzconflicts beschließen kann und diesen Beschluß sodann der Staatsanwalt am V.-G.-H. zu vollziehen hat.

Aus diesen Bestimmungen ergibt sich, daß die Anregung des bejahenden Competenzconflicts in erster Linie nur im öffentlichen Interesse und zur Aufrechterhaltung der Unabhängigkeit der Verwaltung gestattet wurde, und dieß zwar in der Erwägung, daß sonst nach keiner Richtung hin ein absolutes Bedürfniß für das fr. Anregungsrecht besteht, indem die Unabhängigkeit der Gerichte durch die Befugniß, ihre Zuständigkeit frei und unabhängig von Verwaltungsbeschlüssen festzustellen, die Rechte der Parteien aber durch die ihnen gebührende Einrede der Incompetenz (und etwaige Anträge bei der Verwaltung, den Conflict erheben zu wollen) ausreichend geschützt seien. (S. Motive S. 879 Abs. 3.).

Uebrigens ist die wirkliche Erhebung des Competenzconflicts für die oben benannten Stellen (Kreisreg. u. Centralverwaltungsstelle) kein absolutes Gebot, sondern immer nur eine Frage des praktischen Ermessens.

3) Form, in welcher, und Gericht, bei welchem der Competenzconflict zu erheben ist. (Art. 10.)

Die Erhebung des Competenzconflicts erfolgt durch eine motivirte schriftliche Erklärung der Verwaltungsbehörde, „daß der

Rechtsweg für unzulässig erachtet werde", und zwar bei dem (Proceß)=Gerichte d. i. der Instanz, bei welcher die Sache eben anhängig ist.

4) Wirkung der erfolgten Erhebung des Competenzconflicts. (Art. 11.)

Die Erhebung des Competenzconflicts hat für das gerichtliche Verfahren auf die „Dauer des den Competenzconflict betreffenden Verfahrens" die Wirkung der „Unterbrechung" im Sinne der R.=C.=P.=O. (§ 226. Stillstand des Verfahrens in Kraft des Gesetzes ohne Gerichtsbeschluß. Der Lauf einer jeden Frist hört sofort auf rc.), jedoch mit der Modification, daß auch die Verkündung einer Entscheidung durch die nach dem Schlusse einer mündlichen Verhandlung eintretende Unterbrechung gehindert wird.

Das Gericht hat bei vorläufig vollstreckbaren Urtheilen von Amtswegen die einstweilige Einstellung der Zwangsvollstreckung anzuordnen, wogegen es kein Rechtsmittel gibt; vorsorgliche Verfügungen durch die Gerichte und Verwaltungsbehörden sind jedoch nicht ausgeschlossen. (Art. 12 u. 13 d. Ges.)

5) Instruction der Sache bis zur Acteneinsendung. (Art. 14—16.)

Das Gericht, bei welchem der Conflict angeregt wurde, setzt von Amtswegen die Parteien unter Mittheilung einer Abschrift der fr. Erklärung sowie die Verwaltungsbehörde von der erfolgten Erhebung des Competenzconflicts in Kenntniß, worauf die Acten, wenn die Sache bei einem Gericht höherer Instanz anhängig war, an das Gericht I. Instanz zurückzusenden sind.

Dort (beim Gericht I. Instanz) können die Parteien und die Administrativbehörden die Acten einsehen und binnen eines Monats Denkschriften einreichen, welche den betreffenden Gegenparteien und bez. der Administrativbehörde vom Gerichte abschriftlich mitzutheilen sind. Die Denkschriften der Parteien müssen von einem Rechtsanwalte (Anwaltszwang) und, wenn sie Namens des Staatsärars als Partei eingereicht werden, von einem Fiscale unterzeichnet sein. Nach „Eintreffen der Denkschrift" oder Ablauf des frgl. Monats werden die Acten „an den Staatsanwalt beim Gerichtshof für Competenzconflicte" eingesendet.

6) Verfahren vor dem Gerichtshofe für Competenzconflicte. (Art. 17—20.)

Das Verfahren ist zwar im Anschlusse an die Bestimmungen des R.=G.=V.=Ges. und der R.=C.=P.=O. jedoch immerhin selbstständig im Gesetze in seinen Grundzügen geregelt.

Hienach haben die Vorschriften der §§ 170—185 des R.=G.=V.=Ges. über Oeffentlichkeit und Sitzungspolizei u. der §§ 145 ff. der R.=C.=P.=O. über die Aufnahme eines Protokolls zur entsprechenden Anwendung zu kommen.

Der Termin für die öffentliche Sitzung wird vom Präsidenten bestimmt, die Ladung der Parteien erfolgt von Amtswegen durch die Gerichtsschreiberei. Für die Partei besteht Anwaltszwang, das Staatsärar als Partei kann jedoch durch einen Fiscal vertreten werden.

In der öffentlichen Sitzung erstattet ein Referent Vortrag über die bisherigen Verhandlungen, worauf die Partei und sodann der Staatsanwalt mit seinem Antrage und dessen Begründung gehört werden.

Die Abstimmung erfolgt nach Maßgabe des 16. Titels des R.-G.-Verf.-Ges., jedoch mit der Modification, „daß zuerst der jüngste der anwesenden Räthe des obersten Landesgerichts, dann der jüngste Rath des V.-G.-H. seine Stimme abgibt und in dieser Art abwechslungsweise fortgefahren, die Stimme des Vorsitzenden aber zuletzt abgegeben wird."

Die Fällung des Urtheils darf nur von jenen Richtern ausgehen, „welche der dem Urtheile zu Grunde liegenden Verhandlung beigewohnt haben." Die Verkündung des Urtheils hat sofort am Verhandlungstermine oder an einem sogleich anzuberaumenden Termine zu geschehen, „welcher nicht über eine Woche hinaus angesetzt werden soll." Die Acten gehen sodann mit einer Urtheilsabschrift an das Gericht, bei welchem die Sache anhängig war, zurück und hat dieses Gericht von Amtswegen der Verwaltungsbehörde und den Parteien das Urtheil zustellen zu lassen.

7. Wirkung des Urtheils (Art. 21.)

Wurde ausgesprochen, daß der Rechtsweg unzulässig sei (die Gerichte nicht competent seien), so hat das Proceßgericht nur noch über die Tragung der vor Erhebung des Conflicts erwachsenen Kosten zu entscheiden.

Im umgekehrten Falle erfolgt die Wiederaufnahme des Verfahrens nach § 227 der R.-C.-P.-O. durch Zustellung eines Schriftsatzes und ist die Entscheidung, durch welche die Einstellung der Zwangsvollstreckung angeordnet wurde, von Amtswegen wieder aufzuheben (Art. 12 Abs. 2).

§ 109.

IV. **Verneinende Competenzconflicte** (Art. 22—23).

Ein verneinender Competenzconflict ist vorhanden, wenn Justiz und Verwaltung sich für unzuständig erklärt haben. Die wesentlichsten Bestimmungen über diese Gattung von Competenzconflicten sind folgende:

1) Voraussetzung der Erhebung des Competenzconflicts (Art. 22).

Diese Voraussetzung besteht darin, daß in derselben Sache sowohl „die Gerichte" als „die Verwaltungsbehörden oder der Verwaltungs-Gerichtshof" ihre Unzuständigkeit rechtskräftig („nicht mehr anfechtbar", s. hierüber Motive S. 883) ausgesprochen haben, mag hiebei von zulässigen Rechtsmitteln Gebrauch gemacht worden sein oder nicht.

Eine Ausnahme besteht jedoch, wenn das Reichsgericht die Incompetenz der Gerichte ausgesprochen hat, indem dieses Urtheil des

Reichsgerichts für die (bayr.) Verwaltungsbehörden und Verwaltungsgerichte bindend ist, so daß die letzteren unter Umständen über die Sache trotz in Mitte liegender Rechtskraft ihrer eigenen Entscheidungen und unter Beachtung des reichsgerichtlichen Urtheils wiederholt verhandeln und bezieh. Beschluß fassen müssen (Art. 22 Abs. 2 und Motive S. 884).

2. Berechtigung zur Erhebung des Competenzconflicts (Art. 22 Abs. 1).

Berechtigt zur Erhebung der negativen Competenzconflicte sind nur die Parteien resp. eine derselben, nicht aber die Verwaltung resp. Verwaltungs-Gerichte.

3) Form, in welcher, und Gerichte, bei welchen der Conflict zu erheben ist; Art. 23 Abs. 1.

Die Partei hat ihren Antrag auf Entscheidung des Competenzconflicts entweder schriftlich oder zum Protocoll des Gerichtsschreibers (also hier kein Anwaltszwang) ohne Verpflichtung zu weiterer Motivirung, — d. h. insbesondere auch ohne verpflichtet zu sein, sich darüber auszusprechen, ob sie die Zuständigkeit der Gerichte oder Verwaltungsbehörde in Anspruch nimmt, Motive S. 884 — bei demjenigen Gerichte zu stellen, „bei welchem die Sache in erster Instanz anhängig war."

4) Instruction des Antrags und Verfahren vor dem Gerichtshofe

sind nach denselben Bestimmungen wie für den bejahenden Competenzconflict regulirt (s. oben III. 5 und 6) — Art. 23 Abs. 2 und 3.

5) Wirkung des Urtheils (Art. 23 Abs. 4).

Das Urtheil, welches die Zuständigkeit der Gerichte oder jene der Verwaltung auszusprechen hat, äußert ipso jure die Wirkung, daß alle diesem Urtheile entgegenstehenden Entscheidungen als nicht erlassen anzusehen sind und somit neuerdings in der Sache zu entscheiden und unter Umständen vorher zu verhandeln ist.

§ 110.

V. Unanfechtbarkeit der Urtheile des Gerichtshofs für Competenz-Conflicte.

Die Urtheile des Gerichtshofs, wodurch bejahende oder verneinende Competenzconflicte entschieden werden, sind durch keine Rechtsmittel anfechtbar und im Gesetz- und Verordnungsblatt zu publiciren. — Art. 24 und 26.

§ 111.

VI. Kosten.

Das durch die Erhebung eines affirmativen oder negativen Competenz-Conflicts veranlaßte Verfahren ist kostenfrei und findet ein Ersatz der Auslagen nicht statt. — Art. 25.

II.
Competenzconflicte zwischen den Behörden der Activ-Verwaltung und dem Verwaltungsgerichtshof (Art. 29).

§ 112.

I. „Competenzsenat“ des Verwaltungsgerichtshofs und dessen Organisation (Art. 29 Ziff. 3).

Zur Entscheidung der Competenzconflicte zwischen den Behörden der activen Verwaltung einerseits und dem Verwaltungsgerichtshof andererseits ist berufen ein Senat beim V.-G.-H. — Competenzsenat, — bestehend aus:

a) dem Präsidenten des V.-G.-H. oder seinem Stellvertreter als Vorsitzenden (derselbe ist also Mitglied und Vorsitzender ohne weitere Ernennung);

b) drei Räthen des V.-G.-H. und drei höheren Verwaltungsbeamten, welche letztere sechs Senatsmitglieder nebst der erforderlichen Zahl von Stellvertretern auf die Functionsdauer ihres Hauptamts — das sie zur Zeit ihrer Ernennung bekleiden — vom König ernannt werden.

Die Theilnahme eines Mitglieds an einer Vorentscheidung bildet nur in so lange einen Ausschließungsgrund, als noch unbetheiligte stellvertretende Mitglieder vorhanden sind.

Das Amt der Staatsanwaltschaft wird durch den Staatsanwalt des V.-G.-H. ausgeübt.

§ 113.

II. Voraussetzungen der Erhebung des Competenzconflicts.

1) In einer Sache oder Frage, welche zur Zuständigkeit der activen Verwaltung nach Meinung der maßgebenden Organe der letzteren (s. unten § 114) gehört, muß die Entscheidung des V.-G.-H. angerufen sein; es darf jedoch nicht schon eine Entscheidung des V.-G.-H. in der Sache selbst vorliegen, worin der letztere seine Zuständigkeit anerkannt oder abgelehnt hat, weil diese Entscheidungen des V.-G.-H. in beiden Fällen für die Organe der activen Verwaltung bindend sind und somit rechtlich kein Conflict mehr gegeben ist. (Art. 29 Ziff. 1.)

2) Die weitere Voraussetzung ist, daß vom Staatsanwalt des V.-G.-H. eine auf die Competenzfrage beschränkte Vorentscheidung veranlaßt wird, „welche in öffentlicher Sitzung unter Ladung der Betheiligten stattfindet“ und daß in dieser Vorentscheidung der V.-G.-H. seine Zuständigkeit ausgesprochen hat.

§ 114.

III. Berechtigt zur Erhebung des Competenzconflicts ist lediglich das einschlägige k. Staatsministerium, weshalb demselben der Staatsanwalt

von dem erwähnten Beschlusse sofort nach dessen Verkündung Anzeige zu erstatten hat. (Art. 29 Ziff. 2).

§ 115.

IV. **Frist und Form für Erhebung des Competenzconflicts.**

Binnen zwei Wochen von der erwähnten Verkündung der Vorentscheidung ab kann der Competenzconflict angeregt werden, und erfolgt diese Anregung durch eine bei dem V.-G.-H. abzugebende ohne Zweifel zu motivirende Erklärung, daß die Competenz der Verwaltung in Anspruch genommen und Entscheidung des Competenzsenats beantragt werde. (Art. 29 Ziff. 2.)

3. Die Instruction dieses Antrags regelt sich ganz nach Analogie der hierüber bei bejahenden Competenzconflicten geltenden Bestimmungen.

§ 116.

V. **Das Verfahren bei dem Competenzsenat bemißt sich nach den für das Verfahren des V.-G.-Hofs in Verwaltungsrechtssachen geltenden Bestimmungen.** (Art. 29 Ziff. 4.)

Die Abstimmung hat jedoch in der Weise zu geschehen, daß zuerst der jüngste der anwesenden Räthe des V.-G.-H., dann der jüngste Verwaltungsbeamte seine Stimme abgibt und in dieser Weise fortgefahren, die Stimme des Vorsitzenden aber zuletzt abgegeben wird. Die Entscheidungen sind dem betreffenden Ministerium und den Betheiligten in schriftlicher Ausfertigung zuzustellen und im Ges.- u. Verordnungsblatt zu publiciren.

§ 117.

VI. **Wirkung der Entscheidungen des Competenzsenates.**

1) Der Ausspruch des Competenzsenats ist für den V.-G.-H. u. die Behörden der activen Verwaltung bindend und hat daher der V.-G.-H. für den Fall, als die Activverwaltung für zuständig erklärt wurde, nur noch über die Verpflichtung zur Tragung jener Kosten zu entscheiden, welche vor dem Antrage auf Erlassung einer Vorentscheidung erwachsen sind, während im andern Falle, — wenn nämlich der V.-G.-H. für competent erklärt wurde — natürlich Wiederaufnahme des Verfahrens ex officio bei dem V.-G.-H. nach der ohnedieß in diesem Processe geltenden Officialmaxime Platz greift.

2) Hat der Competenzsenat die Zuständigkeit der Verwaltung und des Verwaltungsgerichtshofs verneint und lehnen hierauf auch die Gerichte ihre Zuständigkeit in einer durch kein ordentliches Rechtsmittel mehr anfechtbare Weise ab (negativer Competenzconflict zwischen Justiz und Verwaltung), so können die Parteien nach obigen Bestimmungen (s. oben § 109 u. Art. 22) auf Entscheidung des „Gerichtshofs für Competenzconflicte“ antragen, jedoch mit einer Ausnahme.

Wenn nämlich das Reichsgericht die Incompetenz der Gerichte ausspricht, so ist dieses Urtheil, wie schon oben § 109 Ziffer 1 erwähnt wurde, für die bayer. Verwaltungsbehörden und den V.-G.-H., allein ebenso auch für den Gerichtshof für Competenzconflicte und endlich auch für den Competenzsenat bindend, so daß in diesem Falle bei letzterem das Verfahren neuerdings aufzunehmen sein wird, um die Frage der Zuständigkeit für die Verwaltung oder den V.-G.-Hof zu lösen.

§ 118.

VII. **Kosten.**

Das auf den Antrag auf Vorentscheidung sowie das durch die Erhebung des Competenzconflictes veranlaßte Verfahren ist kostenfrei und findet eine Erstattung der Auslagen nicht statt.

Beilage A.

Die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes und das Verfahren in Verwaltungsrechtssachen.

Gesetz vom 8. August 1878.

(Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 38 vom 12. August 1878.)

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsrathes, mit Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten, und zwar bezüglich des Art. 2 Abs. 1, Art. 7 Abs. 2, Art. 8 Ziff. 10, Art. 10 Ziff. 11, Art. 45 Abs. 4, Art. 47 und Art. 53 unter Beobachtung der in Tit. X § 7 der Verfassungsurkunde vorgeschriebenen Formen beschlossen und verordnen, was folgt:

I. Von dem Verwaltungsgerichtshofe.

Art. 1.

Für das Königreich wird ein Verwaltungsgerichtshof errichtet. Derselbe wird gebildet aus einem Präsidenten, einem Direktor und der erforderlichen Zahl von Räthen.

Sind in einzelnen Fällen so viele Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofes verhindert, daß die zur Beschlußfassung erforderliche Zahl nicht mehr vorhanden ist, so können zur Ergänzung Mitglieder des obersten Landesgerichts beigezogen werden. Die Abordnung erfolgt auf Anregung des Präsidenten des Verwaltungsgerichtshofes durch den Präsidenten des obersten Landesgerichts. Dem Gerichtshofe wird das entsprechende Personal von Unterbeamten und Bediensteten beigegeben.

Art. 2.

Die Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofes genießen die den Richtern zustehenden Rechte und haben gleichen Rang und Gehalt mit den Mitgliedern des obersten Landesgerichts.

Während der Dauer ihres Richteramtes können sie im Verwaltungsdienste in keiner Weise verwendet werden.

Art. 3.

Die Ernennung zum Richter des Verwaltungsgerichtshofes ist bedingt durch den Nachweis der Fähigkeit zum Richteramte.

Der Gerichtshof wird, so oft nach Konstituirung desselben eine Rathsstelle zu besetzen ist, mit seinem gutachtlichen Vorschlag gehört.

Art. 4.

Zur Vertretung der öffentlichen Interessen wird bei dem Verwaltungsgerichtshofe ein Staatsanwalt mit der erforderlichen Zahl von Nebenbeamten aufgestellt.

Der Staatsanwalt kann von den betheiligten Staatsministerien Instruktionen erholen und erhalten, welche er zu befolgen verpflichtet ist.

Art. 5.

Die dienstliche Aufsicht über den Verwaltungsgerichtshof und dessen Mitglieder steht dem Staatsministerium des Innern in derselben Weise zu, wie dem Staatsministerium der Justiz die Aufsicht über das oberste Landesgericht und dessen Mitglieder.

Die Staatsanwaltschaft am Verwaltungsgerichtshofe steht unter der dienstlichen Aufsicht des Staatsministeriums des Innern. Die Ernennung der Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofes und der Staatsanwaltschaft an demselben erfolgt auf Vorschlag des Gesammtministeriums durch den König.

Art. 6.

Wird die Eintheilung des Gerichtshofes in mehrere Senate erforderlich, so erfolgt dieselbe, einschließlich der Aufstellung der regelmäßigen Stellvertreter, je auf die Dauer eines Jahres durch Beschluß des Präsidenten unter Zuziehung des Direktors und des dem Dienstalter nach, bei gleichem Dienstalter des der Geburt nach ältesten Mitgliedes.

Jedes Mitglied des Gerichtshofes kann mehreren Senaten angehören. Der Direktor kann dem Senate, dessen Vorstand der Präsident ist, als Mitglied zugetheilt werden.

Im Falle der Verhinderung des regelmäßigen Vertreters eines Mitgliedes wird ein zeitweiliger Vertreter aus den Mitgliedern des Gerichtshofes durch den Präsidenten bestellt. Ist die genügende Anzahl von Mitgliedern nicht mehr vorhanden, so findet die Bestimmung in Art. 1 Abs. 3 Anwendung.

Art. 7.

Der Verwaltungsgerichtshof bildet die oberste Instanz in Verwaltungsrechtssachen.

Er ist nach Maßgabe der hierüber bestehenden oder zu erlassenden Gesetzesbestimmungen berufen, in denjenigen Fällen, in welchen ein Beamter wegen der in Ausübung seines Amtes oder in Veranlassung der Ausübung seines Amtes vorgenommenen Handlungen strafrechtlich oder civilrechtlich verfolgt werden soll, die Vorfrage zu entscheiden, ob der Beamte sich einer Ueberschreitung seiner Amtsbefugnisse oder der Unterlassung einer ihm obliegenden Amtshandlung schuldig gemacht hat.

Art. 8.

Verwaltungsrechtssachen im Sinne dieses Gesetzes sind alle bestrittenen Rechtsansprüche und Verbindlichkeiten in nachbenannten Angelegenheiten:[1])

*1) Erwerbung und Besitz der Bundes- und Staatsangehörigkeit; Entlassung aus dem Staatsverbande.[2])

Ad Ziffer 1.[3]) Die hierher gehörigen Gesetzesquellen sind:

a) Reichsges. v. 1. Juni 1870, betreffend die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit (Bundesges. Bl. 1870. S. 355 u. Beilage zum bayr. Gesetzbl. 1870/71. S. 89).

[1]) Ueber den Begriff Verwaltungsrechtssache s. meine Abhandlung oben § 10 ff. Seite 24 ff.

[2]) Jene Angelegenheiten, bezüglich deren in Art. 9 Abs. 1 des Ges. die Zuständigkeit der Kreisregierungen, Kammern des Innern, als II. Instanz ausgeschlossen ist, sind mit Sternchen bezeichnet.

[3]) Obige Notizen sind hauptsächlich den Motiven zum Reg.-Entwurf wegen der hervorragenden Bedeutung derselben für die Interpretation des Ges. entnommen.

*2) Besitz des Staatsbürgerrechts; Berechtigung und Verpflichtung zur Ableistung des Verfassungseides.

3) Freizügigkeit und Aufenthalt.

*4) Religiöse Kindererziehung.

*5) Verweigerung des nach Art. 33 und 38 des Gesetzes über Heimat, Verehelichung und Aufenthalt vom 16. April 1868 auszustellenden Verehelichungs-Zeugnisses oder Ertheilung desselben gegen einen auf Grund des Art. 36 erhobenen Einspruch.

6) Schließung von Vereinen auf Grund des Art. 19 Ziff. 1 bis 5 des Gesetzes vom 26. Februar 1850, die Versammlungen und Vereine betreffend.

---

b) Reichsges. v. 20. Dez. 1875 betr. die Naturalisation von Ausländern, welche im Reichsdienste angestellt sind (R.-G.-Bl. S. 324).

c) Beil. I der bayr. Verf. Urkde. vom 26. Mai 1818 (Edikt über Indigenat) hinsichtlich jener Rechtsverhältnisse, deren Begründung vor dem Inslebentreten obiger Reichsgesetze fällt. (Motive S. 15).

d) Staatsvertrag zwischen Bayern und Nordamerika v. 26. Mai 1868 (Handbl. Supp. Bd. VI S. 136).

Ad Ziffer 2.

a) Das Staatsbürgerrecht im Sinne des Gesetzes hat keine erhebliche Bedeutung mehr.

Die active und passive Wahlfähigkeit für den Reichstag, dann die Fähigkeit zum Geschwornen- und Schöffendienst ist lediglich von dem Besitze des Reichsindigenats (Indigenat in einem Bundesstaate), weiter das Recht der Abgabe einer Stimme bei der Urwahl für die II. bayr. Kammer und die Fähigkeit, zum Abgeordneten gewählt zu werden, sind ebenso wie der Erwerb des Gemeindebürgerrechts und der Heimat lediglich von dem Besitze des bayr. Indigenats abhängig, so daß als Inhalt des Staatsbürgerrechts nur mehr verbleiben die in von Pözl's Verf.-Recht V. Auflage § 31 sub 1—4 aufgeführten Befugnisse (hauptsächlich Wählbarkeit zum Wahlmann bei der Abgeordnetenwahl). Die Rechtsquellen sind laut Motive S. 15: Tit. IV §§ 2 und 3 der Verf.-Urkde. und § 7 ff. der I. Verfassungs-Beilage, mit den aus Art. 3 der Reichsverf., dann dem sub I alleg. Bundesindigenats-Ges. vom 1. Juni 1870 und aus den geltenden Strafgesetzen sich ergebenden Modifikationen.

b) Ableistung des Verfassungseids ist nicht nothwendig für die Zulassung zu Reichstags- und Gemeindewahlen, wohl aber ist hievon die Zulassung zur Landtagsabgeordnetenwahl abhängig. Es besteht ein Recht zur Ableistung dieses Eides. Gesetzesquelle ist laut Motive S. 15: Tit. X § 3 der Verf.-Urkde.

c) „Die Eidesverhältnisse der Militärpersonen des activen Heeres bleiben unberührt" (Motive S. 15). (Das Wahlrecht derselben — mit Ausnahme der Militärbeamten ruht während der Activität.)

Ad Ziffer 3. Hierher gehören: Reichsges. vom 1. Nov. 1867 über die Freizügigkeit. — Ges. vom $\frac{\text{16. April 1868}}{\text{23. Febr. 1872}}$ über Heimat ꝛc. Tit. III. — Reichsges. vom 4. Juli 1872 betreffend den Orden der Gesellschaft Jesu. (Ausweisung von Ausländern ist niemals Rechtsfrage; die Zulässigkeit der Aufenthaltsbeschränkung nach § 3 des Freizügigkeitsgesetzes ist eine Rechtsfrage, die Zweckmäßigkeit derselben eine Ermessensfrage. (Motive S. 15.)

Ad Ziffer 4. II. Beilage zur Verf.-Urkde. §§ 12—23. (Motive S. 15.)

Ad Ziffer 5. Art. 39 des Ges. vom 16. April 1868 wurde weggelassen, da hieraus kein klagbares Recht des Ausländers (Nichtdeutschen) auf Ausstellung des fragl. Zeugnisses abgeleitet werden kann. (Motive S. 15.)

Ad Ziffer 6. Der Beschluß der Verwaltung und resp. des Verw.-Gerichtshofes über Schließung eines Vereines nach Art. 19 Ziff. 1—5 des Vereinsgesetzes ist endgültig, so daß die Fortsetzung des Vereins nach Art. 21 und 24 des Vereinsgesetzes vom Strafrichter zu bestrafen ist, ohne daß er die Begründung des Verbotes zu prüfen hätte, es liegt daher kein Fall des Art. 13 Ziff. 2 unseres Gesetzes vor (also keine bloße Vorentscheidung) und ist also der Verw.-Gerichtshof deßhalb für zuständig erklärt. (Conf. Motive S. 15.)

*7) Wählbarkeit und Verpflichtung zum Eintritte in die durch die Gesetze vom 31. Mai 1856, betreffend die Kapitalrentensteuer und die Einkommensteuer, dann durch das Gesetz vom 1. Juli 1856, betreffend die Gewerbesteuer, vorgesehenen Steuerausschüsse.

8) Befugniß zum Gewerbebetriebe auf Grund der Gewerbeordnung in jenen Fällen, in welchen das in §§ 20 und 21 der Gewerbeordnung vorgesehene Verfahren nach den jeweils geltenden Bestimmungen einzutreten hat.

*9) Versagung der Zulassung einer eingeschriebenen Hilfskasse, sowie Schließung einer solchen nach § 4 Abs. 2 beziehungsweise § 29 des Gesetzes über die eingeschriebenen Hilfskassen vom 7. April 1876.

10) Zwangs-Abtretung von Grundeigenthum oder Belastung desselben mit Dienstbarkeiten, einschließlich der Frage, ob das betreffende Unternehmen vom gemeinen Nutzen erfordert werde und ob die Abtretung oder Belastung des angesprochenen Eigenthums zur zweckmäßigsten Verwirklichung des Unternehmens nothwendig sei, jedoch mit Ausnahme der nach Maßgabe des Berggesetzes vom 20. März 1869 stattfindenden Abtretungen oder Belastungen und vorbehaltlich der Bestimmungen in Art. 47.

11) Fixirung, Sicherung, Veränderung und Ablösung von Grundlasten, Forst-

---

Ad Ziffer 7. Hierher gehören: Kapitalrentensteuergesetz vom 31. Mai 1856, Art. 14 Abs. 4 und Art. 16 Abs. 1. — Einkommensteuergesetz de eod. die Art. 18 Abs. 5 und Art. 20 Abs, 1. — Gewerwebesteuergesetz vom 1. Juli 1856 Art. 31 und 32 Abs. 1 Satz 1. — Die Ziffer hat lediglich die Wählbarkeit und Verpflichtung zur Annahme der Wahl, nicht die Verhängung von Strafen wegen Weigerung im Auge. (Motive S. 16.) — Ueber Zuständigkeit und Instanzenzug siehe Kahr's Commentar S. 92 ff.

Ad Ziffer 8. Nach Vollzugsvorschr. v. 4. Dez. 1872 zur Gewerbe-Ordnung ist z. Zt. bei allen Fällen, auf welche diese Ziffer Bezug hat, die k. Regierung, K. d. Innern, II. Instanz und daher nach § 9 Abs. 3 unseres Gesetzes der Instanzenzug zum Verw.-Gerichtshof ausgeschlossen, wenn nicht entweder obige Vollzugsvorschrift abgeändert wird oder der Verw.-Gerichtshof der Ansicht (des preuß. Oberverwaltungsgerichts) huldigt, daß durch § 20 der Gewerbeordnung (gegen den Bescheid der 1. Instanz ist „Recurs an die nächstvorgesetzte Behörde zulässig") nicht eine III. Instanz ausgeschlossen, sondern nur das geringste Maaß von Rechtsmitteln reichsgesetzlich gewährt werden sollte.

Ad Ziffer 9. Nach Auffassung der Staatsregierung ist die Frage, „ob die Zulassung einer Hilfskasse versagt oder die Schließung ausgesprochen werden darf", eine Rechtsfrage, dagegen die Frage „der Zweckmäßigkeit der Schließung" eine Ermessensfrage. (Motiv Seite 16.)

Ad Ziffer 10. Die gesetzlichen Bestimmungen sind:

a) Ges. v. 17. Nov. 1837, Zwangsabtretung von Grundeigenthum für öffentliche Zwecke betr., im Zusammenhalt mit dem Landtagsabschied de eod. die Ziff. I C.

b) Specialgesetze: Ges. vom 28. Mai 1852, über Benützung des Wassers (Art. 5 Abs. 1 Art. 13, 36, 38, 48 u. 70. — Ges. de eod. die, die Bewässerungs- und Entwässerungs-Unternehmungen zum Schutze der Bodencultur betreffend. (Art. 20, 21, 38.) — Ges. de eod. die, den Uferschutz und den Schutz gegen Ueberschwemmungen betr. (Art. 9, 10, 16, 19, Abs. 2.) — Reichsges. vom 21. Dez. 1871, die Beschränkung des Grundeigenthums in der Umgebung von Festungen betr. (§ 41 Abs. 4 u. 5.) Motive S. 16.

Hier werden den Verw.-Gerichten außer Rechtsfragen ausdrücklich Ermessensfragen zur Entscheidung überwiesen.

Ueber die Entschädigung entscheiden nach § 45 ff. des Ausf.-Ges. zur R.-C.-P.-O. v. 23 Febr. 1879 provisorisch die Activverwaltungen und definitiv (soferne die betr. Frist nicht versäumt wird) die Gerichte. Ueber die Ausnahme bezüglich des Berggesetzes conf. Art. 10 Ziff. 9 des gegenwärtigen Gesetzes.

Ad Ziffer 11. Gesetzesquellen sind: Ges. v. 4. Juni 1848, Aufhebung der standes- und gutsherrlichen Gerichtsbarkeit, dann die Aufhebung, Fixirung und Ablösung der Grundlasten betr. — Ges. v. 28. April 1872, die Grundentlastung betr. — Forstge-

berechtigungen, Ehehaftsreichnissen und der auf dem Zehentrechte lastenden kirchlichen Baupflicht.

12) Ausübung und Ablösung von Weiderechten auf fremdem Grund und Boden.

*13) Zusammenlegung von Grundstücken.

14) Benützung des Wassers; Bewässerungs- und Entwässerungsunternehmungen.

15) Uferschutz und Schutz gegen Ueberschwemmungen, soweit nicht Kreis- oder Staatslasten in Frage stehen.

*16) Vermarkung der Grundstücke.

*17) Ausübung der Jagd, soweit das Jagdrecht der Grundeigenthümer oder der Vollzug des Art. 8 oder 9 des Gesetzes vom 30. März 1850, die Ausübung der Jagd betreffend, in Frage steht.

18) Verweigerung oder Entziehung von Jagdkarten.

---

setz v. 28. März 1852. (Soweit der Rechtsweg vorbehalten, ist stets die Activverwaltung zuständig nach Art. 13 Z. 2 unseres Gesetzes z. B. in den Fällen der Art. 23, 25, 26, 28 des Forstges.) — Ges. v. 23. Febr. 1868, die Ablösbarkeit der auf Grund und Boden haftenden oder mit einer Gewerbsrealität verbundenen Ehehaftsverhältnisse betr — Ges. v. 28. Mai 1852, Sicherung, Fixirung und Ablösung der auf dem Zehentrechte lastenden kirchlichen Baupflicht betr. Motive S. 16.

Ad Ziffer 12. Hierher Ges. v. 28. Mai 1852, die Ausübung und Ablösung des Weiderechts auf fremdem Grund und Boden betr. Motive S. 16. (Nicht hierher Art. 43 und 44 d. Forstges.)

Ad Ziffer 13. Hierher gehört laut Mot. S. 16: Ges. vom 10. Nov. 1861, Zusammenlegung der Grundstücke betr. Weiter gehören nun hierher Art. 118 Abs. 1 und 2 und Art. 153 des bayer. Ges. über das Gebührenwesen v. 18. Aug. 1879, wonach im Falle eines Streits, ob auf einen Tausch die Bestimmungen des eben alleg. Art. 118, Abs. 1 und 2 anwendbar seien, in I. Instanz die Distriktsverwaltungsbehörde (forum rei sitae), in II. Instanz aber der V.-G.-H. zu entscheiden hat.

Ad Ziffer 14 und 15. Rechtsquellen: Ges. vom 28. Mai 1852, Benützung des Wassers betr., im Zusammenhalte mit dem Ges. vom 15. April 1875, die Bestimmungen des Art 89 des Ges. vom 28. Mai 1852 über die Benützung des Wassers betr. — Art. 56/41 der beiden Gem.-Ordnungen vom 29. April 1869. — Ges. vom 28. Mai 1852 die Bewässerungs- und Entwässerungsunternehmungen zum Zwecke der Bodencultur betr. — Gesetz vom 28. Mai 1852, den Uferschutz und den Schutz gegen Ueberschwemmungen betr.

Die Bestimmungen des Wasserbenützungsgesetzes über die öffentlichen Flüsse schaffen keine Rechte der Parteien und gehören daher ebensowenig vor die Verwaltungsgerichte als die Frage bezüglich Ueberwachung des Gebrauches der Privatflüsse nach Art. 52.

Die in Art. 37 des Gesetzes über Bewässerung rc. bezeichnete Frage ist nach Auffassung der k. Staatsregierung eine Rechtsfrage. (Motive S. 16 und 17.)

Ad Ziffer 16. Ges. vom 16. Mai 1868, Vermarkung der Grundstücke betr. (Motive S. 17.)

Ad Ziffer 17. Ges. vom 30. März 1850, Ausübung der Jagd betr., und für die Pfalz: Jagdordnung vom 21. Sept. 1815 (Amtsbl. für die Pfalz 1815 Nr. 47.)

Bezüglich der Ueberschreitung des Staatsaufsichtsrechts hinsichtlich der gemeindlichen Jagdausübung kommt Art. 10 Z. 2 in Betracht. (Motive S. 14.)

Ad Ziffer 18.

a) Rechtsrhein. Bayern: Ges. vom 30. Mai 1850, Ausübung der Jagd betr. Art. 18—20. Nur wenn die Jagdkarte verweigert oder eingezogen wird, obgleich die Voraussetzungen von Art. 18 und 19 nicht gegeben sind — liegt eine Rechtsfrage, in denjenigen Fällen aber, in welchen sie nach dem Gesetze verweigert oder eingezogen werden kann — liegt stets nur eine Ermessensfrage vor.

b) Pfalz: Verordnung vom 23. Juli 1814 (Verord.-Samml. Speyer 1819 S. 124). Verordnung vom 21. Sept. 1815. (wie sub Ziff. 17.)

Hienach ist die Verweigerung und Entziehung der Jagdkarten stets reine Ermessensfrage. Kahr's Comment. S. 107.

19) Das Recht zur Erhebung von Weg- und Pflaster-, Brücken- und Ueberfahrtsgeldern, soweit es sich nicht um das Verleihungsrecht der Staatsregierung handelt, sowie die Verbindlichkeit zur Entrichtung derartiger Gebühren.

*20) Unterstützungs-Pflicht des Staates gegenüber den Frauen und Kindern der Angehörigen der Reserve und Landwehr nach Art. 33 Abs. 1 des Gesetzes vom 30. Januar 1868 über die Wehrverfassung.

*21) Berechtigung zur Theilnahme an einem Distriktsrathe auf Grund des Art. 2 b des Distriktsraths-Gesetzes vom 28. Mai 1852.

22) Verpflichtungen einzelner Gemeinden aus besonderen Verbänden nach Art. 37 des Distriktsraths-Gesetzes vom 28. Mai 1852.

23) Ansprüche der Gemeinden an distriktive Anstalten, dann Ansprüche der Distrikte an die Gemeinden in Bezug auf den Bedarf oder Unterhalt solcher Anstalten.

*24) Verbindlichkeit zur Theilnahme an Distriktsumlagen.

*25) Zugehörigkeit von Grundstücken zu einem Gemeindeverband; Gemeindemarkungs- und Flurgrenzen.

Ad Ziffer 19. Es handelt sich hier hauptsächlich um die aus älteren Zeiten stammenden Privilegien einzelner Gemeinden auf das Recht zur Erhebung ꝛc. und gehört der Streit hierüber, dann aber auch jener über die Verbindlichkeit des Pflichtigen im einzelnen Fall und deren Größe vor den Verw.-Gerichtshof. Kahr's Comment. S. 108. Das Verleihungsrecht der Staatsregierung enthält natürlich keine Rechtsfrage.

Ad Ziffer 20. Die Worte: „nach Art. 33 Abs. 1 des Ges. vom 30. Jan. 1868 über die Wehrverfassung" stellen außer Zweifel, daß Ansprüche auf Grund des Reglements über die Gewährung von Unterstützungen für Militärfamilien während des Kriegszustandes vom 15. Febr. 1873 nicht unter diese Ziffer fallen. (Motive S. 17.)

Ad Ziffer 21. Wie bezüglich der Landraths-, Landtags-, und Reichstagswahlen der Verw.-Gerichtshof nicht zur Entscheidung über die Gültigkeit der betr. Wahlen berufen wurde, so auch nicht über die Gültigkeit der Distriktsrathswahlen, wohl aber über die Berechtigung der sogenannten Personallisten im Sinne des Art. 2 b des Distriktsrathsgesetzes (Höchstbesteuerte) zur Theilnahme am Distriktsrathe und zwar als II. Instanz, indem in I. Instanz der verwaltungsrechtl. Senat der Kreisregierung, K. d. J., judicirt.

Ad Ziffer 22. Nach Art. 37 des Distrikts-Rathsgesetzes ist den Gemeinden gestattet, für besondere im Gesetze aufgeführte Zwecke in besondere Verbindung zu treten oder in solchen zu verbleiben. Streitigkeiten, die aus solchen Gemeindeverbänden distriktiver Natur herrühren, gehören also vor den Verw.-Gerichtshof. S. Motiv z. Reg.-Entw. vom J. 1869 S. 438.

Ad Ziffer 23. „Die Ziffer hat nicht sowohl die allgemeinen rechtlichen Beziehungen zwischen der Distriktsgemeinde und den einzelnen Gemeinden des Distrikts als vielmehr besondere Rechtsverhältnisse im Auge wie sie sich z. B. aus Art. 30 b des Distriktsrathsges. vom 28. Mai 1852 oder aus Art. 39 Ziff. 2 des Gesetzes vom 29. April 1869 über die öffentliche Armen- und Krankenpflege, soweit nicht Civilrechte in Mitte liegen, ergeben können." (Motive S. 17.)

Ad Ziffer 24. „Distriktsumlagen." Hierunter sind offenbar Geldumlagen und Naturaldienste zu verstehen. (S. Art. 31 Abs. 1 und 3 des Distr.-R. Ges.)

Ad Ziffer 25. Die früher mehrfach angezweifelte Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden in Streitigkeiten über Gemeindemarkungs- und Flurgrenzen ist durch Art. $\frac{7}{7}$ der beiden Gemeindeordnungen nun zu Gunsten der Verwaltung entschieden und werden also diese Streitigkeiten, soweit sie auf dem Gebiete der Verwaltung liegen, wegen ihrer verwaltungsrechtlichen Natur dem Verw.-Gerichtshofe überwiesen.

Der Satz „Zugehörigkeit von Grundstücken zu einem Gemeindeverbande", welcher in den früheren Entwürfen fehlte, trifft auch die Streiligkeiten darüber ob Grundstücke (größere Waldungen, Freigebirge, Seeen) nach Art. 3 der rechtsrhein. Gem.-Ordn. eine vom Gemeindeverbande ausgeschlossene Gem.-Markung bilden. (Motive S. 17.)

26) Gemeindebürgerrecht und Heimatrecht; Stimmrecht in Gemeindeangelegenheiten.
*27) Bürger-Aufnahme-, Gemeinderechts- und Heimatgebühren.
28) Ansprüche auf allgemeine und besondere Nutzungen des Gemeindevermögens und die damit zusammenhängenden Verpflichtungen.
29) Vertheilung von Gemeindegründen.
30) Verbindlichkeit zur Theilnahme an Gemeindelasten, mit Einschluß der Umlagen und anderer Leistungen für die Armenpflege.
*31) Verpflichtung zur Entrichtung von gemeindlichen Verbrauchssteuern und sonstigen örtlichen Abgaben; Benützung der Gemeindeanstalten und Verbindlichkeit zur Entrichtung von besonderen Vergütungen hiefür; Ansprüche auf Rückvergütung des Lokalmalz- oder Bieraufschlages und sonstiger örtlicher Verbrauchssteuern und Abgaben.

Ad Ziffer 26. „Die Ziffer umfaßt sowohl die Frage des Besitzes als die des Erwerbs und zwar ebensowohl das Recht als die Verpflichtung zum Erwerbe, dann die Frage des Verlustes des Bürgerrechts (Art. 10—18, Art. 201, Abs. 1 der rechtsrhein. Gem.-Ordn. mit Art. 1—3 des Ges. vom 19. Januar 1872, die Abänderung einiger Bestimmungen der letzteren betr., bezw. Art. 10—14 der Gem.-Ordn. für die Pfalz mit dem Gesetze vom 19. Januar 1872 die Abänderung einiger Bestimmungen der letzteren betr.)

Was die Heimat betrifft, so begreift die Ziffer die Fragen des Erwerb's, Besitzes und Verlustes des Heimatsrechtes einschließlich der angewiesenen Heimath in sich." Motiv S. 17.

Berechtigt zur Beschwerdeführung ist auch die Gemeinde, wenn das Bürgerrecht Jemandem zuerkannt wurde, dem es nach Meinung der Gemeinde nicht gebührt oder dem die Verleihung desselben von der Gemeinde versagt wurde.

Die aus dem Bürgerrechte entspringenden Rechte und Pflichten (Art. $\frac{19}{16}$ der beiden Gem.-Ordn.), fallen, abgesehen vom Stimm- und Heimatsrecht, ebensowenig als die Wirkungen und Folgen der Heimat unter diese Ziffer. Kahr Commentar S. 112.

Ad Ziffer 27. Gesetzesquellen sind: Art. 20—23 und 18, Abs. 3 der rechtsrhein. Gem.-Ordn. — Art. 11 und 30 des Gesetzes vom 16. April 1868 über Heimat, Verehelichung und Aufenthalt. Motive S. 17.

Ad Ziffer 28. „Hieher beziehen sich die Art. $\frac{31—36}{24—27}$ der beiden Gem.-Ordn.

Auch Streitigkeiten zwischen mehreren zu Einer Gemeinde vereinigten Ortschaften über die Nutzung des angeblich gemeinsamen Vermögens (Art. 5 und 153 bezw. 5 und 85 a. a. Ort.) sind inbegriffen." Motiv S. 17.

Letztere gehören jetzt nach Art. 12 des Gesetzes ohndieß hierher.

Ad Ziffer 29. „Hier kommen in Betracht": Art. $\frac{27—29}{20—22}$ der beiden Gem.-Ordg. (Motive S. 18.)

Die Beschwerden wegen Versagung der Genehmigung der Aufsichtsbehörde gehören nicht hieher, sondern an sich zu Art. 10 Z. 2, werden aber da hier reine Ermessensfragen in Mitte liegen dürften, wohl nicht zur Zuständigkeit des Verw.-Gerichtshofes ressortiren. Kahr's Comment. S. 114.

Ad Ziffer 30 und 31:

1) „Die allgemeine Bezeichnung „Gemeindelasten umfaßt abgesehen von den unter eigenen Ziffern erwähnten Verbindlichkeiten für kirchliche u. Schulzwecke, gemeindliche Lasten aller Art." (Für kirchliche Zwecke s. Art. 10, Ziff. 13 für Schulzwecke Art. 8 Ziff. 38 resp. 10 Ziff. 18 u. 19.)

„So können z. B. auf Grund dieser Bestimmung unter Umständen auch Beschwerden über den Vollzug des § 7 des Reichsges. vom 25. Juni 1868, betreffend die Quartierleistung für die bewaffnete Macht während des Friedensstandes, des § 7 des Reichsges. vom 13. Februar 1875, betreffend die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden, und der §§ 6, 7, 18 des Reichsges. vom 13. Juni 1873, betreffend die Kriegsleistungen an den Verw.-Gerichtshof gebracht werden.

*32) Leistungen auf Grund des Art. 55 der Gemeindeordnung für die Landestheile diesseits des Rheines vom 29. April 1869 und des Art. 40 der Gemeindeordnung für die Pfalz vom nämlichen Tage.

*33) Wahlrecht und Wählbarkeit zu Gemeindeämtern, einschließlich der Funktion eines Armenpflegschafts-Rathes, eines Bezirkspflegers und eines Feldgeschworenen; Giltigkeit solcher Wahlen; Verpflichtung zur Uebernahme jener Aemter; Berechtigung und Verpflichtung zum Austritt.

34) Oeffentliche Eigenschaft eines Weges mit Zugehörungen, einer Brücke oder eines Abzugskanales; Verbindlichkeiten in Bezug auf Herstellung und Unterhaltung der nicht in die Klasse der Staatsstraßen gehörigen öffentlichen Wege,

---

Auch die Verbindlichkeiten der Ortschaften in Bezug auf die Ortschaftslasten, sowie hinsichtlich der Theilnahme an den gemeinschaftlichen Lasten der Gesammtgemeinde (Art. 153 und 45, Absatz 2 der rechtsrhein. Gem.-Ordn. und Art. 85 und 36 Abs. 2 der G.-O. für die Pfalz sind in Ziffer 31 eingeschlossen." Motive S. 18.

Letzteres versteht sich nun nach Art. 12 des Ges. von selbst.

2) „Zu Ziffer 31 kommen in Betracht: Rechtsrheinische Gem.-Ordn. Art. 40, 41 und 159 Ziff. 6. — Gesetz über den Malzaufschlag vom 16. Mai 1868 Art. 83. — Gesetz vom 18. Februar 1871, die metrischen Maaße im Aufschlagswesen betr. Art. 1 Ziffer V. (Gesetz-Blatt S. 340). — Verordnung vom 27. Nov. 1875, den Fleisch- Getreide- und Mehlaufschlag und die Rückvergütung der Aufschläge in den rechtsrhein. Gemeinden betr. (Ges. u. Ver.-Bl. S. 690) — Verordn. vom 30 Nov. 1875, die Rückvergütung des Lokalmalzaufschlags betr. (Ges. u. Ver.-Bl. S. 733). — Minist.-Entschl. vom 7. Dezbr. 1875, die Erhebung des Lokalmalz- und des Bieraufschlags betr. (Amtsbl. d. k. Staatsminist. d. J. S. 699), ferner für die Pfalz:

Gem.-Ordn. für die Pfalz Art. 31, 32 und 91 Ziffer 6. — Verordnung vom 27. Nov. 1875, die Maximalsätze des Fleischaufschlags und die Rückvergütung bei der Ausfuhr aufschlagspflichtiger Produkte in den Gemeinden der Pfalz betr. (Ges. und Ver.-Bl. S. 694). — Malzaufschlagsgesetz vom 16. Mai 1868 Art. 104. Finanzgesetz vom 10. März 1878 § 10 (Ges. und Ver.-Bl. S. 116)." Kahr's Comm. S. 116.

Ziffer 32. Diese „Leistungen gehören an sich nicht zu den Gemeindelasten im Sinne der Ziffer 30. Die bezüglichen Verhältnisse sind jedoch verwaltungsrechtlicher Natur und stehen mit dem gemeindlichen Leben in nahem Zusammenhange" weßhalb sie unter den Schutz des Verw.-Gerichtshof gestellt wurden. Motive S. 18.

Ziffer 33. „Die einschlägigen Gesetzesbestimmungen" sind enthalten in rechtsrheinischer Gem.-Ordn. Art. 176, Abs. 5, 196, Abs. 5, 197, Abs. 6, 198, Abs. 7, 199. 80, Abs. 1—3 109, Abs. 1 und 2, 127 Abs. 1—3. — Gem.-Ordn. für die Pfalz Art. 105 Abs. 5, 122, Abs. 4, 123, Abs. 7 124 Abs. 4, Art. 59. — Ges. vom 29. April 1869 über die öffentliche Armen- und Krankenpflege Art. 23 Abs. 1—4, Art. 24, 25 Abs. 2 und 3 mit Gesetz vom 26. Dez. 1871, den Vollzug der Einführung des Strafgesetzbuchs für das deutsche Reich betreffend Art. 2, Ziff. 20. — Gesetz vom 16. Mai 1868, die Vermarkung der Grundstücke betr. Art. 15."

„Entlassungen" nach Art. $\frac{167 \text{ Abs. } 2}{97 \text{ Abs. } 2}$ der beiden Gem.-Ordn. gehören als disciplinäre Natur nicht hieher. Motive S. 18.

In den Fällen der Art. $\frac{176}{105}$ Abs. 5 der beiden Gem.-Ordn. sind die Gemeindebehörden — (Landgem.-Verw. und Magistrate) erste Instanz (s. hierüber Kapitel II., Seite 57 des vorliegenden Werks.)

Ziffer 34.

1. Die Feststellung der öffentlichen Eigenschaft eines Weges — wozu auch Brücken und Abzugskanäle als Theile derselben gehören — sowie der Verbindlichkeiten in Bezug auf die Herstellnng und Unterhaltung der in dieser Ziffer bezeichneten Wege 2c. ist mit der aus Art. 13 Ziffer 1 sich ergebenden

Brücken, Fähren, Stege und Abzugskanäle, unbeschadet der gesetzlichen Befugniß der Verwaltungsbehörden, über die Anlage von Distriktsstraßen und Gemeindeverbindungswegen und über deren Unterhaltung aus Distrikts- und Gemeindemitteln zu beschließen.

35) Rechtsansprüche auf den Genuß oder Mitgenuß von Stiftungen; Rechte im Betreff der Stiftungsverwaltung und der Verleihung des Stiftungsgenusses.

*36) Ansprüche und Reichnisse aus dem israelitischen Kultusverbande.

*37) Wahlrecht und Wählbarkeit bei Kirchen-Verwaltungswahlen; Giltigkeit solcher Wahlen; Recht und Pflicht zum Eintritt in die Kirchenverwaltung; Berechtigung und Verpflichtung zum Austritt aus derselben.

Einschränkung (Zuständigkeit der Gerichte) Verwaltungsrechtssache. Dagegen ist die Frage, ob und in wie weit ein Bedürfniß für die Instandsetzung oder Instanderhaltuug eines öffentlichen Weges 2c. bestehe, Gegenstand des Ermessens.

Streitigkeiten in Bezug auf die Beseitigung öffentlicher Wege aus Anlaß von Eisenbahnbauten fallen unter diese Ziffer, doch bildet die Frage, in welcher Weise ein beseitigter Weg zu ersetzen sei, eine Frage des Ermessens. Mot. S. 18.

2. Die Frage, welche Straßen in die Klasse der Staatsstraßen einzureihen und als solche auf Rechnung der Staatskasse zu unterhalten sind, erledigt das Staatsbudget und kann daher nicht Gegenstand einer verwaltungsrichterlichen Entscheidung sein. Kahr, loc. cit. S. 118.

3. Die Schlußclausel „unbeschadet 2c.“ deutet nur an, daß die Fälle, in welchen eine Gemeinde oder Distriktsgemeinde auf Grund der Gem.-Ordn. oder des Distriktsrathsgesetzes von Staatsaufsichtswegen zur Anlage oder Unterhaltung eines Gemeindeverbindungsweges oder einer Distriktsstraße angehalten wird, nicht unter Ziff. 34 fällt, sondern nach Art. 10, Ziff. 1 und 2 des vorliegenden Gesetzes zu beurtheilen ist. Kahr, S. 119. Siehe auch ad Art. 10 Ziff. 1 in fine.

Ad Ziffer 35. „Streitigkeiten in Bezug auf Stiftungen, welche nach den bestehenden Competenzbestimmungen der Aufsicht und eventuellen Entscheidung der Kreisregierungen, K. d. J., nicht unterstellt sind, z. B. militärische unter der Kriegsverwaltung stehende Stiftungen“, gehören in Gemäßheit der Grundsätze über den Instanzenzug nicht hierher (S. oben Kap. 1 § 15).

„Die namentlich im Gebiete der Privat- und Familienstiftungen in ausgedehnter Weise gegebene Zuständigkeit der Gerichte bleibt selbstverständlich unberührt.“ Motive S. 18.

Die Ziffer umfaßt sowohl die weltlichen als die Cultusstiftungen und zwar einerseits die Rechte auf den Genuß derselben (dieß müssen aber Rechte sein) und andererseits die Rechte auf Verwaltung derselben oder Theilnahme hieran.

Beschwerden der Gemeinden oder Kirchengemeinden wegen Verletzung ihres Selbstverwaltungsrechts bezüglich der gemeindlichen oder Kirchenstiftungen gehören nicht hieher, sondern zu Art. 10, Ziff. 2 und 3. Kahr, S. 121.

Ad Ziffer 36. „Die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden in Bezug auf Ansprüche und Reichnisse aus dem israelitischen Cultusverbande ist durch eine Reihe von oberstrichterlichen Erkenntnissen anerkannt. Hinsichtlich der Pfalz insbesondere ist die Ziffer III. 9 der Verordnung vom 6. Nov. 1817, die Aufhebung der Commission der administrativen Justiz betr. (Amtsbl. der Pfalz v. J. 1817, S. 567) zu erwähnen. Hienach sind Streitigkeiten, welche sich über die Vertheilung der Beiträge zur Bezahlung der Schulden der jüdischen Gemeinden unter den Mitgliedern derselben erheben könnten, soferne dabei von vertragsmäßigen Verhältnissen die Rede ist, den Gerichten zugewiesen“ Motive S. 19.

Ziffer 37. „Die Ziffer steht in Bezug zu Ziff. 33. Die einschlägigen Bestimmungen finden sich in

Revid. Gem.-Edikt v. 1. Juli 1834 § 59 Abs. 3 und § 94 Abs. 5.

Vollzugsvorschriften hiezu v. 31. Oktober 1837 § 136 ff.

Instruktion v. 25. Aug. 1869 über die Kirchenverwaltungswahlen in den Landestheilen diesseits des Rheines.

38) Verbindlichkeit zur Theilnahme an den Gemeindelasten, Diensten, Umlagen und anderen Leistungen für Schulzwecke.

* 39) Ansprüche hinsichtlich der Besetzung von Lehrstellen an Volksschulen und anderen Unterrichtsanstalten, dann von niederen Kirchendiensten.

* 40) Immobiliar-Brandversicherung in jenen Fällen, in welchen das im Art. 27 des Gesetzes vom 3. April 1875, die Brandversicherungsanstalt für Gebäude in den Landestheilen rechts des Rheines betreffend, vorgezeichnete Einspruchs-

---

Ministerialbekanntmachung v. 29. September 1875 gleichen Betreffs (Kultusministerial-Bl. 1875 S. 379)." Motive S. 19.

Die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens in der Pfalz steht dem Fabrikrathe und dem von ihm aus seiner eigenen Mitte gewählten Bureau der Kirchenpfleger zu. Streitigkeiten im Sinne der Ziff. 37 gehören in I. Instanz vor die Aufsichtsbehörde, in II. Instanz vor den Verw.-Gerichtshof.

Die Verwaltung des protestantischen Kirchenvermögens der Pfalz ist Sache des Presbyteriums, eine rein kirchliche Behörde. Ueber Wahlanstände entscheidet der Ausschuß in I. und das protestantische Consistorium zu Speyer in II. und letzter Instanz und greift daher hier (weil kirchlicher Instanzenzug) eine Zuständigkeit des Verw.-Gerichtshofes nicht Platz. (Kahr S. 122.)

Ad 38. „Schulbedarfsgesetz vom 10. November 1861. Instruction für den vormaligen geistlichen Rath vom 25. April 1783 (Mayer's Generaliensamml. vom 25. April 1784 Bd. II S. 1159).

Ministerialentschl. vom 22. Juni 1815 (Döllinger Ver.-Samml. XI S. 1403.)

Formationsverordnung vom 17. Dez. 1825 § 50." Motive S. 19.

Die Schulgeldpflicht der Schulpflichtigen fällt unter Art. 10 Z. 21.

Streitigkeiten zwischen mehreren zu Einem Schulsprengel gehörigen Gemeinden oder Bestandtheilen über die Vertheilung und Aufbringung des Schulbedarfs fallen unter Art. 10 Ziff. 20.

Streitigkeiten über die Verpflichtung der Gemeinde selbst in Bezug auf die Schule fallen unter Art. 10 Ziff. 19 (unter Umständen auch Ziff. 18. 20 und 21).

Dagegen setzt die Ziff. 38 die Verpflichtung der Gemeinde in Bezug auf die Schule als etwas schon Feststehendes voraus und bezieht sich nur auf diejenigen Streitigkeiten, welche sich über die Verbindlichkeit der Gemeindeangehörigen zur Theilnahme an den die Gemeinde treffenden Lasten ergeben. Kahr S. 124 über letztern Satz.

Ziff. 39. „Ministerial-Entschließungen vom 31. Mai 1817 und 30. September 1822 (Döllinger Ver.-S. Bd. IX S. 1241 und 1245).

Vollzugsvorschriften vom 31. Oktober 1837 zum rev. Gem.-Edikt vom 1. Juni 1834 Z. 153. Ministerial-Entschließung vom 18. März 1819 (Döllinger Ver.-Samml. Bd. XI S. 415). VI. Beil. zur Verf.-Urkunde § 21.

Formationsverordnung vom 17. Dez. 1825 §§ 35 und 46.

Art. $\frac{\text{91 und 113}}{\text{Art. 70}}$ der beiden Gem.-Ordn." Motive S. 19.

Es handelt sich um Beschränkung des staatlichen Besetzungsrechts durch Präsentations-, Vorschlags- oder Erinnerungsrechte von Gemeinden, Kirchenverwaltungen, Privaten etc. und bezw. um das volle Besetzungsrecht der letzteren. Kahr S. 124.

Ziff. 40. „Die Ziffer findet auf alle Fälle Anwendung, in welchen das in Art. 27 des Gesetzes vom 3. April 1875 vorgezeichnete Einspruchsverfahren zulässig ist. Die bezüglichen Art. des Gesetzes sind Art. 27. 32. 53. 62. 77. 78.

Ferner gehören hieher die streitigen Brandv.-Gegenstände nach Art. 37 und 38 der Brandv.-Ordn. für die Pfalz." Mot. S. 19.

verfahren zulässig ist, oder die Art. 37 und 38 der Brandversicherungsordnung für die Pfalz vom 26. November 1817 zur Anwendung kommen.

Weiter gehören nach der inzwischen erfolgten Gesetzgebung zu den Angelegenheiten des Art. 8 auch noch nachstehende Fälle, die vom Verfasser unter Fortsetzung obiger Ziffern aufgeführt werden:

Ziffer 41. Streitfragen über die Pflicht zur Entrichtung der in Abschnitt VII des bayr. Gebührengesetzes vom 18. August 1879 bestimmten Gebühren oder über die Größe derselben. (S. Beilage G.)

(Diese Gebühren sind: Besitzveränderungsgebühren (Art. 211 ff.), Gebührenaequivalent (Art. 216 ff.), öffentliche Mobiliarversteigerungen (Art. 221 ff.), (mit Ausnahme jener der Notare Art. 119 u. 210), Quittungen (Art. 229 ff.), Ausspielungen, Verloosungen und Lotterien (Art. 235 ff.), inländische Werthpapiere (Art. 240 ff.), Versicherungsverträge (Art. 244 ff.), Lombard-Darlehen (Art. 250 ff.)

Ziffer 42. Hinsichtlich der Erbschaftssteuer „Erinnerungen gegen die Steuerpflicht oder die Größe der zu entrichtenden Steuer sowie Ansprüche auf Rückersatz bezahlter Steuern." (Art. 37 des Erbschaftssteuer-Ges. vom 18. August 1879.)

Ad Ziffer 41 und 42: Das allegirte Gebührengesetz geht bezüglich der Zuständigkeit und des Verfahrens bei Streitfragen über die Gebührenpflicht nach Analogie des § 4 des Reichsgerichtskostengesetzes vom 18. Juni 1878 von dem Principe aus,

daß die in der Hauptsache competente Behörde auch über die Frage der Gebührenpflichtigkeit zu befinden habe. (Siehe Erläuterung des Freiherrn von Stengel zum Geb.-Ges. S. 33.)

Es wurden deßhalb die Ziffern 29 und 30 des Art. 10 des obigen Gesetzes, welche die Verbescheidung von Beschwerden bezüglich der Tax- und Stempelpflicht in Gegenständen der nichtstreitigen Rechtspflege sowie der innern, dann Polizei- und Finanzverwaltung, dem V.-G.-Hof übertragen hatte, durch Art. 283 und resp. 279 dieses Geb.-Ges. außer Wirksamkeit gesetzt und den Gerichten nicht blos Beschwerden wegen Gebühren in der streitigen Rechtspflege und in Strafsachen, sondern auch Beschwerden wegen Gebühren für Acte der freiwilligen Rechtspflege, insbesondere für sämmtliche Notariatsacte und für die Acte der Gerichtsvollzieher — mit Ausnahme der Mobiliarversteigerungen der letzteren Art. 159 — zur Entscheidung überwiesen. (Art. 151, 152, 158 u. bezw. 48 u. 49 d. Geb.-Ges. — Art. 56—67 des Ausf.-Ges. z. R.-C.-P.-O. v. 23. Febr. 1879.)

Außerdem wurden obigem Principe entsprechend Streitfragen über Gebühren im Gebiete der Verwaltung und Verwaltungsrechtspflege den in der Hauptsache zuständigen oberen Behörden und Stellen überwiesen (Art. 195 des Geb.-Ges. — Selbstständige Beschwerde unzulässig, jedoch hinsichtlich der beim Ministerium oder V.-G.-Hof selbst anfallenden Gebühren sind Gegenvorstellungen gestattet. —)

Endlich wurden aber auch Beschwerden wegen Gebühren des VII. Abschnitts des Gebührengesetzes (s. dieselben oben) dann über das Erbschaftssteuergesetz unter verwaltungsgerichtlichen Schutz gestellt und zwar durch folgende Gesetzesbestimmungen:

1) Art. 209 des Gebühren-Gesetzes.

„Streitfragen über die Pflicht zur Entrichtung der in gegenwärtiger Abtheilung bestimmten Gebühren oder über deren Größe werden in erster Instanz von den Regierungsfinanzkammern in öffentlicher Sitzung durch Senate entschieden, welche mit Einschluß des Vorsitzenden aus drei Mitgliedern bestehen.

Außerdem hat den Sitzungen ein Vertreter des Aerars als Staatsanwalt beizuwohnen. Derselbe ist vor jeder Beschlußfassung mit seiner Erinnerung und seinem Antrage zu hören.

Die gefaßten Beschlüsse können für vorläufig vollstreckbar erklärt werden. Gegen die Entscheidungen der Regierungsfinanzkammern steht sowohl dem Gebührenpflichtigen als auch dem Staatsanwalte das Rechtsmittel der Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof zu.

Art. 9.

Soweit in den Fällen der Ziff. 1, 2, 4, 5, 7, 9, 13, 16, 17, 20, 21, 24, 25, 27, 31, 32, 33, 36, 37, 39 und 40 des Art. 8 nach den bestehenden Gesetzen oder Verordnungen die Distriktsverwaltungs-Behörden zur Entscheidung in erster oder zweiter Instanz berufen sind, geht die Berufung gegen deren Entscheidungen unmittelbar an den Verwaltungsgerichtshof.

In allen übrigen Fällen kann die Berufung an den Verwaltungsgerichtshof nur gegen Entscheidungen der Kreisregierungen, Kammern des Innern, ergriffen werden.

Soweit die Reichsgesetze nicht entgegenstehen, ist diese Berufung auch in denjenigen Fällen zulässig, in welchen eine Berufung an die dritte Instanz bisher gesetzlich ausgeschlossen war.

Art. 10.

Der Verwaltungsgerichtshof ist außer den in Art. 8 erwähnten Fällen zur letztinstanziellen Bescheidung von Beschwerden gegen Beschlüsse oder Verfügungen der Kreisregierungen, Kammer des Innern oder der Finanzen, des Oberbergamtes oder der Generalzolladministration in folgenden Angelegenheiten zuständig:

Im Uebrigen bemißt sich sowohl das Verfahren in erster und zweiter Instanz, als auch die Beschwerdefrist nach den Bestimmungen des II. Abschnittes des Gesetzes vom 8. August 1878, die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes und das Verfahren in Verwaltungsrechtssachen betreffend."

2) Art. 37 des Erbschaftssteuer-Gesetzes.

„Erinnerungen gegen die Steuerpflicht oder die Größe der zu entrichtenden Steuer, sowie Ansprüche auf Rückersatz bezahlter Steuern sind bei dem Rentamte schriftlich oder zu Protokoll zu geben.

Ueber dieselben entscheiden in erster Instanz die Regierungsfinanzkammern in öffentlicher Sitzung durch Senate, welche mit Einschluß des Vorsitzenden aus drei Mitgliedern bestehen.

Außerdem hat den Sitzungen ein Vertreter des Aerars als Staatsanwalt beizuwohnen. Derselbe ist vor jeder Beschlußfassung mit seiner Erinnerung und seinem Antrage zu hören. Die gefaßten Beschlüsse können für vorläufig vollstreckbar erklärt werden.

Gegen die Entscheidungen der Regierungsfinanzkammern steht sowohl dem Steuerpflichtigen als auch dem Staatsanwalt das Rechtsmittel der Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof zu.

Im Uebrigen finden hinsichtlich der Fristen und des Verfahrens in erster und zweiter Instanz die Bestimmungen des II. Abschnittes des Gesetzes vom 8. August 1879, betreffend die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes und das Verfahren in Verwaltungsrechtssachen entsprechende Anwendung."

Aus diesen Gesetzesquellen ergibt sich mit Evidenz, daß obige Sachen (Ziff. 41 u. 42) zu den Verwaltungsrechtssachen im engeren Sinne des Gesetzes zu rechnen sind, und die Beschwerdeführung nach **Art. 22** des obigen Gesetzes zu beurtheilen ist, weßhalb sie hier, d. i. zu **Art. 8** des Ges., von dem Verfasser erörtert wurden.

Dagegen sind, was die weitere Zuständigkeit der Regierungsfinanzkammern in Sachen des obigen Gesetzes betrifft, die Angelegenheiten sub Ziff. 10 dann 26—28 des Art. 10 des Gesetzes als Verwaltungsrechtssachen im weiteren Sinne zu betrachten, so daß die Beschwerdeführung sich nach **Art. 45** des Gesetzes bemißt.

1) Verfügungen in Distriktsangelegenheiten, wenn wegen Auferlegung gesetzlich nicht begründeter Lasten oder wegen gesetzwidriger Vertheilung der Distriktslasten Beschwerde geführt wird.

2) Verfügungen in Gegenständen der Staatsaufsicht über Gemeinde-Angelegenheiten, wenn von einer Gemeinde behauptet wird, daß durch solche Verfügungen das ihr gesetzlich zustehende Selbstverwaltungsrecht verletzt oder daß ihr eine gesetzlich nicht begründete Leistung auferlegt sei.

Ziffer 1:

1) Ad Ziffer 1—4 bemerken die Motive S. 19 u. 20 Folgendes:

Diese Ziffern „haben den Zweck, auch die Selbstverwaltungsrechte der Gemeinden und Corporationen unter den Schutz des Verw.-Ger.-Hofes zu stellen.“.

„Die allgemeinen Regeln, durch welche die Zuständigkeit des Verw.-Gerichtshofes beschränkt ist, insbesondere die Bestimmungen des Art. 10 (jetzt 13) gelten auch in Ansehung der Fälle des Art. 8 (jetzt 10).“

„Der Verw.-Ger.-Hof hat sich immer nur mit der Feststellung der bestrittenen Rechte und Verbindlichkeiten zu befassen, dagegen bleibt die Frage, ob und in welchem Maaße die Auferlegung einer Leistung, bezüglich deren die gesetzliche Verbindlichkeit feststeht, im öffentlichen Interesse nothwendig oder zweckmäßig sei, als Ermessensfrage der Verwaltung vorbehalten.“

Insbesondere können daher jene Fälle, in welchen wie z. B. in Art. $\frac{159}{21}$ der beiden Gem.-Ordn. das Genehmigungsrecht der Aufsichtsbehörden ein absolutes Recht derselben bildet, nicht als Verwaltungsrechtssachen angesehen werden.

Hervorgehoben muß auch noch werden, daß diese Ziffern 1—4 nur Rechtsverletzungen des corporativen Selbstverwaltungsrechts Seitens der Aufsichtsbehörden zum Gegenstand haben und daß daher z. B. Streitigkeiten über Verbindlichkeit der Einzelnen zur Theilnahme an Gemeindelasten nicht hierher gehören, sondern sich bemessen

a) für Armenpflege nach Art. 8 Ziff. 30 (Streit zwischen den Gemeinden selbst dagegen nach Art. 10 Ziff. 5),

b) für kirchliche Zwecke nach Art. 10 Ziff. 13,

c) für Schulzwecke nach Art. 8 Ziff. 38 (Streit über die Pflichten der Gemeinden selbst nach Art. 10 Ziff. 18 u. 19, womit jedoch Art. 10 Ziff. 2 zu vergleichen ist).

2) Ad Ziff. 1 insbesondere.

Einerseits dürfen den Distriktsgemeinden nur solche Lasten auferlegt werden, welche nach Art. 27 des Distriktsrathsgesetzes zu den gesetzlichen Distriktslasten gehören, und andererseits dürfen diese Lasten nur so vertheilt werden, wie dieß nach den Grundsätzen der Art. 31 u. 32 eben dieses Gesetzes vorgeschrieben ist. Alle Verletzungen der hienach bestehenden Rechte sind unter Voraussetzung der Beschwerdeführung (strittig) Verwaltungsrechtssachen, die nach der Fassung der Ziffer nicht blos von der Vertretung der Distriktsgemeinde, wenn auch von dieser in erster Linie, sondern auch von den Gemeinden vor den Verwaltungsgerichtshof zur Entscheidung gebracht werden können.

Dagegen sind die Fragen, ob z. B. eine Einrichtung, die im Allgemeinen zu den Aufgaben der Distriktsgemeinden gehört, nothwendig sei, sowie jene über zweckmäßige Ausführung derselben — Ermessensfragen, deren Erledigung der Verwaltung zugehört.

Als eine Ermessensfrage möchte daher nach dem ganzen System des Gesetzes auch die Frage zu betrachten sein, ob eine Straße „bestimmt oder geeignet ist, einen über die nachbarliche Verbindung einzelner Gemeinden erheblich hinausgehenden Verkehr zu vermitteln“ und daher nach Art. 48 des vorliegenden Gesetzes als Distriktsstraße erklärt werden kann, und dieß um so mehr als eben dieser Art. als II. und letzte Instanz für die Entscheidung dieser Frage ausdrücklich das zuständige Staatsm. aufstellt, gegen Entschließungen des letzteren aber eine Beschwerde an den Verw.-Ger.-Hof im Gesetze prinzipiell ausgeschlossen ist (Confer. übrigens die Clauseln in Art 8 Ziff. 34 u. in Art. 48.) (Confer. Kahr's Comment. S. 136.)

Ziffer 2. Hierher gehören Uebergriffe der Staatsaufsichtsbehörden nicht blos in „eigentliche Gemeindeangelegenheiten“ einschließlich der örtlichen Stiftungsverwaltung im Sinne der Gem.-Ordnungen, sondern auch im Bereiche der den Gemeinden übertragenen Polizeiverwaltung (Artikel $\frac{156}{88}$ und $\frac{141}{75}$ der Gem.-Ord.).

3) Verfügungen in Gegenständen der Staatsaufsicht auf die Verwaltung des Kirchenvermögens, der kirchlichen Stiftungen und der Kirchen-Gemeinde-Angelegenheiten, wenn von dem einschlägigen Verwaltungsorgane oder von der Kirchengemeinde behauptet wird, daß dem Kirchenvermögen, einer kirchlichen Stiftung oder der Kirchengemeinde eine rechtlich nicht begründete Leistung auferlegt oder daß eine von der Aufsichts-Behörde als rechtlich unzulässig beanstandete Ausgabe rechtlich statthaft sei.

4) Rechtsverhältnisse der nicht zu einem Gemeindeverband gehörigen Markungen soweit nicht Verwaltungs-Rechtssachen in Frage stehen.

5) Verbindlichkeit zur Unterstützung eines Kranken oder Hilfsbedürftigen und zum Ersatz geleisteter Unterstützungen oder Leichenkosten, soferne in einer dieser Beziehungen Streit zwischen Gemeinden, dem Fiskus oder anderen öffentlichen Kassen besteht; Ersatzansprüche von Privatpersonen für geleistete Armenpflege.

6) Ersatzverbindlichkeit derjenigen Personen, welche öffentliche Armenunterstützung empfangen haben.

7) Verpflichtung zur Entrichtung von Krankenhausbeiträgen und die daraus entspringenden Rechte; Verbindlichkeit von Unternehmern und Arbeitgebern, für die Verpflegung ihrer erkrankten Arbeiter zu sorgen

---

Zu den Gemeindeangelegenheiten und daher hieher gehören insbesonders auch die Bewirthschaftung der Gemeinde- und Ortsstiftungswaldungen und die gemeindliche Jagdausübung. (Kahr's Comment. S. 142.)

Selbstverständlich fällt auch die öffentliche Armenpflege, soweit Rechtsverletzungen Seitens der Aufsichtsbehörde in Frage kommen, unter diese Ziffer (Art. 42, 17 und 32 des Ges. vom 29. April 1869) Conf. hiezu Art. 8 Z. 30 (Theilnahme der Einzelnen zu den Lasten) und Art 10 Z. 5 (Streit zwischen den Gemeinden ꝛc.) — S. Note zu Art. 10 Ziff. 5—7. Ueber Schulsachen conf. obige Ziff. 2 mit Art. 10 Ziff. 18 und 19 (hiezu Art. 8 Z. 38: Verbindlichkeit des Einzelnen zur Theilnahme an den Lasten.)

Auch hier ist für die Unterscheidung zwischen Rechts- und Ermessensfrage der ad Ziff. 1 angegebene Gesichtspunkt maßgebend.

Ziffer 3. Die Staatsaufsicht beruht hier noch auf den Bestimmungen des revidirten Gemeindeedikts vom 1. Juli 1834, weßhalb diese Ziffer, welche den Schutz der Kirchengemeinden in ihrem Selbstverwaltungsrechte bezweckt, eine umfassendere Gestaltung als die vorhergehende erhielt.

Ziffer 4. Diese Ziffer hat zum Gegenstand Beschwerden wegen Rechtsverletzungen der Aufsichtsbehörde hinsichtlich der zu einem Gemeindeverbande nicht gehörigen Markungen (Art. 3 der rechtsrhn. Gem.-Ord.), andere öffentlich-rechtliche Verhältnisse dieser Markungen fallen unter Art. 8 (hauptsächlich Ziff. 34) des Ges. und werden daher nach der Terminologie des Gesetzes als „Verwaltungsrechtssachen" bezeichnet.

Ziffer 5—7:

1) „Hinsichtlich der den Hilfsbedürftigen nach den Bestimmungen des Armengesetzes zu gewährenden Unterstützung ist zu bemerken, daß in dieser Beziehung dem einzelnen Gesuchsteller zwar ein Beschwerderecht, aber kein Klagerecht zusteht, sohin auch eine Verwaltungsrechtssache nicht gegeben ist." Insoweit dagegen Ueberschreitungen des staatlichen Aufsichtsrechts in Frage sind, kommt Art. 8 Ziff 2 (jetzt Art. 10 Ziff. 2) in Betracht.

Zu Ziffer 36 (jetzt Ziff. 7) wird auf Art. 20 und 21 des Armengesetzes und § 41 des Landtagsabschieds vom 15. April 1875 (Gesetz- und Verordn.-Blatt 1875 S. 345 Bezug genommen." (Motiv S. 18.)

2) In Sachen der öffentlichen Armenpflege bestimmt das Gesetz im Wesentlichen Folgendes:

Streitigkeiten bezüglich der Armenunterstützung fallen

a) wegen Theilnahme der Einzelnen an den Lasten unter Art. 8 Ziff. 30,
b) wegen Verletzung des betreffenden Selbstverwaltungsrechts der Gemeinden Seitens der Aufsichtsbehörden unter Art. 10 Ziff. 2,
c) über Verpflichtung hiezu unter mehreren Gemeinden, dem Fiscus oder andern öffentlichen Cassen unter Art. 10 Ziff. 5,

8) Vertheilung gemeinschaftlicher Privatwaldungen auf gesondertes Eigenthum. (Art, 20 des Forstgesetzes vom 28. März 1852.)

9) Vollzug der Art. 136, 159 und 162 des Berggesetzes vom 20. März 1869.

10) Festsetzung der Grubenfeldabgabe. (Art. 7 des Gesetzes vom 6. April 1869. die Abgaben von den Bergwerken betreffend.)

11) Kirchliche Simultanverhältnisse.

---

d) wegen Ersatzanspruch der Privaten an die Gemeinden ꝛc. gleichfalls unter Art. 10 Ziff. 5,

e) wegen Ersatz an die Alimentationspflichtigen oder an deren Nachlaß nach Art. 5 Abs. II. u. Art. 7 des Armen-Ges. an die Gerichte,

f) wegen Ersatzpflicht der Unterstützten (siehe Art. 5 Abs. 1 des Armen-Ges.) unter Art. 10 Z. 6.

g) wegen Verpflichtung zur Entrichtung von Krankenhausbeiträgen ꝛc. unter Art. 10 Ziff. 7.

Ziffer 8. Das Recht der Miteigenthümer auf Zustimmung der Forstpolizeistelle zur Theilung ist an die Voraussetzungen des Abs. 2 des Art. 20 des Forstgesetzes geknüpft, welche technischer Natur sind und vom Verw.-Ger.-Hof ebenso wie derartige Fragen in ähnlichen Fällen vom Civilrichter beurtheilt werden können. Aus diesem Grunde wurde diese Ziffer auf Antrag des Herrn Dr. Völk hier eingestellt.

Ad Ziffer 9.

1) Art. 136 des Berggesetzes behandelt die Zwangsabtretungen zum Zwecke des Bergbaues (Pflicht der Grundbesitzer zur Ueberlassung der Benutzung und Pflicht des Bergwerkbesitzers zum Erwerb des Grundeigenthums), worüber in I. Instanz die einschlägige Distriktspolizeibehörde gemeinschaftlich mit dem Bezirksbergamt, in II. Instanz aber die Kreisreg., K. d. J., in Gemeinschaft mit dem Oberbergamte (in Senaten bestehend aus dem Vorstand und zwei Mitgliedern der Kreisregierungen und zwei Mitgliedern des Oberbergamts) entscheidet.

Schon mit Rücksicht auf diese Vorinstanzen konnte Art. 136 nach dem System des Gesetzes nicht unter Art. 8 eingestellt werden, daher die Ausnahme in Art. 8 Ziff. 10.

2) Art. 159 behandelt die Einleitung des Verfahrens in Betreff der Entziehung des Bergwerkeigenthums wegen Unterlassung oder Einstellung des Betriebes durch Erlaß eines Beschlusses der Bergbehörde und Art. 162 den Beschluß der Bergbehörde wegen Aufhebung des Bergwerkeigenthums. Gegen diese Beschlüsse ist Beschwerde an das Oberbergamt gestattet.

Nach Ziff. 9 ist also nun weitere Beschwerde in allen diesen Fällen an den Verwaltungs-Gerichtshof als III. Instanz eingeräumt.

Bezüglich des ersten Falles (Art. 136) geht aus den Kammerverhandlungen klar hervor, daß die Frage der Nothwendigkeit und Nützlichkeit der Grundabtretung für Zwecke des Bergbaues und des Nichtvorhandenseins von überwiegenden Gründen des öffentlichen Interesses für Unterlassung der Abtretung als Ermessensfrage angesehen und daher nicht zur Competenz des Verw.-Ger.-Hofes gebracht werden wollte.

Bezüglich der Fälle der letzten Artikel (Art. 159 u. 162) aber waren die Meinungen getheilt, ob die Frage des Vorhandenseins „überwiegender Gründe des öffentlichen Interesses“ für Betrieb resp. Fortbetrieb des Bergwerks als Ermessens- oder Rechtsfrage zu erachten sei.

Jedenfalls dürfte die Consequenz für Annahme der Ermessensqualität dieser Frage sprechen, obgleich andererseits nicht zu verkennen ist, daß nach Art. 8 Ziff. 10 für sonstige Zwangsabtretungen gerade die angedeuteten Vorfragen dem Verw.-Ger.-Hof zur Entscheidung überwiesen wurden (mit Ausnahme des Falles des Art. 47).

Ad Ziffer 10. Nach Art. 6 des obigen Gesetzes (Ges.-Bl. 1866/69 S. 794) steht die Feststellung der Grubenfeldabgabe in I. Instanz dem betreffenden Rentamt, in II. Instanz aber der Regierungsfinanzkammer zu. Gegen den Beschluß derselben ist also nun Beschwerde an den Verw.-Ger.-Hof gestattet.

Ad Ziffer 11. „Der Inhalt dieser Ziffer bemißt sich nach §§ 90—103 der II. Verf.-Beilage unter den aus Art. 10 Ziff. 1 und 3 (nun 13 Ziff. 1 u. 3) des vorliegenden Entwurfs sich ergebenden Einschränkungen“ (Mot. S. 18).

„Es handelt sich hier lediglich um jene concreten und thatsächlichen Verhältnisse, welche zwischen den Katholiken und Protestanten auf Grund des Westfälischen Friedens

12) Zugehörigkeit zu einem Pfarr- und Kirchengemeindeverband; Pfarrsprengelgrenzen.

13) Ansprüche und Verbindlichkeiten aus dem Kirchen- und Pfarrverband; Dienste, Umlagen, Abgaben und andere Leistungen für kirchliche Zwecke; Verbindlichkeit zur Entrichtung besonderer Vergütungen für die Benützung kirchlicher Anstalten und Einrichtungen.

14) Ansprüche auf Interkalargefälle erledigter kirchlicher Pfründen; Vertheilung der Diensteserträgnisse und Lasten bei Erledigung von kirchlichen Pfründen unter die Betheiligten.

---

und des zu jener Zeit vorhandenen Besitzstandes sich herausgebildet haben und nicht mehr neu herausbilden können. Nur in dieser Umschreibung ist die Ziffer zu verstehen." (Aeußerung des Cultusministers Abg.-K. Verh. S. 226.).

Mit Rücksicht auf die alleg. §§ 90—103 der II. Verf.-Beil. gehören zu diesen „Simultanverhältnissen" nicht bloß Kirchen, sondern auch rentirendes Kirchenvermögen, dann die Kirchhöfe und die Glocken auf denselben. (Kahr's Comment. S. 149.)

Art. 45 Abs. 3 des gegenw. Gesetzes bestimmt: „In den Fällen des Art. 10 Ziff. 11 entscheiden die Distriktsverwaltungsbehörden in I., die Kreisregierungen, K. d. J., in II. Instanz."

Uebrigens gehört zum Verw.-Ger.-Hof nur der Streit wegen Ausübung der Simultangebrauchsrechte, während der Streit über die Rechte selbst zu den Gerichten gehört. II. Verf.-Beil. § 92 und 93.

Ad Ziffer 12. Selbstverständlich sind auch in dieser Ziffer „nur Streitfälle" gemeint, und bleibt das Organisationsrecht der Staats- und Kirchenbehörden (§ 76 Ziff. e der II. Verf.-Beil.) unberührt. (Motive S. 18).

Ad Ziffer 13: „Hierunter gehören Leistungen sowohl für das Diensteinkommen der Pfründebesitzer und niederen Kirchendiener, als auch für sonstige Cultusbedürfnisse, und zwar nicht bloß Leistungen des Kirchenvermögens und der Kirchengemeinde, sondern auch Leistungen der politischen Gemeinden, Stiftungen und Einzelpersonen, soweit dieselben öffentlich-rechtlicher Natur sind und nicht ein Fall des Art 8 (nun 10) Ziff. 3 des Entwurfs gegeben ist. —

Art. 60 und 206 Abs. 2 Ziff. 2 und 3 der rechtsrhein. Gem.-Ordn.; Art. 44 und 129 der Gem.-Ordn. für die Pfalz.

Ges. v. 17. Nov. 1837 über das Gemeindeumlagwesen im Rheinkreise.

Dagegen sind jene Beträge, welche der Staatsregierung im Budget zur Aufbesserung des fassionsmäßigen Einkommens der Geistlichen zur Verfügung gestellt werden, nicht inbegriffen, da diese Beiträge nach der dermaligen Einrichtung keine dotationsmäßigen Bestandtheile des Pfründeeinkommens bilden, sondern nur den Charakter widerruflicher Zusagen besitzen." (Motiv S. 18 u. 19.)

Unter diese Ziffer fallen alle aus dem Kirchen- und Pfarrverband entspringenden öffentlich-rechtlichen Ansprüche und Verbindlichkeiten, soweit nicht Verletzungen der corporativen Selbstverwaltungsrechte seitens der Aufsichtsbehörden in Mitte liegen, indem für diese Fälle Art. 10 Ziff. 2 in Anwendung kommt, und ferner soweit nicht competenzmäßige Beschlüsse kirchlicher Behörden in Betracht kommen, bezüglich deren der Verw.-Ger.-Hof überhaupt keine Zuständigkeit hat. Insbesondere gehören hierher auch Streitigkeiten wegen Meßnereinkommens. S. auch unten Ziff. 22.

Ziffer 14. „Die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden hinsichtlich dieser Ziffer bemißt sich nach den Allerh. Verordn. v. 21. April 1807 und 21. Oktober 1818 (Döll. Verordn. Samml. Bd. XI. S. 1512 u. 1522) und § 35 der Formationsverordnung vom 17. Dez. 1825, dann was die Pfalz betrifft, nach dem Kaiserlichen Decrete über die Verwaltung des Vermögens der katholischen Pfarreien vom 6. Nov. 1813 und Allerhöchsten Verordn. v. 6. Nov. 1817, die Aufhebung der Commission der administrativen Justiz betreffend (Amtsblatt der Pfalz 1817, S. 567)" Motive S. 19. Soweit die Gerichte oder die kirchlichen Behörden (protestantische Consistorien) zuständig sind, gehören diese Angelegenheiten nicht hierher.

15) Haftungen der kirchlichen Pfründebesitzer aus der Verwaltung und Nutznießung des Pfründevermögens einschließlich der Haftungen aus der baulichen Unterhaltung der Pfründegebäude (Baufallschätzungen); Ansprüche der Genannten wegen Meliorationen.

16) Beschränkung der verfassungsmäßig gewährleisteten Hausandacht. (§§ 2 und 4 der II. Verfassungs-Beilage.)

17) Zugehörigkeit zu einem Schulverbande; Schulsprengelgrenzen.

18) Verbindlichkeit zur Errichtung neuer Schulen und Lehrerstellen auf Grund des Art. 2 des Gesetzes vom 10. November 1861, die Aufbringung des Bedarfes für die deutschen Schulen betreffend.

19) Verbindlichkeiten zu Leistungen für das Diensteinkommen des Lehrpersonals an den Volksschulen, für die Bau- und Unterhaltungskosten der Schulhäuser sowie derjenigen Gebäude, welche zugleich Schul- und Meßnerhäuser sind, für die Einrichtung und Beheizung der Schullokalitäten und für den sonstigen Schulbedarf.

Ziffer 15. „Hieher beziehen sich die Allerh. Verordn. vom 8. Juli 1811, die Baufälle bei den Pfarrhäusern und Beneficialhäusern betr. (Reg.-Bl. 1811 S. 873.) Allerh. Verord. vom 21. October 1818 die Baufallschätzungen und Berechnungen der Intercalarfrüchte bei Vacaturen von Pfarreien und Beneficien betr. (Döllinger Ver.-Ord. S. Bd. V. S. 681), § 44 der Allerh. Verord. vom 13. Nov. 1857, die Reorganisation des öffentlichen Bauwesens betr. (Reg.-Bl. 1857 (S. 1621) und § 74 der Formationsverordnungen vom 17. December 1825." (Motive S. 19.)

„Pründegebäude" sind nicht bloß Pfarrgebäude, sondern z. B. auch Beneficiumhäuser. Wie zu Art. 13 u. 14 wird auch hier hervorgehoben, daß die Angelegenheiten dieser Ziffern, soweit kirchliche Behörden (protestant. Dekanate und Consistorien) zuständig sind, nicht vor den Verw.-Ger.-Hof gehören.

Ziffer 16. Die Ziffer wurde nach dem Vorschlage des V. Ausschusses eingeschaltet und eine weiter gehende Formel „Religions- und Gewissensfreiheit" abgelehnt.

Ziffer 17. Betrifft nach den Motiven selbstverständlich nur „Streitfälle" (conf. ad Ziff. 12). Das Organisationsrecht der k. Staatsregierung bleibt auch hier unberührt. (§ 44 Abs. 2 der Formationsverordn. v. 17. Dezember 1825.) (Motive S. 19.)

Ziffer 18.

1) Streitigkeiten über Schulsachen fallen: a. Bei Rechtsverletzungen Seitens der Aufsichtsbehörde unter Art. 10 Ziff. 2. b. Hinsichtlich der Verbindlichkeit der Einzelnen zur Tragung der Lasten unter Art. 8 Z. 38. c. Ueber die Verpflichtung der Gemeinden selbst unter Art. 10 Ziff. 19, auch 18, 20 u. 21. d. Ueber Vertheilung und Aufbringung des Bedarfs in Sprengeln, die aus mehreren Gemeinden oder Bestandtheilen von solchen bestehen, unter Art. 10 Ziffer 20. e. Ueber Schulgeld, dessen Entrichtung und Befreiung, unter Art. 10 Ziff. 21. f. In besonderen einzelnen Fällen unter Art. 10 Ziff. 22—25.

2) Diese Ziffer wurde nach den Anträgen des V. Ausschusses d. K. d. Abg. eingestellt, während die Regierung in den Motiven zu der nächsten (unverändert gebliebenen) Ziffer S. 19 hervorgehoben hatte, daß „Streitigkeiten über die Errichtung neuer Schulen oder Aufstellung von Lehrern nicht zur Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes gehören."

Ziffer 19.

1) Ueber das Verhältniß dieser Ziffer zu Ziff. 38 des Art. 8 siehe Note zu der letzteren, aus welcher sich ergibt, daß diese Ziffer 38 lediglich Streitigkeiten über die Verbindlichkeit der Einzelnen zur Theilnahme an den Lasten für Schulzwecke betreffen dürfte (s. auch oben Note zu Ziff. 2 und 18 des Art. 10).

2) Aus den Motiven wird entnommen: „Schulbedarfsges. vom 10. November 1861; Instruction für den vormaligen geistlichen Rath vom 25. April 1783 (Mayer's General.-Samml. v. J. 1784 Bd. II. S. 1159; Minister.-Entschl. vom 22. Juni 1815 (Döllinger Ver.-S. Bd. XI. S. 1403). Formationsverordnung v. 17. Dez. 1825 § 50. Unter den im Eingange der Ziffer genannten Verbindlichkeiten sind sowohl öffentlich-rechtliche Verbindlichkeiten der Gemeinden, Stiftungen und einzelnen Privatpersonen als solche des k. Fiscus zu verstehen." (Motive S. 19.)

20) Vertheilung und Aufbringung des Schulbedarfs in Schulsprengeln, die aus mehreren Gemeinden oder Bestandtheilen von solchen bestehen.

21) Einführung, Aufhebung, Erhöhung und Entrichtung des Schulgeldes in Volksschulen; Befreiung von demselben.

22) Zugehörigkeit eines Bestandtheiles des Lehrereinkommens zum Schuldienste, oder zum niederen Kirchendienste.

23) Umfang der den niederen Kirchendienern obliegenden Dienstesverrichtungen, Verpflichtung der Lehrer hinsichtlich besonderer, mit dem Schuldienste nicht wesentlich verbundener Nebenverrichtungen.

24) Vertheilung der Dienstesbezüge und Lasten bei Erledigungen von Schuldiensten unter die Betheiligten.

25) Recht und Pflicht des Beitrittes zu den unter Staatsaufsicht stehenden Kreisvereinen für Unterstützung des dienstunfähigen Lehrpersonals an den Volksschulen, sowie der Wittwen und Waisen der Lehrer an diesen Schulen; Rechtsverhältnisse zwischen den genannten Vereinen und ihren Mitgliedern; Ansprüche an diese Vereine.

26) Inanspruchnahme der gänzlichen oder theilweisen Befreiung von der Grund- oder Häusersteuer.

27) Verbindlichkeit zur Entrichtung der Gewerbesteuer, wenn der Beschluß eines Gewerbesteuer-Ausschusses auf rentamtliche Reklamation von der höheren

---

3) Diese Ziffer umfaßt nahezu den ganzen Inhalt des Schulbedarfsgesetzes, alle öffentlich-rechtlichen Verbindlichkeiten in Bezug auf den Personal- und Realbedarf der Schule, so daß die Ziffern 20 und 21 wohl nur als Spezialisirung des in vorliegender Ziffer ausgesprochenen allgemeinen Satzes zu betrachten sind. Kahr's Comm. S. 155.

Die dem Lehrer als Meßner zustehenden und überhaupt im Kirchengemeindeverband wurzelnden Reichnisse z. B. Läutgarben fallen unter Ziff. 13 des Art. 10, conf. hiezu Ziff. 22.

Ziffer 20. Siehe die Note zu Ziff. 18, 19 1) u. 3) und zu Art. 8 Ziff. 38.

Diese Ziffer betrifft bloß diejenigen Streitigkeiten bezüglich der Verbindlichkeiten nach Art. 7 des Schulbedarfsgesetzes, welche sich zwischen mehreren zu Einem Schulsprengel vereinigten Gemeinden oder Bestandtheilen von solchen ergeben.

Ziffer 21—24. Siehe Note zu Art. 18.

„Hierher beziehen sich Art. 4 u. 5 des Schulbedarfsgesetzes und die §§ 39, 41, 50 der Formationsverordnung vom 17. Dezember 1825.“ (Motive S. 19.)

Ziff. 25. „Bei Ziff. 55 kommen Art. 8 des Schulbedarfges. und die Allerhöchst genehmigten Satzungen der einzelnen Kreisunterstützungs-Vereine in Betracht.“ (Motive Seite 19.)

Ziff. 26.

a) Die Ziffern 26—31 fanden erst in Folge der Anträge des 5. Ausschusses der Kammer der Abg. Aufnahme in das Gesetz, während die Staatsregierung mit Rücksicht darauf, daß „in der Steuergesetzgebung ganz hervorragend das Element der Selbstverwaltung auf dem Wege einer autoritativen Mitwirkung der Besteuerten zur Veranlagung der Steuern ausgebildet ist“, aus dem Gebiete der Finanzverwaltung keinen Gegenstand als für die Verwaltungsrechtspflege geeignet erachtete.

b) Aus dem Gebiete der Grund- und Häusersteuer-Gesetzgebung wurden nach den Andeutungen der Motive (S. 18) die Fälle des Anspruchs auf Steuerbefreiung nach § 36 des Grundsteuergesetzes v. 15. August 1828 und § 2 des Häusersteuerges. de eodem die unter den Schutz des Verw.-Gerichtshofes gestellt, da diese Fälle nicht durch Compromißgerichte, sondern durch die Steuerbehörden verbeschieden werden.

Ziffer 27. Auch diese Ziffer wurde nach den Andeutungen der Motive S. 22 aus dem Gebiete der Gewerbesteuer-Gesetzgebung eingestellt, welche lauten:

„Die Officialreclamation des aerariarischen Vertreters wegen irriger Anwendung

Instanz in Folge irriger Anwendung des Gesetzes zum Nachtheile des Steuerpflichtigen abgeändert worden ist.

28) Verweigerung der Instruktion von Gesuchen um Steuernachlaß nach dem Gesetze vom 1. Juli 1834.

[29) Taxpflicht auf Grund des Taxgesetzes vom 28. Mai 1852 und der hier einschlagenden Bestimmungen des Gesetzes vom 9. November 1875, Abänderungen der Tax- und Stempelgesetze betreffend, sowie die Anwendung des Gesetzes vom 23. Mai 1846, die Registrirungsgebühren in der Pfalz betreffend.

30) Stempelpflicht auf dem Gebiete der nicht streitigen Rechtspflege, sowie der inneren, dann der Polizei- und Finanzverwaltung, so weit nicht Defraudationsfälle vorliegen.]

31) Verbindlichkeit zur Entrichtung einer Gebühr für das Halten von Hunden.

Art. 11.

Wenn Aenderungen im Bestande von Gemeinden, Distrikten, Kreisen oder Schulverbänden eintreten und sich die Betheiligten über die Theilung oder Auseinandersetzung des Gemeinde-, Distrikts-, Kreis- oder Schulvermögens, oder über die Rechte und Pflichten in Bezug auf bestehende Anstalten nicht gütlich zu einigen vermögen, so tritt in letzterer Be-ziehung schiedsrichterliche Entscheidung ein.

Diese steht zu:

1) einer von demkgl. Staatsministerium des Innern delegirten Kreisregierung, Kammer des Innern, in denjenigen Fällen, in denen eine Gemeinde, welche einer Kreisregierung unmittelbar untergeordnet ist, eine Distrikts- oder Kreisgemeinde betheiligt erscheint;

---

des Gesetzes greift principiell über das Gebiet der Thatsachen in jenes der Gesetzesauslegung über und von diesem Standpunkt wäre es gerechtfertigt, den Entscheid an einen Verwaltungsgerichtshof zu überweisen." Voraussetzung ist daher, daß nach dem Gewerbesteuergesetz vom 1. Juli 1856 der Vertreter des Staatsaerars gegen die Steueranlage wegen irriger Anwendung des Gesetzes reclamirt, und die Finanzkammer den Beschluß des Steuerausschusses zum Nachtheil des Pflichtigen abgeändert hat.

Ziffer 28. Auch bezüglich der Steuernachlässe nach Gesetz vom 1. Juli 1834 betonen die Motive, daß eine ausreichende Unterlage für eine Judicatur des Verw.-Gerichtshofes nicht gegeben sei, nachdem „Steuernachlässe gleichfalls von gewählten Vertrauensmännern der Gemeinden in der Weise behandelt werden, daß die dem Nachlasse zu Grunde liegenden Schadenserhebungen von denselben nach ihrer Größe und ihren Verhältnissen zur Jahressteuer endgültig festgestellt werden."

Gegen dieses Schätzungsverfahren ist nun auch die Beschwerde an den Verw.-Gerichtshof nicht eingeräumt, sondern nur gegen saumselige Geschäftsbehandlung und Abweisungen der Nachlaßgesuche a limine (§§ 1 und 2 des Ges. v. 1. Juli 1834 u. Ziff. 5 der Instr. v. 12. Juni 1835 Reg.-Bl. S. 561). (Kahr, Comment. S. 163.)

Ziffer 29 und 30. Diese beiden Ziffern sind durch Art. 283 des Bayer. Gesetzes über das Gebührenwesen v. 18. August 1879 ausdrücklich aufgehoben. (S. hierüber letzte Note zu Art. 8 des obigen Gesetzes, Seite 125.)

Ziffer 31. Die Gesetzesquellen sind:

Gesetz vom 2. Juni 1876, die Erhebung einer Gebühr für das Halten von Hunden betr. Ges. und Verordbl. S. 353); Vollzugsinstruction vom 17. Juni 1876 (Ges.- u. V.-Bl. S. 359).

Hienach steht der Finanzverwaltung, insbesondere der vereinigten Zoll- und Aufschlagsverwaltung wie die Erhebung und Verwaltung der Gebühr für das Halten von Hunden, so auch die Entscheidung von Streitigkeiten über die Gebührenpflicht zu, und geht daher die Beschwerde gegen Entscheidungen der Generalzolladministration nun nicht mehr an das Finanzministerium, sondern an den Verw.-Ger.-Hof.

2) einem von der vorgesetzten Kreisregierung delegirten Bezirksamte in allen übrigen Fällen.

Gegen die Entscheidung der Kreisregierung, beziehungsweise — in den Fällen der Ziffer 2 — des Bezirksamtes findet Berufung an den Verwaltungsgerichtshof statt, welcher in letzter Instanz entscheidet.

Art. 12.

Was in Art. 8, 10 und 11 bezüglich der Gemeinden bestimmt ist, gilt auch von den zu einer Gemeinde vereinigten Ortschaften in ihren Verhältnissen unter sich, zur Gemeinde und zu den Ortsangehörigen.

Art. 13.

Die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes erstreckt sich nicht

1) auf Rechtssachen, welche vor die Civil- oder Strafgerichte gehören,
2) auf vorsorgliche Maßregeln, dann auf administrative Aussprüche, welche unter dem gesetzlichen Vorbehalte der Zuständigkeit der Gerichte erfolgen,
3) auf Angelegenheiten und Fragen, in welchen die Verwaltungsbehörden nach ihrem Ermessen zu verfügen berechtigt sind.

Steht ein zur Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes nicht gehöriger Gegenstand mit einem bei dem Gerichtshofe anhängigen im Zusammenhang, so wird dadurch die Befugniß des Gerichtshofes, seine Zuständigkeit auf den ersteren Gegenstand auszudehnen, nicht begründet, auch wenn dieser in denselben Akten behandelt ist.

Art. 14.

Der Verwaltungsgerichtshof hat innerhalb seiner Zuständigkeit die Rechtmäßigkeit des Verfahrens zu prüfen und alle Umstände zu würdigen, welche auf die Feststellung der im Streit befangenen Rechte und Verbindlichkeiten Bezug haben.

Er erkennt über die Zuständigkeit und verweist die Sache erforderlichen Falles an die zuständige Verwaltungsbehörde.

Art. 15.

Beschlüsse in Angelegenheiten, welche nach Art. 8 zur Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes gehören, sowie Beschlüsse dieses Gerichtshofes in Gegenständen der Art. 10 und 11 können nicht von Oberaufsichtswegen durch die Ministerien aufgehoben werden. Die Zuständigkeit der letzteren in Frage des freien administrativen Ermessens wird durch diese Bestimmung nicht berührt.

II. Von dem Verfahren in Verwaltungsrechtssachen.

A. Allgemeine Bestimmungen.

Art. 16.

Das Verfahren in Verwaltungsrechtssachen bemißt sich zunächst nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes.

Soweit hiemit die in einzelnen Landesgesetzen enthaltenen besonderen Vorschriften nicht im Widerspruche stehen, kommen dieselben auch ferner in Anwendung.

Die Staatsregierung ist ermächtigt, unter Beachtung der vorstehenden Grundsätze Vollzugsvorschriften zu dem Verfahren in Verwaltungsrechtssachen zu erlassen.

Nach dem Inslebentreten des Gesetzes ist der Verwaltungsgerichtshof vor Erlaß solcher Vollzugsvorschriften mit seinem Gutachten zu hören.

Die vor jenem Zeitpunkte erlassenen Vollzugsvorschriften sind innerhalb eines Jahres, vom Eintritte desselben an gerechnet, nach vorheriger Erholung des Gutachtens des Verwaltungsgerichtshofes zu revidiren.

Art. 17.

Die Zuständigkeit der Behörden im einzelnen Falle ist nach den über deren Wirkungskreis jeweils bestehenden Bestimmungen zu beurtheilen.

Ist die Zuständigkeit mehrerer Behörden in einer und derselben Sache begründet, so hat die vorgesetzte Verwaltungsbehörde die etwa erforderliche Verfügung zu treffen.

Art. 18.

Die in den §§ 41 ff. der Civilprozeßordnung für das Deutsche Reich enthaltenen Bestimmungen über den Ausschluß und die Ablehnung eines Richters finden auf den Ausschluß und die Ablehnung von Beamten, welche zur Mitwirkung bei der Entscheidung einer Verwaltungsrechtssache berufen sind, vorbehaltlich besonderer gesetzlicher Bestimmungen, entsprechende Anwendung, und zwar mit der Maßgabe, daß Ablehnungsgesuche, welche gegen Vorstände der Bezirksämter erhoben und von diesen selbst nicht für begründet erachtet werden, von den Kreisregierungen, Kammern des Innern, und Ablehnungsgesuche, welche gegen ein Mitglied einer Kreisregierung, Kammer der Innern, oder des Verwaltungsgerichtshofes gerichtet sind, von dem Kollegium der Kreisregierung beziehungsweise des Verwaltungsgerichtshofes beschieden werden.

Beschwerden gegen abweisende Beschlüsse werden in dem für Verwaltungsrechtssachen vorgeschriebenen Instanzenzuge entschieden.

Wird in Folge einer für begründet erachteten Ablehnung die betreffende Behörde beschlußunfähig, so hat die nächstvorgesetzte Verwaltungsbehörde das Erforderliche zu verfügen und nöthigenfalls eine andere Behörde mit der Entscheidung der Sache zu beauftragen. Wird der Verwaltungsgerichtshof beschlußunfähig, so findet die Bestimmung des Art. 1 Abs. 3 Anwendung.

Art. 19.

Den Betheiligten und ihren gesetzlichen Stellvertretern ist gestattet, sich bei den Verhandlungen durch Bevollmächtigte vertreten zu lassen.

Die Behörden sind jedoch befugt, das persönliche Erscheinen der Betheiligten zum Zwecke der Feststellung des Sachverhaltes anzuordnen, wenn dasselbe nach Lage der Sache als nothwendig erscheint.

Die Behörden sind ferner befugt, mehreren im gleichen Interesse Betheiligten die Bestellung eines gemeinsamen Bevollmächtigten aufzutragen und im Weigerungsfalle einen solchen von Amtswegen auf Kosten der Säumigen aufzustellen.

Der Staatsregierung bleibt vorbehalten, die Befugniß zur Uebernahme eine Vertretung vor den einzelnen Instanzen näher zu regeln.

Art. 20.

Die Feststellung des Sachverhaltes in Verwaltungsrechtssachen erfolgt von Amtswegen.

Zeugen und Sachverständige werden eidlich vernommen.

Bei Streitigkeiten von geringerem Werthe kann jedoch mit Zustimmung der Betheiligten von der Eidesabnahme Umgang genommen werden.

Der Eidesleistung wird gleichgeachtet, wenn ein Mitglied einer Religionsgesellschaft, welcher der Gebrauch gewisser Betheuerungsformeln an Stelle des Eides ge-

setzlich gestattet ist, eine Erklärung unter der Betheuerungsformel dieser Religionsgesellschaft abgibt.

Sind Sachverständige für die Erstattung von Gutachten der betreffenden Art im Allgemeinen beeidigt, so genügt die Berufung auf den geleisteten Eid.

Hinsichtlich der Verpflichtung, sich als Zeuge oder Sachverständiger vernehmen zu lassen, sowie hinsichtlich der Folgen der Weigerung, dann bezüglich der Zulässigkeit der Beeidigung kommen die Bestimmungen der Civilprozeßordnung für das Deutsche Reich entsprechend zur Anwendung.

Eidliche Bestätigungen der Betheiligten zum Zwecke der Beweisführung finden nur insoferne statt, als besondere Gesetze dieselben zulassen.

Art. 21.

Bei Fällung der nach durchgeführtem Beweisverfahren zu erlassenden Entscheidung haben die Behörden, soweit nicht gesetzlich etwas Anderes bestimmt ist, das Ergebniß der Beweisaufnahme nach freier Ueberzeugung zu würdigen.

Jeder Entbescheid, sowie jeder Zwischenbescheid, gegen welchen auf Grund besonderer gesetzlicher Bestimmung selbstständig Beschwerde erhoben werden kann, ist mit Entscheidungsgründen zu versehen.

Mit jedem Entbescheid ist ein Beschluß über den Kostenpunkt nach Maßgabe der bestehenden Gesetze zu verbinden.

Die Entscheidungen sind den Betheiligten stets in schriftlicher Ausfertigung zuzustellen.

Art. 22.

Gegen die in Art. 21 Abs. 2 erwähnten Bescheide ist Beschwerde zulässig.

Die Beschwerden sind bei der ersten Instanz schriftlich einzureichen oder zu Protokoll zu geben.

Der Beschwerdeführer kann sich statt näherer Ausführung darauf beschränken, Entscheidung nach Lage der Sache zu beantragen. Bemängelungen des Sachverhaltes, welcher der Entscheidung zu Grund gelegt ist, sind genau anzugeben. In gleicher Weise sind etwaige Anträge auf Ergänzung des Beweismateriales zu stellen.

Die Frist für Einlegung der Beschwerden beträgt, soferne nicht in einzelnen Gesetzen eine kürzere Frist bestimmt ist, vierzehn Tage.

Die Frist beginnt mit der Zustellung des schriftlichen Bescheides, sie ist unerstrecklich.

Bezüglich der Berechnung des Laufes dieser, sowie sonstiger Fristen und bezüglich der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand bei Fristversäumung kommen die Bestimmungen der Civilprozeßordnung für das Deutsche Reich entsprechend zur Anwendung.

Art. 23.

Die einkommenden Beschwerden sollen von der ersten Instanz den übrigen an der Sache Betheiligten zur Kenntnißnahme und Wahrung ihrer Interessen in Abschrift mitgetheilt werden.

Zu diesem Behufe hat, wenn eine Beschwerde schriftlich eingereicht wird, der Beschwerdeführer außer der Urschrift so viele Abschriften der Beschwerde mit einzureichen, als weitere Betheiligte oder gemeinsame Bevollmächtigte derselben (Art. 19 Abs. 3) in der Sache vorhanden sind.

Wird die Beschwerde zu Protokoll gegeben, so hat der Beschwerdeführer bei Kosten der durch die Behörde zu veranlassenden Abschriftnahme vorzuschießen.

Art. 24.

Die Beschwerden haben, soferne nicht durch besondere gesetzliche Bestimmungen etwas Anderes vorgeschrieben ist, aufschiebende Wirkung, vorbehaltlich des Rechtes der Verwaltungsbehörden, bei Gefahr auf Verzug oder bei drohendem Nachtheile für Leben, Gesundheit oder Eigenthum im öffentlichen Interesse vorsorgliche Anordnungen zu treffen.

Art. 25.

Enthält eine Beschwerde einen groben Verstoß gegen den öffentlichen Anstand, so kann der Beschwerdeführer in eine Geldstrafe bis zu 200 ℳ. verurtheilt werden, welche für den Fall der Uneinbringlichkeit sofort in entsprechende Haft nach Maßgabe der Bestimmungen des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich umzuwandeln ist.

Der Strafausspruch erfolgt gleichzeitig mit der Entscheidung in der Hauptsache und ist selbstständig anfechtbar.

Art. 26.

Eine Wiederaufnahme des Verfahrens kann von derjenigen Behörde, welche den letzten, rechtskräftig gewordenen Endbescheid erlassen hat, beschlossen werden, wenn glaubhaft dargethan ist, daß eine bei den vorausgegangenen Verhandlungen nicht hinreichend bekannt gewesene Thatsache vorliegt, deren Berücksichtigung zu einem von dem früheren abweichenden Endbescheid zu führen geeignet ist.

Gegen die hienach von den Distriktsverwaltungs-Behörden oder den Kreisregierungen erlassenen Beschlüsse ist Beschwerdeführung im regelmäßigen Instanzenzuge zulässig.

B. Besondere Bestimmungen.

Art. 27.

Die Distriktsverwaltungsbehörden haben vor Allem für richtige Ermittelung des Sachverhaltes zu sorgen und zu diesem Behufe nicht bloß das von den Betheiligten gebotene, sondern auch das sonst zur Aufklärung dienende Material zu den Akten zu bringen, insbesondere aufschlußgebende Vorakten und Urkunden beizufügen, Zeugen und Sachverständige zu vernehmen und etwaige Nebenpunkte gleichzeitig mit der Hauptsache zu erheben.

Ueber zweifelhaftes Beweismaterial oder wenn zur Klarstellung der Sache ein Augenschein nothwendig erscheint, ist eine mündliche Verhandlung mit den Betheiligten ohne Zulassung von Schriftenwechsel zu pflegen.

Außerdem hat vor der Beschlußfassung eine mündliche Verhandlung stattzufinden, wenn besondere Gesetze solche vorschreiben oder die Betheiligten übereinstimmend darauf antragen.

Zu dieser Verhandlung sind die Betheiligten oder deren Bevollmächtigte, vorbehaltlich der Bestimmung in Art. 19 Abs. 2 und unbeschadet der in einzelnen Gesetzen vorgeschriebenen besonderen Rechtsnachtheile, mit dem Eröffnen zu laden, daß im Falle ihres Nichterscheinens nach Lage der Sache erkannt werden würde.

Art. 28.

Bei den mündlichen Verhandlungen kann die Oeffentlichkeit zugelassen werden,

soferne nach dem Ermessen des Beamten die Wahrung der Sittlichkeit oder des öffentlichen Wohles nicht entgegensteht.

Art. 29.

Das Ergebniß der mündlichen Verhandlungen über den Sachverhalt ist zu Protokoll zu nehmen und von den Betheiligten anerkennen zu lassen; dabei ist auszuscheiden, was von den Betheiligten als feststehend anerkannt wird und was sie bestreiten, mit Angabe von Gründen und Beweismitteln.

Art. 30.

Die für die Beschlußfassung der Magistrate erforderlichen vorbereitenden Verhandlungen sind, soweit thunlich, durch ein rechtskundiges Magistratsmitglied zu pflegen.

Bei der Beschlußfassung hat, soweit thunlich, ein rechtskundiges Magistratsmitglied Vortrag zu erstatten. Dieselbe kann in Senaten erfolgen, welche mit Einschluß des Vorsitzenden aus mindestens fünf Mitgliedern zu bestehen haben.

Art. 31.

In denjenigen Fällen, in welchen die Kreisregierungen, Kammern des Innern, als erste Instanz zu entscheiden haben, sind die erforderlichen Vorerhebungen durch die damit zu beauftragenden Distriktsverwaltungsbehörden zu pflegen, soferne nicht durch besondere Gesetze etwas Anderes bestimmt ist.

Die Kreisregierungen, Kammern des Innern, entscheiden in Verwaltungsrechtssachen durch Senate, welche mit Einschluß des Vorsitzenden aus drei Mitgliedern bestehen.

Die Zuständigkeit dieser Senate erstreckt sich auch auf Fragen des freien administrativen Ermessens, welche sich in den durch Art. 8 als Verwaltungsrechtssachen erklärten Angelegenheiten überhaupt ergeben.

Art. 32.

Beschwerden, welche nicht rechtzeitig erhoben wurden, oder wegen eingetretener Rechtskraft offenbar unzulässig sind, können durch Senatsbeschluß in geheimer Sitzung ohne weiteres Verfahren zurückgewiesen werden.

Beschwerden in Bezug auf Ablehnung oder Ausschließung eines Beamten, sowie in Bezug auf Zwangsvollstreckung werden von dem Senate in geheimer Sitzung verhandelt und entschieden.

Gegen die in Abs. 1 und 2 erwähnten Entscheidungen findet Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof statt.

Art. 33.

Außer den in Art. 32 bezeichneten Fällen erfolgen die Entscheidungen der Senate auf Grund öffentlicher und mündlicher Verhandlung.

Art. 34.

Vorbehaltlich besonderer gesetzlicher Vorschriften kann die Oeffentlichkeit der Verhandlung durch Beschluß des Senats aus Rücksichten auf das öffentliche Wohl oder die Sittlichkeit beschränkt werden.

Bei beschränkter Oeffentlichkeit hat jeder Betheiligte die Befugniß, drei Vertrauensmänner zur Verhandlung beizuziehen.

Der Vorsitzende kann aus der öffentlichen Sitzung Jeden entfernen lassen, der Zeichen des Beifalles oder des Mißfallens gibt oder sonst Störung verursacht.

Art. 35.

Zu der öffentlichen Verhandlung sind die Betheiligten, unbeschadet der in einzelnen Gesetzen etwa vorgesehenen besonderen Rechtsnachtheile, mit dem Eröffnen zu laden, daß auch im Falle ihres Nichterscheinens Beschluß gefaßt werden würde.

Die Sitzungen sowie die Vorbereitungen für dieselben werden von dem Präsidenten der Kreisregierung angeordnet. In gleicher Weise werden die vor Abhaltung der Sitzung etwa für nothwendig erachteten Vorerhebungen und Aktenergänzungen verfügt.

Art. 36.

In der öffentlichen Sitzung hat zunächst der von dem Senatsvorstande bestellte Referent über die Sachlage, jedoch ohne Stellung eines Schlußantrages, Vortrag zu erstatten. Hierauf werden die Betheiligten mit ihren Erinnerungen und Anträgen gehört, und die etwa erforderlichen Beweisaufnahmen vollzogen.

Ueber den Gang und die wesentlichen Ergebnisse der Verhandlung wird durch einen vereideten Schriftführer ein Protokoll aufgenommen.

Der Senat kann erforderlichen Falles die Vervollständigung des Beweismateriales anordnen und die Sitzung zu diesem Zwecke vertagen, oder die Aufhebung des Verfahrens wegen wesentlicher Mängel desselben von der Zeit des eingetretenen Beschwerdegrundes an aussprechen und die geeignete Sachinstruktion und Beschlußfassung verfügen

Auf Grund des erhobenen Sachverhaltes und Beweismateriales ist der Senat auch zum Nachtheile des Beschwerdeführers zu erkennen berechtigt.

Die Berathung und Abstimmung über die zu fassenden Beschlüsse erfolgt, wenn thunlich, unmittelbar nach Schluß der öffentlichen Verhandlung. Die Beschlüsse sind öffentlich zu verkünden. Kann die Verkündung nicht sofort stattfinden, so hat sie an einem sogleich anzuberaumenden und bekannt zu gebenden Termine zu geschehen, welcher nur aus einem besonderen Anlasse über eine Woche hinaus verlegt werden darf.

Art. 37.

Bezüglich der Berathung und Abstimmung im Senate der Kreisregierung kommen bei allen Entscheidungen, sowohl in geheimer Sitzung, als auf Grund öffentlicher und mündlicher Verhandlung, die Bestimmungen der §§ 194 bis 199 des Gerichtsverfassungsgesetzes für das Deutsche Reich vom 27. Januar 1877 zur Anwendung.

Art. 38.

Bei der Berathung und Abstimmung des Senates darf, unbeschadet der Bestimmung in § 195 Abs. 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes für das Deutsche Reich, der zur Sitzung beigezogene Protokollführer nicht anwesend sein.

Art. 39.

Die Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes erfolgen, soweit nicht gesetzlich etwas Anderes bestimmt ist, durch Senate, welche mit Einschluß des Vorsitzenden aus fünf Mitgliedern bestehen.

Art. 40.

Der Verwaltungsgerichtshof entscheidet auf Grund des von den Vorinstanzen erhobenen Sachverhaltes; eine Beweisaufnahme findet vor demselben nicht statt.

Dem Gerichtshofe bleibt jedoch unbenommen, die Vervollständigung des Beweismateriales durch die Vorinstanzen zu veranlassen, technische Obergutachten zu erholen und Sachverständige, welche dieselben verfaßt oder bei deren Abfassung mitgewirkt haben, zur öffentlichen Sitzung beizuziehen.

Sind auf Grund besonderer gesetzlicher Bestimmungen die Erinnerungen anderer Behörden vor der Beschlußfassung zu erholen, so hat dieß nach Anordnung des Präsidenten zu erfolgen.

Entscheidet der Verwaltungsgerichtshof in dritter Instanz und wird die Beschwerde verworfen, so kann der Beschwerdeführer, wenn ihm Muthwille zur Last fällt, in eine Geldstrafe bis zu 200 ℳ verurtheilt werden.

Art. 41.

Jede beim Verwaltungsgerichtshofe eingelaufene Beschwerde ist einem Referenten zuzutheilen, welcher im Benehmen mit dem Staatsanwalte unter Würdigung der in der Beschwerde etwa enthaltenen Bemängelungen zu prüfen hat, ob eine Ergänzung des Sachverhaltes oder des Beweismateriales erforderlich ist.

Einigen sich dieselben, so ist sofort das Erforderliche durch Verweisung in die öffentliche Sitzung oder Anordnung der Ergänzung zu verfügen; außerdem hat der zuständige Senat in geheimer Sitzung über das Erforderniß einer Ergänzung zu beschließen.

Im Uebrigen finden die Bestimmungen des Art. 32 Abs. 1 und 2, dann der Art. 33 bis 38 Anwendung.

Art. 42.

Der Staatsanwalt oder sein Vertreter hat das Recht, bei jeder zur Verhandlung kommenden Sache mit seiner Aeußerung gehört zu werden; ebenso vor jeder Beschlußfassung des Verwaltungsgerichtshofes, welche über die Ausschließung oder Ablehnung eines Mitgliedes des Verwaltungsgerichtshofes oder gemäß Art. 41 letztem Absatz über eine Beschwerde der in Art. 32 Abs. 1 und 2 gedachten Art erfolgt.

Bei der Berathung und Abstimmung des Verwaltungsgerichtshofes darf der Staatsanwalt nicht anwesend sein.

In denjenigen Fällen, welche ohne vorherige öffentliche Verhandlung zu erledigen sind, hat sich der Staatsanwalt nach der auf den Vortrag des Referenten abgegebenen Aeußerung zu entfernen.

Art. 43.

Will ein Senat in einer Rechtsfrage von einer früheren Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes oder eines Senates desselben abweichen, so hat er die Verhandlung und Entscheidung der Sache vor das Plenum des Verwaltungsgerichtshofes zu verweisen.

Art. 44.

Zur Fassung einer Plenarentscheidung ist die Theilnahme von mindestens zwei Drittheilen aller Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofes erforderlich. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzendenden Ausschlag.

III. Behandlung der in Art. 10 und 11 aufgeführten Angelegenheiten.

Art. 45.

Die Erledigung der in Art. 10 und 11 aufgeführten Angelegenheiten erfolgt bei den unteren Instanzen nach den für das Verfahren vor denselben in Verwaltungssachen jeweils bestehenden Vorschriften.

Die nach den genannten Artikeln zulässigen Beschwerden müssen innerhalb einer unerstrecklichen Frist von vierzehn Tagen, von Eröffnung der betreffenden Verfügung an gerechnet, bei derjenigen Behörde eingelegt werden, welche den beschwerenden Beschluß erlassen hat.

Die Behandlung dieser Beschwerden beim Verwaltungsgerichtshofe bemißt sich nach den für das Verfahren des Verwaltungsgerichtshofes in Verwaltungsrechtssachen geltenden Bestimmungen.

In den Fällen des Art. 10 Ziff. 11 entscheiden die Distriktsverwaltungsbehörden in erster, die Kreisregierungen, Kammern des Innern, in zweiter Instanz.

IV. Zwangsvollstreckungs-Verfahren.

Art. 46.

Die Verwaltungsbehörden sind in den im gegenwärtigen Gesetze bezeichneten Angelegenheiten berechtigt, ihre rechtskräftig gewordenen Entscheidungen im Zwangswege mit

denselben Mitteln in Vollzug zu setzen, welche zum Vollzuge rechtskräftiger Urtheile in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten gegeben sind.

Inwieferne hiebei eine Mitwirkung der Gerichte stattzufinden hat, bemißt sich nach den besonderen gesetzlichen Bestimmungen.

Die Zwangsvollstreckung obliegt, vorbehaltlich besonderer gesetzlicher Vorschriften, den Distriktsverwaltungsbehörden, welche sich hiebei sowohl ihrer eigenen Vollzugsorgane, als der Gerichtsvollzieher bedienen können.

Beschwerden gegen Verfügungen und Beschlüsse, welche die Zwangsvollstreckung betreffen, werden im verwaltungsrechtlichen Instanzenzuge beschieden.

V. Schluß- und Uebergangsbestimmungen.

Art. 47.

Bei Abtretungen und Belastungen für Zwecke der Landesvertheidigung wird die Frage des gemeinen Nutzens und der zur zweckmäßigsten Verwirklichung des Unternehmens nothwendigen Eigenthumsabtretung oder Belastung durch Beschluß des Gesammtstaatsministeriums entschieden.

Art. 48.

Art. 28 des Gesetzes vom 28. Mai 1852, die Distriktsräthe betreffend, erhält folgende Fassung:

Als Distriktsstraßen sollen nur jene Straßen erklärt werden, welche einen über die nachbarliche Verbindung einzelner Gemeinden erheblich hinausgehenden Verkehr zu vermitteln bestimmt oder geeignet sind.

Bei eingelegtem Widerspruche des Distriktsrathes entscheidet in erster Instanz in kollegialer Berathung die Kreisregierung, Kammer des Innern, in zweiter und letzter Instanz das zuständige Staatsministerium, vorbehaltlich des Art. 10 Ziff. 1 des Gesetzes vom 8. August 1878, betreffend die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes und das Verfahren in Verwaltungsrechtssachen.

Art. 39.

Wenn bei Angelegenheiten, welche im gegenwärtigen Gesetze behandelt sind, in ein und derselben Entscheidung einer unteren Instanz gleichzeitig Fragen erledigt werden, welche zur Zuständigkeit verschiedener Oberbehörden gehören, so sind die an die beiderseitigen Oberbehörden zu ergreifenden Beschwerden innerhalb der gesetzlichen Beschwerdefrist einzureichen.

Ist nur ein Betheiligter in der Sache vorhanden, so hängt es von dessen Antrage ab, an welche Oberbehörde die Akten zunächst zur Entscheidung einzusenden sind. In Ermangelung eines solchen Antrages, oder wenn mehrere Betheiligte vorhanden sind entscheidet zunächst der Verwaltungsgerichtshof.

Art. 50. *)

[Bis zur weiteren gesetzlichen Regelung gelten in Ansehung der Kompetenzkonflikte, zwischen dem Verwaltungsgerichtshofe, den Verwaltungsbehörden und den Gerichten die nachstehenden Vorschriften:

1) Die in dem Gesetze vom 28. Mai 1850, die Kompetenzkonflikte betreffend, enthaltenen Bestimmungen über die Kompetenzkonflikte zwischen Gerichts- und Verwaltungsbehörden gelten auch in Bezug auf die Kompetenzkonflikte zwischen den Gerichten und dem Verwaltungsgerichtshofe.

   In den zur Entscheidung dieser Konflikte nach Art. 1 des Gesetzes vom 28. Mai 1850 berufenen Senat haben für diese Fälle an Stelle der daselbst bezeichneten höheren Verwaltungsbeamten drei Räthe des Verwaltungsgerichts-

---

*) Art. 50 ist durch Comp.-Confl.-Gesetz (Beil. G) aufgehoben.

hofes, und zwar die dem Dienstalter, bei gleichem Dienstalter die der Geburt nach ältesten, einzutreten.

2) Nimmt der Staatsanwalt am Verwaltungsgerichtshofe wahr, daß in einer Sache oder Frage, welche zur Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden gehört, die Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes angerufen wurde, so hat derselbe vor der Verhandlung der Sache bei dem Verwaltungsgerichtshofe zunächst die Erlassung einer auf die Kompetenzfrage beschränkten Vorentscheidung zu beantragen, welche in öffentlicher Sitzung unter Ladung der Betheiligten stattfindet.

Erklärt sich der Verwaltungsgerichtshof für zuständig, so hat der Staatsanwalt, falls er gleichwohl die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden für gegeben erachtet, sogleich dem einschlägigen Ministerium Anzeige zu erstatten, welches befugt ist, binnen vierzehn Tagen von der Verkündung des Beschlusses in öffentlicher Sitzung an gerechnet, den Kompetenzkonflikt anzuregen.

Die Entscheidung über den letzteren erfolgt durch den nach Art 1 des Gesetzes vom 28. Mai 1850 gebildeten Senat, jedoch mit der Maßgabe, daß statt des Vorstandes und dreier Räthe des obersten Gerichtshofes der Vorstand und die dem Dienstalter, bei gleichem Dienstalter der Geburt nach ältesten drei Räthe des Verwaltungsgerichtshofes Theil zu nehmen haben. Die bei der Vorentscheidung betheiligten Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofes bleiben hiebei außer Berechnung. Die Vorschriften der Art. 6 bis 9, dann 23 und 24 des angeführten Gesetzes finden hiebei entsprechende Anwendung.

Der Ausspruch des Kompetenzsenates ist sowohl für den Verwaltungsgerichtshof, als für die Verwaltungsbehörden und zwar auch in dem Falle bindend, wenn derselbe die Zuständigkeit nach beiden Seiten verneint.

Lehnen demnächst auch die Gerichte ihre Zuständigkeit ab, so bleibt den Parteien vorbehalten, den verneinenden Kompetenzkonflikt nach Ziff. 1 des gegenwärtigen Artikels anzuregen.

3) Wenn und soweit der Verwaltungsgerichtshof unter Ablehnung seiner Zuständigkeit in einer Sache die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden als gegeben erklärt hat, so können die letzteren ihre Zuständigkeit aus dem Grunde, weil der Verwaltungsgerichtshof zur Entscheidung berufen sei, nicht mehr ablehnen.]

Art. 51.

Der Tag, an welchem dieses Gesetz in Kraft tritt, wird durch ein besonderes Gesetz bestimmt.

Vom Tage der Wirksamkeit des Gesetzes an erlöschen alle entgegenstehenden Bestimmungen.

Art. 52.

Gegenstände, welche vor dem Tage, an welchem dieses Gesetz in Wirksamkeit tritt, nach den bisherigen Vorschriften ihre endgiltige Erledigung gefunden haben, können, so ferne nicht eine Wiederaufnahme des Verfahrens in Frage steht, nicht mehr vor den Verwaltungsgerichtshof gebracht werden. Gesuche um Wiederaufnahme des Verfahrens werden in solchen Fällen von derjenigen Behörde nach Maßgabe der Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes entschieden, welche hienach zur erstinstanziellen Bescheidung in der Hauptsache zuständig wäre.

Gegenstände, in welchen vor dem erwähnten Zeitpunkte Beschwerde an die Ministerialinstanz oder in den Fällen des Art. 9 Abs. 1 an eine Kreisregierung, Kammer des Innern, nach den bisherigen Vorschriften erhoben wurde, sind hiernach zu bescheiden.

Gegen den Bescheid der Kreisregierung ist jedoch Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof zulässig.

Art. 53.

Die Bestimmung des Art. 2 Absatz 1 kann nur unter den für Veränderungen der Verfassung vorgeschriebenen Formen aufgehoben oder geändert werden.

Gegeben in Hohenschwangau den 8. August 1878.

Ludwig.

v. Pfretzschner. Dr. **v. Lutz.** **v. Pfeufer.** Dr. **v. Fäustle.** **v. Maillinger.**
v. Riedel.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:

Der General-Sekretär des Staatsrathes,

A. M. Wigard.

Beilage B.

Einführungsgesetz

zu dem Gesetz vom 8. August 1878, betreffend die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes und das Verfahren in Verwaltungsrechtssachen.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben nach Vernehmen Unseres Staatsrathes mit Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten beschlossen und verordnen, was folgt:

Einziger Artikel.

Das Gesetz vom 8. August 1878, die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes und das Verfahren in Verwaltungsrechtssachen betreffend, tritt gleichzeitig mit dem Reichs-Gerichtsverfassungsgesetze vom 27. Januar 1877 in Kraft.

Gegeben zu München, den 10. März 1879.

Ludwig.

v. Pfretzschner. Dr. **v. Lutz.** **v. Pfeufer.** Dr. **v. Fäustle.** **v. Maillinger.**
v. Riedel.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:
Der General-Sekretär des Staatsrathes,
A. M. Wigard.

Beilage C.

Königl. Allerh. Verordnung, den Verwaltungsgerichtshof betr.

Vom 31. August 1879.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir finden Uns bewogen, auf Grund des Gesetzes vom 8. August 1878, betreffend die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes und das Verfahren in Verwaltungsrechtssachen, dann des Einführungsgesetzes zu demselben vom 10. März 1879 in Bezug auf die Organisation des Verwaltungsgerichtshofes zu verordnen, was folgt:

§ 1.

Der Verwaltungsgerichtshof hat seinen Sitz in Unserer Haupt- und Residenzstadt München.

§ 2.

Derselbe wird mit einem Präsidenten, einem Direktor und der erforderlichen Anzahl von Räthen besetzt.

Als Unterbeamte werden demselben je nach Bedürfniß mehrere Sekretäre beigegeben.

Zur Vertretung der öffentlichen Interessen wird ein Staatsanwalt mit der erforderlichen Zahl von Nebenbeamten aufgestellt.

§ 3.

Der Präsident, der Direktor, die Räthe und die Staatsanwälte werden auf Vorschlag Unseres Gesammtministeriums, die Sekretäre auf Vorschlag Unseres Staatsministeriums des Innern von Uns ernannt.

§ 4.

Der Präsident, der Direktor und die Räthe führen den Titel: Präsident, Direktor, Rath des Verwaltungsgerichtshofes.

Dieselben genießen die den Richtern zustehenden Rechte und haben gleichen Rang und Gehalt mit dem Präsidenten beziehungsweise dem ersten Senatspräsidenten und den Räthen des obersten Landesgerichtes.

Dem Präsidenten des Verwaltungsgerichtshofes gebührt das Prädikat: „Exzellenz."

§ 5.

Die Staatsanwälte und Sekretäre unterliegen den allgemeinen Bestimmungen über die Verhältnisse der ein Richteramt nicht bekleidenden pragmatischen Staatsdiener.

§ 6.

Der Staatsanwalt am Verwaltungsgerichtshofe führt die dienstliche Benennung und den Titel: Oberstaatsanwalt am Verwaltungsgerichtshofe. Die Nebenbeamten

desselben führen den Titel: zweiter (dritter u. s. w.) Staatsanwalt am Verwaltungsgerichtshofe.

Den Rang und Gehalt der Staatsanwälte behalten Wir Uns vor, besonders zu bestimmen.

§ 7.

Die Sekretäre führen den Titel: erster (zweiter u. s. w.) Sekretär des Verwaltungsgerichtshofes.

Der erste Sekretär bezieht gleichen Gehalt wie der Obergerichtsschreiber, die übrigen Sekretäre gleichen Gehalt wie die Gerichtsschreiber des obersten Landesgerichts.

Den Rang derselben werden Wir besonders bestimmen.

§ 8.

Der Präsident, der Direktor, die Räthe und die Staatsanwälte des Verwaltungsgerichtshofes tragen die den Kollegialmitgliedern der Kreisregierungen zustehende Amtskleidung — mit Ausnahme jener des Regierungspräsidenten — mit den in der Beilage bezeichneten Stickereien auf Kragen, Aufschlägen und Taschenklappen.

Den Sekretären gebührt die ihrem Range entsprechende Amtskleidung.

In den Sitzungen tragen die Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofes sowie die Staatsanwälte das in der Bekanntmachung Unseres Staatsministeriums des Innern vom 10. Mai 1876 bezeichnete Interimsdienstkleid.

§ 9.

Das Dienerpersonal des Verwaltungsgerichtshofes besteht aus einem Rathdiener und der erforderlichen Zahl von Boten.

Die Aufstellung derselben erfolgt auf Vorschlag Unseres Staatsministeriums des Innern durch Unsere Königliche Entschließung.

Dieselben werden — unbeschadet bereits erworbener Rechte — auf Ruf und Widerruf angestellt.

Unserer Allerhöchsten Entschließung bleibt es vorbehalten, auf Antrag Unserer Staatsministerien des Innern und der Finanzen den durch Alter, Krankheit oder Gebrechen dienstunfähig gewordenen Rathdienern und Boten, wenn sie zur Zufriedenheit gedient haben, desgleichen ihren Wittwen und Waisen, soferne dieselben ein zu ihrem Unterhalte ausreichendes Vermögen nicht besitzen, ständige Unterhaltsbeiträge unter Rücksichtnahme auf die Bestimmungen der Dienstespragmatik anweisen zu lassen.

Die Bestimmungen Unserer Allerhöchsten Verordnung vom 6. April 1869, die Anstellung von Unteroffizieren, Gendarmen und Soldaten im subalternen Civildienste betreffend, finden bezüglich der Stellen des Rathdieners und der Boten des Verwaltungsgerichtshofes in derselben Weise Anwendung, wie bezüglich der Stellen des Rathdieners und der Boten des obersten Landesgerichtes.

§ 10.

Der Rathdiener und die Boten des Verwaltungsgerichtshofes beziehen, soweit Wir nicht in einzelnen Fällen anders bestimmen, den Gehalt des Rathdieners beziehungsweise eines Boten am obersten Landesgerichte.

§ 11.

Den Sekretären obliegt die Führung der Sitzungsprotokolle, die Besorgung des Expeditions- und Registraturdienstes, des Gebührenwesens, der Regie- und Kassenverwaltung, des Etats- und Rechnungswesens, sowie die Leitung der Kanzleigeschäfte.

§ 12.

Zur Beihülfe in den vorstehend (§ 11) bezeichneten Geschäften mit Ausnahme

der Führung der Sitzungsprotokolle, werden unbesoldete Schreiber gegen Taggeld nach Bedürfniß verwendet.

Die Aufnahme dieser Tagschreiber erfolgt auf Ruf und Widerruf. Die Aufstellung sowie die Entlassung derselben steht dem Präsidenten zu, welcher auch deren Bezüge innerhalb der im Etat hiefür genehmigten Mittel bestimmt.

§ 13.

Das in den §§ 9 und 12 bezeichnete Diener- und Schreiberpersonal ist dem Verwaltungsgerichtshofe und der Staatsanwaltschaft bis auf Weiteres gemeinschaftlich. Die zur näheren Regelung dieses Verhältnisses nöthigen Verfügungen werden von dem Präsidenten des Verwaltungsgerichtshofes im Benehmen mit dem Oberstaatsanwalt getroffen.

Unser Staatsministerium des Innern ist ermächtigt, erforderlichen Falles anderweitige Anordnungen zu erlassen.

§ 14.

Die dienstliche Aufsicht über die Mitglieder und die sonstigen Beamten und Bediensteten des Verwaltungsgerichtshofes, mit Ausschluß der Staatsanwälte, wird zunächst von dem Präsidenten geübt. In wichtigeren auf die Dienstaufsicht bezüglichen Angelegenheiten ist die Beschlußfassung des Präsidiums (des Präsidenten mit dem Direktor und dem ältesten Rathe) zu veranlassen.

Im Uebrigen ist das gesammte Personal des Verwaltungsgerichtshofes der dienstlichen Aufsicht Unseres Staatsministeriums des Innern unterstellt, wobei hinsichtlich des Präsidenten des Direktors und der Räthe Art. 5 Abs. 1 des Gesetzes vom 8. August 1878 maßgebend ist.

§ 15.

Der Präsident des Verwaltungsgerichtshofes wird als solcher im Falle der Abwesenheit oder sonstigen Verhinderung durch den Direktor, eventuell durch den dem Dienstalter nach, bei gleichem Dienstalter durch den der Geburt nach ältesten Rath des Verwaltungsgerichtshofes vertreten.

Dieselbe Stellvertretung findet auch bei Erledigung der Präsidentenstelle statt.

§ 16.

Jedes Mitglied des Verwaltungsgerichtshofs hat neben dem Verfassungseide (Tit. X § 3 der Verfassungsurkunde) und dem durch Unsere Allerhöchste Verordnung vom 15. März 1850 (Regierungsblatt S. 241) vorgeschriebenen Eide den Diensteseid dahin zu leisten, die ihm obliegenden Pflichten nach bestem Wissen und Gewissen mit Fleiß und Sorgfalt zu erfüllen, keine Partei zu begünstigen, keiner mit Rath zu dienen, von keiner ein Geschenk oder Versprechen, weder unmittelbar noch mittelbar anzunehmen, nirgends aus Haß, Gunst, Furcht, Rücksicht auf die Person oder aus ähnlichen Ursachen zu handeln, sondern bei allen Amtshandlungen nur Gott, die Gesetze, die Gerechtigkeit und Wahrheit vor Augen zu haben.

Der Präsident wird durch Unseren Staatsminister des Innern, die übrigen Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofes werden durch den Präsidenten verpflichtet.

Die Verpflichtung erfolgt in öffentlicher Sitzung in Anwesenheit sämmtlicher Mitglieder sowie der Staatsanwälte des Verwaltungsgerichtshofes.

§ 17.

Die Sekretäre, desgleichen das Kanzleipersonal und die Boten werden durch den Präsidenten nach Maßgabe der Vorschriften über die Verpflichtung der Beamten und Bediensteten der inneren Verwaltung vereidigt.

§ 18.

Insoweit die zu Verpflichtenden die vorgeschriebenen Eide bereits früher geleistet haben, werden dieselben lediglich an die frühere Eidesleistung erinnert.

§ 19.

Ueber jede Verpflichtung ist ein Protokoll aufzunehmen, welches die geleisteten Eide wörtlich enthält. Die Protokolle werden bei dem Verwaltungsgerichtshofe aufbewahrt. Im Personalakte des Verpflichteten ist entsprechende Vormerkung zu machen.

§ 20.

Hinsichtlich der Qualifikation der Mitglieder und des übrigen Personales des Verwaltungsgerichtshofes wird Unser Staatsministerium des Innern die erforderlichen Anordnungen treffen.

§ 21.

Der Präsident ist befugt, den Mitgliedern und dem sonstigen ihm untergebenen Personale des Verwaltungsgerichtshofes Urlaub bis zur Dauer von sechs Wochen zu ertheilen.

Die Gewährung längeren Urlaubes, desgleichen die Urlaubsertheilung an den Präsidenten, steht Unserem Staatsministerium des Innern zu.

§ 22.

Bei vorübergehender Verhinderung der Staatsanwälte am Verwaltungsgerichtshofe erfolgt die Aufstellung der etwa erforderlichen Aushilfsbeamten durch Unser Staatsministerium des Innern.

Im Uebrigen werden die dienstlichen Verhältnisse und Obliegenheiten der Staatsanwälte am Verwaltungsgerichtshofe durch besondere, von Unserem Staatsministerium des Innern zu erlassende Vorschriften geregelt.

§ 23.

Der Verwaltungsgerichtshof, der Präsident desselben und der Oberstaatsanwalt an demselben führen je zwei Siegel, ein größeres und ein kleineres.

Die Siegel entsprechen den Siegeln des obersten Landesgerichtes, des Präsidiums desselben und des Oberstaatsanwaltes an demselben und tragen die Umschriften: „Königlich bayerischer Verwaltungsgerichtshof“ — „Präsident des Königlich bayerischen Verwaltungsgerichtshofes“ — „Oberstaatsanwalt am Königlich bayerischen Verwaltungsgerichtshofe“.

§ 24.

Zur Bestreitung der Kosten für Bureaubedürfnisse, Kanzlei- und Dienerpersonal werden dem Verwaltungsgerichtshofe jährlich etatsmäßig die erforderlichen Summen zugewiesen, über deren Verwendung von dem Präsidenten durch einen von ihm zu bestimmenden Sekretär nach den bestehenden Vorschriften Rechnung zu legen ist.

Der Regiebedarf der Staatsanwaltschaft ist bis auf Weiteres aus den Regiemitteln des Verwaltungsgerichtshofes zu bestreiten. Unserem Staatsministerium des Innern bleibt es jedoch vorbehalten, in dieser Beziehung nach Bedarf eine anderweitige Regelung eintreten zu lassen.

Gegeben Schloß Berg, den 31. August 1879.

Ludwig.

Dr. v. Lutz. v. Pfeufer. Dr. v. Fäustle. v. Maillinger. v. Riedel.
v. Pfistermeister, Staatsrath.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
Der Generalsekretär. An dessen Statt:
Neumayr, Oberregierungsrath.

Beilage D.

Vollzugsvorschriften
zu dem Gesetze vom 8. August 1878, betreffend die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes und das Verfahren in Verwaltungsrechtssachen.

Königliches Staatsministerium des Innern.

Zum Vollzuge des Gesetzes vom 8. August 1878, betreffend die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes und das Verfahren in Verwaltungsrechtssachen, erläßt das k. Staatsministerium des Innern im Einverständnisse mit den übrigen k. Ministerien nachstehende Vorschriften:

I. Verfahren in Verwaltungsrechtssachen.

A. Im Allgemeinen.

(Zu Art. 16—26 des Gesetzes.)

§ 1.

Das Verfahren in Verwaltungsrechtssachen bemißt sich zunächst, soweit nicht die Reichsgesetze einschlägige Bestimmungen enthalten oder die besonderen Vorschriften der einzelnen Landesgesetze ausdrücklich vorbehalten sind, nach den Vorschriften des Gesetzes vom 8. August 1878, betreffend die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes und das Verfahren in Verwaltungsrechtssachen.

Die in einzelnen Landesgesetzen enthaltenen besonderen Vorschriften bleiben, abgesehen von den vorerwähnten Fällen eines ausdrücklichen Vorbehaltes, nur insoweit in Kraft, als sie mit den Grundsätzen und Vorschriften des angeführten Gesetzes vom 8. August 1878 nicht im Widerspruche stehen.

Die Vorschriften der Ministerialbekanntmachung vom 6. April 1874, die Vereinfachung des dienstlichen schriftlichen Verkehrs betreffend, (Reg.-Bl. 1874 S. 123 ff.) und die Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern vom 22. April 1874 gleichen Betreffs (Amtsblatt 1874 S. 255 ff.) finden in Verwaltungsrechtssachen unbeschadet der nachfolgenden Bestimmungen gleichmäßige Anwendung. In Ansehung der Vorschriften der angeführten Ministerialbekanntmachung vom 6. April 1874 über die Korrespondenzform ist der Verwaltungsgerichtshof dem obersten Gerichtshofe (obersten Landesgerichte) gleichzuachten.

§ 2.

Die in Art. 17 Abs. 2 des Gesetzes für den Fall einer gleichzeitigen Zuständigkeit mehrerer Behörden vorgesehene Verfügung hat, soweit die Zuständigkeit mehrerer Distriktsverwaltungsbehörden in Frage steht, von der den letzteren gemeinsam vorgesetzten Kreisregierung, Kammer des Innern, wenn aber die betheiligten Distriktsverwaltungsbehörden verschiedenen Kreisregierungen untergeordnet sind, desgleichen wenn die Zuständigkeit mehrerer Kreisregierungen, Kammern des Innern, in derselben Sache begründet ist, von dem k. Staatsministerium des Innern auszugehen.

§ 3.

Die gemäß Art. 18 Abs. 3 des Gesetzes von der „nächst vorgesetzten Verwaltungsbehörde“ zu treffende Verfügung steht, wenn eine Distriktsverwaltungs-Behörde beschlußunfähig geworden ist, der vorgesetzten Kreisregierung, Kammer des Innern, wenn aber eine Kreisregierung, Kammer des Innern, beschlußunfähig geworden, dem k. Staatsministerium des Innern zu.

§ 4.

Zu Bevollmächtigten und Beiständen können nur prozeßfähige Personen (§§ 50 ff. der Reichs-Civilprozeß-Ordnung vom 30. Januar 1877) bestellt werden.

Die Vertretung des k. Aerars richtet sich nach den hierüber bestehenden Vorschriften.

Im Uebrigen kann Personen, welche ohne Rechtsanwälte zu sein, die Vertretung oder Beistandsleistung vor Gerichten oder Verwaltungsbehörden geschäftsmäßig betreiben, die Zulassung als Vertreter oder Beistände in Verwaltungsrechtssachen versagt werden.

Die Bevollmächtigten haben, mit Ausnahme der k. Fiskale, die Bevollmächtigung durch eine schriftliche (auch protokollarische) Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten abzugeben. Privaturkunden müssen durch eine öffentliche Behörde beglaubigt sein.

Die Beigabe von Armenanwälten findet nicht statt.

§ 5.

Das Verfahren bei Abnahme des Eides richtet sich nach den Vorschriften der Reichs-Civilprozeßordnung § 356 Abs. 1, § 357, §§ 440 — 445.

Sachverständige haben vor Erstattung des Gutachtens einen Eid dahin zu leisten:

daß sie das von ihnen geforderte Gutachten unparteiisch und nach bestem Wissen und Gewissen erstatten werden.

Sind die Sachverständigen für die Erstattung von Gutachten der betreffenden Art im Allgemeinen beeidigt, so genügt die Berufung auf den geleisteten Eid.

Hinsichtlich des Gebrauches gewisser Betheuerungsformeln an Stelle des Eides Seitens der Mitglieder einzelner Religionsgesellschaften kommen die Bestimmungen des § 446 der Reichs-Civilprozeßordnung und des Art. 22 des Ausführungsgesetzes vom 23. Februar 1879 zur Reichs-Civilprozeßordnung und Konkursordnung entsprechend zur Anwendung.

§ 6.

Ueber wichtigere Zustellungen, namentlich über die Zustellung von Verfügungen, welche für die Adressaten Rechtsnachtheile im Gefolge haben können, ist amtlicher Nachweis zu den Akten zu bringen. Solche Zustellungen sind in der Regel durch die Post gegen Zustellschein (Retour-Rezepisse) oder durch den betreffenden Bürgermeister zu bewerkstelligen.

Hat ein Betheiligter einen Prozeß-Bevollmächtigten oder einen Zustellungsbevollmächtigten aufgestellt, so erfolgt die Zustellung an diesen. Bei Zustellungen an den gemeinsamen Vertreter mehrerer Betheiligten genügt die Uebergabe einer einzigen Ausfertigung oder Abschrift. Einem Zustellungsbevollmächtigten mehrerer Betheiligten dagegen sind, soferne sich nicht die letzteren mit einfacher Zustellung zufrieden erklären und unbeschadet der etwa auf Grund des Art. 19 Abs. 3 des Gesetzes ergehenden Verfügung so viele Ausfertigungen oder Abschriften zu übergeben, als Betheiligte vorhanden sind.

Wohnt ein Betheiligter nicht innerhalb des Amtsbezirkes derjenigen Distriktsverwaltungsbehörde, welche in erster Instanz zuständig oder in den Fällen des Art. 31 Abs. 1 des Gesetzes mit der Sachinstruktion betraut ist, so kann demselben, soferne nicht ein innerhalb jenes Bezirkes wohnhafter Prozeßbevollmächtigter bestellt wurde, die

Aufstellung eines daselbst wohnhaften Zustellungsbevollmächtigten aufgetragen werden. Der Auftrag erfolgt unter der Warnung, daß, falls demselben nicht entsprochen würde, alle späteren Zustellungen in der Art bewirkt werden würden, daß die zuzustellenden Schriftstücke unter der Adresse des Betheiligten nach dessen Wohnort zur Post gegeben und mit der Aufgabe zur Post, selbst wenn die Sendung als unbestellbar zurückkommen sollte, als gehörig zugestellt angesehen würden. Solche Postsendungen sind mit der Bezeichnung „Einschreiben“ zu versehen.

Im Uebrigen kommen bezüglich der Zustellung die Bestimmungen der §§ 166 bis 170 der Reichs-Civilprozeßordnung sowie die Vorschriften der Ziff. 1 der gemeinschaftlichen Bekanntmachung der kgl. Staatsministerien der Justiz und des Innern vom 16. August 1879, den Vollzug der §§ 167, 678, 679 der Reichs-Civilprozeßordnung betr. (Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 53), dann, wenn ein Betheiligter sich im Auslande (außerhalb des Deutschen Bundesgebietes) aufhält oder der Aufenthalt desselben unbekannt ist, die Bestimmungen der §§ 182—189 der Reichs-Civilprozeßordnung, unbeschadet der aus Art. 35 Abs. 2 des Gesetzes vom 8. August 1878 sich ergebenden Abweichungen entsprechend zur Anwendung.

Anstatt der Niederlegung auf der Gerichtsschreiberei in den Fällen des § 167 a. a. O. erfolgt die Niederlegung bei derjenigen Distriktsverwaltungsbehörde, in deren Bezirk der Ort der Zustellung gelegen ist.

Bei Zustellungen an Militärpersonen sowie bei Ladung derselben in der Eigenschaft von Zeugen und Sachverständigen sind die Vorschriften des Art. 20 des Gesetzes vom 23. Februar 1879 zur Ausführung der Reichs-Civilprozeßordnung und Konkursordnung, bei Ladung öffentlicher Beamten und Bediensteten die desfalls bestehenden besonderen Vorschriften zu beobachten.

B. Verfahren der Distriktsverwaltungsbehörden.
(Zu Art. 27—30 des Gesetzes.)

§ 7.

Bei dem Verfahren der Distriktsverwaltungsbehörden ist auf vollständige und verlässige Erhebung aller für die rechtliche Beurtheilung der Sache erheblichen thatsächlichen Verhältnisse Bedacht zu nehmen. Im Uebrigen ist, unter Beobachtung der durch Gesetz oder sonstige Vorschriften besonders gebotenen Formen, je nach Umständen die möglichst einfache, die Betheiligten wenigst belästigende Behandlung der Sache anzustreben.

§ 8.

In den in Art. 27 Abs. 2 und 3 des Gesetzes bezeichneten Fällen hat eine mündliche Verhandlung mit den Betheiligten stattzufinden. Den Distriktsverwaltungsbehörden ist jedoch unbenommen, solche nach ihrem Ermessen auch außerdem anzuordnen, wenn dies zur Aufklärung der Sache oder zur Vereinfachung des Verfahrens oder auch zur gütlichen Beilegung des Streites dienlich erscheint.

§ 9.

Das über die mündliche Verhandlung aufzunehmende Protokoll soll keine nach der Zeitfolge fortlaufende Wiedergabe der Erklärungen und Gegenerklärungen sein, sondern außer den erforderlichen Angaben über den äußeren Verlauf der Verhandlung eine möglichst bündige Darlegung des Ergebnisses derselben enthalten. Insbesondere soll daraus ersichtlich sein, was von den Betheiligten als feststehend anerkannt ist und was sie bestreiten, nebst den desfalls vorgebrachten Gründen und Beweismitteln.

Schriftliche Ausführungen zu Protokoll einzulegen oder Erklärungen zu Protokoll zu diktiren, ist den Betheiligten nicht zu gestatten.

Die Zuziehung eines Protokollführers ist zulässig, aber nicht geboten.

Das Protokoll ist den anwesenden Betheiligten vorzulesen oder zur Durchsicht vorzulegen und sodann von denselben, sowie von dem die Verhandlung leitenden Beamten und von dem etwa beigezogenen Protokollführer zu unterschreiben. Können die Betheiligten wegen Schreibensunkunde oder aus anderen Gründen nicht unterschreiben oder nur mit einem Handzeichen unterzeichnen, oder verweigern dieselben die Unterschrift, so ist dieß unter Beifügung des Grundes am Schlusse des Protokolls zu bemerken.

§ 10.

Die Zulassung der Oeffentlichkeit bei der mündlichen Verhandlung ist, soweit nicht Rücksichten der Sittlichkeit oder des öffentlichen Wohles entgegenstehen, dem Ermessen der Behörde anheimgestellt. Einer desfallsigen öffentlichen Bekanntmachung bedarf es nicht.

§ 11.

Zur Abnahme des Eides oder der Betheuerung an Eidesstatt (§ 5), sowie zur Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen, insoweit die letzteren nicht ihr Gutachten schriftlich abgeben, ist ein Protokollführer beizuziehen. Die Vorschriften des § 9 Abs. 4 finden hiebei entsprechende Anwendung.

C. Verfahren der Kreisregierungen, Kammer des Innern.
(Zu Art. 31—38 des Gesetzes.)

§ 12.

Die Bildung der Senate erfolgt im Benehmen mit dem Regierungsdirektor durch den Regierungspräsidenten. Derselbe bestimmt die ständigen Mitglieder des oder der Senate, sowie deren Stellvertreter. Hiebei ist thunlichst darauf Bedacht zu nehmen, daß je nach dem Gegenstande der Verhandlung der durch die allgemeine Geschäftsordnung bezeichnete Sachreferent dem betreffenden Senate angehöre. Die Senatsbildung kann zu diesem Zwecke auch in der Weise geschehen, daß als drittes Senatsmitglied der jeweilige Sachreferent einzutreten hat.

Ist die Bildung mehrerer Senate veranlaßt, so ist deren Geschäftskreis in der Regel nach dem Betreffe der Gegenstände auszuscheiden. Ausnahmsweise kann bezüglich einzelner Gattungen von Streitsachen die Vertheilung nach Verwaltungsbezirken erfolgen.

Die mehreren Senate führen die Bezeichnung: „erster Senat", „zweiter Senat" u. s. w.

Mit der Bildung der Senate erfolgt sogleich die Bezeichnung der Senatsvorstände und ihrer Stellvertreter. Hiebei ist der Rang, bei gleichem Range das Dienstalter, bei gleichem Dienstalter das Lebensalter der Senatsmitglieder entsprechend zu beachten.

Die Bestellung der Referenten für die einzelnen Gegenstände aus der Mitte der dem betreffenden Senate zugehörigen Mitglieder steht gemäß Art. 36 Abs. 1 des Gesetzes dem Senatsvorstande zu. Es empfiehlt sich, hiebei auf die allgemeine Geschäftsvertheilung thunlichste Rücksicht zu nehmen. Der Senatsvorstand kann auch sich selbst als Referenten bezeichnen.

§ 14.

Gemäß Art. 31 Abs. 3 des Gesetzes erstreckt sich die Zuständigkeit der Senate auch auf Fragen des freien administrativen Ermessens, welche sich in den durch Art. 8 als Verwaltungsrechtssachen erklärten (streitigen) Angelegenheiten überhaupt, sei es im Zusammenhange mit Rechtsfragen oder für sich allein, ergeben. Das Verfahren in diesen Fällen ist das nämliche, wie solches für Verwaltungsrechtssachen vorgeschrieben ist.

§ 14.

In den Fällen des Art. 31 Abs. 1 des Gesetzes ist den betreffenden Distriktsverwaltungsbehörden, soweit nicht besondere gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen, unbenommen, die erforderlichen Vorerhebungen hinsichtlich der bei ihnen anhängig gewordenen

Angelegenheiten sofort ohne vorausgegangenen Auftrag zu pflegen und die hierüber erwachsenen Akten der Kreisregierung, Kammer des Innern, zur weiteren Verfügung vorzulegen.

§ 15.

Anträge und Beschwerden, welche sich zur Verhandlung vor dem Senate eignen, gelangen in den Einlauf der Kreisregierung, Kammer des Innern, und unterliegen derselben geschäftsmäßigen Behandlung, wie andere Regierungseinläufe. Dieselben sind jedoch dem Vorstande des betreffenden Senates zur Bestellung des Referenten und sodann diesem zur weiteren Behandlung vorzulegen.

Prozeßleitende Verfügungen jeder Art, insbesondere die etwa vor der öffentlichen Verhandlung nöthig befundenen Anordnungen behufs Ergänzung der Akten und Erholung technischer Gutachten, desgleichen die zum Vollzuge von Entscheidungen oder von Zwischenbescheiden der Senate erforderlichen Verfügungen, werden von der Kreisregierung, Kammer des Innern, im Bureauwege erlassen und von dem Regierungspräsidenten unterfertigt. Die Entwürfe solcher Verfügungen sind von dem Referenten vor deren Vorlage an den Präsidenten dem Senatsvorstande zur Einsicht und Mitzeichnung oder etwaigen Erinnerung mitzutheilen.

§ 16.

Ist eine Sache zur mündlichen Verhandlung vor dem Senate der Kreisregierung bereift, so ist auf Vorschlag des Referenten und des Senatsvorstandes Tag und Stunde der öffentlichen Verhandlung anzuberaumen und die schriftliche Vorladung der Betheiligten sowie der Zeugen und Sachverständigen unter Hinweisung auf die Folgen des Nichterscheinens zu bethätigen.

Die Ladungsurkunden sind den Betheiligten sowie den Zeugen und Sachverständigen nach Maßgabe des § 6, und zwar in der Regel mit Umgehung der Vermittlung der Bezirksämter, gegen Nachweis zuzustellen.

Die Kreisregierungen haben sich hiebei thunlichst gedruckter Formulare nach Anlage A, B und C zu bedienen.

§ 17.

Bei den mündlich-öffentlichen Verhandlungen (Art. 33 des Gesetzes) tragen die Mitglieder des Senates das in der Bekanntmachung des k. Staatsministeriums des Innern vom 10. Mai 1876 (Amtsblatt des genannten k. Staatsministeriums S 219 ff.) vorgeschriebene Interimsdienstkleid (Ueberrock mit schwarzem Beinkleid, ohne Degen). Der Protokollführer erscheint in schwarzer Kleidung (Frack.)

§ 18.

Die Senatssitzungen sind regelmäßig an im Voraus ein für allemal zu bestimmenden und öffentlich bekannt zu gebenden Tagen der Woche oder des Monats abzuhalten, unbeschadet der Anberaumung außerordentlicher Sitzungen, wenn dieß die Umstände erheischen.

Die jeweilige Tagesordnung ist durch Anschlag vor dem Sitzungssaale rechtzeitig zu veröffentlichen. Fällt an einem ordentlichen Sitzungstage die Sitzung aus, so ist dieß gleichfalls durch Anschlag bekannt zu machen. (Anlage D.)

Den Senatsmitgliedern ist ein Exemplar der Tagesordnung zuzustellen und die Einsichtnahme der Akten vor der Verhandlung zu gestatten.

§ 19.

Die mündliche Verhandlung der Senate ist regelmäßig öffentlich (Art. 33 des Gesetzes).

Ueber die Beschränkung der Oeffentlichkeit (Art. 34 Abs. 1 und 2) wird in nicht

öffentlicher Sitzung verhandelt. Der Beschluß, welcher die Oeffentlichkeit beschränkt, muß öffentlich verkündet werden.

§ 20.

Der Vorsitzende leitet die Verhandlung. Derselbe hat jedem der beisitzenden Mitglieder des Senates auf Verlangen zu gestatten, Fragen an die Betheiligten sowie an die Zeugen und Sachverständigen zu stellen. Auch die Betheiligten und deren Vertreter dürfen durch den Vorsitzenden oder mit Bewilligung des letzteren unmittelbar an die Zeugen und Sachverständigen Fragen richten. Zweifel über die Zulässigkeit einer Frage, desgleichen sonstige Anstände, welche sich in Ansehung der auf die Sachleitung bezüglichen Anordnungen des Vorsitzenden ergeben, entscheidet der Senat.

§ 21.

An der Beschlußfassung auf eine mündliche Verhandlung dürfen nur solche Senatsmitglieder Theil nehmen, vor welchen jene Verhandlung stattgefunden hat.

§ 22.

Die Entscheidungen der Senate erhalten die Ueberschrift: „Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.“ (Anlage E.)

Dieselben sollen enthalten:

1) die Bezeichnung der entscheidenden Stelle (Kreisregierung, Kammer des Innern) und des Senates, sowie den Tag der Verhandlung;
2) die Entscheidungsformel;
3) die Entscheidungsgründe mit einer gedrängten Darstellung des Sach- und Streitgegenstandes (Thatbestandes) und Angabe der bei der Verhandlung anwesenden Betheiligten und ihrer Vertreter;
4) die Bezeichnung der Senatsmitglieder und den Tag der Verkündung der Entscheidung.

Die Bezugnahme auf die Entscheidungsgründe der Vorinstanz ist nicht ausgeschlossen.

Die Bescheide sind in der Urschrift von den Senatsmitgliedern, welche bei der Beschlußfassung mitgewirkt haben, zu unterzeichnen.

§ 23.

Die Verkündung der Bescheide erfolgt durch Verlesung der Entscheidungsformel und der Entscheidungsgründe. Den Betheiligten sind die Bescheide überdieß in schriftlicher Ausfertigung zuzustellen.

Die Ausfertigungen sind von der Kreisregierung, Kammer des Innern, zu ertheilen.

§ 24.

Ueber den Gang und die wesentlichen Ergebnisse der Verhandlung ist unter der Leitung des Vorsitzenden durch einen vereideten Schriftführer ein Protokoll aufzunehmen (Art. 36 Abs. 2 des Gesetzes).

Dasselbe hat insbesondere zu enthalten:

1) den Ort und den Tag der Verhandlung;
2) die Namen des Senatsvorstandes und der übrigen Senatsmitglieder, dann des Schriftführers;
3) den Betreff der Verhandlung;
4) die Namen der erschienenen Betheiligten, gesetzlichen Vertreter, Bevollmächtigten und Beistände;
5) die Angabe, ob öffentlich oder bei beschränkter Oeffentlichkeit verhandelt, dann letzteren Falles, ob und welche Vertrauensmänner von den Betheiligten beigezogen worden sind;

6) die Bezeichnung des Referenten;
7) die Anerkenntnisse, Verzichtleistungen und Vergleiche, durch welche der geltend gemachte Anspruch ganz oder theilweise erledigt wurde;
8) die Anträge der Betheiligten;
9) die Aussagen der Zeugen und Sachverständigen, oder, wenn dieselben schon früher abgehört worden waren, die Angabe, ob und in wie ferne sie von ihren früheren Aussagen abgewichen;
10) die Entscheidungsformel;
11) die Verkündung der Entscheidung.

Das Protokoll ist von dem Senatsvorstande und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 25.

Die bei der Kreisregierung zu ihrer Ausbildung beschäftigten Accessisten und Praktikanten sind zu den mündlichen Verhandlungen sowie zu den Berathungen der Senate beizuziehen. Dieselben können als Schriftführer verwendet werden.

§ 26.

Zum Zwecke der Zustellung der Bescheide an die Betheiligten ist den Distriktsverwaltungsbehörden außer dem für die Amtsakten bestimmten Exemplare die erforderliche Anzahl von Ausfertigungen für die Betheiligten mitzutheilen.

§ 27.

Ueber die bei der Erledigung einzelner Verwaltungsrechtssachen erfolgten Entscheidungen zweifelhafter und wichtiger Rechtsfragen ist ein besonderes mit einem alphabetischen Register zu versehendes Präjudizienbuch zu führen. Die Eintragung geschieht auf Anregung des Referenten oder eines anderen Senatsmitgliedes auf Grund eines, zugleich den Wortlaut feststellenden, Senatsbeschlusses. Die Eintragung wird von dem Protokollführer unter Aufsicht des Referenten bewirkt. (Anlage F.)

Erfährt eine im Präjudizienbuch eingetragene Entscheidung im Instanzenzuge Bestätigung oder Abänderung, so ist dieß in der Spalte „Bemerkungen" vorzutragen.

Bestehen mehrere Senate, so haben sich die Mitglieder des einen Senates auch bezüglich der von den anderen Senaten erlassenen, im Präjudizienbuche vorgetragenen Entscheidungen fortwährend in Kenntniß zu erhalten.

D. Verfahren des Verwaltungsgerichtshofes.

(Zu Art. 39—44 des Gesetzes.)

§ 28.

Dem Präsidenten des Verwaltungsgerichtshofes liegt die Leitung und Beaufsichtigung des gesammten Geschäftsganges des Gerichtshofes (mit Ausschluß der Staatsanwaltschaft) ob. Derselbe läßt die unter der Adresse des Gerichtshofes eingehenden Sendungen öffnen und mit dem Tage des Einlaufes versehen.

Vorbehaltlich der nachfolgenden besonderen Bestimmungen vertheilt der Präsident die Geschäfte, zeichnet die Verfügungen u. s. w. und bestimmt die Sitzungstage.

Er verfügt in den den Verwaltungsgerichtshof als solchen betreffenden Angelegenheiten sowie in allen Verwaltungsangelegenheiten, insbesondere in denjenigen, welche das Regie- und Etatswesen, die nöthigen Anschaffungen für die Bibliothek, die Erhaltung der Geschäftsräume u. dgl. betreffen, und erläßt die bezüglich des Geschäftsganges und der Geschäftskontrole, insbesondere der Tagebuchführung, des Kanzlei-, Registratur- und Botendienstes, der Abhaltung der Sitzungen u. s. w., erforderlichen äußeren Anordnungen. Hiebei kann sich der Präsident der Mitwirkung des Direktors sowie der übrigen Mit-

glieder des Verwaltungsgerichtshofes bedienen. Wichtigere Angelegenheiten sind der Berathung und Beschlußfassung des Kollegiums (Plenums) zu unterstellen.

Für die Erhaltung des übernommenen Inventars ist der Präsident verantwortlich.

§ 29.

Der Verwaltungsgerichtshof entscheidet in Verwaltungsrechtssachen in Senaten von fünf Mitgliedern und nur ausnahmsweise, nämlich über Ablehnungsgesuche gegen Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofes sowie in den Fällen des Art. 43 des Gesetzes, im Plenum.

Prozeßleitende Verfügungen werden, unbeschadet der Vorschriften des Art. 41 Abs. 1 und 2 des Gesetzes (§ 33 Abs. 2 der gegenwärtigen Vollzugsvorschriften), Namens des Verwaltungsgerichtshofes im Bureauwege durch den Präsidenten erlassen. Die Entwürfe solcher Verfügungen sind von dem Referenten vor deren Vorlage an den Präsidenten dem Senatsvorstande zur Einsicht und Mitzeichnung oder etwaigen Erinnerung vorzulegen.

§ 30.

Die Bildung der Senate einschließlich der Aufstellung der regelmäßigen Stellvertreter geschieht nach Maßgabe des Art. 6 des Gesetzes durch den Präsidenten unter Zuziehung des Direktors und des ältesten Rathes (Präsidium) und zwar alljährlich vor Beginn eines neuen Kalenderjahres und auf die Dauer des letzteren. Die erstmalige Senatsbildung erfolgt alsbald nach dem Inslebentreten des Verwaltungsgerichtshofes und erstreckt ihre Wirksamkeit bis zum Schlusse des Jahres 1879.

Ergibt sich im Laufe eines Jahres durch einen Wechsel im Personal des Verwaltungsgerichtshofes oder durch länger andauernde Verhinderung einzelner Mitglieder die Nothwendigkeit einer Aenderung der Senatseintheilung, so erfolgt erstere in gleicher Weise, wie die regelmäßige Senatsbildung.

Mit der Senatsbildung bestimmt das Präsidium zugleich die Senatsvorstände und deren Stellvertreter, wobei der Rang, bei gleichem Range das Dienstalter, bei gleichem Dienstalter das Lebensalter der Senatsmitglieder maßgebend ist.

§ 31.

Gleichzeitig mit der Bildung der Senate vertheilt das Präsidium die Geschäfte unter die Senate, unbeschadet der etwa im Laufe des Jahres in Folge von Geschäftsüberbürdung oder aus anderen Ursachen nothwendig werdenden Aenderungen. Die Vertheilung der Geschäfte erfolgt in der Regel nach Gattungen; ausnahmsweise kann dieselbe hinsichtlich einzelner Gattungen von Streitsachen nach Verwaltungsbezirken geschehen.

Die Bestellung der Referenten für die einzelnen Verwaltungsrechtssachen aus der Mitte der dem Senate zugehörigen Mitglieder steht gemäß Art. 36 Abs. 1 und Art 41 Abs. 3 des Gesetzes dem Senatsvorstande zu. Derselbe kann auch sich selbst als Referenten bezeichnen.

§ 32.

Die Beiziehung von Mitgliedern des obersten Landesgerichtes zur vorübergehenden Dienstleistung am Verwaltungsgerichtshofe wird im gegenseitigen Benehmen der Präsidenten des Verwaltungsgerichtshofes und des obersten Landesgerichtes herbeigeführt. Dieselben haben hierüber in jedem einzelnen Falle den vorgesetzten kgl. Staatsministerien und zwar der Präsident des Verwaltungsgerichtshofes dem kgl. Staatsministerium des Innern, der Präsident des obersten Landesgerichtes dem k. Staatsministerium der Justiz Anzeige zu erstatten.

§ 33.

Einkommende Beschwerden sind dem Vorstande des betreffenden Senates zur Ernennung des Referenten und sodann diesem zur weiteren Behandlung vorzulegen.

Nach Prüfung der Akten hat der Referent dieselben dem Staatsanwalt zur Einsicht mitzutheilen und sich mit demselben auf kürzestem Wege über die etwa vor der Verhandlung nöthigen Ergänzungen zu benehmen und im Falle beiderseitigen Einverständnisses im Benehmen mit dem Senatsvorstande bei dem Präsidenten die Anberaumung der mündlichen Verhandlung und die Ladung der Betheiligten u. s. w., oder die Anordnung der erforderlichen Ergänzungen zu veranlassen; — andernfalls aber, wenn sich Referent und Staatsanwalt über die nöthig scheinenden Ergänzungen nicht einigen können, Beschlußfassung in geheimer Sitzung zu beantragen.

§ 34.

Die Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes erhalten die Ueberschrift: „Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern."

Bei Entscheidungen der Senate ist neben der Benennung der entscheidenden Stelle (des Verwaltungsgerichtshofes) auch der Senat, welcher die Entscheidung erläßt, zu bezeichen; bei Entscheidungen, welche vom Plenum ausgehen, ist dieser Umstand besonders zu erwähnen.

Die Entscheidungen der Senate und des Plenums sind in der Urschrift von sämmtlichen Mitgliedern, welche bei der Entscheidung mitgewirkt haben, zu unterzeichnen. Die übrigen Erlasse, Berichte u. s. w. des Verwaltungsgerichtshofes werden von dem Präsidenten unterfertigt, welcher auch die Ausfertigungen der Entscheidungen Namens des Verwaltungsgerichtshofes ertheilt.

In den Enscheidungen sowie in dem über die Verhandlung aufzunehmenden Protokolle (§§ 22, 24, 35) ist auch der Name des bei der Verhandlung anwesenden Staatsanwaltes zu erwähnen.

§ 35.

Im Uebrigen finden die Bestimmungen des § 12 Abs. 3, §§ 16—21, § 22 Abs. 2 und 3, § 23 Abs. 1, §§ 24, 26, § 27 Abs. 1 und 3 auf den Verwaltungsgerichtshof entsprechende Anwendung.

§ 36.

Dem Staatsanwalt ist von jeder Verfügung, durch welche eine öffentlich-mündliche Verhandlung anberaumt wird, Kenntniß zu geben; auch ist demselben ein Exemplar der jeweiligen Tagesordnung (§ 18 Abs. 2) zuzustellen.

Zu geheimen Sitzungen, welche zur Beschlußfassung über die Ausschließung oder Ablehnung eines Mitgliedes des Verwaltungsgerichtshofes oder über eine Beschwerde der in Art. 32 Abs. 1 und 2 des Gesetzes bezeichneten Art stattfinden, ist der Staatsanwalt gleichfalls beizuziehen.

§ 37.

Der Staatsanwalt hat den in § 36 Abs. 1 und 2. bezeichneten Verhandlungen beizuwohnen. Demselben ist auf Verlangen im Laufe der Verhandlung, jedenfalls aber vor Abschluß der letzteren, das Wort zu gewähren.

Das gemäß § 20 und § 35 den beisitzenden Mitgliedern des Senates zustehende Recht der Fragestellung gebührt, soweit letztere bei Verhandlungen vor dem Verwaltungsgerichtshofe Platz greift, auch dem Staatsanwalt.

§ 17 Abs. 1 findet auch auf den Staatsanwalt Anwendung.

§ 38.

Der Staatsanwalt darf sich bei allen Verhandlungen durch seine Nebenbeamten vertreten lassen; die letzteren sind, wenn sie für ihn auftreten, zu allen Amtsverrichtungen desselben ohne den Nachweis eines besonderen Auftrages berechtigt. Ein Wechsel in

der Person des Staatsanwalts bei Verhandlungen in einer und derselben Sache ist nicht ausgeschlossen, aber thunlichst zu vermeiden.

§ 39.

Außer dem für wichtigere Entscheidungen der Senate anzulegenden Präjudizienbuch (§ 27 Abs. 1 und 3, § 35) ist bezüglich der Plenar-Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes ein besonderes Präjudizienbuch zu führen.

Hinsichtlich der zeitweisen Veröffentlichung der prinzipiell wichtigeren Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes durch den Druck wird das k. Staatsministerium des Innern das Erforderliche einleiten.

§ 40.

Am Schlusse des Jahres hat der Verwaltungsgerichtshof dem k. Staatsministerium des Innern eine Uebersicht der erledigten sowie der noch unerledigten Geschäfte einzureichen.

II. Verfahren in den Fällen des Art. 7 Abs. 2 des Gesetzes.

§ 41.

In den in Art. 7 Abs. 2 des Gesetzes bezeichneten Fällen sind die Vorschriften über das Verfahren des Verwaltungsgerichtshofes in Verwaltungsrechtssachen entsprechend in Anwendung zu bringen.

Vor der Verhandlung der Sache sind die allenfalls nöthigen Erhebungen zu pflegen. Auch ist die dem beklagten Beamten vorgesetzte Dienstesstelle einzuvernehmen.

Zur Verhandlung ist sowohl der Kläger, als der Beklagte zu laden.

Die Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes ist der bezeichneten Dienstesstelle in beglaubigter Abschrift mitzutheilen.

III. Verfahren in den in Art. 10 und 11 des Gesetzes aufgeführten Angelegenheiten.

(Zu Art. 45 des Gesetzes.)

§ 42.

Die Erledigung der in Art. 10 und 11 des Gesetzes aufgeführten Angelegenheiten erfolgt gemäß Art. 45 bei der unteren Instanz und bei der Mittelinstanz nach den für das Verfahren vor denselben in Verwaltungssachen jeweils bestehenden Vorschriften.

Bezüglich der zum Verwaltungsgerichtshofe erhobenen Beschwerden bemißt sich das weitere Verfahren nach den bezüglichen allgemeinen und besonderen Bestimmungen des II. Abschnittes des Gesetzes.

IV. Zwangsvollstreckungsverfahren.

(Zu Art. 46 des Gesetzes.)

§ 43.

Die Zwangsvollstreckung obliegt gemäß Art. 46 des Gesetzes, soweit nicht besondere gesetzliche Bestimmungen bestehen, den Distriktsverwaltungs-Behörden.

Zuständig ist diejenige Distriktsverwaltungsbehörde, welche in erster Instanz entschieden hat, oder, falls die erstinstanzielle Entscheidung von der Kreisregierung, Kammer des Innern, ausgegangen ist, diejenige Distriktsverwaltungsbehörde, welche gemäß Art. 31 Abs. 1 des Gesetzes und § 14 der gegenwärtigen Vollzugsvorschriften die Instruktion der Sache vorgenommen hat.

V. Sonstige Bestimmungen.

§ 44.

Wenn in einer Angelegenheit gegen die Entscheidung einer unteren Instanz zugleich

an die höhere Verwaltungsbehörde und an den Verwaltungsgerichtshof Beschwerde erhoben wurde, so hat diejenige Oberbehörde, welche nach Maßgabe des Art. 49 des Gesetzes zunächst zur Entscheidung berufen ist, nach Erlassung der letzteren und Eröffnung derselben an die Betheiligten die Akten an die außerdem angerufene Oberbehörde zur weiteren Behandlung abzugeben. Hat jedoch in einem der in Art. 9 Abs. 1. des Gesetzes bezeichneten Fälle in der Ermessensfrage zunächst die Kreisregierung, Kammer des Innern, entschieden, und ist gegen deren Entscheidung die Berufung an das betreffende Ministerium zulässig, so hat die Abgabe der Akten an den Verwaltungsgerichtshof erst dann zu erfolgen, wenn die etwa eingekommene Berufung von dem zuständigen Ministerium beschieden oder die Berufungsfrist verstrichen ist, ohne daß die Berufung an das Ministerium erhoben worden wäre.

§ 45.

Als Vertreter oder Beistände der Betheiligten bei den Verhandlungen des Kompetenzsenates des Verwaltungsgerichtshofes (Art. 30 Ziff. 3 und 4 des Gesetzes vom 18. August 1879, die Entscheidung der Kompetenzkonflikte zwischen den Gerichten und den Verwaltungsbehörden oder dem Verwaltungsgerichtshofe betreffend), sind nur Rechtsanwälte sowie die k. Fiskale zuzulassen.

München, den 1. September 1879.

v. Pfeufer.

Der General-Sekretär.
An dessen Statt:
Neumayr, Oberregierungsrath.

Anlage A.

Vorladung.

In der Sache . . . .
. . . .
. . . .
findet öffentlich-mündliche Verhandlung der k. Regierung . . . .
. . . . Kammer des Innern, zu . . . . am
. . . . . , den . . ten . . . . . 18 . .
Vormittags . . . Uhr
im . . . . statt.

Hiezu werden Sie als Betheiligter mit dem Eröffnen eingeladen, daß auch im Falle Ihres Nichterscheinens Beschluß gefaßt werden würde.

Es ist Ihnen nach Maßgabe des § 4 der Vollzugsvorschriften vom 1. September 1879 zum Gesetz vom 8. August 1878 über die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes und das Verfahren in Verwaltungsrechtssachen unbenommen, einen Beistand mitzubringen oder statt persönlichen Erscheinens einen Bevollmächtigten abzuordnen. Letzterer muß jedoch, soferne sich nicht ohnehin Vollmacht bei den Akten befindet, eine schriftliche, mindestens von dem Bürgermeister beglaubigte, Vollmacht übergeben.

Gegenwärtige Ladungsurkunde ist zur Verhandlung mitzubringen.

. . . ., den . . . . 18 . .

Königliche Regierung . . . .,
Kammer des Innern.

An
. . . .
. . . .
zu . . . .

Anlage B.

Vorladung.

In der Sache . . . .
. . . .
. . . .
findet öffentlich-mündliche Verhandlung der k. Regierung . . . .
. . . .
Kammer des Innern, zu . . . . am
. . . ., den . . ten . . . . . 18 . .
Vormittags . . . . Uhr
im . . . . statt.

Hiezu werden Sie als Zeuge / Sachverständiger mit dem Eröffnen eingeladen, daß Ihnen, falls Sie ohne genügende Entschuldigung ausbleiben oder letztere zu spät zur Anzeige

bringen würden, die durch Ihr Nichterscheinen verursachten Kosten überbürdet werden würden.

. . . . . ., den . . ten . . . . . . 18 . .

Königliche Regierung . . . .

Kammer des Innern.

An

. . . .

. . . .

zu . . . .

Anlage C.

Nr.

mit 1 Beil.

V. k. H. an Herrn Bürgermeister zu . . . . k. Bezirksamts . . . . . ., mit dem Auftrag, die anliegende Vorladung dem darin Genannten **gegen Unterzeichnung der unten stehenden Empfangsbescheinigung** ungesäumt zustellen zu lassen, und letztere **schleunigst** unter Umschlag an die unterfertigte Stelle einzusenden.

. . . ., den . . ten . . . . . 18 . .

Königliche Regierung . . . .,

Kammer des Innern.

Empfangsbescheinigung.

Der Unterzeichnete bestätigt, daß ihm in der Sache . . . . the die Vorladung zu der auf . . . . den . . ten . . . . 18 . . Vormittags . . Uhr anberaumten Sitzung der k. Regierung . . . ., Kammer des Innern, zu . . . . durch den Bürgermeister zu . . . . heute zugestellt worden ist.

. . . ., den . . ten . . . . 18 . .

Unterschrift:

V. k. H. unter Umschlag der k. Regierung . . . . Kammer des Innern, zu . . . . vorgelegt.

. . . ., den . . . . 18 . .

Der Bürgermeister:

Anlage D.

Oeffentliche Sitzung

der kgl. Regierung . . . .,
Kammer des Innern,
(ter Senat)
am . . . ., den . . ten . . . . 18 . .
im . . . .

Verhandlungsgegenstände.

1) Vormittags . . Uhr . . . .
. . . .
2) Vormittags . . Uhr . . . .
. . . .
3) Vormittags . . Uhr . . . .
. . . .
4) Vormittags . . Uhr . . . .
. . . .
5) Vormittags . . Uhr . . . .
. . . .
6) Vormittags . . Uhr . . . .
. . . .
7) Vormittags . . Uhr . . . .
. . . .

Angeheftet am . . . . 18 . .
Abgenommen am . . . . 18 . .
Zur Bestätigung:
. . . ., Regierungsbote.

Anlage E.

Bescheid

Im Namen seiner Majestät des Königs von Bayern.

In der Sache . . . .
. . . .
. . . .
beschließt die Königliche Regierung . . . .,
Kammer des Innern, im . . ten Senate, auf Grund der in öffentlicher Sitzung am . . . . 18 . . gepflogenen mündlichen Verhandlung, in . . ter Instanz:

Entscheidungsgründe.

*) So beschlossen, und sodann verkündet in öffentlicher Sitzung der k. Regierung, Kammer des Innern, am
. . ten . . . . 18 . ., wobei zugegen waren:

*) Die obige Schlußformel ist auf der dritten oder vierten Seite des Formulars beizudrucken.

Anlage F.

Präjudizienbuch

der

Königlichen Regierung . . . .

Kammer des Innern,

für Verwaltungsrechtssachen.

Fortl. Nummer.	Bezeichnung des Senates	Datum der Entscheidung			Betreff.	Inhalt der Entscheidung.	Bemerkungen (insbesondere über bestätigende oder abändernde Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes.)
		Tag.	Monat.	Jahr.			

Beilage E.

Bekanntmachung,

den Vollzug der §§ 167, 678, 679 der Reichs-Civilproceßordnung betr.

Königliches Staatsministerium der Justiz und Königliches Staatsministerium des Innern.

Zum Vollzuge der §§ 167, 678 Abs. 3 und 679 der Reichs-Civilprozeßordnung werden nachstehende Vorschriften erlassen:

1) Die in § 167 der Reichs-Civilprozeßordnung vorgeschriebene Niederlegung des bei der Zustellung zu übergebenden Schriftstückes und der beglaubigten Abschrift der Zustellungsurkunde (§§ 173 Abs. 3, 178 Abs. 2 der Reichs-Civilprozeßordnung) soll, wenn die Niederlegung bei dem Gemeindevorsteher oder dem Polizeivorsteher am Orte der Zustellung erfolgen soll,

a) in den Landestheilen rechts des Rheins bei dem Bürgermeister oder dessen Stellvertreter (Art. 101 Abs. 2, 125 Abs. 3 der Gemeindeordnung für die Landestheile diesseits des Rheins vom 29. April 1869), ferner in den größeren Städten bei dem Distriktsvorsteher (Art. 120 der Gemeindeordnung) und in Landgemeinden in den vom Wohnsitze des Bürgermeisters entfernten Orten bei dem als Gehilfe der Polizeiverwaltung aufgestellten Mitgliede des Gemeindeausschusses oder Ortsführer (Art. 139 Abs. 2 der Gemeindeordnung),

b) in der Pfalz bei dem Bürgermeister oder dessen Stellvertreter (Art. 56 Abs. 3 der Gemeindeordnung für die Pfalz vom 29. April 1869), ferner in den vom Wohnsitze des Bürgermeisters entfernten Orten bei den dort aufgestellten Adjunkten (Art. 73 der Gemeindeordnung) und in denjenigen im Verbande einer Bürgermeisterei befindlichen Gemeinden, in welchen der Bürgermeister nicht seinen Wohnsitz hat, bei dem Adjunkten, welchem die Handhabung der Polizei in der Gemeinde übertragen ist (Art. 82 Abs. 3 der Gemeindeordnung), geschehen, soferne der Gemeindebeamte am Orte der Zustellung (in der Stadt, dem Dorfe, dem Weiler u. s. w., wo sie erfolgen soll) seinen Wohnsitz hat.

Der Gemeindebeamte, bei welchem die Schriftstücke niedergelegt werden, hat dieselben zu verwahren, bis die Person, welcher zugestellt werden sollte, sie abholt. Bei der Aushändigung hat er sich gehörig darüber zu vergewissern, daß die Person, welcher er die Schriftstücke aushändigt, diejenige ist, welcher die Zustellung gemacht werden sollte, oder daß sie zur Vertretung dieser berechtigt ist. Der Gemeindebeamte kann bei der Aushändigung eine Empfangsbescheinigung verlangen.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten für alle Zustellungen, für welche die Vorschriften der Reichscivilprozeßordnung maßgebend sind, insbesondere auch für die Zustellungen in den zur Zuständigkeit der bürgerlichen Gerichte gehörenden Strafsachen. Abweichende Vorschriften bestehen für einen Theil der Zustellungen in Forstrügesachen, für die Zustellungen in Militärstrafsachen, sowie für die Zustellungen in denjenigen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, Beschwerdesachen, Concursen und Strafsachen, welche nach den bisherigen Prozeßvorschriften zu erledigen sind.

In Forstrügesachen geschieht die Niederlegung der bei der Zustellung der Ladung zur Hauptverhandlung vor dem Amtsgerichte zu übergebenden Abschrift bei dem Gemeindevorstande, d. h. dem Bürgermeister oder dessen Stellvertreter, ohne daß es darauf ankommt, ob derselbe am Orte der Zustellung seinen Wohnsitz hat, und der Gemeindevorstand ist verpflichtet, die ihm übergebene Abschrift sogleich an den Vorzuladenden gelangen zu lassen (Art. 148 neuer Fassung des Forstgesetzes vom 28. März 1852, Art. 62 b neuer Fassung des revidirten Forststrafgesetzes für die Pfalz). Bei allen anderen Zustellungen in Forstrügesachen kommen aber die oben für Zustellungen nach der Reichs-Civilprozeßordnung gegebenen Vorschriften zur Anwendung.

In Militärstrafsachen wird die Zustellung, wenn sie nicht in anderer Weise erfolgen kann, an den Gemeindevorstand gemacht, und dieser hat dafür zu sorgen, daß das übergebene Schriftstück möglichst schnell an die Person gelangt, welcher zugestellt werden sollte (Art. 100 der Militärstrafgerichtsordnung vom 29. April 1869, Art. 77 des Gesetzes zur Ausführung der Reichs-Strafprozeßordnung, Art. 308 des Strafprozeßgesetzes vom 10. November 1848). Die nämlichen Bestimmungen gelten für die noch nach den bisherigen Prozeßvorschriften zu erledigenden Strafsachen.

In den nach der bayer. Prozeßordnung vom 29. April 1869 zu erledigenden bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, Beschwerdesachen und Concursen kann die Zustellung an den Vorstand der Gemeinde oder an den Vorsteher der Ortsabtheilung (Viertel, Distrikt) oder an dessen Stellvertreter geschehen und hat dieser die Behändigung zu besorgen. (Art. 197 d. P.-O.)

Da hienach in den verschiedenen Fällen die Obliegenheiten des Gemeindebeamten verschieden sind, so haben die Gemeindebeamten, bei welchen diese Verschiedenheiten vorkommen können, genau darauf zu achten, ob die Niederlegung nach den Vorschriften der Reichs-Civilprozeßordnung stattfindet oder einer der oben erwähnten Ausnahmsfälle vorliegt. Um ihnen dies zu erleichtern, sind die Gerichtsvollzieher angewiesen, bei denjenigen Niederlegungen und Zustellungen, bei welchen dem Gemeindebeamten die Sorge für die Bestellung des übergebenen Schriftsstücks an die Person, welcher zugestellt werden sollte, obliegt, diesen hierauf ausdrücklich aufmerksam zu machen. Zu dem gleichen Zwecke haben die Gerichtsschreiber, wenn sie in einer Forstrügesache die Post um Bewirkung der Zustellung einer Ladung zur Hauptverhandlung vor dem Amtsgerichte ersuchen, auf den Briefumschlag den Vermerk „Forstrügesache“ zu setzen.

2) Wenn der Gerichtsvollzieher bei einer Vollstreckungshandlung Widerstand findet und sich deshalb veranlaßt sieht, zum Behufe der Anwendung von Gewalt die Unterstützung der polizeilichen Vollzugsorgane nachzusuchen (§ 678 Abs. 3 der Reichs-Civilprozeßordnung), so hat er sich an die Gendarmeriemannschaft oder

an die zur Handhabung der Ortspolizei aufgestellten Diener (Polizeidiener, Gemeindediener) zu wenden. Die genannten polizeilichen Vollzugsorgane sind verpflichtet, der Aufforderung des Gerichtsvollziehers ungesäumt Folge zu leisten. Auf eine Entschädigung haben die zum Behufe der Anwendung von Gewalt zugezogenen Vollzugsorgane keinen Anspruch.

Die genannten polizeilichen Vollzugsorgane sind auch verpflichtet, der Aufforderung des Gerichtsvollziehers Folge zu leisten, wenn sie gemäß § 679 der Reichs-Civilprozeßordnung zu einer Vollstreckungshandlung als Zeugen zugezogen werden sollen. Die gleiche Verpflichtung obliegt in den Landestheilen rechts des Rheins in den Gemeinden mit städtischer Verfassung den Distriktsvorstehern und, wo solche nicht vorhanden sind, den nicht rechtskundigen Bürgermeistern und Magistratsräthen, in München auch den Polizeibezirkscommissären, in den Gemeinden mit Landgemeindeverfassung den Bürgermeistern, Beigeordneten und Gemeindebevollmächtigten, sowie den Ortsführern (Art. 139 Abs. 2 der Gemeindeordnung), in der Pfalz den Bürgermeistern, Adjunkten, Gemeinderäthen und Polizeicommissären. Die genannten Beamten uud polizeilichen Vollzugsorgane sind berechtigt, die gesetzliche Entschädigung von 1 Mark (§ 15 der Reichs-Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher vom 24. Juni 1878) anzusprechen.

München, den 16. August 1879.

Dr. v. Fäustle. v. Dillis, Staatsrath.

Der Generalsekretär.
Statt dessen:
Ministerialrath v. Loé.

Beilage F.

Die Entscheidung der Kompetenzkonflikte zwischen den Gerichten und den Verwaltungsbehörden oder dem Verwaltungsgerichtshofe betr.

Gesetz vom 18. August 1879.

(Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 53 vom 3. September 1879.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben 2c.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsrathes mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten beschlossen und verordnen was folgt:

Art. 1.

Die Entscheidung von Streitigkeiten zwischen den Gerichten und den Verwaltungsbehörden oder dem Verwaltungsgerichtshofe über die Zulässigkeit des Rechtsweges erfolgt durch einen Gerichtshof für Kompetenzkonflicte.

Art. 2.

Der Gerichtshof besteht aus einem Präsidenten und zehn Räthen.

Die Mitglieder werden vom Könige ernannt.

Der Präsident und fünf Mitglieder werden aus den Mitgliedern des obersten Landesgerichts oder eines Oberlandesgerichtes, die übrigen fünf Räthe aus den Mitgliedern des Verwaltungsgerichtshofes berufen.

Die Ernennung der Mitglieder erfolgt für die Dauer des zur Zeit der Ernennung von ihnen bekleideten Amtes. Eine Enthebung vom Amte kann nur unter denselben Voraussetzungen wie bei den Mitgliedern des Reichsgerichtes stattfinden.

Art. 3.

Der Gerichtshof entscheidet in der Besetzung von sieben Mitgliedern, von welchen vier dem obersten Landesgerichte oder einem Oberlandesgerichte und drei dem Verwaltungsgerichtshofe angehören.

Art. 4.

Der Präsident führt den Vorsitz bei sämmtlichen Verhandlungen und vertheilt die Geschäften betr. die Mitglieder.

Im Falle der Verhinderung wird der Präsident durch dasjenige dem obersten Landesgerichte angehörige Mitglied vertreten, welches dem Dienstalter nach und bei gleichem Dienstalter der Geburt nach das älteste ist.

Im Uebrigen wird der Geschäftsgang mit Einschluß der Reihenfolge, in welcher die Mitglieder an den einzelnen Sitzungen Theil nehmen, durch eine Geschäftsordnung geregelt, welche das Plenum auszuarbeiten und dem Gesammtministerium zur Bestätigung vorzulegen hat.

Art. 5.

Das Amt der Staatsanwaltschaft wird durch die Staatsanwaltschaft bei dem obersten Landesgerichte ausgeübt.

Art. 6.

Die Geschäfte der Gerichtsschreiberei werden durch die Gerichtsschreiberei des obersten Landesgerichtes besorgt.

Art. 7.

Die Bestimmungen der Reichs-Civilprozeßordnung und der Reichs-Strafprozeßordnung über Ausschließung und Ablehnung der Gerichtspersonen finden auf die Mitglieder des Gerichtshofes und den Gerichtsschreiber entsprechende Anwendung.

Art. 8.

Der Kompetenzkonflikt kann erhoben werden, wenn in einer bei einem Gerichte anhängigen Sache der Rechtsweg von den Verwaltungsbehörden für unzulässig erachtet wird.

Die Erhebung findet nicht statt, wenn die Zulässigkeit des Rechtsweges durch rechtskräftiges Urtheil des Gerichtes feststeht.

Art. 9.

Zur Erhebung des Kompetenzkonfliktes sind nur die Kreisregierungen und die Centralverwaltungsstellen befugt.

In den bei dem Verwaltungsgerichtshofe anhängigen Sachen kann auch der bei demselben bestellte Staatsanwalt nach Beschluß des Gerichtshofes oder aus eigener Zuständigkeit den Kompetenzkonflikt erheben.

Die unteren Verwaltungsbehörden haben, wenn sie in einer bei einem Gerichte anhängigen Sache den Rechtsweg für unzulässig erachten, der vorgesetzten Kreisregierung oder Centralverwaltungsstelle Anzeige zu erstatten.

Art. 10.

Die Erhebung des Kompetenzkonfliktes erfolgt bei dem Gerichte, bei welchem die Sache anhängig ist, durch die schriftliche Erklärung der Verwaltungsbehörde, daß der Rechtsweg für unzulässig erachtet werde.

Der Erklärung soll eine Begründung beigefügt werden.

Art. 11.

Durch die Erhebung des Kompetenzkonfliktes wird das gerichtliche Verfahren für die Dauer des den Kompetenzkonflikt betreffenden Verfahrens unterbrochen.

Bezüglich der Unterbrechung und deren Wirkungen finden die Vorschriften der Reichs-Civilprozeßordnung entsprechende Anwendung.

Durch die nach dem Schlusse einer mündlichen Verhandlung eintretende Unterbrechung wird auch die Verkündung einer Entscheidung gehindert.

Art. 12.

Ist zur Zeit der Erhebung des Kompetenzkonfliktes ein in dem Rechtsstreite erlassenes Urtheil vorläufig vollstreckbar, so hat das Gericht, bei welchem die Sache anhängig ist, die einstweilige Einstellung der Zwangsvollstreckung von Amtswegen anzuordnen.

Gegen die Entscheidung findet kein Rechtsmittel statt. Wird der Rechtsweg für zulässig erkannt, so ist dieselbe von Amtswegen wieder aufzuheben.

Art. 13.

Durch die Erhebung des Kompetenzkonfliktes werden vorsorgliche Verfügungen des Gerichtes, wie der Verwaltungsbehörde nicht ausgeschlossen.

Art. 14.

Das Gericht hat die Verwaltungsbehörde von dem Eintreffen der Erklärung und die Parteien von der Erhebung des Kompetenzkonfliktes von Amtswegen zu benachrichtigen Den Parteien ist zugleich eine Abschrift der Erklärung mitzutheilen

Art. 15.

Ist die Sache bei einem Gerichte höherer Instanz anhängig, so sind die Akten unter Beifügung der Erklärung der Verwaltungsbehörde und der Zustellungsurkunden über die Benachrichtigung der Parteien dem Gerichtsschreiber des Gerichts erster Instanz zurückzusenden.

Art. 16.

Sowohl die Parteien, als die Verwaltungsbehörde, welche den Kompetenzkonflikt erhoben hat, können von den Akten in der Gerichtsschreiberei des Gerichtes erster Instanz Einsicht nehmen und binnen eines Monates Denkschriften über den Kompetenzkonflikt einreichen.

Die Denkschriften der Parteien müssen von einem Rechtsanwalte, wenn sie Namens des Staatsärars eingereicht werden, von einem Fiskale unterzeichnet sein.

Das Gericht hat die Denkschrift der Partei der Gegenpartei und der Verwaltungsbehörde, die Denkschrift der Verwaltungsbehörde den Parteien mitzutheilen. Die erforderliche Anzahl von Abschriften ist mit der Erklärung einzureichen.

Nach Eintreffen der Denkschriften oder Ablauf der in Abs. 1 bezeichneten Frist werden die Akten an den Staatsanwalt beim Gerichtshofe für Kompetenzkonflikte eingesendet

Art. 17.

Die Entscheidung des Gerichtshofes über den Kompetenzkonflikt erfolgt in öffentlicher Sitzung.

Die Vorschriften der §§ 170 bis 185 des Reichs-Gerichtsverfassungsgesetzes über Oeffentlichkeit und Sitzungspolizei und der §§ 145 und folgende der Reichs-Civilprozeßordnung über die Aufnahme eines Protokolls finden entsprechende Anwendung.

Art. 18.

Der Termin für die öffentliche Sitzung wird von dem Präsidenten bestimmt.

Die Ladung der Parteien wird durch den Gerichtsschreiber von Amtswegen besorgt.

In der öffentlichen Sitzung hält ein Berichterstatter einen Vortrag über die bisherigen Verhandlungen. Bei der Berichterstattung können Schriftstücke verlesen werden.

Nach beendigtem Vortrage des Berichterstatters werden die Parteien gehört, soferne sie durch Rechtsanwälte vertreten sind. Das Staatsärar kann sich durch Fiskale vertreten lassen.

Hierauf hat der Staatsanwalt seinen Antrag zu stellen und zu begründen.

Die Abstimmung erfolgt nach den Vorschriften des sechszehnten Titels des Reichs-Gerichtsverfassungsgesetzes mit der Maßgabe, daß zuerst der jüngste der anwesenden Räthe des obersten Landesgerichtes, dann der jüngste Rath des Verwaltungsgerichtshofes seine Stimme abgibt und in dieser Art abwechslungsweise fortgefahren, die Stimme des Vorsitzenden aber zuletzt abgegeben wird.

Art. 19.

Das Urtheil kann nur von denjenigen Richtern gefällt werden, welche der dem Urtheile zu Grunde liegenden Verhandlung beigewohnt haben.

Die Verkündung des Urtheils erfolgt in dem Termine, in welchem die mündliche Verhandlung geschlossen wird, oder in einem sofort anzuberaumenden Termine, welcher nicht über eine Woche hinaus angesetzt werden soll.

In dem Urtheile sind die Namen der Richter, welche bei der Enscheidung mitgewirkt haben, anzugeben.

Die Ausfertigungen der Urtheile unterzeichnet der Präsident.

Art. 20.

Eine Ausfertigung des vom Gerichtshofe erlassenen Urtheils ist mit den Akten an das Gericht, bei welchem die Sache anhängig war, zurückzusenden. Das Gericht hat den Parteien und der Verwaltungsbehörde das Urtheil von Amtswegen zustellen zu lassen.

Art. 21.

Ist der Rechtsweg für unzulässig erklärt, so hat das Prozeßgericht nur noch über die Verpflichtung, die Prozeßkosten zu tragen, zu erkennen.

Art. 22.

Haben in einer Sache einerseits die Gerichte und andererseits die Verwaltungsbehörden oder der Verwaltungsgerichtshof durch Entscheidungen, welche nicht mehr anfechtbar sind, ihre Unzuständigkeit ausgesprochen, so entscheidet der Gerichtshof über den Kompetenzkonflikt auf Antrag einer der Parteien.

Hat das Reichsgericht die Unzulässigkeit des Rechtsweges ausgesprochen, so haben die Verwaltungsbehörden oder der Verwaltungsgerichtshof die rechtliche Beurtheilung welche dem Anspruche zu Grunde gelegt ist, auch ihrer Entscheidung zu Grunde zu legen.

Art. 23.

Der Antrag auf Entscheidung über den Kompetenzkonflikt ist bei dem Gerichte, bei welchem die Sache in erster Instanz anhängig war, schriftlich oder zum Protokolle des Gerichtsschreibers zu stellen.

Das Gericht hat den Antrag der Gegenpartei und der Verwaltungsbehörde mitzutheilen. Wird der Antrag schriftlich gestellt, so ist die erforderliche Zahl von Abschriften mit dem Antrage einzureichen.

Bezüglich des weiteren Verfahrens finden die Art. 16 bis 20 des gegenwärtigen Gesetzes entsprechende Anwendung.

Der Gerichtshof bestimmt in seinem Urtheile, ob die Zuständigkeit der Gerichte oder die der Verwaltung begründet ist. Die dem Urtheile entgegenstehenden Entscheidungen sind als nicht erlassen anzusehen.

Art. 24.

Gegen die in den Art. 19 und 23 bezeichneten Urtheile findet kein Rechtsmittel statt.

Art. 25.

Das durch die Erhebung eines Kompetenzkonfliktes veranlaßte Verfahren ist kostenfrei. Eine Erstattung der den Parteien erwachsenen Auslagen findet nicht statt.

Art. 26.

Die von dem Gerichtshofe erlassenen Urtheile werden in einem Anhange zum Gesetz- und Verordnungsblatte öffentlich bekannt gemacht.

Art. 27.

Die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes finden auf nicht zur streitigen Gerichtsbarkeit gehörige Angelegenheiten, welche bei einem Gerichte anhängig sind und bezüglich deren die gerichtliche Entscheidung von den Verwaltungsbehörden oder dem Verwaltungsgerichtshofe für unzulässig erachtet wird, entsprechende Anwendung.

Art. 28.

Das gegenwärtige Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gerichtsverfassungsgesetze für das Deutsche Reich vom 27. Januar 1877 in Kraft.

In den vor diesem Zeitpunkte anhängig gewordenen Kompetenzkonflikten sind für das weitere Verfahren die Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes maßgebend.

Das Gesetz vom 28. Mai 1850, die Kompetenzkonflikte betreffend, ist aufgehoben.

Art. 29.

An die Stelle des Art. 50 des Gesetzes vom 8. August 1878, die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes und das Verfahren in Verwaltungsrechtssachen betreffend, treten nachstehende Bestimmungen:

1) Hat der Verwaltungsgerichtshof über eine Sache oder Frage unter Anerkennung seiner Zuständigkeit entschieden, so kann diese Entscheidung aus dem Grunde, daß die Behörden der Verwaltung zuständig seien, nicht mehr angefochten werden.

Wenn und soweit der Verwaltungsgerichtshof unter Ablehnung seiner Zuständigkeit in einer Sache die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden als gegeben erklärt hat, so können die letzteren ihre Zuständigkeit aus dem Grunde, weil der Verwaltungsgerichtshof zur Entscheidung berufen sei, nicht mehr ablehnen.

2) Nimmt der Staatsanwalt am Verwaltungsgerichtshofe wahr, daß in einer Sache oder Frage, welche zur Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden gehört, die Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes angerufen wurde, so hat derselbe vor der Verhandlung der Sache bei dem Verwaltungsgerichtshofe zunächst die Erlassung einer auf die Kompetenzfrage beschränkten Vorentscheidung zu beantragen, welche in öffentlicher Sitzung unter Ladung der Betheiligten stattfindet.

Erklärt sich der Verwaltungsgerichtshof für zuständig, so hat der Staatsanwalt, falls er gleichwohl die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörde für gegeben erachtet, sogleich dem einschlägigen Ministerium Anzeige zu erstatten, welches befugt ist, binnen zwei Wochen, von der Verkündung des Beschlusses in öffentlicher Sitzung an gerechnet, den Kompetenzkonflikt anzuregen.

3) Die Entscheidung des Kompetenzkonfliktes erfolgt bei dem Verwaltungsgerichtshofe durch einen Senat, welcher

a) aus dem Präsidenten des Verwaltungsgerichtshofes oder seinem Stellvertreter als Vorsitzenden,

b) aus drei Räthen des Verwaltungsgerichtshofes,

c) aus drei höheren Verwaltungsbeamten

besteht.

Die unter b und c bezeichneten Senatsmitglieder sowie die erforderliche Zahl von Stellvertretern werden auf die Dauer des von ihnen zur Zeit der Ernennung bekleideten Hauptamtes vom König ernannt.

Die bei der Vorentscheidung betheiligt gewesenen Mitglieder des Competenzsenates sind von der Theilnahme an der Verhandlung und Entscheidung des genannten Senates insoweit ausgeschlossen, als noch unbetheiligte stellvertretende Mitglieder vorhanden sind.

Das Amt der Staatsanwaltschaft bei dem Kompetenzsenate wird durch den Staatsanwalt des Verwaltungsgerichtshofes ausgeübt.

4) Das Verfahren bei dem Kompetenzsenate bemißt sich nach den für das Verfahren des Verwaltungsgerichtshofes in Verwaltungsrechtssachen geltenden sowie nach den nachstehenden besonderen Bestimmungen:

Die Erklärung des einschlägigen Ministeriums, wodurch der Kompetenzkonflikt angeregt wurde, ist den Betheiligten in Abschrift mitzutheilen, dem Ministerium ist der Empfang der Erklärung zu bestätigen.

Sowohl das Ministerium als die Betheiligten können von den Akten bei

dem Verwaltungsgerichtshofe Einsicht nehmen und innerhalb eines Monats Denkschriften einreichen. Die Denkschriften der Betheiligten müssen von einem Rechtsanwalte, wenn sie Namens des Staatsärars eingereicht werden, von einem Fiskale unterzeichnet sein.

Die Denkschriften der Betheiligten sind den übrigen Betheiligten und dem einschlägigen Ministerium, die Denkschrift des Ministeriums den Betheiligten in Abschrift mitzutheilen.

Die Ministerien und die Betheiligten haben mit ihren Erklärungen und Denkschriften so viele Abschriften zu übergeben, als erforderlich sind, um die in Absatz 2 und 4 vorgeschriebenen Mittheilungen bewirken zu können.

Die Abstimmungen des Kompetenzsenates erfolgen in der Weise, daß zuerst der jüngste der anwesenden Räthe des Verwaltungsgerichtshofes, dann der jüngste Verwaltungsbeamte seine Stimme abgibt, und in dieser Weise fortgefahren, die Stimme des Vorsitzenden aber zuletzt abgegeben wird.

Die Entscheidungen sind demjenigen Ministerium, welches den Kompetenzkonflikt angeregt hat, sowie den Betheiligten in schriftlicher Ausfertigung zuzustellen und in einem Anhange zum Gesetz- und Verordnungsblatt zu veröffentlichen.

5) Der Ausspruch des Kompetenzsenates ist sowohl für den Verwaltungsgerichtshof, als für die Verwaltungsbehörden und zwar auch in dem Falle bindend, wenn derselbe die Zuständigkeit nach beiden Seiten verneint.

Lehnen demnächst auch die Gerichte ihre Zuständigkeit ab, so bleibt den Parteien, soweit nicht das Reichsgericht entschieden hat, vorbehalten, gemäß Art. 22 des Gesetzes vom 18. August 1879, die Entscheidung der Kompetenzkonflikte zwischen den Gerichten und den Verwaltungsbehörden oder dem Verwaltungsgerichtshofe betreffend, auf Entscheidung des Gerichtshofes für Kompetenzkonflikte anzutragen.

Hat der Kompetenzsenat (Ziff. 3 Abs. 1) die Verwaltungsbehörden für zuständig erklärt, so hat der Verwaltungsgerichtshof nur noch über die Verpflichtung zur Tragung derjenigen Kosten zu erkennen, welche bei demselben vor dem in Ziff. 2 Abs. 1 bezeichneten Antrage auf Erlassung einer Vorentscheidung erwachsen sind.

Das durch den Antrag auf Vorentscheidung, sowie das durch die Erhebung des Kompetenzkonfliktes veranlaßte Verfahren ist kostenfrei. Eine Erstattung der den Betheiligten hiebei erwachsenen Auslagen findet nicht statt.

Gegeben Linderhof, den 18. August 1879.

Ludwig.

v. Pretzschner. Dr. **v. Lutz.** Dr. **v. Fäustle.** **v. Maillinger.** **v. Riedel.** **v. Dillis,**
Staatsrath.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs.
Der Generalsecretär des Staatsraths,
A. M. Wigard.

Beilage G.

Auszug

aus dem

Bayerischen Gesetz vom 18. August 1879,

das Gebührenwesen betr.

VII. Abtheilung.

I. Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 209.

Streitfragen über die Pflicht zur Entrichtung der in gegenwärtiger Abtheilung bestimmten Gebühren oder über deren Größe werden in erster Instanz von den Regierungsfinanzkammern in öffentlicher Sitzung durch Senate entschieden, welche mit Einschluß des Vorsitzenden aus drei Mitgliedern bestehen.

Außerdem hat den Sitzungen ein Vertreter des Aerars als Staatsanwalt beizuwohnen. Derselbe ist vor jeder Beschlußfassung mit seiner Erinnerung und seinem Antrage zu hören.

Die gefaßten Beschlüsse können für vorläufig vollstreckbar erklärt werden.

Gegen die Entscheidungen der Regierungsfinanzkammern steht sowohl dem Gebührenpflichtigen als auch dem Staatsanwalte das Rechtsmittel der Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof zu. Im Uebrigen bemißt sich sowohl das Verfahren in erster und zweiter Instanz, als auch die Beschwerdefrist nach den Bestimmungen des II. Abschnittes des Gesetzes vom 8. August 1878, die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes und das Verfahren in Verwaltungsrechtssachen betreffend.

Art. 210.

Auf Notariatsurkunden finden die Vorschriften in Art. 209 und in Abschnitt II. Titel III, IV, VII und VIII keine Anwendung, vorbehaltlich jedoch der Bestimmung in Art. 119 Abs. 2 des gegenwärtigen Gesetzes.

II. Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

I. Titel.

Besitzveränderungs-Gebühr.

Art. 211.

So oft eine Besitzveränderung in Bezug auf unbewegliche Sachen oder diesen gleichgeachtete Rechte stattfindet, sei es in Folge von Beschlüssen oder Entscheidungen der Behörden, im Erbgange oder auf sonstige Weise, schulden die neuen Besitzer die in Art. 212 bestimmte Gebühr.

Die Besitzveränderungsgebühr ist subsidiärer Natur und nur für jene Besitzveränderungen zu entrichten, über welche nicht bereits eine mit der verhältnißmäßigen Gebühr bewerthete Vertrags- oder Vergleichs-Urkunde vorliegt.

Art. 212.

Die Gebühr wird aus dem Werthe des Gegenstandes der Besitzveränderung ohne Abzug der Schulden berechnet und beträgt:

1) 1 vom Hundert
   a) bei dem Erwerb von Erbschaften, Vermächtnissen oder Schenkungen für den Todesfall sowie bei der Succession in Lehen, Familienfideikommisse, Majorate, Stamm- oder Erbgüter;
   b) bei sonstigen Uebergängen auf die in Art. 113 Ziff. 1 bezeichneten Personen;
2) 2 vom Hundert, in den übrigen Fällen.

Geht der Besitz auf mehrere Personen, welche verschiedene Procentsätze schulden, gemeinschaftlich über, so ist die Gebühr nach den Antheilsrechten der einzelnen Personen gesondert zu berechnen.

Ehegatten und Verwandte in absteigender Linie sind in den Fällen des Abs. 1 Ziff. 1 a von Entrichtung der Besitzveränderungsgebühr befreit. Gleiches gilt für alle Besitzveränderungen, welche sich nach dem bestehenden ehelichen Güterrechte kraft des Gesetzes unter Lebenden vollziehen.

Art. 213.

Bei der Succession in Lehen, Familienfideikommisse, Majorate, Stamm- und Erbgüter, bei fideikommissarischen Substitutionen, dann überhaupt in den Fällen, in welchen Nutzung oder Substanz auf dem Wege der Erbfolge gesondert erworben werden, finden auf die Werthsberechnung die Bestimmungen in Art. 12 bis 15, 20 bis 22 des Gesetzes über die Erbschaftssteuer entsprechende Anwendung.

Art. 214.

Wer auf irgend eine Weise in den Besitz von unbeweglichen Sachen oder diesen gleichgeachteten Rechten tritt, ohne hiefür eine mit der verhältnißmäßigen Gebühr bewerthete Erwerbsurkunde erlangt zu haben, ist verpflichtet, dem Rentamte, in dessen Bezirk die Realität liegt, innerhalb zwei Monaten vom Tage des Besitzantrittes an gerechnet den Besitzwechsel anzuzeigen und den Werth unter genauer Bezeichnung der einzelnen Objekte anzugeben.

Sind die Realitäten in den Bezirken mehrerer Rentämter gelegen, so genügt die Anzeige und Werthsangabe bei jenem Rentamte, in dessen Bezirk das Hauptgut liegt.

Die wissentliche Versäumniß obiger Frist zieht Geldstrafe im doppelten Betrage der schuldigen Gebühr nach sich.

Art. 215.

Auf Grund der eingehenden Anzeigen und Werthsangaben, sowie der etwa erforderlichen weiteren Erhebungen hat das Rentamt die Gebühr von Amtswegen zu reguliren, wobei die Bestimmungen in Art. 143 entsprechende Anwendung zu finden haben.

II. Titel.

Gebühren-Aequivalent.

Art. 216.

Juristische Personen, öffentliche Korporationen, Handels- und Versicherungsgesellschaften, Genossenschaften, Vereine, sowie andere Gesellschaften und Anstalten haben von den in ihrem Besitze befindlichen unbeweglichen Sachen und diesen gleichgeachteten Rechten

alle zwanzig Jahre, vom Tage des letzten Anfalls einer verhältnißmäßigen Gebühr an gerechnet, ein Gebühren-Aequivalent zu entrichten. Gleiches gilt für Gesammtgeschlechter soweit auf deren Güter nicht die Bestimmung des Art. 213 Anwendung findet.

Art. 217.

Das Gebühren-Aequivalent wird beginnend mit dem 1. Januar 1880 erhoben und beträgt, wenn dasselbe anfällt in dem Jahre

1880 . . .	$^1/_{10}$ vom Hundert	1885 . . .	$^6/_{10}$ vom Hundert
1881 . . .	$^2/_{10}$ " "	1886 . . .	$^7/_{10}$ " "
1882 . . .	$^3/_{10}$ " "	1887 . . .	$^8/_{10}$ " "
1883 . . .	$^4/_{10}$ " "	1888 . . .	$^9/_{10}$ " "
1884 . . .	$^5/_{10}$ " "	1889 und folg.	1 " "

des Werthes des Immobiliarbesitzes ohne Abzug der Schulden.

Art. 218.

Rechtssubjekte, der in Art. 216 gedachten Art, welche sich am 1. Januar 1880 bereits länger als zwanzig Jahre im ununterbrochenen Besitze von unbeweglichen Sachen oder diesen gleichgeachteten Rechten befinden, ohne daß innerhalb dieser Zeit hievon eine verhältnißmäßige Gebühr bezahlt wurde, schulden das Gebühren-Aequivalent erstmals am 1. Januar 1880.

Art. 219.

Das Gebühren-Aequivalent wird nicht erhoben von Objekten, welche

1) den Kreis-, Distrikts-, politischen und Ortsgemeinden gehören;
2) ständig und ausschließlich einem frommen, milden, gemeinnützigen oder Unterrichts-Zwecke oder dem Bergbau dienen;
3) öffentlichen Verkehrszwecken dienen, wie Eisenbahnen, Kanäle und Straßen nebst den dazu gehörigen Gebäuden, Brücken und ähnlichen Gegenständen.

Art. 220.

Die gesetzlichen Vertreter der gebührenpflichtigen Rechtssubjekte haben den Werth der Besitzungen und Rechte bei dem Rentamte, in dessen Bezirk die Realitäten oder deren Hauptbestandtheile liegen, schriftlich oder zu Protokoll anzugeben und zwar bezüglich der bis letzten Juni 1880 einschließlich anfallenden Aequivalente längstens am 31. März 1880, bezüglich der später fälligen mindestens drei Monate vor Ablauf des zwanzigjährigen Zeitraums.

Die wissentliche Versäumung jenes Termins oder dieser Frist zieht Geldstrafe im doppelten Betrage der schuldigen Gebühr nach sich.

Hinsichtlich der Werthsermittelung finden die Bestimmungen in Art. 143 entsprechende Anwendung.

III. Titel.

Oeffentliche Mobiliarversteigerungen.

Art. 221.

Oeffentliche Versteigerungen von beweglichen Sachen und von Nutzungen, welche nicht den Immobilien gleich zu achten sind, unterliegen einer Gebühr zu 1 vom Hunder des erzielten Gesammterlöses.

Besteht der Preis in jährlich wiederkehrenden Leistungen, so finden auf die Werthsberechnung die Bestimmungen in Art. 144 des gegenwärtigen Gesetzes entsprechende Anwendung.

Art. 222.

Von der Gebühr sind befreit:

1) Versteigerungen für Rechnung der Reichs- oder Staats-Kasse;

2) Versteigerungen im Meß- und Marktverkehr;
3) Zwangsversteigerungen.

Art. 223.

Privatpersonen, welche eine gebührenpflichtige Versteigerung vorzunehmen beabsichtigen, haben spätestens zwei Tage vor deren Beginn dem Rentamte, in dessen Bezirk dieselbe stattfinden soll, Ort, Tag und Stunde des Beginnes der Versteigerung schriftlich oder zu Protokoll anzuzeigen.

Wird die Versteigerung im Auftrage eines Anderen vorgenommen, so ist gleichzeitig der Auftraggeber zu benennen.

Unter welchen Voraussetzungen öffentliche Bedienstete und Gemeindebeamte, welche öffentliche Versteigerungen vornehmen, hievon dem Rentamte vorgängige Anzeige zu erstatten haben, wird von der Staatsregierung bestimmt.

Art. 224.

Ueber jede gebührenpflichtige Versteigerung ist eine schriftliche Urkunde aufzunehmen, in welcher die zum Aufwurf gebrachten Gegenstände und die hiefür erzielten Preise einzeln vorzutragen sind.

Wird die Ertheilung des Zuschlages versagt oder vorbehalten, so ist dieß in der Urkunde zu vermerken.

Die Versteigerungsurkunde ist von demjenigen, der die Versteigerung geleitet hat, unmittelbar nach deren Beendigung zur Bestätigung der Richtigkeit des Inhaltes, unter Vortrag der Summe der erzielten Preise mit Ziffern und Worten, zu unterzeichnen und binnen längstens einer Woche dem einschlägigen Rentamte in Vorlage zu bringen.

Art. 225.

Die Rentämter können zu jeder öffentlichen Mobiliarversteigerung einen Vertreter des Aerars abordnen, welcher ermächtigt ist, die vorschriftsmäßige Aufnahme der Versteigerungsurkunde zu kontroliren.

Art. 226.

Die Berechnung der Gebühr erfolgt aus der Summe der Zuschlagspreise.

Soweit der Zuschlag vorbehalten wurde, ist dessen Ertheilung anzunehmen, wenn nicht binnen längstens zwei Wochen nach Beendigung der Versteigerung die Versagung des Zuschlages nachgewiesen wird.

Art. 227.

Die Pflicht zur Entrichtung der Gebühr obliegt demjenigen, unter dessen Leitung die Versteigerung ausgeführt wurde.

Hat derselbe hiebei im Auftrage eines Anderen gehandelt, so haften beide für die Entrichtung der Gebühr sammtverbindlich.

Art. 228.

Einer Hinterziehung der Gebühr macht sich schuldig, wer
1) die in Art. 223 vorgeschriebene Anzeige nicht rechtzeitig erstattet, oder
2) die vorschriftsmäßige Aufnahme oder rechtzeitige Vorlage der Versteigerungsurkunde (Art. 224) unterläßt, oder
3) bezüglich der Versagung des Zuschlages (Art. 226 Abs. 2) wissentlich falsche Angaben macht.

Die Hinterziehung wird mit einer Geldstrafe geahndet, welche dem zehnfachen Betrage der hinterzogenen Gebühr gleichkommt, mindestens aber 30 Mark beträgt.

Läßt sich der Betrag der hinterzogenen Gebühr nicht ermitteln, so ist auf Geldstrafe von 30 bis 1000 Mark zu erkennen.

Im Falle des Art. 227 Abs. 2 haftet der Auftraggeber für die von dem Beauftragten zu entrichtende Geldstrafe nebst Kosten.

Ist jedoch anzunehmen, daß eine Gebührenhinterziehung nicht habe verübt werden können oder nicht beabsichtigt gewesen sei, so tritt nur Ordnungsstrafe bis zu 30 Mark ein.

IV. Titel.

Quittungen.

Art. 229.

Die Besoldungs-, Pensions- und alle übrigen Quittungen und Bescheinigungen über Zahlungen und Naturalvergütungen, welche aus Hof-, Staats-, Gemeinde-, Stiftungs- oder andern öffentlichen Kassen geleistet werden, unterliegen der verhältnißmäßigen Gebühr.

Dieselbe ist von dem Quittungsaussteller zu tragen.

Art. 230.

Die Gebühr des Art. 229 berechnet sich aus der abquittirten Summe oder dem Gesammtgeldwerthe der Naturalvergütung jedes einzelnen Geldempfängers und beträgt: von Summen zu

5 bis 199 Mark einschlüssig — Mark 20 Pfennig
200 bis 499 Mark einschlüssig — Mark 50 Pfennig
500 bis 999 Mark einschlüssig 1 Mark — Pfennig
1000 bis 1999 Mark einschlüssig 2 Mark — Pfennig
2000 bis 2999 Mark einschlüssig 4 Mark — Pfennig

und so fort von jedem Tausend Mark 2 Mark mehr dergestalt, daß jedes angefangene Tausend für voll gerechnet wird.

Art. 231.

Empfangsbescheinigungen über Zahlungen, durch welche ein Rechtsverhältniß erst begründet wird, sind nicht als Quittungen oder Bescheinigungen im Sinne des Art. 229 zu erachten.

Art. 232.

Hinsichtlich der Gebührenpflicht macht es keinen Unterschied, ob die Zahlung auf Grund besonderer Verwilligung oder vermöge gesetzlichen oder vertragsmäßigen Rechtstitels oder auf Grund richterlichen Urtheils geleistet wird.

Art. 233.

Gebühren werden nicht erhoben von Quittungen und Bescheinigungen:

1) über Beträge unter 5 Mark in Geld oder Geldeswerth;
2) über Tag-, Wochen- und Schichtenlöhne, dann über Accordverdienst und Fuhrlöhne der Taglöhner und Arbeiter gleicher Kategorie;
3) über Gagen und sonstige Dienstbezüge der in § 38 lit. A und B des Reich-Militärgesetzes vom 2. Mai 1874 aufgeführten, zum aktiven Heere gehörigen Personen, sowie der Bediensteten der Gendarmerie und der Zollschutzwache;
4) der zur Disposition gestellten oder mit Pension verabschiedeten Offiziere. Aerzte und Militärbeamten im Falle und für die Dauer ihrer Heranziehung zum Dienste, jedoch nur hinsichtlich der aus ihrer aktiven Verwendung fließenden Bezüge;
5) über Besoldungen und Funktionsbezüge, deren jährlicher oder einmaliger Betrag die Summe von 500 Mark nicht übersteigt, soferne sie selbstständig und nicht neben anderweitigen Gehältern bezogen werden, dann über Pensionen Alimentationen, Präbenden, Stipendien, Erziehungsbeiträge und Unterstützungen, deren Jahresbetrag die Summe von 500 Mark nicht übersteigt;

6) über erhaltene Nachlässe, dann über Rückvergütung der vorbehaltlich oder irrthümlich einbezahlten Beträge;
7) über Vorschüsse und Abschlagszahlungen, wofür erst nach seinerzeitiger Liquidation und Abrechnung eine förmliche Quittung oder Endquittung auszustellen ist, insolange sie nicht zur Verrechnung gelangen;
8) über Kreis-, Distrikts- und Gemeindeumlagen, sowie über Konkurrenzbeiträge, wenn sie auch als Rechnungsbelege anderer öffentlicher Kassen dienen;
9) über Zuschüsse des Staats an andere öffentliche Kassen, wenn die Rechuungen der letzteren mit gebührenpflichtigen Quittungen versehen sein müssen;
10) über Konkurrenzbeiträge einer kirchlichen Stiftung an eine andere;
11) über Schubfuhrlöhne, welche an Distrikts- oder Gemeindekassen geleistet werden;
12) über Vergütungen für Heimatlose;
13) über alle Baarempfänge der Gemeinden aus Staatskassen, soferne die Zahlung nicht in Folge einer privatrechtlichen Verpflichtung, sondern aus Gründen des öffentlichen Rechtes erfolgt;
14) über die den Gefängnißwärtern für Verpflegung der Verhafteten geleisteten Zahlungen;
15) über Forstrechtsnutzungen aus den Staatswaldungen oder desfallsige Geldvergütungen, dann über alle Geld- und Naturalbezüge, welche den Gemeindebürgern und sonstigen Bezugsberechtigten als Ausfluß des Gemeindeverbandes zukommen;
16) über die an die Brandversicherungsanstalten für Gebäude in den Landestheilen rechts des Rheins und in der Pfalz entrichteten Versicherungsbeiträge und über die von denselben geleisteten Entschädigungen;
17) über Pensionen und Unterstützungen aus den Emeriten- und protestantischen Pfarrpensionsfonds, aus den protestantischen Pfarr-Unterstützungs- und Pfarr-Wittwenkassen, sowie aus den Kassen der verschiedenen für Pensionirung und Unterstützung der öffentlichen Bediensteten und der Anwälte oder deren Relikten bestehenden Vereine und Anstalten;
18) über Unterstützungen aus den Gewinnantheilen der Versicherungsanstalten;
19) über Ankauf und Beifuhr von Getreide und anderen Lebensmitteln zur Unterstützung Bedürftiger in Theuerungsjahren;
20) über heimbezahlte Anlehens-Obligationen;
21) über die Zinsen von Anlehens-Obligationen (Coupons);
22) über Zahlungen der Königlichen Bank im Bankverkehr;
23) über empfangene Steuerbeiträge;
24) über Hinausvergütungen der Königlichen Verkehrsanstalten an andere Verkehrsanstalten bei Abrechnungen;
25) über Beiträge, welche von Privaten einbezahlt und nur durch Vermittlung der in Art. 229 erwähnten Kassen an die Berechtigten hinausvergütet werden;
26) über Beträge, welche vorbehaltlich des Rückgriffes an den Pflichtigen aus der Staatskasse vorgeschossen werden;
27) über den Rückempfang von Kautionen;
28) über Zinszahlungen und Kapitalsrückzahlungen aus öffentlichen Sparkassen;
29) über Appanagen der Mitglieder des Königlichen Hauses sowie über die denselben nach Art. VII des Gesetzes über die Festsetzung einer permanenten Civilliste vom 1. Juli 1834 gebührenden sonstigen Bezüge aus der Staatskasse.

Art. 234.

Wer in der Absicht, die Gebühr zu hinterziehen, gegen eine Zahlung von 5 Mark oder darüber mehrere, auf Beträge unter 5 Mark lautende Quittungen ausstellt, unterliegt einer Geldstrafe, welche dem zehnfachen Betrage der hinterzogenen Gebühr gleichkommt, mindestens aber 10 Mark beträgt.

V. Titel.

Ausspielungen, Verloosungen und Lotterien.

Art. 235.

Oeffentliche Ausspielungen, Verloosungen und Lotterien unterliegen einer Gebühr zu

1) 10 vom Hundert, insoweit die Gewinne in Geld,
2) 5 vom Hundert, insoweit die Gewinne nicht in Geld bestehen (Waarenverloosungen).

Die Berechnung der Gebühr erfolgt bei inländischen Unternehmungen aus dem Gesammtbetrage oder Werthe der Gewinne auf Grund des polizeilich genehmigten Spielplanes, welcher zu diesem Behufe dem Rentamte vorzulegen ist, bei auswärtigen Unternehmungen dagegen nach dem Nennwerthe der einzelnen nach Bayern zum Zwecke des Absatzes gelangenden Loose.

Bei auswärtigen Unternehmungen ist der höhere Satz maßgebend, wenn die Gewinne auch nur theilweise in Geld bestehen.

Art. 236.

Von der Gebührenpflicht sind befreit:

1) Waarenverloosungen, welche nach dem Inhalte des polizeilich genehmigten Spielplanes ausschließlich einem milden oder frommen Zwecke dienen;
2) die sofort nach Ausgabe der Loose an öffentlichen Orten stattfindenden Ausspielungen von Eßwaaren oder sonstigen geringfügigen Gegenständen, deren Gesammtwerth 20 Mark nicht übersteigt.

Art. 237.

Vor der Entrichtung der Gebühr darf ohne besondere Bewilligung der zuständigen Finanz-Behörde mit dem Loosabsatze nicht begonnen werden.

Die Bewilligung kann von vorgängiger Sicherstellung der Gebühr abhängig gemacht werden.

Bei inländischen Geldverloosungen ist der Unternehmer befugt, die Gewinne um den Betrag der treffenden Gebühren zu kürzen.

Art. 238.

Wer auswärtige Loose in Bayern einführt oder daselbst empfängt, hat dieselben binnen drei Tagen nach dem Tage der Einfuhr oder des Empfangs dem Rentamte anzumelden und davon die Gebühr zu entrichten.

Gegen Entrichtung der Gebühr erfolgt die Abstempelung der einzelnen Loose.

Die näheren Vorschriften hierüber erläßt die Staatsregierung.

Vor erfolgter Abstempelung ist die Veräußerung und der Ankauf solcher Loose verboten

Art. 239.

Wer den Bestimmungen in Art. 237, 238 zuwiderhandelt, hat für jedes Loos eine Geldstrafe zu entrichten, deren Betrag dem Nennwerthe des Looses gleichkommt. Die Loose unterliegen der Konfiskation.

Ist die Zahl der Loose nicht zu ermitteln, so tritt Geldstrafe von 100 bis 5,000 Mark ein.

VI. Titel.

Werthpapiere.

Art. 240.

Inländische Renten- und Schuldverschreibungen, welche auf den Inhaber lauten, unterliegen einer Gebühr zu 3 vom Tausend des Nennwerthes.

Der gleichen Gebühr unterliegen Interimsscheine über Einzahlungen auf die vorgenannten Werthpapiere von dem Betrage der bescheinigten Einzahlungen. Jedoch werden die für dieselben nachweislich gezahlten Gebührenbeträge auf die später fällig werdende Gebühr für die definitiven Stücke angerechnet.

Ist der Kapitalwerth von Rentenverschreibungen aus diesen selbst nicht ersichtlich, so gilt als solcher der fünfundzwanzigfache Betrag der einjährigen Rente.

Art. 241.

Von der Gebührenpflicht sind befreit:

1) alle vor dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Gesetzes ausgestellten Renten- und Schuldverschreibungen;
2) Interimsscheine in Ansehung der vor dem genannten Zeitpunkte geleisteten Einzahlungen.
3) die bayerischen Staatsschuldverschreibungen, die Obligationen der Königlichen Bank und die Schuldverschreibungen, welche nnter Zinsgarantie des Staates ausgegeben werden, sowie die über Einzahlungen auf solche Werthpapiere ausgestellten Interimsscheine.

Art. 242.

Die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühr wird erfüllt durch Zahlung des Gebührenbetrages an die zuständige Behörde, welche auf dem vorzulegenden Werthpapiere Gebührenmarken zum entsprechenden Betrage zu verwenden oder die Aufdrückung eines Stempelzeichens zu veranlassen hat.

In welchen Fällen und unter welchen Bedingungen der Gebührenpflicht durch rechtzeitige Verwendung von Gebührenmarken ohne amtliche Mitwirkung genügt werden kann, bestimmt die Staatsregierung.

Art. 243.

Wer gebührenpflichtige Werthpapiere ausstellt oder innerhalb des Staatsgebietes ausgibt, veräußert, verpfändet oder ein anderes Geschäft unter Lebenden damit macht, oder Zahlung darauf leistet, bevor der Gebührenpflicht genügt ist, verfällt in eine Geldstrafe, welche dem fünfundzwanzigfachen Betrage der schuldigen Gebühr gleichkommt, mindestens aber 20 Mark für jedes Werthpapier beträgt.

Der gleichen Strafe unterliegt, wer zum Zwecke der Hinterziehung der Steuer den Tag der Ausstellung unrichtig auf der Urkunde vermerkt.

Die Strafe trifft besonders und zum vollen Betrage Jeden, der an der Ausgabe, Veräußerung, Verpfändung, an dem sonstigen Geschäfte oder an dem unrichtigen Vermerke des Tages der Ausstellung wissentlich theilgenommen hat.

Dieselben Personen haften für die Entrichtung der Gebühr sammtverbindlich.

VII. Titel.

Versicherungsverträge.

Art. 244.

Urkunden (Policen) von Versicherungsanstalten über Lebens- und Leibrentenversicherungen unterliegen, soferne sie sich auf in Bayern wohnhafte oder staatsangehörige Personen beziehen, einer Gebühr zu 2 vom Tausend der versicherten Summe.

Ist die Lebensversicherung auf bestimmte Zeit abgeschlossen, so beträgt die Gebühr für jedes Jahr oder den Bruchtheil eines solchen ein Zehntheil der Gebühr für eine Versicherung auf Lebenszeit von derselben Höhe, jedoch nicht mehr als 2 vom Tausend der versicherten Summe.

Bei Rentenversicherungen ist der Kaufpreis, in Ermangelung eines solchen aber der zehnfache Betrag der Rente als Versicherungssumme anzunehmen.

Art. 245.

Feuerversicherungsverträge unterliegen, soferne sie sich auf in Bayern befindliche Gegenstände oder bayerische Schiffe beziehen, für jedes angefangene Jahr der Versicherungsdauer einer Gebühr zu 1/20 vom Tausend der versicherten Summe.

Ist die Versicherung auf kürzere Dauer als ein Jahr abgeschlossen, so wird für jedes halbe Jahr und für jeden Bruchtheil eines solchen die Hälfte der Gebühr erhoben, welche bei einjähriger Dauer der Versicherung zu entrichten sein würde.

Prolongationen sind in Bezug auf die Gebührenpflicht wie neue Verträge zu behandeln.

Der Mindestbetrag der Gebühr ist 10 Pfennig.

Art. 246.

Von der Gebühr sind befreit:

1) Versicherungen von Bediensteten und Arbeitern gegen die bei dem Betriebe von Gewerben herbeigeführten Tödtungen und Körperverletzungen;
2) die Versicherungen gegen Brandschaden bei den Brandversicherungsanstalten für Gebäude in den Landestheilen rechts des Rheins und in der Pfalz;
3) Rückversicherungen.

Art. 247.

Die Entrichtung der Gebühr obliegt dem Versicherten.

Die Erhebung erfolgt für dessen Rechnung durch Vermittelung der Versicherungsanstalten, welche verpflichtet sind, vorbehaltlich des Rückgriffs gegen die Versicherten die Gebühren bezüglich aller von ihnen abgeschlossenen Versicherungsverträge auf Grund periodischer Nachweisungen an die Staatskasse im Ganzen abzuführen.

Auswärtige Versicherungsanstalten sind gehalten, nach näherer Anordnung der Staatsregierung einen oder mehrere Generalbevollmächtigte aufzustellen, mit denen die Abrechnung zu pflegen ist.

Die näheren Vollzugsbestimmungen hierüber erläßt die Staatsregierung.

Zu der rechtzeitigen Vorlage obiger Nachweisungen können die erwähnten Versicherungsanstalten beziehungsweise deren Generalbevollmächtigte nöthigenfalls durch Androhung und Verhängung von Zwangsstrafen bis zu 300 Mark angehalten werden.

Art. 248.

Werden in einer nach Art. 247 vorgelegten Nachweisung die für den betreffenden Zeitabschnitt zu entrichtenden Gebühren gar nicht oder in einem zu geringen Betrage nachgewiesen, so verfällt jede für die richtige Aufstellung der Nachweisung verantwortliche Person in eine Geldstrafe im fünfundzwanzigfachen Betrage der zu wenig nachgewiesenen Gebühren, mindestens aber von 100 Mark.

Ist jedoch anzunehmen, daß eine Gebührenhinterziehung nicht habe verübt werden können, oder nicht beabsichtigt gewesen sei, so tritt nur Ordnungsstrafe bis zu 30 Mark ein.

Die Versicherungsanstalt ist für die Entrichtung der festgesetzten Strafen subsidiarisch haftbar.

Art. 249.

Für die bei dem Inslebentreten des Gesetzes in Kraft befindlichen Feuerversicherungen beginnt die Gebührenpflicht mit der nächsten Prämienzahlung oder der nächsten Prolongation.

VIII. Titel.

Lombarddarlehen.

Art. 250.

Urkunden über zinsbare Darlehen, welche gegen Verpfändung oder Hinterlegung von edlen Metallen, Waaren, Wechseln oder Werthpapieren gegeben werden (Lombarddarlehen), unterliegen einer Gebühr von $^2/_{10}$ vom Tausend der dargeliehenen Summe.

Art. 251.

Von der Gebührenpflicht sind befreit:

1) Lombarddarlehen, welche vom Deutschen Reiche oder von dem Bayerischen Staate aufgenommen werden;
2) Beurkundungen über Verlängerung der Rückzahlungsfrist von Lombarddarlehen für welche die Gebühr bereits entrichtet wurde;
3) Pfanddarlehen öffentlicher Leihhäuser.

Art. 252.

In Betreff der Gebührenpflicht macht es keinen Unterschied, ob das Lombarddarlehen in Briefform oder in irgend einer andern Form beurkundet wird und ob die Beurkundung mit Namensunterschrift erfolgt oder nicht.

Von mehreren zur Beurkundung eines und desselben Geschäftes aufgestellten Schriftstücken (Pfandschein, Quittung und dergleichen) ist die Gebühr nur einmal zu entrichten.

Art. 253.

Die Verpflichtung zur Zahlung der Gebühr liegt zunächst dem Aussteller der Urkunde ob und muß von ihm erfüllt werden, bevor er dieselbe aus den Händen gibt.

Ist die Gebührenentrichtung von dem Aussteller unterlassen worden, so ist sie von dem Empfänger der Urkunde sowie weiter von jeder dritten Person, welche vor erfolgter Gebührenentrichtung auf Grund eines Rechtsgeschäfts in den Besitz derselben gelangt, binnen drei Tagen nach dem Tage des Empfanges, jedenfalls aber vor der weiteren Aushändigung zu bewirken.

Art. 254.

Die Verpflichtung zur Gebührenentrichtung wird erfüllt:

1) durch Anwendung vorschriftsmäßig gestempelter Formulare;
2) durch vorschriftsmäßige und rechtzeitige Verwendung von Gebührenmarken;
3) durch baare Einzahlung in den im Art. 255 bezeichneten Fällen.

Art. 255.

Durch Königliche Verordnung kann Banken, Bankhäusern, Kreditanstalten und anderen gewerblichen Unternehmungen, welche Lombardgeschäfte machen, die Verpflichtung auferlegt werden, die Gebühren bezüglich aller von ihnen, ihren Kommanditen, Komptoiren, Agenten 2c. abgeschlossenen Lombarddarlehen auf Grund der von ihnen aufzustellenden periodischen Nachweisungen an die Staatskasse im Ganzen abzuführen.

Die näheren Vollzugsbestimmungen hierüber erläßt die Staats-Regierung.

Art. 256.

Die Nichterfüllung der in Art. 253 bezeichneten Verpflichtung wird mit einer Geldstrafe geahndet, welche dem fünfundzwanzigfachen Betrage der schuldigen Gebühr gleich kommt, mindestens aber 20 Mark für jedes gebührenpflichtige Schriftstück beträgt.

Diese Strafe trifft besonders und zum vollen Betrage Jeden, welcher der ihm obliegenden Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühr nicht rechtzeitig genügt.

Art. 258.

Werden in einer nach Art. 255 vorgelegten Nachweisung die für den betreffenden Zeitabschnitt zu entrichtenden Gebühren gar nicht oder in einem zu geringen Betrage nachgewiesen, so verfällt jede für die richtige Aufstellung der Nachweisung verantwortliche Person in eine Geldstrafe im fünfundzwanzigfachen Betrage der zu wenig nach gewiesenen Gebühren, mindestens aber von 100 Mark.

Ist jedoch anzunehmen, daß eine Gebührenhinterziehung nicht habe verübt werden können oder nicht beabsichtigt gewesen sei, so tritt nur Ordnungsstrafe bis zu 30 Mark ein.

Die betreffende Bank, Kreditanstalt oder sonstige gewerbliche Unternehmung ist für die Entrichtung der festgesetzten Strafen subsidiarisch haftbar.

Art. 258.

Werden zur Beurkundung eines und desselben Lombardgeschäfts mehrere Schriftstücke (Pfandschein, Quittung u. s. w.) ausgestellt, so ist auf den nicht bewertheten Schriftstücken (Art. 252 Abs. 2) von dem Darlehensgeber und dem Darlehensempfänger zu vermerken, daß und in welchem Betrage die Gebühr entrichtet worden ist.

Alphabetisches Register.

Bemerkung: 1) Jene Artikel, die ohne Beisatz des betreff. Gesetzes angeführt wurden, sind aus dem Gesetze über Errichtung eines Verwaltungs=Gerichts=Hofes ꝛc. ꝛc. entnommen (Beil. A.)

2) Die übrigen allegirten Artikel finden sich in den beigedruckten einschlägigen Gesetzen (Beil. C—G.)

A.

B.

Q

R

S

T

U

V

Berichtigungen.

Titelblatt: Zeile 6 soll es heißen: Bayr. Gesetze ꝛc.
Seite 8: in der 2. Zeile von oben sind die Worte „in den" zu streichen.
Seite 57: Zeile 11 von unten lies mittelbaren Städte statt unmittelbaren.
Seite 58: Zeile 4 von oben muß es heißen: Art. 8 Ziff. „33" statt „43".
Seite 58: Zeile 17 von oben lies „Verwaltungsgerichte" statt Verw.„behörde".
Seite 68: Zeile 8 von unten ist die Zahl 125 in 124 abzuändern.
Seite 81: Zeile 2 von unten muß es heißen statt: (S. zu § 29 S. 54 „S. Note zu § 29 S. 54.")
Seite 88: Zeile 19 von unten soll es heißen non datur.
Seite 105: Zeile 8 von oben lies nun statt nur.
Seite 172: Zeile 8 von unten muß es heißen „Besondere" Bestimmungen statt Allgemeine Bestimmungen.

Weber, Friedr.

Die Verwaltungs-Gerichtsverfassung und der Prozeß in Verwaltungsrechtssachen nach dem Gesetze v. 8. August 1878, die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofs etc. betr. mit kurzen Erläuterungen der einzelnen, unter den Schutz des K.-G.-H. gestellten Rechtsangelegenheiten

Würzburg 1879